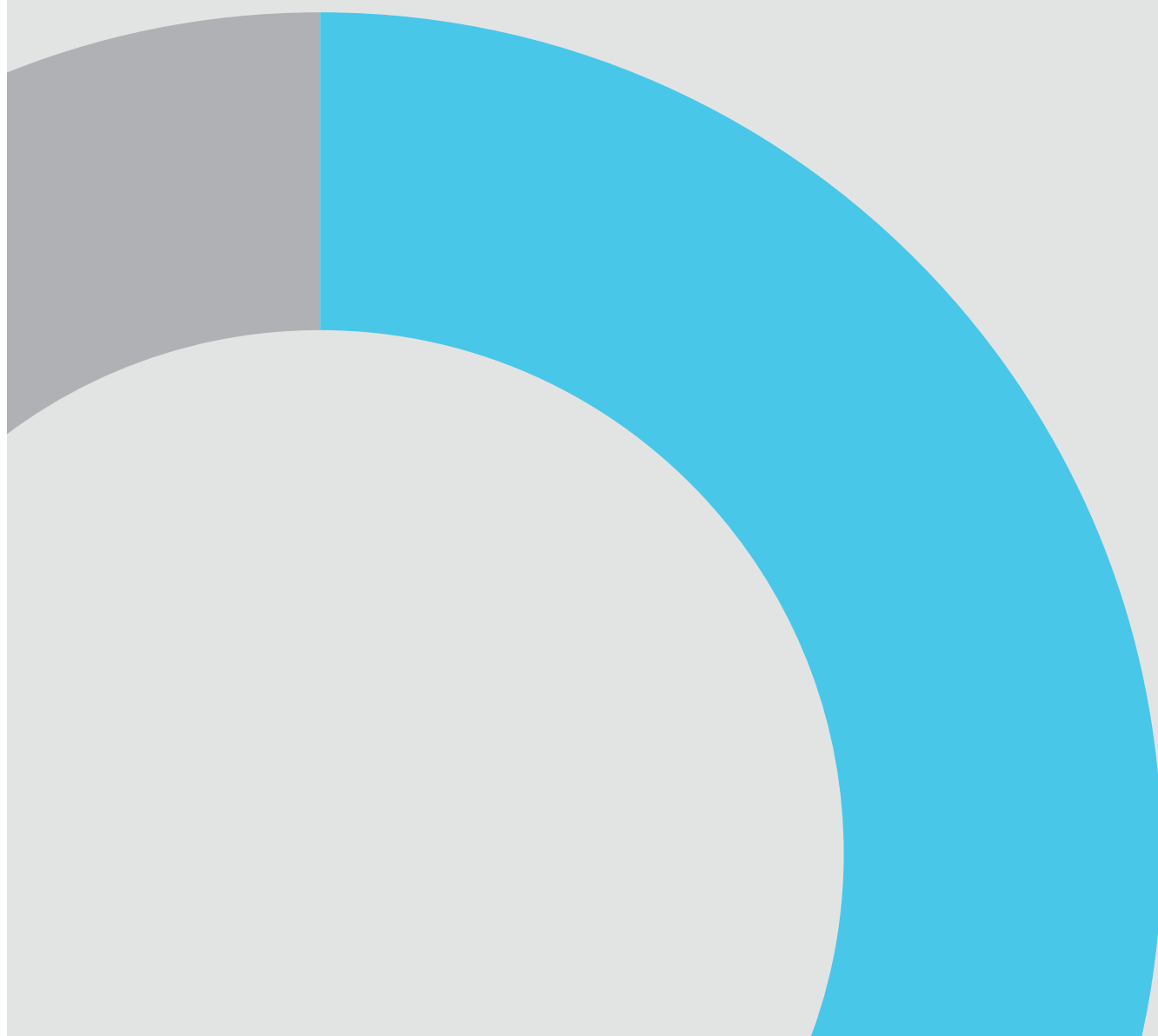


VERKAUFSPROSPEKT – JUNI 2023

JPMorgan Liquidity Funds

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
(Société d'Investissement à Capital Variable) Luxemburg



JPMORGAN LIQUIDITY FUNDS (der „Fonds“) ist nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung („*loi relative aux organismes de placement collectif*“, das „**Luxemburger Gesetz**“) zugelassen und erfüllt damit die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („**OGAW**“) nach der OGAW-Richtlinie (wie unten definiert). Der Fonds und all seine Teilfonds gelten als Geldmarktfonds und wurden von der CSSF (wie nachfolgend definiert) gemäß den Bestimmungen der GMF-Verordnung (wie nachfolgend definiert) ordnungsgemäß zugelassen.

Anleger sollten beachten, dass:

- ein Geldmarktfonds wie dieser Fonds oder einer seiner Teilfonds keine garantierte Anlage darstellt;
- eine Anlage in dem Fonds oder einen seiner Teilfonds sich von einer Anlage in Bankeinlagen unterscheidet, da das in einen Geldmarktfonds investierte Kapital Schwankungen unterliegen kann;
- der Fonds auf keine externe Unterstützung bei der Gewährleistung der Liquidität des Fonds bzw. einer seiner Teilfonds oder bei der Stabilisierung des Nettoinventarwerts je Anteil zurückgreifen kann;
- das Kapitalverlustrisiko die Anteilseigner tragen.

Als OGAW kann der Fonds in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union („**EU**“) (vorbehaltlich der Zulassung in Ländern außerhalb des Großherzogtums Luxemburg) zum Kauf angeboten werden. Zusätzlich können Anträge auf Registrierung des Fonds auch in anderen Ländern vorgenommen werden.

Die Anteile sind und werden nicht nach dem US-Wertpapiergesetz (United States Securities Act) von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (das „**Gesetz von 1933**“) oder nach den Börsengesetzen anderer Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Hoheitsgebiete oder anderer sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Territorien einschließlich des Commonwealth Puerto Rico (die „**Vereinigten Staaten**“) zugelassen. Der Fonds ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (*Investment Company Act*) von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung oder nach anderen bundesstaatlichen Gesetzen der USA zugelassen. **Dementsprechend werden, außer wie nachfolgend angegeben, Anteile keinen US-Personen (wie unter „1. Zeichnung von Anteilen“ definiert) angeboten. Es liegt im ausschließlichen Ermessen der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Verwaltungsgesellschaft, einer US-Person Anteile anzubieten.**

Falls Sie sich über Ihren Status nicht im Klaren sind, sollten Sie sich an Ihren Finanzberater oder einen anderen fachkundigen Berater wenden.

Anteile werden auf der Grundlage der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und der darin benannten Dokumente angeboten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, deren Namen unter „Verwaltungsrat“ aufgeführt sind, haben alle gebotene Sorgfalt walten lassen, um nach bestem Wissen und Gewissen sicherzustellen, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und dass keine wesentlichen Angaben fehlen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates übernehmen die entsprechende Verantwortung.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass es in ihrer alleinigen Verantwortung liegt, in Bezug auf ihre Anlagen die Einhaltung der sie selbst und/oder die Anlagen betreffenden Bestimmungen zu gewährleisten. Aus diesem Grunde sollten sie den gesamten Verkaufsprospekt sorgfältig durchsehen und ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberater hinzuziehen bezüglich (i) der gesetzlichen und rechtlichen Anforderungen in ihren eigenen Ländern bei Zeichnung, Kauf, Besitz, Umtausch, Rücknahme oder Verkauf von Anteilen, (ii) der Devisenbeschränkungen, denen sie bei Zeichnung, Kauf, Besitz, Umtausch, Rücknahme oder Verkauf von Anteilen in ihren eigenen Ländern unterliegen, (iii) der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder anderen Konsequenzen bei Zeichnung, Kauf, Besitz, Umtausch, Rücknahme

oder Verkauf von Anteilen und (iv) der sonstigen Folgen solcher Tätigkeiten. Insbesondere Rechtsträger, die im Sinne der Definition der Richtlinie 2009/138/EG als Versicherungsunternehmen gelten, haben die Bestimmungen dieser Richtlinie zu beachten.

Die Teilfonds sind möglicherweise berechtigt, Wertpapiere zu kaufen oder zu halten, die in einigen anderen Ländern als Luxemburg bzw. außerhalb der Europäischen Union Sanktionsgesetzen unterworfen sind. Anleger aus diesen Ländern sollten sich bezüglich der örtlichen Sanktionsgesetze professionell beraten lassen. Möglicherweise müssen Anleger aus diesen Ländern ihre Anteile an dem Teilfonds zurückgeben.

Der Vertrieb dieses Verkaufsprospekts und ergänzender Unterlagen sowie das Anbieten von Anteilen können in bestimmten Rechtsordnungen eingeschränkt sein; Personen, die in den Besitz dieses Verkaufsprospekts gelangen, sind verpflichtet, sich über solche Einschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot in Rechtsordnungen dar, in denen ein solches Angebot unzulässig ist, oder gegenüber solchen Personen, denen gegenüber ein solches Angebot rechtswidrig wäre.

Anleger sollten beachten, dass möglicherweise nicht alle Schutzvorschriften, die die für sie maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften vorsehen, Anwendung finden und dass es, falls eine Entschädigungseinrichtung existiert, unter diesen aufsichtsrechtlichen Vorschriften möglicherweise kein Recht auf Entschädigung gibt.

Anleger sollten beachten, dass es sich bei dem Fonds um einen Investmentfonds handelt, der als OGAW aufgelegt ist. Seine Teilfonds sollten nicht als Bankprodukte betrachtet werden. Die Kapitalerhaltung ist zwar ein wichtiger Bestandteil des Anlageziels der Teilfonds, sie wird jedoch nicht garantiert. Weder JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. (die Verwaltungsgesellschaft), die Anlageverwalter noch andere Gesellschaften der JPMorgan-Chase-&-Co.-Gruppe stellen Kapital bereit, falls innerhalb der Teilfonds ein Kapitalverlust eintritt.

Die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts kann in bestimmten Rechtsordnungen die Übersetzung in eine bestimmte Sprache erfordern. Im Fall einer Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Übersetzung in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes ist stets die englische Version maßgeblich, sofern dies nicht dem örtlichen Recht der betreffenden Rechtsordnung widerspricht.

Jede Information oder Erklärung, die von einer Person weiter- oder abgegeben wird und die nicht hierin oder in einem anderen zur Einsichtnahme verfügbaren Dokument enthalten ist, sollte als nicht genehmigt angesehen werden, und man sollte sich dementsprechend nicht auf sie verlassen. Weder die Aushändigung dieses Verkaufsprospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen des Fonds stellen unter irgendwelchen Umständen eine Zusicherung dar, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen zu einem späteren Zeitpunkt als dem Datum des Verkaufsprospekts zutreffend sind.

Der neueste Jahresbericht sowie – falls dieser später veröffentlicht wurde – der neueste Halbjahresbericht bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Verkaufsprospekts. Diese Dokumente und die vom Fonds veröffentlichten wesentlichen Anlegerinformationen sind am Geschäftssitz des Fonds sowie bei dessen örtlichen Verkaufsstellen erhältlich, die in Anhang I „Informationen für Anleger in bestimmten Ländern“ angegeben sind.

Die Verwaltungsgesellschaft oder JPMorgan Chase & Co. sind berechtigt, Telefonaufzeichnungsverfahren einzusetzen, um u. a. Auftragserteilungen und Anweisungen aufzuzeichnen. Die telefonische Erteilung von Anweisungen oder Aufträgen gilt als Einverständnis der Gegenpartei zur Bandaufzeichnung der zwischen dieser Gegenpartei und der Verwaltungsgesellschaft oder JPMorgan Chase & Co. geführten Gespräche sowie zur Verwendung derartiger Bandaufzeichnungen bei Gerichtsverfahren oder für sonstige Belange im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder von JPMorgan Chase & Co.

Außer soweit in diesem Absatz festgelegt, darf die Verwaltungsgesellschaft keine die Anleger betreffenden vertraulichen Informationen weitergeben, es sei denn, sie ist durch Gesetze oder

Verordnungen bzw. durch Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt oder in der Datenschutzrichtlinie hierzu verpflichtet. Anteilseigner und potenzielle Anleger erklären sich damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten sowie vertrauliche Informationen, die im Antragsformular enthalten sind und sich aus der Geschäftsbeziehung mit der Verwaltungsgesellschaft ergeben, von der Verwaltungsgesellschaft, ihren Bevollmächtigten, Vertretern, Untervertretern und bestimmten Dritten in jedem Land, einschließlich der Schwellenländer, in dem die Verwaltungsgesellschaft oder JPMorgan Chase & Co. geschäftlich tätig oder durch einen Dienstleistungsanbieter vertreten ist (auch in Ländern, die keinen gesetzlichen Schutz für die personenbezogenen Daten von Anlegern bieten, der dem in der Europäischen Union geltenden Schutz gleichwertig ist), zum Zweck der Verwaltung und der Entwicklung der Geschäftsbeziehung mit dem Anleger gespeichert, verändert, verarbeitet oder anderweitig verwendet werden dürfen. In diesem Zusammenhang können Anlegerdaten an die Zentralverwaltungsstelle bzw. Zentralverwaltungsstellen weitergegeben werden, an welche die Verwaltungsgesellschaft bestimmte Aufgaben der Transferstelle ausgelagert hat. Auch diese Stellen können bestimmte Aufgaben wie die Erfassung von Stammdaten der Anleger, der Handelsaufträge und der Zahlungsinformationen auslagern. Im Rahmen dieser Übertragung werden von den Stellen relevante Anlegerdaten, wie etwa der Name, die Adresse und Handelsanweisungen (z. B. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschvorgänge), an ihre Tochtergesellschaften und/oder Unterauftragnehmer weitergegeben. Diese Stellen und die Unternehmen, an die sie Aufgaben auslagern, können sich überall auf der Welt befinden, unter anderen in der Region EMEA, den USA, Kanada, Indien, Malaysia und Hongkong; Anleger können nach Maßgabe des geltenden Rechts Ansprüche in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten haben, einschließlich des Rechts auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten und des Rechts auf Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten, und in manchen Fällen, des Rechts, der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen. Die Datenschutzrichtlinie ist auf www.jpmorgan.com/emea-privacy-policy sowie als gedrucktes Exemplar auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

INHALT

Hauptmerkmale und Glossar	7
Merkmale und Anlagepolitik der Teilfonds	17
1. Merkmale der Teilfonds.....	17
2. Spezifische Anlagepolitik jedes Teilfonds.....	18
3. Ergänzende Anlagerichtlinien für alle Teilfonds.....	18
4. Pooling.....	18
5. Anlageerwägungen.....	18
Die Anteile	21
1. Zeichnung von Anteilen.....	21
2. Mindestzeichnungsbetrag und Eignung im Hinblick auf Anteile.....	25
3. Notierung von Anteilen.....	31
4. Umtausch von Anteilen.....	31
5. Rücknahme von Anteilen.....	32
6. Übertragung von Anteilen.....	35
7. Beschränkungen von Zeichnung und Umtausch in bestimmte Teilfonds.....	35
Allgemeine Informationen	35
1. Organisation.....	35
2. Versammlungen.....	36
3. Berichte und Abschlüsse.....	37
4. Verteilung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zwischen den Teilfonds.....	37
5. Pooling.....	37
6. Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile.....	38
7. Ausschüttungspolitik.....	42
8. Zeitweilige Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen.....	45
9. Auflösung des Fonds.....	46
10. Zusammenlegung oder Auflösung von Teilfonds.....	46
11. Interessenkonflikte.....	47
12. Wesentliche Verträge.....	48
13. Dokumente des Fonds und zusätzliche Informationen.....	49
Benachrichtigungen an die Anteilseigner.....	49
Geschäftsführung und Verwaltung.....	50
1. Verwaltungsrat.....	50
2. Verwaltungsgesellschaft und Domizilstelle.....	50
3. Anlageverwalter.....	52
4. Verwahrstelle.....	53
Verwaltungs- und Fondsgebühren	54
1. Erläuterung der Gebührenstrukturen.....	54
2. Jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühren.....	55
3. Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen.....	56
4. Transaktionsgebühren.....	56
5. Außerordentliche Aufwendungen.....	57
6. Ausweis der Gebühren und Aufwendungen.....	57
7. Rundungsanpassungen.....	57
Besteuerung.....	57
1. Der Fonds.....	57
2. Anteilseigner.....	58
3. Steuerliche Bestimmungen der Europäischen Union.....	58
4. Quellensteuer und Steuererklärung in den Vereinigten Staaten gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)......	59
5. Automatischer Informationsaustausch zwischen Regierungen.....	60
Anhang I – Informationen für Anleger in bestimmten Ländern.....	62
Allgemeines.....	62
1. Irland.....	62

2. Italien.....	63
3. Niederlande.....	63
4. Singapur.....	63
5. Spanien.....	65
6. Vereinigtes Königreich.....	65
Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse.....	68
Allgemeine Anlagebestimmungen	68
Bestimmungen zur Beschränkung des Liquiditäts- und Portfoliorisikos	79
Anlagebeschränkungen in Bezug auf Streumunitien	82
Zusatzinformationen über den Einsatz von umgekehrten Pensionsgeschäften	83
In Bezug auf umgekehrte Pensionsgeschäfte erhaltene Sicherheiten.....	83
Derivate	84
Gesamtrisiko.....	85
Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds.....	86
• Credit-Teilfonds.....	87
JPMorgan Liquidity Funds – AUD Liquidity LVNAV Fund.....	87
JPMorgan Liquidity Funds – EUR Liquidity LVNAV Fund	92
JPMorgan Liquidity Funds – EUR Standard Money Market VNAV Fund	97
JPMorgan Liquidity Funds – SGD Liquidity LVNAV Fund.....	101
JPMorgan Liquidity Funds – GBP Liquidity LVNAV Fund.....	106
JPMorgan Liquidity Funds – GBP Standard Money Market VNAV Fund	111
JPMorgan Liquidity Funds – USD Liquidity LVNAV Fund	116
JPMorgan Liquidity Funds – USD Standard Money Market VNAV Fund	121
• Staatsanleihen-Teilfonds	124
JPMorgan Liquidity Funds – USD Treasury CNAV Fund	125
Anhang IV – Annahmeschluss	129
Anhang V – Risikofaktoren	132
Anhang VI – Sicherheiten	141
Anhang VII – EU-SFDR	143
Anhang VII – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	144

Hauptmerkmale und Glossar

Die gesamte nachfolgende Zusammenfassung wird durch Bezugnahme auf die ausführlichen Informationen an anderen Stellen dieses Verkaufsprospekts präzisiert.

Methode der fortgeführten Anschaffungskosten	Bewertungsmethode, bei der die Kosten von Anlagen angepasst werden, um die Abschreibung von Zuschlägen oder Abschlägen über die Restlaufzeit der Anlage im Sinne der GMF-Verordnung zu berücksichtigen.
Asset Backed Commercial Paper(s) oder ABCP	Ein kurzfristiges Schuldinstrument, das auf Diskontbasis ausgegeben wird. Die Erlöse aus der Ausgabe von ABCP werden hauptsächlich verwendet, um Beteiligungen an verschiedenen Vermögenswerten zu erhalten, beispielsweise Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen aus Verbraucherkrediten oder Autokrediten. Diese Finanzierungen können über den Kauf einer herkömmlichen Anleihe oder einen gesicherten Kredit erfolgen.
Forderungsbesichertes Wertpapier (ABS)	Ein Schuldtitel, dessen Rendite, Bonität und effektives Laufzeitende sich aus einer Beteiligung an einem zugrunde liegenden Pool von Vermögenswerten ableiten. Diese Vermögenswerte können Kreditkarten-, Autokredit-, Hypotheken-, Studentenkredit- und Anlagenleasingforderungen sowie besicherte Repo-Kredite und EETCs (Enhanced Equipment Trust Certificates) sein.
Satzung	Die Satzung des Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung.
AUD	Australischer Dollar.
Vergleichsindex	Vorbehaltlich anderslautender Angaben ist der in Abschnitt 3 von Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ für den oder die betreffenden Teilfonds angegebene jeweils aktuell gültige Vergleichsindex eine Bezugsgröße, an der die Wertentwicklung des Teilfonds gemessen werden kann. Der Grad der Korrelation mit dem Vergleichsindex kann von Teilfonds zu Teilfonds variieren, abhängig von Faktoren wie dem Risikoprofil und dem Anlageziel des Teilfonds sowie der Konzentration der Vergleichsindex-Bestandteile. Wenn der Vergleichsindex eines Teilfonds Teil der Anlagepolitik ist, wird dies im Anlageziel und in der Anlagepolitik des Teilfonds in Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ angegeben, und der Teilfonds wird darauf abzielen, den Vergleichsindex zu übertreffen. Der Begriff „Total Return Gross“ wird für einen Vergleichsindex verwendet, wenn die Rendite vor Abzug von Steuern auf Dividenden angegeben wird.
Geschäftstag	Für Teilfonds mit dem EUR als Referenzwährung ist ein Geschäftstag jeder Tag, außer Samstag oder Sonntag, mit Ausnahme von Tagen, die von der Europäischen Zentralbank als ein TARGET-Feiertag (TARGET closing day) ausgewiesen wurden, des ersten Weihnachtsfeiertags und/oder des zweiten Weihnachtsfeiertags in Großbritannien (oder zusätzlicher Bankfeiertage, wenn der 25. und/oder der 26. Dezember auf einen Samstag oder Sonntag fallen) und aller zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Tage. Für Teilfonds mit dem US-Dollar als Referenzwährung ist ein Geschäftstag jeder Tag, an dem die Federal Reserve Bank of New York und die New York Stock Exchange offen sind, und jeder zusätzliche von der Verwaltungsgesellschaft bestimmte Tag. Für Teilfonds mit dem Pfund Sterling als Referenzwährung ist ein Geschäftstag jeder Tag, an dem die Bank of England und die London Stock Exchange offen sind, und jeder zusätzliche von der Verwaltungsgesellschaft bestimmte Tag. Für Teilfonds mit dem australischen Dollar als Referenzwährung ist ein Geschäftstag jeder Tag außer Samstag und Sonntag, an dem Banken in Sydney für den normalen Geschäftsverkehr geöffnet sind, und jeder zusätzliche von der Verwaltungsgesellschaft bestimmte Tag. Für Teilfonds mit dem Singapur-Dollar als Referenzwährung ist ein Geschäftstag jeder Tag, an dem die Monetary Authority of Singapore offen ist, und jeder zusätzliche von der Verwaltungsgesellschaft bestimmte Tag. Jeder zusätzliche, von der Verwaltungsgesellschaft als Geschäftstag bei Teilfonds bestimmte Tag wird den Anteilseignern des betreffenden Teilfonds durch Bekanntmachung, die

bei der Luxemburger Börse mindestens achtundvierzig (48) Stunden vor einem solchen Tag veröffentlicht wird, über die Morgan Money Platform (<https://am.jpmorgan.com/gb/en/asset-management/liq/resources/morgan-money/>) und per E-Mail-Kommunikation an alle Anteilseigner mitgeteilt, die auf einer aktuellen Verteilerliste, die auf der Grundlage des Anteilseignerregisters erstellt wird, aufgeführt sind. Informationen werden auch während der normalen Öffnungszeiten am Geschäftssitz des Fonds zur Verfügung gestellt.

Caisse de Consignation	Die <i>Caisse de Consignation</i> ist eine Luxemburger Regierungsbehörde. Ihr obliegt die Verwahrung von ihr von Finanzinstituten anvertrauten Vermögenswerten, auf die kein Anspruch erhoben wurde, im Einklang mit den geltenden Luxemburger Gesetzen. Die Verwaltungsgesellschaft wird, entsprechend den Ausführungen im Verkaufsprospekt, unter bestimmten Umständen Vermögenswerte der Anteilseigner an die Caisse de Consignation auszahlen.
Konstanter NIW	Ein Nettoinventarwert je Anteil, der gegebenenfalls anhand der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten in Übereinstimmung mit den Artikeln 31 und 32 der GMF-Verordnung für CNAV GMF für öffentliche Schuldtitel und LVNAV-GMF berechnet und auf den nächsten Prozentpunkt oder dessen Gegenwert gerundet wird. Ein konstanter NIW kann sowohl für ausschüttende als auch für thesaurierende Anteilklassen berechnet werden. Wird der NIW für ausschüttende Anteilklassen berechnet, wird er als stabil erachtet.
CSSF	Commission de Surveillance du Secteur Financier , 283 route d’Arlon, L-1150 Luxemburg, Tel.: (+352) 26 25 11, Fax: (+352) 26 25 1 2601. Die Regulierungs- und Aufsichtsbehörde des Fonds in Luxemburg.
Handelsgrundlage	Terminpreis (ein Terminpreis ist ein Preis, der zum Bewertungszeitpunkt nach dem Annahmeschluss des Teilfonds berechnet wurde).
Schuldtitel	Geldmarktinstrumente, zulässige Verbriefungen und Asset-Backed Commercial Paper.
Verwahrstelle	J.P. Morgan SE – Zweigniederlassung Luxemburg.
Mitglieder des Verwaltungsrates	Der Verwaltungsrat des Fonds (nachstehend als der „Verwaltungsrat“ oder die „Mitglieder des Verwaltungsrates“ bezeichnet).
Vertriebsgesellschaft	Die von der Verwaltungsgesellschaft jeweils mit dem Vertrieb oder der Veranlassung des Vertriebs der Anteile ordnungsgemäß beauftragte natürliche oder juristische Person.
Dividenden	Ausschüttungen, die allen Anteilklassen des Teilfonds zurechenbar sind, wie im Verkaufsprospekt unter „Ausschüttungspolitik“ angegeben.
Dokumente des Fonds	Die Satzung, der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, ergänzende Dokumente und Finanzberichte.
Zulässige(r) Staat(en)	Jeder EU-Mitgliedstaat, jeder Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („ OECD “) und jeder andere Staat, den die Mitglieder des Verwaltungsrates im Hinblick auf die Anlageziele jedes Teilfonds für geeignet halten. Zulässige Staaten in dieser Kategorie umfassen Staaten in Afrika, Nord-, Mittel- und Südamerika, Asien, Australien und der südwestlichen Pazifikregion und Europa.
ESMA	<i>Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i> ist eine unabhängige EU-Behörde, die zum Erhalt der Stabilität des Finanzsystems der Europäischen Union beiträgt, indem sie die Integrität, die Transparenz, die Effizienz und die ordnungsgemäße Funktionsweise der Wertpapiermärkte sicherstellt und für einen besseren Schutz der Anleger sorgt.
EU-Mitgliedstaat(en)	<i>Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.</i>
EURIBOR	(Euro Interbank Offer Rate) . Der Zinssatz, zu dem Banken von anderen Banken am EU-Interbankenmarkt Gelder in marktgängigem Umfang entleihen.

EUR/Euro	Die offizielle europäische Einheitswährung, die von einer Reihe von EU-Mitgliedstaaten, die Teil der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (im Sinne der EU-Gesetzgebung) sind, angenommen wurde.
FATF	Financial Action Task Force (auch bekannt als <i>Groupe d'Action Financière Internationale</i> „GAFI“). Die Financial Action Task Force (FATF) ist eine zwischenstaatliche Einrichtung, deren Zweck die Entwicklung und Einführung von nationalen und internationalen Richtlinien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist.
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 30. November jedes Jahres.
Fonds	Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft, die nach Luxemburger Recht als Aktiengesellschaft in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, <i>Société d'Investissement à Capital Variable</i> , („ SICAV “) gegründet wurde. Der Fonds umfasst eine Anzahl von Teilfonds. Jeder Teilfonds kann eine oder mehrere Anteilklassen haben.
GBP	Britisches Pfund Sterling.
Historische Wertentwicklung	Informationen zur historischen Wertentwicklung jeder Anteilklasse eines Teilfonds können den wesentlichen Anlegerinformationen zur betreffenden Anteilklasse entnommen werden, die am Geschäftssitz des Fonds erhältlich sind.
Institutionelle(r) Anlege(r)	Ein Anleger im Sinne von Art. 174 des Luxemburger Gesetzes, was derzeit Kreditinstitute und sonstige professionelle Teilnehmer im Finanzsektor, die entweder in eigenem Namen oder im Namen ihrer Kunden – die Anleger im Sinne dieser Definition sind – handeln oder im Rahmen einer Vermögensverwaltung (<i>discretionary management</i>) tätig werden, Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, luxemburgische und ausländische Organismen für gemeinsame Anlagen und qualifizierte Holding-Gesellschaften (<i>qualified holding companies</i>) einschließt. Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen für die Qualifizierung als institutioneller Anleger finden Sie unter „Mindestzeichnungsbeträge und Eignung im Hinblick auf Anteile“
Anlageverwalter	Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anlageverwaltung und die Beratungsfunktionen für jeden Teilfonds einem der Anlageverwalter übertragen, die im nachstehenden Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ aufgeführt und für jeden Teilfonds in Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ näher beschrieben sind.
JPMorgan Chase Bank, N.A.	JPMorgan Chase Bank N.A., 383 Madison Avenue, New York, N.Y. 10179, USA („ JPMCB “), ein verbundenes Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft.
JPMorgan Chase & Co.	Die oberste Dachgesellschaft der Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in 383 Madison Avenue, New York, N.Y. 10179, USA, sowie die direkten und indirekten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen dieser Gesellschaft weltweit.
Wesentliche Anlegerinformationen	Der Fonds veröffentlicht für jede Anteilklasse jedes Teilfonds ein Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen (<i>Key Investor Information Document</i> bzw. <i>KIID</i>), das die gemäß Luxemburger Gesetz vorgeschriebenen Informationen enthält, um Anlegern die Wesensart des Teilfonds und die Risiken einer Anlage in ihm zu erläutern. Wir raten Anlegern zur Lektüre dieses Dokuments, sodass sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können. Zur Klarstellung: Gegebenenfalls sind Verweise auf ein <i>KIID</i> in diesem Verkaufsprospekt zugleich als Verweise auf das entsprechende Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte („ PRIIP “) zu verstehen.

Rechtsform	Eine im Großherzogtum Luxemburg gegründete offene Investmentgesellschaft mit mehreren Teilfonds.
LIBID	(London Interbank Bid Rate) . Der Zinssatz, zu dem Banken am Londoner Interbankenmarkt bereit sind, Einlagen von einer anderen Bank anzunehmen.
LIBOR	(London Interbank Offered Rate) . Der Zinssatz, zu dem Banken von anderen Banken am Londoner Interbankenmarkt Gelder in marktgängigem Umfang entleihen.
GMF mit Nettoinventarwert mit niedriger Volatilität oder LVNAV-GMF	Ein Teilfonds im Sinne von Artikel 2(12) der GMF-Verordnung, der den speziellen Anforderungen in Artikel 29, 30, 32 und 33(2)(b) der GMF-Verordnung entspricht und dessen Merkmale ausführlicher unter „Merkmale und Anlagepolitik der Teilfonds – 1. Merkmale der Teilfonds“ beschrieben sind. LVNAVs sind kurzfristige GMF.
Verwaltungsgesellschaft	JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. wurde vom Verwaltungsrat des Fonds als Verwaltungsgesellschaft bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt für den Fonds Funktionen in den Bereichen Anlageverwaltung, Administration und Marketing sowie als Register- und Transferstelle und kann diese Aufgaben auch zum Teil an Dritte delegieren.
Bewertung zu Marktpreisen (Mark-to-Market)	Bewertung von Positionen zu verfügbaren Schlusskursen von unabhängigen Quellen, einschließlich Börsenkursen, über Handelssysteme angezeigte Preise oder Preisnotierungen von verschiedenen unabhängigen, angesehenen Brokern.
Bewertung zu Modellpreisen (Mark-to-Model)	Jede Bewertung, die aus einem Marktwert abgeleitet, extrapoliert oder auf andere Weise aus einem oder mehreren Marktpreisen, internen Finanzmodellen oder einer Kombination aus beidem errechnet wird.
Mindestanlage	Die Mindestanlagehöhen für die Erst- und Folgeanlagen sind unter „Die Anteile – Mindestzeichnungsbeträge und Eignung im Hinblick auf Anteile“ aufgeführt.
Datenschutzrichtlinie	Die von J.P. Morgan Asset Management International Limited im eigenen Namen und im Namen ihrer Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen herausgegebene Datenschutzrichtlinie, die verfügbar ist auf www.jpmorgan.com/emea-privacy-policy .
GMF-Verordnung	Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
Geldmarktfonds oder GMF	Ein Fonds oder einer seiner Teilfonds, der als Geldmarktfonds im Sinne der GMF-Verordnung gilt.
Geldmarktinstrumente	Instrumente im Sinne von Artikel 2(1) der OGAW-Richtlinie und gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission.
Hypothekenbesichertes Wertpapier (MBS)	Ein Schuldtitel, dessen Rendite, Bonität und effektives Laufzeitende sich aus einer Beteiligung an einem zugrunde liegenden Hypothekenpool ableiten.
Nettoinventarwert je Anteil or NIW	In Bezug auf alle Anteile jeder Anteilklasse der Wert je Anteil, berechnet in Übereinstimmung mit den betreffenden, unter der Überschrift „Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile“ im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ dargelegten Bestimmungen. Der Nettoinventarwert je Anteil kann je nach Sachlage ein konstanter NIW oder ein variabler NIW sein.
GMF mit konstantem Nettoinventarwert für öffentliche Schuldtitel oder CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel	Ein Teilfonds im Sinne von Artikel 2(11) der GMF-Verordnung, dessen Merkmale ausführlicher unter „Merkmale und Anlagepolitik der Teilfonds – 1. Merkmale der Teilfonds“ beschrieben sind. CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel sind kurzfristige GMF.

Rücknahme von Anteilen	Vorbehaltlich bestimmter in diesem Verkaufsprospekt enthaltener Beschränkungen können Anteilseigner jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu einem dem Nettoinventarwert je Anteil der betroffenen Anteilklasse entsprechenden Preis verlangen, welcher am anwendbaren Bewertungstag festgelegt wurde, gegebenenfalls abzüglich eines geltenden Abschlags.
Referenzwährung	Die Referenzwährung eines Teilfonds (oder gegebenenfalls einer Anteilklasse desselben), welche allerdings nicht zwingend der Währung entspricht, in der die Vermögenswerte des Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt angelegt sind.
Regulierter Markt	Der in Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente definierte Markt sowie jeder andere Markt in einem zulässigen Staat, der reguliert ist, regelmäßig stattfindet, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist.
Umgekehrte Pensionsgeschäfte	Jede Vereinbarung, bei der eine Partei Wertpapiere oder mit einem Titel oder einem Wertpapier verbundene Rechte von einer Gegenpartei im Gegenzug für die Zusicherung erhält, diese zu einem bestimmten Preis zu einem Termin in der Zukunft, welche bereits festgelegt wurden oder noch festzulegen sind, wieder zurückzukaufen.
Risikoerwägungen	Wie in Anhang V ausführlicher dargelegt, müssen sich die Anleger bewusst sein, dass der Wert einer Anlage in den Anteilen schwanken kann und dass der Wert gezeichneter Anteile nicht garantiert ist. Das mit jedem einzelnen Teilfonds verbundene Risikoniveau wird in Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ unter der Überschrift „Risikoprofil“ dargelegt.
Verkaufsstelle	Die bzw. der von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten für den Vertrieb und/oder die Vermarktung der Anteile eines Teilfonds und zur Erbringung von Registrierungsdienstleistungen vor Ort ernannte Vertriebsgesellschaft, Zahlstelle oder Repräsentant.
SFT-Verordnung	Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 648/2012 in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
SGD	Singapur-Dollar.
Anteile	Die Anteile jedes Teilfonds werden als Namensanteile ausgegeben. Alle Anteile müssen voll eingezahlt sein. In Bezug auf Namensanteile können Anteilsbruchteile in Bruchteilen von bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben werden. Namensanteile werden durch Übersendung einer Ausführungsbestätigung an den Anleger nach Emission der Anteile ausgegeben und bestätigt. Es werden keine Anteilscheine ausgestellt. Anteile können auch über bei Clearingsystemen geführte Konten gehalten und übertragen werden.
Anteilklasse(n)/ Klasse(n)	Der Verwaltungsrat kann laut Satzung beschließen, innerhalb jedes Teilfonds verschiedene Klassen von Anteilen (nachstehend als „Anteilklasse“ bzw. „Klasse“ bezeichnet) auszugeben, deren Vermögenswerte gemeinsam angelegt werden, für die jedoch eine spezifische Struktur für Rücknahmeabschläge, Gebührenstruktur, Mindestzeichnungsbetrag, Währung oder Ausschüttungspolitik angewandt wird. Werden verschiedene Klassen innerhalb eines Teilfonds ausgegeben, sind die Einzelheiten jeder Klasse im jeweiligen Abschnitt in Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ beschrieben.
Handel mit Anteilen	Vorbehaltlich der im Abschnitt „Die Anteile“ festgelegten Beschränkungen und Gebühren sind Anteile zur Zeichnung, zum Umtausch und zur Rücknahme an jedem Bewertungstag des bzw. der jeweiligen Teilfonds verfügbar.
Anteilseigner	Ein Inhaber von Anteilen.
Kurzfristige GMF	Teilfonds, die in zulässige Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 10(1) der GMF-Verordnung investieren und den Portfoliovorschriften in Artikel 24 der

	GMF-Verordnung unterliegen, einschließlich LVNAV-GMF, CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel und kurzfristige VNAV-GMF.
Standard-GMF oder Standard VNAV-GMF	Teilfonds, die in zulässige Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 10(1) und (2) GMF-Verordnung investieren und den Portfoliovorschriften in Artikel 25 GMF-Verordnung unterliegen und deren Merkmale ausführlicher im Abschnitt „Merkmale und Anlagepolitik der Teilfonds – 1. Merkmale der Teilfonds“ beschrieben sind.
	Ein Standard-GMF kann nicht als CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel oder LVNAV-GMF, sondern nur als VNAV-GMF aufgelegt werden.
Teilfonds	Der Fonds bietet Anlegern innerhalb desselben Anlagevehikels die Auswahl der Anlage in einen oder mehrere Teilfonds (nachfolgend je nach Zusammenhang als „der Teilfonds“ oder „die Teilfonds“ bezeichnet), die sich hauptsächlich durch ihre spezifische Anlagepolitik und -ziele und/oder durch die Währungen, auf die ihre Anteile lauten, unterscheiden. Die Besonderheiten jedes Teilfonds werden im entsprechenden Abschnitt von Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ dieses Verkaufsprospekts erläutert. Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflegung zusätzlicher Teilfonds beschließen. In diesem Fall wird dieser Verkaufsprospekt durch Ergänzung von Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ aktualisiert.
Zeichnung von Anteilen	Der Ausgabepreis je Anteil einer jeden Klasse entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse, welcher zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt festgelegt wird.
Umtausch	Wie nachstehend unter „Die Anteile – Umtausch“ ausführlicher beschrieben, können Anteilseigner jederzeit den Umtausch ihrer Anteile in Anteile einer anderen bestehenden Klasse dieses oder eines anderen Teilfonds auf Basis der Nettoinventarwerte der beiden betroffenen Klassen verlangen, vorausgesetzt, alle Bedingungen (einschließlich des Mindestzeichnungsbetrages) der Klasse, in welche der Umtausch ausgeführt werden soll, werden erfüllt, und soweit nicht im entsprechenden Teil von Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ etwas Gegenteiliges bestimmt ist.
Taxonomie-Verordnung	Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
OGA	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen.
OGAW	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß der nachstehenden Definition den OGAW-Bestimmungen unterliegt.
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
OGAW-V-Richtlinie	Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
OGAW-V-Rechtsvorschriften	Die OGAW-V-Richtlinie, die OGAW-V-Verordnung und die entsprechenden Bestimmungen von Teil I des Luxemburger Gesetzes sowie alle davon abgeleiteten oder damit verbundenen Gesetze, Satzungen, Bestimmungen, Rundschreiben und verbindlichen Leitlinien auf EU- oder nationaler Ebene.

OGAW-V-Verordnung	Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
USD	US-Dollar.
Staatliche Stellen der US-Regierung	Behörden oder Einrichtungen der Vereinigten Staaten von Amerika auf gesamt- und einzelstaatlicher Ebene sowie Government-Sponsored Enterprises (staatlich unterstützte Unternehmen) der Vereinigten Staaten von Amerika.
Bewertungstag	Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse wird mindestens an jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, zum Bewertungszeitpunkt berechnet. Ein Bewertungstag ist ein Geschäftstag in Bezug auf die Anlagen eines Teilfonds, mit Ausnahme von Tagen, an denen die Börsen oder Märkte, an dem/der ein erheblicher Teil der betreffenden Anlagen des Teilfonds gehandelt wird, geschlossen ist, oder an denen der Handelsverkehr für eine solche Börse oder einen solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist. In Abweichung von dem oben Dargelegten kann die Verwaltungsgesellschaft, wenn der Handel an einer solchen Börse bzw. an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist, unter Berücksichtigung der herrschenden Marktlage oder anderer relevanter Faktoren bestimmen, dass ein solcher Geschäftstag ein Bewertungstag sein soll. Anträge auf Ausgabe, Rücknahme, Übertragung und Umtausch von Anteilen jeder Klasse werden an jedem Bewertungstag vom Fonds in Luxemburg bis zu der Zeit entgegengenommen, die in Anhang IV „Annahmeschluss“ festgelegt ist. Eine Aufstellung der Tage, die für die einzelnen Teilfonds voraussichtlich keine Bewertungstage sind, ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft und auf der Website www.jpimgloballiquidity.com erhältlich.
Bewertungszeitpunkt	Zeitpunkt an einem Bewertungstag, zu dem der Nettoinventarwert je Anteil bestimmt wird.
Variabler NIW	Ein Nettoinventarwert je Anteil, der gemäß Artikel 30 der GMF-Verordnung berechnet und auf den nächsten Basispunkt oder dessen Gegenwert gerundet wird. Ein variabler NIW kann sowohl für ausschüttende als auch für thesaurierende Anteilklassen berechnet werden. Wird er für ausschüttende Anteilklassen berechnet, wird er als nicht stabil erachtet und unterliegt grundsätzlich täglichen Schwankungen.
GMF mit variablem Nettoinventarwert oder VNAV-GMF	Ein Teilfonds im Sinne von Artikel 2(13) der GMF-Verordnung, der den speziellen Anforderungen in Artikel 29, 30 und 33(1) der GMF-Verordnung entspricht und dessen Merkmale ausführlicher unter „Merkmale und Anlagepolitik der Teilfonds – 1. Merkmale der Teilfonds“ beschrieben sind. VNAV-GMF können Standard-Geldmarktfonds oder kurzfristige Geldmarktfonds („ Kurzfristige VNAV-GMF “) sein.
WAL	Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (Weighted Average Life oder WAL) bezeichnet die durchschnittliche Dauer bis zum rechtlich festgelegten Fälligkeitstermin aller zugrunde liegenden Vermögenswerte des GMF, die den relativen Bestand bei jedem Vermögenswert widerspiegeln.
WAM	Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (Weighted Average Maturity oder WAM) bezeichnet die durchschnittliche Dauer bis zum rechtlich festgelegten Fälligkeitstermin oder, falls dieser Zeitraum kürzer ist, bis zur nächsten Zinsfestsetzung auf einen Geldmarktsatz für alle zugrunde liegenden Vermögenswerte des GMF, die den relativen Bestand bei jedem Vermögenswert widerspiegeln.

Vorbehaltlich anderslautender Angaben beziehen sich alle hier gemachten Zeitangaben auf die Luxemburger Ortszeit.

Die Verwendung eines Wortes im Singular beinhaltet, soweit der Kontext dies zulässt, die Pluralform und umgekehrt.

JPMORGAN LIQUIDITY FUNDS

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable)
Geschäftssitz: 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg
R.C.S. Luxembourg B 25 148

Verwaltungsrat

Vorsitzender

Peter Thomas Schwicht, Independent Director, Humboldtstr. 17, D-60318 Frankfurt, Deutschland

Mitglieder des Verwaltungsrates

Jacques Elvinger, Partner, Elvinger Hoss Prussen, société anonyme, 2, place Winston Churchill, B.P. 425, L-2014 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

John Li How Cheong, Fellow Chartered Accountant, The Directors' Office, 19 rue de Bitbourg, 1273 Luxemburg

Massimo Greco, Managing Director, JPMorgan Asset Management (UK) Limited, 60 Victoria Embankment, London, EC4Y 0JP, Vereinigtes Königreich

Daniel J. Watkins, Managing Director, JP Morgan Asset Management (Asia Pacific) Limited, 21st Floor, Chater House, 8 Connaught Road, Central, Hongkong

Martin Porter, Independent Director, Thornhill, Hammerwood Road, Ashurst Wood, Sussex RH19 3SL, Vereinigtes Königreich

Marion Mulvey, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, JPMorgan Asset Management (UK) Limited, 60 Victoria Embankment, London, EC4Y 0JP, Vereinigtes Königreich

Geschäftsführung und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft und Domizilstelle

JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg

Anlageverwalter

JPMorgan Asset Management (UK) Limited, mit Hauptgeschäftssitz in 60 Victoria Embankment, London, EC4Y 0JP, Vereinigtes Königreich (zugelassen und beaufsichtigt von der Financial Conduct Authority (FCA))

J.P. Morgan Investment Management Inc., 383 Madison Avenue, New York, NY 10179, Vereinigte Staaten von Amerika

JP Morgan Asset Management (Asia Pacific) Limited (ehemals JF Asset Management Limited), 19th Floor Chater House, 8 Connaught Road, Central, Hongkong

Verwahrstelle

J.P. Morgan SE – Zweigniederlassung Luxemburg, 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers Société Coopérative, 2, rue Gerhard Mercator, Postfach 1443, L-1014 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater Luxemburg

Elvinger Hoss Prussen, société anonyme, 2, place Winston Churchill, B.P. 425, L-2014
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Luxemburgische Aufsichtsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier, 283 route d'Arlon, L-2991 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Merkmale und Anlagepolitik der Teilfonds

1. Merkmale der Teilfonds

Der Fonds und all seine Teilfonds gelten als Geldmarktfonds und wurden von der CSSF gemäß den Bestimmungen der GMF-Verordnung wie in „Hauptmerkmale und Glossar“ definiert ordnungsgemäß zugelassen.

Die Teilfonds werden entweder als (i) VNAV-GMF, (ii) LVNAV-GMF oder (iii) CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel konzipiert.

VNAV-GMF können entweder Standard-VNAV-GMF oder kurzfristige VNAV-GMF sein, während LVNAV-GMF und GMF mit konstantem NIW für öffentliche Schuldtitel nur als kurzfristige Geldmarktfonds konzipiert werden können. Der jeweilige Teilfonds-Typ wird im entsprechenden Abschnitt von Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ dieses Verkaufsprospekts erläutert.

Die strukturellen Merkmale jedes GMF sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Die allgemeinen Bestimmungen des Verkaufsprospekts gelten für jeden Teilfonds. Daneben gelten für jeden GMF je nach Struktur spezielle Bestimmungen. Jeder GMF-Typ unterliegt Beschränkungen des Liquiditäts- und Portfoliorisikos (wie unter „Bestimmungen zur Beschränkung des Liquiditäts- und Portfoliorisikos“ in Anhang II festgelegt) sowie besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Bewertung (wie unter „Allgemeine Informationen, 6. Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile“ festgelegt).

Short-term MMF			Standard MMF
Government (“public debt”) Constant Net Asset Value (CNAV) MMF	Low Volatility Net Asset Value (LVNAV) MMF*	Variable Net Asset Value (VNAV) MMF	Variable Net Asset Value (VNAV) MMF
<p>Permitted investments: 99.5% in Eligible Assets that are government issued or guaranteed assets, reverse repurchase agreements secured with government issued or guaranteed assets, and cash</p> <p>WAM (max): 60 days</p> <p>WAL (max): 120 days</p> <p>Maturity (max): 397 days</p> <p>Daily Liquid Assets (min): 10%</p> <p>Weekly Liquid Assets (min): 30%</p> <p>Subscription/redemption price: Constant NAV**</p>	<p>Permitted investments: Any government or non-government Eligible Assets</p> <p>WAM (max): 60 days</p> <p>WAL (max): 120 days</p> <p>Maturity (max): 397 days</p> <p>Daily Liquid Assets (min): 10%</p> <p>Weekly Liquid Assets (min): 30%</p> <p>Subscription/redemption price: Constant NAV**</p>	<p>Permitted investments: Any government or non-government Eligible Assets</p> <p>WAM (max): 60 days</p> <p>WAL (max): 120 days</p> <p>Maturity (max): 397 days</p> <p>Daily Liquid Assets (min): 7.5%</p> <p>Weekly Liquid Assets (min): 15%</p> <p>Subscription/redemption price: Variable NAV</p>	<p>Permitted investments: Any government or non-government Eligible Assets</p> <p>WAM (max): 6 months</p> <p>WAL (max): 12 months</p> <p>Maturity (max): 2 years, with 397 days reset</p> <p>Daily Liquid Assets (min): 7.5%</p> <p>Weekly Liquid Assets (min): 15%</p> <p>Subscription/redemption price: Variable NAV</p>

* Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen von LVNAV-Geldmarktfonds erfolgen zu dem Preis, der dem konstanten NIW der betreffenden Klasse entspricht, vorausgesetzt der konstante NIW des betreffenden Teilfonds weicht höchstens um 20 Basispunkte vom variablen NIW desselben Teilfonds ab. Sofern die Abweichung vom variablen NIW desselben Teilfonds 20 Basispunkte übersteigt, erfolgen Folgezeichnungen oder Rücknahmen zu einem Preis, der dem variablen NIW der betreffenden Anteilklasse entspricht.

** Anteile mit der Bezeichnung „(flex dist.)“ und „(dist)“: Ist der Nettoanlageertrag negativ, bleiben der Zeichnungs- und Rücknahmepreis möglicherweise nicht stabil und der negative Nettoanlageertrag kann vorgetragen und im Nettoinventarwert je Anteil reflektiert werden.

Weitere Informationen sind in Abschnitt 7.2 „Ausschüttende Anteilklassen des Teilfonds mit dem Zusatz ‚(dist.)‘“ und in Abschnitt 7.3 „Ausschüttende Anteilklassen des Teilfonds mit dem Zusatz ‚(flex dist.)‘“ enthalten.

2. Spezifische Anlagepolitik jedes Teilfonds

Der Verwaltungsrat hat die Anlagepolitik und -ziele jedes Teilfonds in Übereinstimmung mit den Merkmalen der einzelnen Teilfonds und wie in Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ dieses Verkaufsprospekts beschrieben, festgelegt. Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Die Verfolgung von Anlagepolitik und -ziel eines Teilfonds muss unter Einhaltung der unter „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ dargelegten Grenzen und Beschränkungen erfolgen.

Die jeweiligen Währungen, auf die in den Namen der Teilfonds verwiesen wird, beziehen sich auf deren Referenzwährung.

3. Ergänzende Anlagerichtlinien für alle Teilfonds

Jeder Teilfonds kann umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, wie im Abschnitt „Umgekehrte Pensionsgeschäfte“ in Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ beschrieben.

Die Teilfonds können zusätzliche liquide Mittel (Sichteinlagen, z. B. Bargeld auf jederzeit verfügbaren Girokonten bei einer Bank) in Höhe von bis zu 20% des Nettovermögens zur Verwaltung von Barzeichnungen und -rückzahlungen sowie von laufenden und außerordentlichen Zahlungen halten. Wenn dies aufgrund ungünstiger Marktbedingungen angemessen erscheint, können die Teilfonds vorübergehend zusätzliche liquide Mittel in Höhe von bis zu 100% des Nettovermögens halten, um die mit solchen ungünstigen Marktbedingungen verbundenen Risiken im Interesse der Anleger zu mindern.

4. Pooling

Wenn die Anlagepolitik der Teilfonds (und die anwendbaren Gesetze und Vorschriften) dies erlaubt, kann der Verwaltungsrat zum Zwecke einer effizienten Verwaltung gemäß der Satzung die Verwaltung aller oder eines Teils der Vermögenswerte der betroffenen Teilfonds zentral zusammenfassen, so dass jeder Teilfonds am betreffenden Vermögenspool im Verhältnis zu den von ihm eingebrachten Vermögenswerten beteiligt ist. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Allgemeine Informationen – Pooling“.

5. Anlageerwägungen

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren

Eine Anlage in festverzinslichen Wertpapieren unterliegt Zins-, Sektor-, Wertpapier- und Kreditrisiken. Informationen über die Bonität der festverzinslichen Wertpapiere eines speziellen Teilfonds sind Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ zu entnehmen.

Das Geschäftsvolumen an einigen internationalen Anleihemärkten kann weit unter demjenigen der weltweit größten Märkte wie beispielsweise dem Markt der Vereinigten Staaten liegen. Daher können Anlagen eines Teilfonds an diesen Märkten weniger liquide sein und ihre Kurse können volatiler sein bei vergleichbaren Anlagen in Wertpapieren, die an Märkten mit einem höheren Handelsvolumen gehandelt werden. Darüber hinaus können die Abwicklungszeiträume an bestimmten Märkten länger ausfallen als an anderen, was die Liquidität des Portfolios beeinträchtigen kann.

Anlagen in Wertpapieren können volatil sein, wobei ihr Wert steigen, aber auch fallen kann. Anleger sollten beachten, dass aus diesem Grund nicht zugesichert werden kann, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreicht.

Der Anteilpreis sowie der Ertrag können daher sowohl sinken als auch steigen, um Veränderungen im Nettoinventarwert eines Teilfonds widerzuspiegeln, und Anleger erhalten möglicherweise den investierten Betrag nicht vollständig zurück.

Interne Bonitätsverfahren

Gemäß den Bestimmungen der GMF-Verordnung und entsprechenden delegierten Rechtsakten zur Ergänzung der GMF-Verordnung hat die Verwaltungsgesellschaft maßgeschneiderte interne Prüfungsverfahren für die Kreditqualität geschaffen (die „internen Bonitätsverfahren“), wobei der Emittent des Instruments und die Merkmale des Instruments selbst berücksichtigt worden sind, um die Kreditqualität der im Portfolio der einzelnen Teilfonds gehaltenen Instrumente zu bestimmen.

Die internen Bonitätsverfahren werden von einem speziell dafür vorgesehenen Team von Kredit-Research-Analysten unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft durchgeführt.

Die internen Bonitätsverfahren werden von der Verwaltungsgesellschaft fortlaufend überwacht, um insbesondere sicherzustellen, dass die Verfahren geeignet sind und weiterhin eine genaue Abbildung der Kreditqualität der Instrumente liefern, in die die einzelnen Teilfonds etwa investieren. Die internen Bonitätsverfahren sind so flexibel konstruiert, dass sie sich an bisweilen auftretende Veränderungen der relativen Bedeutung der Bewertungskriterien anpassen lassen.

Die Kredit-Research-Analysten führen Fundamentalanalysen der Branchen, in die die einzelnen Teilfonds investieren, sowie der Unternehmen in diesen Branchen durch. Die Analysten konzentrieren sich dabei auf Trends, die Auswirkungen auf die jeweilige Branche, Region oder Produktart haben, sowie auf das Verständnis, wie sich neue Vorschriften, Richtlinien sowie politische und wirtschaftliche Trends auf die Kreditqualität der Instrumente auswirken können, in die die einzelnen Teilfonds unter Umständen investieren.

Durch die Anwendung der internen Bonitätsverfahren schaffen die Kredit-Research-Analysten eine „genehmigte Liste“ von günstig bewerteten Instrumenten, in die eine Anteilklasse investieren kann. Um die genehmigte Liste von Instrumenten zu erstellen, die eine günstige Bonitätsbewertung erhalten, weisen die Kredit-Research-Analysten jedem Emittenten (bzw. Garantiegeber) von Instrumenten unter Berücksichtigung der Merkmale der Instrumente ein internes Rating zu. Das interne Rating veranschaulicht die relative Kreditqualität des Emittenten und der Instrumente; das heißt, es verkörpert die beste Einschätzung der zugrunde liegenden Bonität der Wertpapiere und Instrumente des jeweiligen Emittenten durch die Kredit-Research-Analysten. Das interne Rating wird auf der Grundlage zahlreicher quantitativer und qualitativer Faktoren vergeben, wie nachstehend näher beschrieben. Es beinhaltet die Bewertung aktueller Faktoren in Kombination mit Annahmen über Szenarien, die sich über einen kurz- bis mittelfristigen Zeithorizont für den Emittenten entwickeln könnten.

In Übereinstimmung mit den internen Bonitätsverfahren muss das interne Rating, das dem jeweiligen Emittenten und Instrument zugewiesen wird, jährlich (oder häufiger, wenn die Marktlage dies erfordert) überprüft werden. Im Falle einer wesentlichen Änderung, die Auswirkungen auf die bestehende Bewertung des Instruments im Sinne von Artikel 19 (4) (d) der GMF-Verordnung haben könnte, beispielsweise wenn die Kreditqualität eines Emittenten ungewiss oder „berichtenswert“ wird (zum Beispiel durch ein bedeutendes negatives Finanzereignis oder eine erhebliche Herabstufung durch eine Ratingagentur), wird die Kreditwürdigkeit des Emittenten unverzüglich neu beurteilt, und für spezifische Instrumente des betreffenden Emittenten innerhalb des Teilfonds können entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Diese Maßnahmen könnten in Abhängigkeit von den besonderen Merkmalen der Instrumente den Verkauf der zugrunde liegenden Bestände oder das Halten der Bestände bis zum Laufzeitende beinhalten; in jedem Fall basiert die Entscheidung darauf, was im besten Interesse der Anteilseigner des Teilfonds liegt.

Die gemäß den internen Bonitätsverfahren bestimmten internen Ratings werden verwendet, um geeignete Beschränkungen hinsichtlich des Umfangs des Engagements festzulegen, das ein Teilfonds in Bezug auf einen Emittenten eingehen darf, einschließlich monetärer Grenzwerte, Laufzeiten und Kontokonzentrationen. Von daher können die auf Teilfondsebene

angewendeten Beschränkungen konservativer sein als die entsprechenden Beschränkungen, die in der GMF-Verordnung dargelegt sind. Veränderungen der von den Kredit-Research-Analysten zugewiesenen internen Ratings können ebenfalls unmittelbare Abänderungen dieser Beschränkungen nach sich ziehen.

Bei der Bestimmung des emittenten- und instrumentenspezifischen Kreditrisikos konzentrieren sich die Kredit-Research-Analysten auf die Beurteilung der Fähigkeit eines Emittenten oder Garantiegebers, seinen Schuldverpflichtungen nachzukommen, wie auch auf die Merkmale eines bestimmten Instruments, da Instrumente in einem Ausfallszenario unterschiedlich reagieren können. Zur Kreditbewertung gehört sowohl eine quantitative als auch eine qualitative Analyse.

- **Quantitative Analyse**

Die Kredit-Research-Analysten pflegen eigene Finanzmodelle zu den Emittenten, deren Instrumente von einem Teilfonds gehalten werden können. Der Schwerpunkt der Modelle besteht darin, Finanzdaten zu analysieren, Trends zu identifizieren und wesentliche Einflussgrößen des Kreditrisikos nachzuverfolgen (und gegebenenfalls Prognosen zu entwickeln). Solche Modelle verwenden Metriken, darunter insbesondere eine Rentabilitätsanalyse, eine Cashflow- und Liquiditätsanalyse sowie eine Leverageanalyse. Die quantitative Analyse bedient sich auch historischer Beobachtungen von Ratingübergängen und Ausfallvolatilität über Ratingstufen und verschiedene Zeitintervalle (kürzere Intervalle begrenzen die Rating- und Ausfallvolatilität). Darüber hinaus bewerten die Kredit-Research-Analysten die zugehörigen Wertpapierkurse und Kreditspreads von Emittenten gegenüber den entsprechenden Vergleichsindizes, was einen Einblick in die relative Veränderung des Kreditrisikos (oder Ausfallrisikos) eines Emittenten im Vergleich zu den jeweiligen Sektoren oder Regionen gewährt.

- **Qualitative Analyse**

Bei der Bereitstellung ihrer qualitativen Analyse des Kreditrisikos der einzelnen Emittenten untersuchen die Kredit-Research-Analysten eine Vielzahl von Unterlagen, darunter Protokolle von Management-Meetings, Jahres- und Quartalsabschlüsse, Branchenpublikationen, fremde Researchergebnisse und Nachrichtenberichte. Die qualitative Kreditanalyse berücksichtigt die sich auf den Emittenten auswirkenden aktuellen makroökonomischen und Finanzmarktbedingungen und bewertet soweit möglich die folgenden Faktoren im Hinblick auf den jeweiligen Emittenten und das Instrument:

- Ertragskapazität im Verhältnis zu Kapitalreserven und Qualität der Vermögenswerte;
- Liquiditätsquellen;
- Fähigkeit, auf zukünftige marktweite und emittenten- oder garantiegeberspezifische Ereignisse zu reagieren, einschließlich der Fähigkeit, unter hochgradig ungünstigen Bedingungen Rückzahlungen zu leisten;
- Wettbewerbsposition des Emittenten oder des Garantiegebers innerhalb seiner Branche oder der Sektoren, in denen er hauptsächlich geschäftstätig ist;
- bei Staaten, zusätzlich zur politischen Stabilität, die Größe, Stärke und Diversität der Volkswirtschaft im Verhältnis zu Verschuldung und Eventualverbindlichkeiten;
- Kategorisierung von Instrumenten entsprechend Zahlungspriorität (vorrangig oder nachrangig) und Sekundärquellen für Rückzahlungen (beispielsweise ein Sicherungsrecht an den zugrunde liegenden Sicherheiten zusätzlich zum Rückzahlungsversprechen des Emittenten). Eine solche Kategorisierung ermöglicht es der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Delegierten, mögliche Verluste für einen Emittenten oder Garantiegeber im Falle eines Zahlungsausfalls zu bewerten;
- Dergestalt kurzfristiger Charakter von Geldmarktinstrumenten, dass die gehaltenen Instrumente ausreichend kurzfristig sind, um die Wahrscheinlichkeit schwerer Herabstufungen zu minimieren;
- Kategorisierung von Instrumenten entsprechend ihres Liquiditätsprofils und der Anlageklasse.

Bei Asset-Backed-Securities kann die Bewertung durch die Kredit-Research-Analysten

insbesondere die Struktur der Zweckgesellschaft, die Stärke des die Zweckgesellschaft gegebenenfalls fördernden oder unterstützenden Unternehmens und andere für etwa notwendig erachtete Faktoren umfassen. Die Bestimmung von genehmigten Asset-Backed-Securities (forderungsbesicherte Wertpapiere), wie etwa Asset-Backed Commercial Papers, basiert auf Folgendem (zusätzlich zu den vorstehend beschriebenen Elementen):

- Analyse der Bedingungen für jegliche Art von bereitgestellter Liquidität oder anderer Unterstützung; und
- Rechtliche und strukturelle Analysen, um zu bestätigen, dass das jeweilige forderungsbesicherte Wertpapier für die investierende Partei nur ein minimales Kreditrisiko umfasst.

Die Anteile

Vorbehaltlich der nachstehenden Beschränkungen sind Anteile aller Klassen jedes Teilfonds frei übertragbar und jeweils zu gleichen Teilen an den Gewinnen und Erlösen aus der Auflösung, die der entsprechenden Anteilklasse zurechenbar sind, berechtigt. Die Bestimmungen über die Verteilung sind nachfolgend niedergelegt. Die Anteile, die keinen Nennwert haben und die bei Ausgabe voll eingezahlt sein müssen, umfassen keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte; jeder Anteil gewährt eine Stimme auf allen Hauptversammlungen der Anteilseigner und allen Versammlungen des Teilfonds, an dem Anteile gehalten werden. Vom Fonds zurückgenommene Anteile werden nichtig. Innerhalb jedes Teilfonds können thesaurierende und ausschüttende Anteilklassen aufgelegt werden (wie unter „Ausschüttungspolitik“ angegeben).

Der Verwaltungsrat kann das Eigentum an Anteilen beschränken oder ausschließen, wie unter „1. Zeichnung von Anteilen“ ausführlicher dargelegt. Falls der Verwaltungsrat den Eindruck gewinnt, dass eine von der Inhaberschaft ausgeschlossene Person entweder allein oder gemeinsam mit anderen Personen wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile oder ein Anteilseigner ist, kann der Fonds alle auf diese Weise gehaltenen Anteile zwangsweise zurücknehmen.

Soweit im maßgeblichen Abschnitt von Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ nichts anderes bestimmt ist, werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch aus einem oder in einen Teilfonds an dem Bewertungstag, an dem sie eingehen, zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt bearbeitet, vorausgesetzt, sie gehen vor dem maßgeblichen Annahmeschluss ein, der in Anhang IV „Annahmeschluss“ festgelegt ist. Alle nach Annahmeschluss eingehenden Anträge werden zum nächsten Bewertungszeitpunkt bearbeitet, der möglicherweise auf den nächsten Bewertungstag fällt. Demzufolge werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen vor der Bestimmung des Nettoinventarwerts zu diesem Bewertungszeitpunkt auf Basis eines unbekanntem Nettoinventarwerts bearbeitet.

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch werden normalerweise an dem auf die Ausführung der Transaktion folgenden Geschäftstag versandt.

Weitere Informationen in Bezug auf die Zeichnung, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen nachstehend dargelegt.

1. Zeichnung von Anteilen

Zeichnungen von Anteilen jedes Teilfonds können an jedem Bewertungstag des entsprechenden Teilfonds, bis zu der Zeit erfolgen, die in Anhang IV „Annahmeschluss“ festgelegt ist. Anweisungen, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss eingehen, werden zum nächsten Bewertungszeitpunkt bearbeitet, der möglicherweise auf den nächsten Bewertungstag fällt. Anteilseigner sind bei Erstzeichnung des Fonds verpflichtet, das Antragsformular im Original einzureichen. Bevor die Originaldokumente eingegangen sind, werden keine Rücknahmeerlöse ausgezahlt. Anträge auf Anteile sollten an eine der Verkaufsstellen unter der in Anhang I „Informationen für Anleger in bestimmten Ländern“ angegebene Adresse oder an die Verwaltungsgesellschaft unter ihrer eingetragene Adresse in Luxemburg gesendet werden.

Das Erstauflegungsdatum oder die Zeichnungsfrist für jede(n) neu aufgelegte(n) oder aktivierte(n) Anteilklasse oder Teilfonds ist auf der Website www.jpmgloballiquidity.com zu finden.

Anteile aller Klassen werden zum Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse ausgegeben, der zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt des maßgeblichen Bewertungstags festgelegt wurde, an dem der Antrag angenommen wurde, wie nachfolgend ausführlicher beschrieben.

Zeichnungen von Anteilen erfolgen zu einem Preis, der je nach Beschluss der Verwaltungsgesellschaft dem konstanten NIW oder dem variablen NIW der betreffenden Klasse entspricht, und gemäß folgenden Bestimmungen:

- Zeichnungen von Anteilen von VNAV-GMF erfolgen zu einem Preis, der dem variablen NIW der betreffenden Klasse entspricht;
- Zeichnungen von Anteilen von CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel werden in der Regel zu einem Preis durchgeführt, der dem konstanten NIW der betreffenden Klasse entspricht;
- Zeichnungen von Anteilen von LVNAV-Geldmarktfonds erfolgen in der Regel zu einem Preis, der dem konstanten NIW der betreffenden Klasse entspricht, vorausgesetzt der konstante NIW des betreffenden Teilfonds weicht höchstens um 20 Basispunkte vom variablen NIW desselben Teilfonds ab. Sofern die Abweichung vom variablen NIW desselben Teilfonds 20 Basispunkte übersteigt, erfolgen Folgezeichnungen zu einem Preis, der dem variablen NIW der betreffenden Anteilklasse entspricht.

Der konstante und der variable NIW werden gemäß „6. Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile“ berechnet.

Anteile werden normalerweise nach Annahme der Zeichnung ausgegeben. Diese Ausgabe ist an die Bedingung gebunden, dass frei verfügbare Mittel als Zahlung für die Anteile vom Anleger eingegangen sind. Diese Zahlung muss bis zum Abrechnungstag (der „Abrechnungstag“) geleistet werden. Abrechnungstag ist der in Anhang IV „Annahmeschluss“ angegebene betreffende Bewertungstag für die Anteilklasse.

Bis zum Zeitpunkt, zu dem die Zahlung des Anlegers für die Anteile beim Fonds eingegangen ist, sind die Anteile zugunsten des Fonds verpfändet.

Wird die Zahlungsverpflichtung nicht valutengerecht erfüllt, hat dies zur Folge, dass die Anteile jederzeit nach dem Abrechnungstag ohne vorherige Benachrichtigung des Anlegers durch Rücknahme auf Kosten des Anlegers annulliert werden. Bei Anteilklassen, die nicht am Tag des Zeichnungsantrags abgerechnet werden, kann der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft die Anteile umgehend zurückerheben, falls der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Eingang des Zeichnungsantrags und vor der Abrechnung von einem Marktereignis oder einem den Anleger betreffenden Ereignis Kenntnis erlangt, das nach Auffassung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft wahrscheinlich dazu führen wird, dass der Anleger nicht imstande oder willens sein wird, den Zeichnungspreis bis zum Abrechnungstag zu zahlen. Ein etwaiger Fehlbetrag zwischen dem Zeichnungspreis und dem Rücknahmeerlös ist vom Anleger auf schriftliches Verlangen zum Ausgleich der vom Fonds erlittenen Verluste zu zahlen. Der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft können auch das Pfandrecht des Fonds jederzeit und nach freiem Ermessen durchsetzen, Klage gegen den Anleger erheben oder alle Kosten oder Verluste, die dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft entstehen, mit bestehenden Positionen des Anlegers im Fonds verrechnen. Wenn die Rücknahmeerlöse den Zeichnungspreis sowie die vorgenannten Kosten übersteigen, wird die Differenz vom Fonds einbehalten; wenn die Rücknahmeerlöse und andere tatsächlich vom Anleger beigetriebene Beträge niedriger sind als der Zeichnungspreis, wird der Fehlbetrag vom Fonds getragen.

Die Übertragung oder der Umtausch der Anteile ist unzulässig und die Stimmrechte und Ansprüche auf Dividendenzahlungen sind ausgesetzt, bis die Zahlung des Anlegers für die Anteile eingegangen ist.

Zeichnungsanträge werden entsprechend den im Antragsformular angegebenen Bedingungen bearbeitet.

Zahlungen für Anteile müssen bei der Verwaltungsgesellschaft in der Referenzwährung der betreffenden Anteilklasse per Überweisung am Abrechnungstag eingehen. Zeichnungsanträge in jeder anderen wichtigen, frei konvertierbaren Währung werden nur angenommen, soweit der Verwaltungsrat dies bestimmt hat und wenn bei der Verwaltungsgesellschaft frei verfügbare Mittel eingegangen sind. Der Verwaltungsrat kann gelegentlich Zeichnungen von Anteilen gegen Sacheinlage von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten, die der jeweilige Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen erwerben kann, annehmen. Jegliche derartige Sacheinlage wird in einem Prüfungsbericht bewertet, der gemäß den Anforderungen der Luxemburger Gesetze erstellt wird. Alle zusätzlichen Kosten, die mit Sacheinlagen im Zusammenhang stehen, werden nicht vom Fonds getragen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungen aus beliebigen Gründen ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen. Insbesondere wird die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich keine von einer US-Person stammende, zu deren Gunsten erfolgende oder von dieser gehaltene Zeichnung akzeptieren, wobei „US-Person“ definiert ist als:

- jede natürliche Person in den Vereinigten Staaten;
- jede(r) Personengesellschaft, Trust oder Kapitalgesellschaft, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten organisiert oder errichtet worden ist;
- jede Vertretung oder Zweigniederlassung einer nicht US-amerikanischen juristischen Person mit Sitz in den Vereinigten Staaten;
- jedes Vermögensverwaltungskonto oder ähnliches Konto (außer einer Verlassenschaft oder einer Treuhandmasse), das von einem Händler oder sonstigen Treuhänder gehalten wird, der in den Vereinigten Staaten organisiert oder errichtet worden oder, im Falle einer natürlichen Person, in den Vereinigten Staaten ansässig ist.

Eine US-Person wäre zudem:

- jede Verlassenschaft, deren Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
- jede Treuhandmasse, deren Kurator eine US-Person ist;
- jedes Vermögensverwaltungskonto oder ähnliches Konto (außer einer Verlassenschaft oder einer Treuhandmasse), das von einem Händler oder sonstigen Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer US-Person gehalten wird;
- jede Personengesellschaft, von der ein Gesellschafter eine US-Person ist.

Darüber hinaus wird die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich keine direkte Zeichnung akzeptieren, die von einer natürlichen Person stammt oder direkt gehalten wird, die ein Staatsbürger der USA oder in den USA steuerlich ansässig oder eine nicht US-amerikanische Personengesellschaft, ein nicht US-amerikanischer Trust oder eine ähnliche steuerlich transparente, nicht US-amerikanische juristische Person ist, die einen Gesellschafter, einen Begünstigten oder einen Eigentümer hat, welcher eine US-Person, ein Staatsbürger der USA oder in den USA steuerlich ansässig ist.

Sollte ein Anteilseigner (i) eine US-Person, (ii) ein Staatsbürger der USA, (iii) in den USA steuerlich ansässig oder (iv) eine „Specified US Person“ im Sinne des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) werden, kann er der US-amerikanischen Quellenbesteuerung und der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung bei einer zuständigen Steuerbehörde unterliegen, darunter der US-Bundesfinanzverwaltung (US Internal Revenue Service), und ist verpflichtet, die Verwaltungsgesellschaft umgehend davon zu unterrichten.

Anteile dürfen nicht erworben oder gehalten bzw. zusammen mit Vermögenswerten erworben werden von (i) Titel I des „United States Employee Retirement Income Security Act“ von 1974 („ERISA“) in seiner geänderten Fassung unterliegenden Pensionsplänen; (ii) Section 4975 des „United States Internal Revenue Code“ von 1986 unterliegenden individuellen Pensionskonten oder -plänen; und/oder (iii) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen das zugrunde liegende Vermögen die Vermögenswerte von Arbeitnehmerleistungsplänen oder Plänen

aufgrund von Department of Labour Regulation Section 2510.3-101, geändert durch Section 3(42) des ERISA, beinhaltet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, von Anlegern vor der Annahme von Zeichnungsaufträgen eine schriftliche Zusicherung zu verlangen, in der sie die Erfüllung der obigen Einschränkungen bestätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem den Vertrieb von Anteilen einer bestimmten Klasse bzw. eines bestimmten Teilfonds auf bestimmte Länder beschränken. Die Ausgabe von Anteilen einer Klasse ist einzustellen, wenn die Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse durch die Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt wurde (siehe „Allgemeine Informationen – Zeitweilige Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“).

Das Luxemburger Gesetz vom 19. Februar 1973 (in der jeweils geltenden Fassung), das Gesetz vom 5. April 1993 (in der jeweils geltenden Fassung), das Gesetz vom 12. November 2004 (in der jeweils geltenden Fassung) und die damit zusammenhängenden großherzoglichen und ministeriellen Anordnungen und Rundschreiben der Luxemburger Aufsichtsbehörde skizzieren Verpflichtungen, durch die der Missbrauch von Organismen für gemeinsame Anlagen wie dem Fonds zu Geldwäschezwecken verhindert werden soll. In diesem Zusammenhang wurde von der Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren zur Identifikation der Anleger eingeführt, das erfordert, dass jedem Antragsformular für eine Anlage im Fonds die Unterlagen beizufügen sind, die in der jeweils geltenden Fassung dieses Formulars aufgeführt sind.

Alle der Verwaltungsgesellschaft diesbezüglich bereitgestellten Informationen werden in Übereinstimmung mit den Luxemburger Datenschutzgesetzen verwahrt und genutzt. In allen Fällen behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, zusätzliche Informationen und Dokumente einschließlich Übersetzungen, Anteilscheine und aktueller Versionen dieser Dokumente, anzufordern, um sicherzugehen, dass die nach Luxemburger Recht geltenden Identifizierungsanforderungen erfüllt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit bestimmten (nachfolgend angegebenen) Vertriebsgesellschaften Verträge abschließen, in denen diese sich verpflichten, für Anleger, die über ihre Einrichtungen Anteile zeichnen, als Nominees zu handeln oder solche zu benennen. Die Vertriebsgesellschaft kann in dieser Funktion die Zeichnung, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen im Namen des Nominee für einzelne Anleger ausführen und solcher Transaktionen im Verzeichnis der Anteilseigner des Teilfonds im Namen des Nominee beantragen. Der Nominee / die Vertriebsgesellschaft führt seine/ihre eigenen Aufzeichnungen und stellt dem Anleger individualisierte Informationen über seine Anteilbestände am Fonds zur Verfügung. Sofern das jeweils vor Ort geltende Recht oder die Verwaltungspraxis nichts anderes bestimmt, können Anleger Anlagen unmittelbar in dem Fonds tätigen, ohne die Dienste eines Nominee in Anspruch zu nehmen. Sofern das jeweils vor Ort geltende Recht nichts anderes bestimmt, hat ein Anteilseigner, der Anteile in einem Nominee-Account über eine Vertriebsgesellschaft hält, jederzeit einen unmittelbaren Anspruch auf die Anteile.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates weisen die Anleger darauf hin, dass sie ihre Rechte als Anteilseigner, insbesondere das Recht zur Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilseigner, nur dann vollständig gegenüber dem Fonds geltend machen können, wenn sie selber und unter eigenem Namen im Verzeichnis der Anteilseigner des Teilfonds eingetragen sind. In Fällen, in denen ein Anleger über einen Intermediär im Fonds anlegt, der in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers im Fonds anlegt, ist es mitunter für den Anleger nicht immer möglich, bestimmte Anlegerrechte direkt gegenüber dem Fonds wahrzunehmen. Den Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

2. Mindestzeichnungsbetrag und Eignung im Hinblick auf Anteile

Der Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestbetrag für Folgezeichnungen für jede Anteilklasse sind nachstehend aufgeführt.

Mindesterstzeichnungsbeträge

Bis zum 2. Juli 2023 enthält die nachstehende Tabelle folgende Angaben:

KLASSE	USD	EUR	GBP	AUD	SGD
Cap R (acc.)	-	-	GBP 50 Millionen	-	-
Capital (acc.)	USD 100 Millionen	EUR 100 Millionen	GBP 50 Millionen	AUD 100 Millionen	SGD 100 Millionen
W (acc.)	USD 100 Millionen	EUR 100 Millionen	GBP 50 Millionen	AUD 100 Millionen	SGD 100 Millionen
C (acc.)	USD 10 Millionen	EUR 10 Millionen	GBP 6 Millionen	AUD 10 Millionen	SGD 10 Millionen
E (acc.)	USD 100 Millionen	EUR 100 Millionen	GBP 50 Millionen	AUD 100 Millionen	SGD 100 Millionen
Institutional (acc.)	USD 10 Millionen	EUR 10 Millionen	GBP 6 Millionen	AUD 10 Millionen	SGD 10 Millionen
Reserves (acc.)	USD 10 Millionen	EUR 10 Millionen	GBP 6 Millionen	AUD 10 Millionen	SGD 10 Millionen
R (acc.)	USD 10 Millionen	EUR 10 Millionen	GBP 6 Millionen	-	-
B (acc.)	USD 5 Millionen	EUR 5 Millionen	GBP 3 Millionen	AUD 5 Millionen	SGD 5 Millionen
Agency (acc.)	USD 5 Millionen	EUR 5 Millionen	GBP 3 Millionen	AUD 5 Millionen	SGD 5 Millionen
G (acc.)	USD 100 Millionen	EUR 100 Millionen	GBP 50 Millionen	AUD 100 Millionen	SGD 100 Millionen
A (acc.)	USD 50.000	EUR 50.000	GBP 30.000	AUD 50.000	SGD 50.000
D (acc.)	USD 10.000	EUR 10.000	GBP 6.000	AUD 10.000	SGD 10.000
Morgan (acc.)	USD 10.000	EUR 10.000	GBP 6.000	AUD 10.000	SGD 10.000
S (acc.)	-	EUR 20 Millionen	-	-	-
Capital (dist.) & (flex dist.)	USD 100 Millionen	EUR 100 Millionen	GBP 50 Millionen	AUD 100 Millionen	SGD 100 Millionen
W (dist.) & (flex dist.)	USD 100 Millionen	EUR 100 Millionen	GBP 50 Millionen	AUD 100 Millionen	SGD 100 Millionen
Cap R (dist.) & (flex dist.)	-	-	GBP 50 Millionen	-	-
C (dist.) & (flex dist.)	USD 10 Millionen	EUR 10 Millionen	GBP 6 Millionen	AUD 10 Millionen	SGD 10 Millionen
E (dist.) & (flex dist.)	USD 100 Millionen	EUR 100 Millionen	GBP 50 Millionen	AUD 100 Millionen	SGD 100 Millionen

Institutional (dist.) & (flex dist.)	USD 10 Millionen	EUR 10 Millionen	GBP 6 Millionen	AUD 10 Millionen	SGD 10 Millionen
R (dist.)	USD 10 Millionen	-	GBP 6 Millionen	-	-
R (flex dist.)	USD 10 Millionen	EUR 10 Millionen	GBP 6 Millionen	-	-
Reserves (dist.) & (flex dist.)	USD 10 Millionen	EUR 10 Millionen	GBP 6 Millionen	AUD 10 Millionen	SGD 10 Millionen
Agency (dist.) & (flex dist.)	USD 5 Millionen	EUR 5 Millionen	GBP 3 Millionen	AUD 5 Millionen	SGD 5 Millionen
G (dist.) & (flex dist.)	USD 100 Millionen	EUR 100 Millionen	GBP 50 Millionen	AUD 100 Millionen	SGD 100 Millionen
Premier (dist.) & (flex dist.)	USD 1 Million	EUR 1 Million	GBP 600.000	AUD 1 Million	SGD 1 Million
Morgan (dist.) & (flex dist.)	USD 10.000	EUR 10.000	GBP 6.000	AUD 10.000	SGD 10.000

Mit Wirkung vom 3. Juli 2023 werden die „(flex dist.)“-Anteile, die nur für den JPMorgan Liquidity Funds – EUR Liquidity LVNAV Fund erhältlich sind, umbenannt und erhalten den Namenszusatz „(T0 acc.)“. Die „(flex dist.)“-Anteile anderer Teilfonds sind nicht von dieser Namensänderung betroffen. Mit Wirkung vom 3. Juli 2023 wird die obenstehende Tabelle „Mindesterszeichnungsbeträge“ um die folgenden Informationen betreffend die „T0“-Anteilklassen ergänzt:

KLASSE	USD	EUR	GBP	AUD	SGD
Capital (T0 acc.)	-	EUR 100 Millionen	-	-	-
W (T0 acc.)	-	EUR 100 Millionen	-	-	-
C (T0 acc.)	-	EUR 10 Millionen	-	-	-
E (T0 acc.)	-	EUR 100 Millionen	-	-	-
Institutional (T0 acc.)	-	EUR 10 Millionen	-	-	-

R (T0 acc.)	-	EUR 10 Millionen	-	-	-
Reserves (T0 acc.)	-	EUR 10 Millionen	-	-	-
Agency (T0 acc.)	-	EUR 5 Millionen	-	-	-
G (T0 acc.)	-	EUR 100 Millionen	-	-	-
Premier (dist.) & (T0 acc.)		EUR 1 Million	-	-	-
Morgan (T0 acc.)		EUR 10.000	-	-	-

Die Anteile der Klasse D können nur von Vertriebsgesellschaften erworben werden, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wurden und die Anteile im Auftrag ihrer Kunden kaufen.

Für Anteile der Klassen E, G, Cap R und R sind nur Finanzintermediäre oder Vertriebsgesellschaften zulässig, die infolge der geltenden Gesetze und Bestimmungen keinen Anspruch auf Provisionen oder Retrozessionen haben oder diese nicht erhalten möchten. Anteile der Klasse G können ausschließlich von Finanzintermediären und Vertriebsgesellschaften erworben werden, die (i) im eigenen Namen, (ii) im eigenen Namen aber für Rechnung ihrer Kunden im Rahmen eines Auftrags zur Vermögensverwaltung (discretionary management) oder (iii) für Rechnung eines institutionellen Anlegers tätig werden.

Anteile der Klasse S werden nach dem Auflegungsdatum des betreffenden Teilfonds für Zeichnungen und Umtauschaufträge seitens neuer Anleger dauerhaft geschlossen.

Anteile der Klasse X können nur von Anlegern erworben werden, die Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder einer ihrer verbundenen Gesellschaften (JPMorgan Chase & Co.) sind, die die jeweils für Kundenkonten der JPMorgan Chase & Co. festgelegten Mindestvoraussetzungen für die Kontounterhaltung oder Eignungsbedingungen erfüllen. Die Anteilsklassen X sind konzipiert, um einer alternativen Gebührenstruktur Rechnung zu tragen, bei der die jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr, die normalerweise gegenüber dem Fonds erhoben und dann auf den Anteilpreis umgelegt wird, stattdessen von der Verwaltungsgesellschaft oder durch das jeweilige Unternehmen von JPMorgan Chase & Co. direkt bei dem Anteilseigner verwaltungsmäßig erhoben und eingezogen wird.

Mit Wirkung vom 3. Juli 2023 wird dieser Abschnitt infolge der Namensänderung der „flex dist.“-Anteilsklassen des Teilfonds zu „T0 acc.“-Anteilsklassen um den folgenden Absatz betreffend die „T0“-Anteilklasse ergänzt:

Die „(T0 acc.)“-Anteile können nur von Anlegern des Fonds JPMorgan Liquidity Funds – EUR Liquidity LVNAV Fund erworben werden. Diese Anteile fungieren weiterhin als thesaurierende Anteile mit Abwicklung am Handelstag.

Der Verkauf von Anteilen der Klassen X, Capital, Institutional, Agency, Premier, Morgan, Reserves und S ist ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten, die wie folgt definiert werden:

- Institutioneller Anleger wie Banken und sonstige professionelle Teilnehmer im Finanzsektor, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Sozialversicherungseinrichtungen und Pensionsfonds, Konzerngesellschaften der Industrie, der Wirtschaft und des Finanzsektors, die jeweils im eigenen Namen zeichnen, und Strukturen, welche solche institutionellen Anleger zur Verwaltung ihrer eigenen Vermögenswerte einrichten
- Kreditinstitute und sonstige professionelle Teilnehmer im Finanzsektor, welche im eigenen Namen, aber für Rechnung eines institutionellen Anlegers, wie oben definiert, tätig werden
- Kreditinstitute und sonstige professionelle Teilnehmer im Finanzsektor, die in Luxemburg oder im Ausland gegründet wurden, welche im eigenen Namen, aber für Rechnung ihrer Kunden im Rahmen eines Auftrags zur Vermögensverwaltung (discretionary management) tätig werden.
- Organismen für gemeinsame Anlagen, die in Luxemburg oder im Ausland gegründet wurden
- Holdinggesellschaften oder vergleichbare juristische Personen, gleich ob in Luxemburg ansässig oder nicht, deren Anteilseigner institutionelle Anleger im Sinne der Beschreibung in den vorstehenden Abschnitten sind
- Holdinggesellschaften oder ähnliche juristische Personen, ob in Luxemburg ansässig oder nicht, deren Anteilseigner/wirtschaftliche Eigentümer Einzelpersonen sind, die außerordentlich vermögend sind und berechtigterweise als erfahrene Anleger betrachtet werden können, und deren Gesellschaftszweck das Halten von bedeutenden finanziellen Beteiligungen/Anlagen für eine Person oder eine Familie ist
- Holdinggesellschaften oder vergleichbare juristische Personen, ob in Luxemburg ansässig oder nicht, welche aufgrund ihrer Struktur, Tätigkeit und Substanz einen eigenständigen institutionellen Anleger begründen

Der Fonds wird keine Anteile dieser Klasse an Anleger ausgeben oder übertragen, die nicht als institutionelle Anleger betrachtet werden. Der Fonds kann nach eigenem Ermessen die Annahme von Zeichnungen von Anteilen einer auf institutionelle Anleger beschränkten Klasse bis zu dem Tag hinauszögern, an dem ihm ein ausreichender Nachweis darüber vorliegt, dass der Anleger ein institutioneller Anleger ist. Wenn es zu irgendeinem Zeitpunkt den Anschein hat, dass ein Anleger, der Anteile einer auf institutionelle Anleger beschränkten Klasse hält, kein institutioneller Anleger ist, wird der Verwaltungsrat entweder die betreffenden Anteile in Übereinstimmung mit den nachstehenden Bestimmungen unter „5. Rücknahme von Anteilen“ zurücknehmen oder diese Anteile in Anteile einer Klasse umtauschen, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist (vorausgesetzt, dass eine Klasse mit vergleichbaren Merkmalen existiert), und den betreffenden Anteilseigner von diesem Umtausch unterrichten.

Wenn ein Anteilseigner wünscht, seine Anteile einer bestimmten Anteilklasse aufzustocken, muss die weitere Zeichnung mindestens dem Betrag entsprechen, der in der untenstehenden Tabelle aufgeführt ist. Der Verwaltungsrat ist nicht verpflichtet, Folgezeichnungen zu akzeptieren, die niedriger sind als der festgelegte Betrag.

Mindestbetrag für Folgezeichnungen

Bis zum 2. Juli 2023 enthält die nachstehende Tabelle folgende Angaben:

KLASSE	USD	EUR	GBP	AUD	SGD
B (acc.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
C (acc.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
E (acc.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
Cap R (acc.)	-	-	GBP 60.000	-	-
Capital (acc.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
Institutional (acc.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
R (acc.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	-	-
W (acc.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
G (acc.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
Agency (acc.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
Reserves (acc.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
A (acc.)	USD 5.000	EUR 5.000	GBP 3.000	AUD 5.000	SGD 5.000
D (acc.)	USD 5.000	EUR 5.000	GBP 3.000	AUD 5.000	SGD 5.000
Morgan (acc.)	USD 5.000	EUR 5.000	GBP 3.000	AUD 5.000	SGD 5.000
S (acc.)	-	EUR 100.000	-	-	-
Agency (dist.) & (flex dist.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
C (dist.) & (flex dist.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
E (dist.) & (flex dist.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
Capital (dist.) & (flex dist.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
Cap R (dist.) & (flex dist.)	-	-	GBP 60.000	-	-
Institutional (dist.) & (flex dist.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
G (dist.) & (flex dist.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
Premier (dist.) & (flex dist.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
R (dist.)	USD 100.000	-	GBP 60.000	-	-

R (flex dist.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	-	-
Reserves (dist.) & (flex dist.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
W (dist.) & (flex dist.)	USD 100.000	EUR 100.000	GBP 60.000	AUD 100.000	SGD 100.000
Morgan (dist.) & (flex dist.)	USD 5.000	EUR 5.000	GBP 3.000	AUD 5.000	SGD 5.000

Mit Wirkung vom 3. Juli 2023 werden die „(flex dist.)“-Anteile, die nur für den JPMorgan Liquidity Funds – EUR Liquidity LVNAV Fund erhältlich sind, umbenannt und erhalten den Namenszusatz „(T0 acc.)“. Die „(flex dist.)“-Anteile anderer Teilfonds sind nicht von dieser Namensänderung betroffen. Mit Wirkung vom 3. Juli 2023 wird die Tabelle „Mindestbetrag für Folgezeichnungen“ um die folgenden Informationen betreffend die „T0“-Anteilklassen ergänzt:

KLASSE	USD	EUR	GBP	AUD	SGD
Agency (T0 acc.)	-	EUR 100.000	-	-	-
C (T0 acc.)	-	EUR 100.000	-	-	-
E (T0 acc.)	-	EUR 100.000	-	-	-
Capital (T0 acc.)	-	EUR 100.000	-	-	-
Institutional (T0 acc.)	-	EUR 100.000	-	-	-
G (T0 acc.)	-	EUR 100.000	-	-	-
Premier (T0 acc.)	-	EUR 100.000	-	-	-
R (T0 acc.)	-	EUR 100.000	-	-	-
Reserves (T0 acc.)	-	EUR 100.000	-	-	-
W (T0 acc.)	-	EUR 100.000	-	-	-
Morgan (T0 acc.)	-	EUR 5.000	-	-	-

Auf die Anwendung dieser Mindestbeträge kann im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft jeweils verzichtet werden. Der angegebene Mindestzeichnungsbetrag gilt nicht, wenn die Anteile durch Unternehmen von JPMorgan Chase & Co. oder durch von der Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter oder Vertriebsgesellschaft ernannte Dritte gezeichnet werden, die im Auftrag ihrer Kunden zeichnen.

Wenn ein Anteilseigner einer bestimmten Klasse innerhalb eines Teilfonds einen Bestand aufbaut, der von seinem Umfang her ausreicht, die Mindestanforderungen für die Zeichnung einer „parallelen Anteilklasse“ innerhalb dieses Teilfonds mit niedrigeren Gebühren und Aufwendungen zu erfüllen, kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen die Anteile des Anteilseigners in Anteile der „parallelen Anteilklasse“ mit niedrigeren Gebühren und Aufwendungen umtauschen. Eine „parallele Anteilklasse“ innerhalb eines Teilfonds ist eine Anteilklasse, die mit der anderen in sämtlichen wesentlichen Eigenschaften (einschließlich der Anlage- und Ausschüttungspolitik) identisch ist, mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrages und der damit verbundenen Aufwendungen.

Der Verwaltungsrat kann jeweils die zwangsweise Rücknahme sämtlicher Anteile von solchen Anteilseignern beschließen, deren Bestand niedriger als der in der obigen Tabelle „Mindesterstzeichnungsbeträge“ festgelegte Mindestzeichnungsbetrag ist oder die nicht in der Lage sind, weitere geltende Eignungsvoraussetzungen, die vorstehend oder in dem betreffenden Abschnitt von Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ aufgeführt sind, zu erfüllen. In solch einem Fall erhält der betroffene Anteilseigner einen Monat im Voraus eine Mitteilung, damit er die Möglichkeit hat, seinen Bestand so zu erhöhen, dass er den Betrag übersteigt, oder die Eignungsvoraussetzungen auf andere Weise zu erfüllen. Wenn es den Anschein hat, dass ein Anteilseigner oder wirtschaftlicher Eigentümer einer Klasse, für die oben genannte oder unten unter der Überschrift Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ angegebene besondere Eignungskriterien gelten, diese Kriterien nicht erfüllt, kann der Fonds die betreffenden Anteile zurücknehmen und den Anteilseigner von der Rücknahme in Kenntnis setzen oder die betreffenden Anteile in Anteile einer Anteilklasse umtauschen, für die der Anteilseigner geeignet ist (vorausgesetzt, dass eine Anteilklasse mit vergleichbaren Merkmalen existiert, was sich aber, der Klarheit halber, nicht notwendigerweise auf die von dieser Anteilklasse zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen beziehen muss), und den betreffenden Anteilseigner über diesen Umtausch unterrichten.

3. Notierung von Anteilen

Nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft können die Anteilklassen der Teilfonds (mit Ausnahme der Anteile der Klasse X) an einer Börse notiert werden. Vollständige Angaben zur Notierung jeder Anteilklasse sind am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft jederzeit auf Anfrage erhältlich.

4. Umtausch von Anteilen

Der Umtausch ist nur für Klassen innerhalb desselben Teilfonds oder zwischen Teilfonds innerhalb des Fonds möglich, wenn die Ausgabewährung der Klassen identisch ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft erteilt im Einzelfall ausdrücklich eine entsprechende Genehmigung.

Vorbehaltlich vorstehender Beschränkungen und vorbehaltlich einer Aussetzung der Bestimmung der betreffenden Nettoinventarwerte sind Anteilseigner berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Anteile einer Klasse eines Teilfonds in Anteile einer anderen bestehenden Klasse dieses oder eines anderen Teilfonds umzutauschen, indem sie den Umtausch in derselben Weise beantragen wie die Ausgabe oder die Rücknahme von Anteilen. Das Umtauschrecht ist jedoch abhängig von der Erfüllung der geltenden Bedingungen (einschließlich möglicher Mindestzeichnungsbeträge) für die Klasse, in die getauscht werden soll. Hat ein Umtausch zur Folge, dass der Wert des Bestandes eines Anteilseigners in der neuen Klasse geringer ist als der oben unter „2. Mindestzeichnungsbeträge und Eignung im Hinblick auf Anteile“ angegebene Mindestzeichnungsbetrag, kann der Verwaltungsrat beschließen, den Antrag auf Umtausch der Anteile abzulehnen. Wenn infolge eines Umtauschs der Wert eines Bestandes eines Anteilseigners in der ursprünglichen Klasse den betreffenden Mindestzeichnungsbetrag unterschreiten würde, kann der Anteilseigner (bei einem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrats) so behandelt werden, als habe er den Umtausch aller seiner Anteile beantragt.

Die Anzahl der bei Umtausch ausgegebenen Anteile ist abhängig von den Nettoinventarwerten der beiden Klassen am gemeinsamen Bewertungstag, an dem der Antrag auf Umtausch eingegangen ist. Falls es keinen gemeinsamen Bewertungstag für zwei Klassen gibt, erfolgt der Umtausch auf Basis der am nächsten Bewertungstag für jede der zwei Klassen berechneten Nettoinventarwerte. (Die Bearbeitung von Anträgen, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss eingehen, wird wie bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen auf den nächsten Bewertungstag verschoben.) Bei VNAV-GMF, die mehrere Nettoinventarwerte je Anteil an einem Bewertungstag berechnen, erfolgt der Umtausch nach bestem Bemühen zum nächsten Bewertungszeitpunkt und in jedem Fall am selben Bewertungstag, sofern der Umtauschantrag vor dem letzten Annahmeschluss am betreffenden Bewertungstag eingegangen ist.

5. Rücknahme von Anteilen

Jeder Anteilseigner kann die vollständige oder teilweise Rücknahme seiner Anteile bis zu dem in Anhang IV „Annahmeschluss“ genannten jeweiligen Annahmeschluss an einem Bewertungstag des betreffenden Teilfonds beantragen. Rücknahmeanträge sollten an die Verwaltungsgesellschaft oder, soweit angemessen, an die Adresse der jeweiligen Verkaufsstelle (sofern eine Verkaufsstelle mit der Bearbeitung solcher Rücknahmeanträge beauftragt wurde), gesendet werden, wie in Anhang I „Informationen für Anleger in bestimmten Ländern“ angegeben.

Rücknahmen erfolgen zum Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse, der gemäß „6. Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile“ und wie nachfolgend ausführlicher beschrieben zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt des maßgeblichen Bewertungstags ermittelt wurde, an dem der Rücknahmeantrag angenommen wurde, vorausgesetzt, der Antrag ist vor dem in Anhang IV „Annahmeschluss“ festgelegten maßgeblichen Annahmeschluss eingegangen. Anweisungen, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss eingehen, werden zum nächsten Bewertungszeitpunkt berücksichtigt, der möglicherweise auf den nächsten Bewertungstag fällt.

Rücknahmen von Anteilen erfolgen zu einem Preis, der je nach Beschluss der Verwaltungsgesellschaft dem konstanten NIW oder dem variablen NIW der betreffenden Klasse entspricht, und gemäß folgenden Bestimmungen:

- Rücknahmen von Anteilen von VNAV-GMF erfolgen zu einem Preis, der dem variablen NIW der betreffenden Klasse entspricht;
- Rücknahmen von Anteilen von CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel werden in der Regel zu einem Preis durchgeführt, der dem konstanten NIW der betreffenden Klasse entspricht;
- Rücknahmen von Anteilen von LVNAV-Geldmarktfonds erfolgen in der Regel zu einem Preis, der dem konstanten NIW der betreffenden Klasse entspricht, vorausgesetzt der konstante NIW des betreffenden Teilfonds weicht höchstens um 20 Basispunkte vom variablen NIW desselben Teilfonds ab. Sofern die Abweichung vom variablen NIW desselben Teilfonds 20 Basispunkte übersteigt, erfolgen folgende Rücknahmen zu einem Preis, der dem variablen NIW der betreffenden Anteilklasse entspricht.

Der konstante und der variable NIW werden gemäß „6. Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile“ berechnet.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen von VNAV-GMF werden von der Verwaltungsgesellschaft zu jedem der in Anhang IV „Annahmeschluss“ festgelegten Bewertungszeitpunkte bearbeitet.

Rücknahmeanträge bezüglich der ausschüttenden Anteile von LVNAV-GMF und CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel können am Bewertungstag von der Verwaltungsgesellschaft zu den auf der Website www.jpmpgloballiquidity.com angegebenen Zeiten bearbeitet werden, wobei Rücknahmezahlungen danach erfolgen.

Es besteht keine Garantie und es kann nicht zugesichert werden, dass Rücknahmen zu einer bestimmten Zeit vor dem Ende des Bewertungstags bearbeitet werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach freiem Ermessen und ohne vorherige Mitteilung die Zeiten ändern, zu denen Rücknahmen bearbeitet werden, Rücknahmen auf einen späteren Zeitpunkt am Bewertungstag verschieben oder während des Bewertungstags jederzeit Rücknahmen unter den in Abschnitt 8 „Zeitweilige Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ dargelegten Umständen aussetzen.

Ungeachtet der verschiedenen Zeiten, zu denen Rücknahmen an einem Bewertungstag für alle Arten von GMF bearbeitet werden, halten Anteilseigner von ausschüttenden Anteilklassen, die ihre Anteile an dem Bewertungstag zurückgeben, am Ende des Tages keine Anteile mehr in dem betreffenden Teilfonds und sind an diesem Tag folglich nicht zum Erhalt der aufgelaufenen Erträge berechtigt.

Es werden keine Rücknahmezahlungen getätigt, bis das Antragsformular im Original vorliegt und die jeweiligen Zeichnungsgelder vom Anteilseigner erhalten wurden und alle nach den

Gesetzen zur Verhinderung von Geldwäsche notwendigen Prüfungen erfolgt sind. Rücknahmeerlöse können bei Eingang gefaxter Anweisungen gezahlt werden, wenn die Zahlung auf das vom Anteilseigner im ursprünglich vorgelegten Antragsformular angegebene Konto geleistet wird. Jedoch können Änderungen der Registrierungsdaten und Zahlungsanweisungen eines Anteilseigners nur nach dem Erhalt von Originalunterlagen vorgenommen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen Prüfverfahren durchführen, die sie zur Überprüfung, Bestätigung oder Klärung von Zahlungsanweisungen von Anteilseignern im Zusammenhang mit einem Rücknahmeantrag für erforderlich hält. Ziel dabei ist es, das Irrtums- und Betrugsrisiko für den Fonds, seine Vertreter oder Anteilseigner zu verringern. Wenn die Verwaltungsgesellschaft ein Prüfverfahren nicht zu ihrer Zufriedenheit abschließen konnte, kann sie nach eigenem Ermessen die Bearbeitung von Zahlungsanweisungen bis zum zufriedenstellenden Abschluss des Prüfverfahrens auf einen Termin verschieben, der nach dem für Rücknahmen in diesem Abschnitt vorgesehenen Zahlungstermin liegen kann. Dies lässt den Bewertungstag, zu dem der Rücknahmeantrag angenommen wird, ebenso unberührt wie den Umstand, dass der Nettoinventarwert je Anteilspreis für Rücknahmen an dem Bewertungstag bestimmt wird, an dem der Rücknahmeantrag angenommen wird.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft mit einer Überprüfung oder Bestätigung nicht zufrieden ist, kann sie die Ausführung des betreffenden Rücknahmeantrags ablehnen, bis ein ihren Anforderungen entsprechendes Ergebnis erreicht ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Fonds haften gegenüber dem Anteilseigner oder sonstigen Personen, wenn unter diesen Umständen die Ausführung eines Rücknahmeantrags aufgeschoben oder abgelehnt wird.

Rücknahmezahlungen an den Anteilseigner erfolgen in der Referenzwährung üblicherweise an dem Bewertungstag, der für die betreffende Anteilklasse in Anhang IV „Annahmeschluss“ angegeben ist. Falls unter außergewöhnlichen Umständen und gleich aus welchem Grund Rücknahmeerlöse nicht innerhalb der angegebenen Frist gezahlt werden können, erfolgt die Zahlung (sofern in Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ nichts anderes angegeben wurde) spätestens 10 Tage nach der Annahme des entsprechenden Rücknahmeantrags.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen einen Rücknahmeabschlag von bis zu 2% des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben oder ganz oder teilweise von einem solchen Abschlag absehen. Wird ein Rücknahmeabschlag in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds erhoben, wird dies in Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ angegeben. Der Rücknahmeabschlag wird gegebenenfalls zugunsten des Teilfonds verwendet, dessen Anteile zurückgenommen werden. Für alle Rücknahmen, die an einem Bewertungstag bearbeitet werden, wird derselbe Rücknahmeabschlag (falls vorgesehen) erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Anteilseigner ersuchen, eine „Sachauskehr“ zu akzeptieren, d. h. er erhält ein Portfolio aus Wertpapieren des Teilfonds, dessen Wert der Höhe der Rücknahmeerlöse entspricht. Dem Anteilseigner steht es frei, die Sachauskehr abzulehnen. Stimmt der Anteilseigner der Sachauskehr zu, so erhält er unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilseigner eine Auswahl aus dem Bestand des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch nach eigenem Ermessen Anträge der Anteilseigner auf Sachauskehr annehmen. Soweit nach dem luxemburgischen Recht vorgeschrieben, wird der Wert der Sachauskehr in einem Prüfungsbericht testiert. Alle zusätzlichen Kosten, die mit der Sachauskehr im Zusammenhang stehen, werden von dem Anteilseigner, der die Sachauskehr beantragt, oder einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Partei getragen.

Wenn infolge eines Rücknahmeantrags der Wert eines Bestandes eines Anteilseigners den betreffenden Mindestzeichnungsbetrag unterschreiten würde, kann dieser Anteilseigner (bei einem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrats) so behandelt werden, als habe er die Rücknahme aller seiner Anteile beantragt.

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft können nach eigenem Ermessen und in Übereinstimmung mit den Satzungsbestimmungen die zwangsweise Rücknahme der Anteile

vornehmen, die ein Anteilseigner nach Ansicht des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft (i) unter Verstoß gegen (a) geltende luxemburgische oder ausländische Gesetze und Verordnungen, (b) die Anforderungen eines anderen Landes oder (c) die Anforderungen einer Regierungsbehörde hält, (ii) wenn dem Fonds (einschließlich seiner Anteilseigner) oder einem seiner Beauftragten durch das Halten der Anteile durch einen Anteilseigner nach Ansicht des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft eine Steuerpflicht entstehen könnte oder diese eine Sanktion, eine Geldstrafe, eine Belastung oder einen Nachteil (monetärer, administrativer oder betrieblicher Art) erleiden könnten, die/der dem Fonds (oder seinen Anteilseignern) oder seinen Beauftragten ansonsten nicht angefallen oder entstanden wäre, oder wenn dies auf andere Weise nachteilig für die Interessen des Fonds (einschließlich seiner Anteilseigner) sein könnte, oder (iii) dies dazu führt, dass die Liquidität des Fonds oder des betreffenden Teilfonds durch die Konzentration des Anteilsbestands dieses Anteilseigners gefährdet werden könnte, oder (iv) dazu führt, dass der Anteilseigner einen für seinen Anteilsbestand geltenden Grenzwert überschreitet. Falls sich zeigt, dass eine Person, die vom Halten von Anteilen ausgeschlossen sein sollte, entweder allein oder gemeinsam mit einer anderen Person ein Anteilseigner ist, können der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft alle auf diese Weise gehaltenen Anteile in Übereinstimmung mit der Satzung zwangsweise zurücknehmen.

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft kann insbesondere entscheiden, in Übereinstimmung mit der Satzung, die zwangsweise Rücknahme von Anteilen vorzunehmen, die von einer Person gehalten werden, die (i) eine US-Person ist, oder die direkt von einer Person gehalten werden, die (ii) ein Staatsbürger der USA, (iii) in den USA steuerlich ansässig oder (iv) eine nicht US-amerikanische Personengesellschaft, ein nicht US-amerikanischer Trust oder eine ähnliche steuerlich transparente, nicht US-amerikanische juristische Person ist, die einen Gesellschafter, einen Begünstigten oder einen Eigentümer hat, welcher eine US-Person, ein Staatsbürger der USA oder in den USA steuerlich ansässig ist.

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft wird verlangen, dass Intermediäre Anteile, die von einer US-Person gehalten werden, zwangsweise zurücknehmen.

Anteilseigner sind verpflichtet, die Verwaltungsgesellschaft umgehend zu unterrichten, falls sie (i) US-Personen, (ii) Staatsbürger der USA, (iii) in den USA steuerlich ansässig, (iv) eine „Specified US Person“ im Sinne des FATCA sind oder werden, oder wenn ihre Bestände (i) auf einen Verstoß gegen (a) geltende luxemburgische Gesetze und Vorschriften oder andere Gesetze und Vorschriften, (b) die Vorschriften eines Landes oder (c) die Vorschriften einer Regierungsbehörde, (ii) darauf, dass der Fonds (einschließlich seiner Anteilseigner) oder einer seiner Beauftragten einer Steuerpflicht oder einer Sanktion, Strafe, Belastung oder anderen Nachteilen (seien es finanzielle, administrative oder operationelle) unterliegen, denen der Fonds (einschließlich seiner Anteilseigner) oder dessen Beauftragte ansonsten nicht unterlegen haben könnten, oder die auf sonstige Weise den Interessen des Fonds (einschließlich seiner Anteilseigner) abträglich sind oder (iii) darauf zurückzuführen sein könnten, dass der Anteilseigner einen Grenzwert überschritten hat, dem dessen Anteilsbestand unterliegt.

Die Rücknahme von Anteilen eines bestimmten Teilfonds wird ausgesetzt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines solchen Teilfonds vom Fonds ausgesetzt wurde (vgl. „Allgemeine Informationen – Zeitweilige Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch“); ferner kann sie aufgrund der Verletzung der betreffenden Liquiditätsgrenzen für CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel und LVNAV-GMF ausgesetzt werden, wie im Abschnitt „Bestimmungen zur Beschränkung des Liquiditäts- und Portfoliorisikos“ festgelegt. Daneben kann der Verwaltungsrat, um eine angemessene Liquidität bei kurzfristigen GMF zu erhalten, zusätzliche Maßnahmen zur Beschränkung von Rücknahmen oder in Bezug auf diese ergreifen (z. B. kann er Liquiditätsgebühren oder Rücknahmebeschränkungen festlegen), um die Interessen der Anteilseigner zu schützen (wie ausführlicher im Abschnitt „Bestimmungen zur Beschränkung des Liquiditäts- und Portfoliorisikos“, Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ beschrieben).

Ein Anteilseigner kann seinen Antrag auf Rücknahme von Anteilen gleich welcher Klasse nicht zurücknehmen, außer im Fall der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts dieser Klasse. In einem solchen Fall ist die Rücknahme nur wirksam, wenn vor Ablauf des Aussetzungszeitraumes eine schriftliche Benachrichtigung bei der Verwaltungsgesellschaft eingeht. Wurde der Rücknahmeantrag nicht zurückgezogen, wird der Fonds mit der Rücknahme von Anteilen am ersten Bewertungstag, der auf die Beendigung der Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts der Anteile des betroffenen Teilfonds folgt, fortfahren.

6. Übertragung von Anteilen

Die Übertragung von Namensanteilen kann in der Regel durch die Aushändigung einer Übertragungsurkunde in angemessener Form zusammen mit dem/den entsprechenden Zertifikat(en) an die betreffende Verkaufsstelle oder die Verwaltungsgesellschaft erfolgen. Nach Eingang des Antrags auf die Übertragung von Anteilen kann die jeweilige Verkaufsstelle oder die Verwaltungsgesellschaft nach Überprüfung der Zustimmung verlangen, dass die Unterschrift(en) von einer zugelassenen Bank, einem Börsenmakler oder einem öffentlich bestellten Notar bestätigt wird/werden.

Beschränkungen der Zeichnung von Anteilen gelten auch für die Übertragung von Anteilen auf (i) US-Personen, (ii) Staatsbürger der USA oder (iii) in den USA steuerlich Ansässige (siehe die entsprechenden Bestimmungen unter „1. Zeichnung von Anteilen“).

Anteilseignern wird empfohlen, sich vor Antragstellung an die Verkaufsstelle oder die Verwaltungsgesellschaft zu wenden, um sicherzustellen, dass sie über alle korrekten Unterlagen für die Transaktion verfügen.

7. Beschränkungen von Zeichnung und Umtausch in bestimmte Teilfonds

Ein Teilfonds kann für neue Zeichnungen und Umtausch in ihn (aber nicht für Rücknahmen oder Umtausch aus einem Teilfonds) geschlossen werden, wenn die Schließung nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft zum Schutz der Interessen vorhandener Anteilseigner erforderlich ist. Ohne Einschränkung der Umstände, in denen eine Schließung angemessen sein könnte, läge ein solcher Umstand vor, wenn der Teilfonds eine solche Größe erreicht hat, dass die Kapazität des Marktes und/oder die Kapazität des Anlageverwalters erreicht ist und bei der es nachteilig für die Wertentwicklung dieses Teilfonds wäre, weitere Mittelzuflüsse zuzulassen. Jeder Teilfonds, der nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft wesentlich in der Kapazität beschränkt ist, kann ohne Benachrichtigung der Anteilseigner für neue Zeichnungen und den Umtausch geschlossen werden. Sobald ein Teilfonds für neue Zeichnungen und den Umtausch in ihn geschlossen ist, wird der Teilfonds nicht wieder geöffnet, bevor nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft die Umstände, welche die Schließung erforderlich machten, nicht mehr vorliegen und Kapazität für neue Anlagen im Teilfonds verfügbar ist.

Werden Teilfonds für neue Zeichnungen und Umtausch geschlossen, wird die Internetseite www.jpmgloballiquidity.com geändert, um den Statuswechsel des maßgeblichen Teilfonds oder der maßgeblichen Anteilklasse anzuzeigen. Anleger sollten sich den aktuellen Status des Teilfonds oder der Anteilklasse von der Verwaltungsgesellschaft bestätigen lassen oder auf der Internetseite prüfen.

Allgemeine Informationen

1. Organisation

Der Fonds ist eine offene Investmentgesellschaft, die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als Aktiengesellschaft (Société Anonyme) gegründet wurde und die Bedingungen einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV), erfüllt. Der Fonds wurde am 9. Dezember 1986 in Luxemburg für eine begrenzte Dauer von 30 Jahren unter der Bezeichnung J.P. Morgan Dollar Reserve Fund aufgelegt. Am 24. Oktober 1994 änderte er seinen Namen in J.P. Morgan Luxembourg Funds und wurde in einen „Umbrella-Fonds“ umgewandelt. Am 31. August 2001 änderte er seinen

Namen in JPMorgan Fleming Liquidity Funds und am 24. November 2005 in JPMorgan Liquidity Funds. Seine ursprüngliche Satzung wurde am 23. Dezember 1986 im Mémorial Recueil des Sociétés et Associations („**Mémorial**“) und Satzungsänderungen wurden nacheinander am 31. Oktober 1990, 1. Dezember 1994, 25. September 1996, 31. August 2001 und 15. Dezember 2005 im Mémorial veröffentlicht. Die neuesten Änderungen wurden am 26. Juli 2018 im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“) veröffentlicht. Der Fonds ist beim Registre de Commerce et des Sociétés in Luxemburg unter der Nummer B 25 148 registriert und wurde auf unbestimmte Zeit aufgelegt.

Die konsolidierte Satzung und die Bekanntmachung in Bezug auf die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen durch den Fonds sind beim Registre de Commerce et des Sociétés in Luxemburg hinterlegt.

Die Anforderungen an das Mindestkapital des Fonds sind gemäß Luxemburger Recht vorgegeben.

Der Fonds betreibt mehrere separate Teilfonds, wie in Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ beschrieben. Gemäß Artikel 181 (1) des Luxemburger Gesetzes entspricht jeder Teilfonds (in der Satzung als „Anteilklasse“ bezeichnet) einem separaten Portfolio der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds.

Die Rechte von Anteilseignern und Gläubigern in Bezug auf einen Teilfonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit Gründung, Betrieb oder Auflösung eines Teilfonds entstehen, sind auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds beschränkt. Die Vermögenswerte der Teilfonds sind demzufolge abgeschirmt.

Jeder Teilfonds umfasst eine oder mehrere Anteilklassen. Die Teilfonds unterscheiden sich aufgrund ihrer jeweiligen speziellen Anlagepolitik oder anderer typischer Eigenschaften. Es können neue Teilfonds und/oder eine oder mehrere Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds aufgelegt werden und dieser Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

2. Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilseigner (die „**Jahresversammlung**“) findet am Geschäftssitz des Fonds in Luxemburg jedes Jahr am letzten Freitag im April um 11:00 Uhr oder, falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, am darauf folgenden Bankgeschäftstag statt. Bekanntmachungen aller Versammlungen erfolgen, soweit nach dem Luxemburger Gesetz erforderlich, im RESA, im d'Wort und in denjenigen anderen Zeitungen, die der Verwaltungsrat festlegt, und werden allen Inhabern von Namensanteilen vor der Versammlung per Post an die im Verzeichnis der Anteilseigner aufgeführte Adresse zugesandt. Derartige Mitteilungen enthalten die Tagesordnung und genauere Mitteilungen über Zeit und Ort der Sitzung und die Zutrittsbedingungen. Zudem verweisen sie auf die geltenden Anforderungen an die Beschlussfähigkeit und Mehrheitsverhältnisse, die nach Luxemburger Gesetz erforderlich sind und in den Artikeln 450-3 und 450-8 des Luxemburger Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (in der jeweils geltenden Fassung) und in der Satzung niedergelegt sind.

Versammlungen der Anteilseigner eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse entscheiden über Angelegenheiten, welche nur den jeweiligen Teilfonds oder die Klasse betreffen.

Jeder ganze Anteil entspricht dem Recht auf eine Stimme. Abstimmungen über die Zahlung von Ausschüttungen (falls vorhanden) aus einem bestimmten Teilfonds oder einer Klasse bedürfen einer gesonderten Mehrheitswahl auf einer Versammlung der Anteilseigner des betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Klasse. Satzungsänderungen, die Auswirkungen auf die Rechte eines Teilfonds oder einer Klasse haben, bedürfen eines Beschlusses der Hauptversammlung des Fonds und der Anteilseigner des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse.

3. Berichte und Abschlüsse

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 30. November jeden Jahres. Geprüfte Jahresberichte werden innerhalb von vier Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres veröffentlicht und ungeprüfte Halbjahresberichte innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des entsprechenden Berichtszeitraums. Sowohl die Jahres- als auch die Halbjahresberichte des Fonds können von der Website www.jpmorganassetmanagement.com/jpmlf heruntergeladen werden und sind auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft an ihrem Geschäftssitz erhältlich. Die Berichte sind ein wesentlicher Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

Die Referenzwährung des Fonds ist der US-Dollar. Die vorstehend genannten Berichte enthalten die konsolidierten Abschlüsse des Fonds in US-Dollar sowie gesonderte Informationen über jeden Teilfonds, ausgedrückt in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds.

4. Verteilung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zwischen den Teilfonds

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden zwischen den Teilfonds wie folgt verteilt:

- a) Die Erlöse aus der Ausgabe jedes Anteils jedes Teilfonds werden in den Geschäftsbüchern des Fonds dem für diesen Teilfonds errichteten Vermögenspool zugeschrieben, und die zugehörigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Einnahmen und Ausgaben werden diesem Pool entsprechend den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen zugeordnet;
- b) Leitet sich ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert ab, wird ein derart abgeleiteter Vermögenswert in den Geschäftsbüchern des Fonds demselben Pool zugeordnet wie der Vermögenswert, von dem er abgeleitet wurde und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Wertsteigerung bzw. -minderung dem betreffenden Pool zugerechnet;
- c) Übernimmt der Fonds eine Verbindlichkeit, die im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Pools oder einer Maßnahme, die mit einem Vermögenswert eines bestimmten Pools in Verbindung steht, wird diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Pool zugeordnet;
- d) Für den Fall, dass ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des Fonds nicht als einem bestimmten Pool zurechenbar angesehen werden kann, wird dieser Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeit allen Pools zu gleichen Teilen zugerechnet oder, falls die Beträge es rechtfertigen, anteilig auf die Nettoinventarwerte der betroffenen Teilfonds verteilt;
- (e) Bei der Zahlung von Ausschüttungen an die Anteilseigner eines Teilfonds wird der Nettoinventarwert dieses Teilfonds um den Betrag der Ausschüttung verringert.

Der Verwaltungsrat kann gemäß der Satzung entscheiden, innerhalb eines Teilfonds eine oder mehrere Klassen auszugeben, deren Vermögenswerte je nach besonderer Anlagepolitik des betroffenen Teilfonds gemeinsam angelegt werden, wobei jedoch für jede Klasse eine spezifische Rücknahmekostenstruktur, Gebührenstruktur, Mindestzeichnungsbetrag oder Ausschüttungspolitik gelten können. Für jede Klasse wird an jedem Bewertungstag mindestens ein separater Nettoinventarwert je Anteil berechnet, der infolge dieser variablen Faktoren unterschiedlich ausfallen kann. Wurden innerhalb eines Teilfonds eine oder mehrere Klassen errichtet, gelten auch für diese Klassen die oben aufgeführten Zuweisungsregelungen, soweit diese zutreffen.

5. Pooling

Vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen der Satzung sowie anwendbarer Gesetze und Vorschriften kann der Verwaltungsrat das gesamte oder einen Teil des Portfolios der Vermögenswerte, das für zwei oder mehrere Teilfonds errichtet wurde (nachstehend zu diesem

Zweck „Beteiligte Teilfonds“), gemeinsam anlegen und verwalten. Ein solcher Vermögenspool wird gebildet, indem Barmittel oder andere Vermögenswerte (vorausgesetzt, die Vermögenswerte eignen sich für die Anlagepolitik des betroffenen Pools) von jedem der beteiligten Teilfonds in den Pool übertragen werden. Anschließend kann der Verwaltungsrat jederzeit weitere Übertragungen auf jeden Vermögenspool vornehmen. Vermögenswerte können auch bis zur Höhe der jeweiligen Beteiligung der betreffenden Klasse auf einen beteiligten Teilfonds rückübertragen werden. Der Anteil eines beteiligten Teilfonds am jeweiligen Vermögenspool wird durch Bezugnahme auf fiktive Einheiten gleichen Werts bewertet. Bei Bildung eines Vermögenspools wird der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen den Anfangswert der fiktiven Einheiten festlegen (die auf Währungen lauten, die vom Verwaltungsrat für geeignet gehalten werden) und jedem beteiligten Teilfonds Anteile im Gesamtwert der Barmittel oder anderer Vermögenswerte zuweisen. Danach wird der Wert der fiktiven Einheiten ermittelt, indem der Nettoinventarwert des Vermögenspools durch die Anzahl der bestehenden fiktiven Einheiten geteilt wird.

Werden zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingebracht oder aus einem Vermögenspool entnommen, wird die Zuordnung von Einheiten des beteiligten Teilfonds um eine Anzahl von Einheiten erhöht oder verringert, die bestimmt wird, indem der Wert der eingebrachten oder entzogenen Barmittel oder Vermögenswerte durch den gegenwärtigen Wert einer Einheit geteilt wird. Erfolgt die Einlage in bar, wird sie zu Berechnungszwecken um den Betrag reduziert, den der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung von Steueraufwendungen und Geschäfts- und Erwerbskosten, die bei Anlage des betreffenden Geldbetrages anfallen können, für angemessen hält. Im Fall der Entnahme von Geldbeträgen wird eine entsprechende Addition durchgeführt, um die bei Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten des Vermögenspools eventuell anfallenden Kosten verlässlich wiedergeben zu können.

Dividenden, Zinsen und andere Ertragsausschüttungen aus Vermögenswerten eines Vermögenspools werden den beteiligten Teilfonds sofort im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung zum Zeitpunkt des Erhalts gutgeschrieben. Bei Auflösung des Fonds werden die Vermögenswerte eines Vermögenspools den beteiligten Teilfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zugewiesen.

6. Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile

6.1. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Berechnung des Nettoinventarwerts von GMF mit variablem NIW

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet für Anteile von VNAV-GMF, wie nachfolgend beschrieben, mindestens einmal pro Bewertungstag einen variablen NIW. Der variable NIW kann an einem Bewertungstag auch mehrmals zu unterschiedlichen Bewertungszeitpunkten ermittelt werden. In diesem Fall gibt es, wie in Anhang IV „Annahmeschluss“ beschrieben, mehrere Annahmeschlusszeiten an einem Bewertungstag.

Der variable NIW der Anteile jeder Klasse von Teilfonds, die als VNAV-Geldmarktfonds eingestuft werden, wird in ihrer Referenzwährung zu den Bewertungszeitpunkten an jedem Bewertungstag durch Division des den einzelnen Klassen zurechenbaren Nettovermögens durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile der Klasse berechnet. Das Nettovermögen jeder Klasse setzt sich zusammen aus dem Wert der Vermögenswerte der jeweiligen Klasse, abzüglich aller dieser Klasse zurechenbaren Verbindlichkeiten. Die Berechnung erfolgt wie folgt zu dem Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat für diesen Zweck festlegt:

- (a) Verbriefungen, ABCPs und Geldmarktinstrumente werden zum Marktpreis bewertet. Kann der Wert der Vermögenswerte der Teilfonds nicht nach dem Marktpreis berechnet werden, wird ihr Wert konservativ bestimmt, indem dafür eine Bewertung zu Modellpreisen erfolgt;
- (b) Aktien oder Anteile an GMF werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, der durch die betreffenden GMF gemeldet worden ist;

- (c) der Wert von Barmitteln oder Einlagen und Forderungen, vorausbezahlte Aufwendungen, Bardividenden und Zinsen, die wie oben beschrieben beschlossen wurden oder aufgelaufen, jedoch noch nicht eingegangen sind, ist der Gesamtbetrag des jeweiligen Postens, soweit es nicht jeweils unwahrscheinlich ist, dass der volle Betrag gezahlt wird oder eingeht; im letzteren Falle wird der Wert des jeweiligen Postens anhand des Modellpreises ermittelt.

Zur Klarstellung: Erträge und Aufwendungen an einem bestimmten Bewertungstag werden im letzten Nettoinventarwert dieses Bewertungstags berücksichtigt und zum letzten Nettoinventarwert des betreffenden Bewertungstags des betreffenden Teilfonds oder der Anteilklasse verarbeitet.

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen der VNAV-GMF erfolgen zu einem Preis, der auf dem variablen NIW der betreffenden Klasse am Bewertungszeitpunkt basiert.

Der variable NIW wird auf den nächsten Basispunkt oder dessen Gegenwert gerundet, wenn der variable Nettoinventarwert in einer Währungseinheit veröffentlicht wird.

6.2 Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Berechnung des Nettoinventarwerts der CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet an jedem Bewertungstag an einem Bewertungszeitpunkt nur einen konstanten NIW und einen variablen NIW für Anteile von CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel. Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen von CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel werden in der Regel jedoch zu einem Preis durchgeführt, der auf dem konstanten NIW der betreffenden Klasse basiert.

6.2.1 Berechnung des konstanten NIW von CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel

Ein CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel berechnet den konstanten NIW je Anteil als Differenz zwischen der Summe aller wie nachfolgend beschrieben bewerteten Vermögenswerte und der Summe aller Verbindlichkeiten, geteilt durch die Anzahl seiner im Umlauf befindlichen Anteile:

- (a) Verbriefungen, ABCPs und Geldmarktinstrumente werden anhand der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet;
- (b) Aktien oder Anteile an GMF werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, der durch die betreffenden GMF gemeldet worden ist;
- (c) der Wert von Barmitteln oder Einlagen und Forderungen, vorausbezahlte Aufwendungen, Bardividenden und Zinsen, die wie oben beschrieben beschlossen wurden oder aufgelaufen, jedoch noch nicht eingegangen sind, ist der Gesamtbetrag des jeweiligen Postens, soweit es nicht jeweils unwahrscheinlich ist, dass der volle Betrag gezahlt wird oder eingeht; im letzteren Falle wird der Wert des jeweiligen Postens anhand des Modellpreises ermittelt.

Der konstante NIW je Anteil eines CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel wird auf den nächsten Prozentpunkt oder seinen Gegenwert gerundet, wenn der konstante NIW in einer Währungseinheit veröffentlicht wird.

6.2.2 Berechnung des variablen NIW eines CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel

Der variable NIW der Anteile jeder Klasse von Teilfonds, die als CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel eingestuft werden, wird in ihrer Referenzwährung mindestens an jedem Bewertungstag durch Division des den einzelnen Klassen zurechenbaren Nettovermögens durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile der Klasse berechnet. Das Nettovermögen jeder Klasse setzt sich zusammen aus dem Wert der Vermögenswerte der jeweiligen Klasse, abzüglich aller dieser Klasse zurechenbaren Verbindlichkeiten. Die Berechnung erfolgt wie folgt zu dem Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat für diesen Zweck festlegt:

- a) Verbriefungen, ABCPs und Geldmarktinstrumente werden zum Marktpreis bewertet. Kann der Wert der Vermögenswerte der Teilfonds nicht nach dem Marktpreis berechnet werden, wird ihr Wert konservativ bestimmt, indem dafür eine Bewertung zu Modellpreisen erfolgt;
- b) Aktien oder Anteile an GMF werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, der durch die betreffenden GMF gemeldet worden ist;
- c) der Wert von Barmitteln oder Einlagen und Forderungen, vorausbezahlte Aufwendungen, Bardividenden und Zinsen, die wie oben beschrieben beschlossen wurden oder aufgelaufen, jedoch noch nicht eingegangen sind, ist der Gesamtbetrag des jeweiligen Postens, soweit es nicht jeweils unwahrscheinlich ist, dass der volle Betrag gezahlt wird oder eingeht; im letzteren Falle wird der Wert des jeweiligen Postens anhand des Modellpreises ermittelt.

Der variable NIW je Anteil eines CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel wird auf den nächsten Basispunkt oder dessen Gegenwert gerundet, wenn der variable Nettoinventarwert in einer Währungseinheit veröffentlicht wird.

6.3 Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Berechnung des Nettoinventarwerts von LVNAV-GMF

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet an jedem Bewertungstag an einem Bewertungszeitpunkt wie nachfolgend beschrieben nur einen konstanten NIW und einen variablen NIW für Anteile von LVNAV-GMF.

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen von LVNAV-Geldmarktfonds erfolgen zu dem Preis, der dem konstanten NIW der betreffenden Klasse entspricht, vorausgesetzt der konstante NIW des betreffenden Teilfonds weicht höchstens um 20 Basispunkte vom variablen NIW desselben Teilfonds ab. Sofern die Abweichung vom variablen NIW desselben Teilfonds 20 Basispunkte übersteigt, erfolgen Folgezeichnungen oder Rücknahmen zu einem Preis, der dem variablen NIW der betreffenden Klasse entspricht, und die Annahmeschlusszeiten ändern sich wie in Anhang IV „Annahmeschluss“ beschrieben.

6.3.1 Berechnung des konstanten NIW von LVNAV-GMF

Ein LVNAV-GMF berechnet den konstanten NIW je Anteil als Differenz zwischen der Summe aller wie nachfolgend beschrieben bewerteten Vermögenswerte und der Summe aller Verbindlichkeiten, geteilt durch die Anzahl seiner im Umlauf befindlichen Anteile:

- (a) Verbriefungen, ABCPs und Geldmarktinstrumente werden wie folgt bewertet:
 - (i) anhand der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bei Vermögenswerten mit einer Restlaufzeit von bis zu 75 Tagen und wenn der Preis des anhand der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Vermögenswerts nicht um mehr als 10 Basispunkte von der Bewertung zum Marktpreis abweicht;
 - (ii) zum Marktpreis bei allen anderen Vermögenswerten und im Falle einer Abweichung gemäß Absatz (a)(i) oben. Kann der Wert der Vermögenswerte der Teilfonds nicht nach dem Marktpreis berechnet werden, wird ihr Wert konservativ bestimmt, indem dafür eine Bewertung zu Modellpreisen erfolgt;
- (b) Aktien oder Anteile an GMF werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, der durch die betreffenden GMF gemeldet worden ist;
- (c) der Wert von Barmitteln oder Einlagen und Forderungen, aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend beschrieben beschlossen wurden oder aufgelaufen, aber noch nicht eingegangen sind,

ist der Gesamtbetrag des jeweiligen Postens, soweit es nicht jeweils unwahrscheinlich ist, dass der volle Betrag gezahlt wird oder eingeht; im letzteren Falle wird der Wert des jeweiligen Postens anhand des Modellpreises ermittelt.

Der konstante NIW je Anteil eines LVNAV-GMF wird mindestens auf den nächsten Prozentpunkt oder seinen Gegenwert gerundet, wenn der konstante NIW in einer Währungseinheit veröffentlicht wird.

6.3.2 Berechnung des variablen NIW von LVNAV-GMF

Der variable NIW der Anteile jeder Klasse von Teilfonds, die als LVNAV-Geldmarktfonds eingestuft werden, wird in ihrer Referenzwährung mindestens an jedem Bewertungstag durch Division des den einzelnen Klassen zurechenbaren Nettovermögens durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile der Klasse berechnet. Das Nettovermögen jeder Klasse setzt sich zusammen aus dem Wert der Vermögenswerte der jeweiligen Klasse, abzüglich aller dieser Klasse zurechenbaren Verbindlichkeiten. Die Berechnung erfolgt wie folgt zu dem Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat für diesen Zweck festlegt:

- (a) Verbriefungen, ABCPs und Geldmarktinstrumente werden zum Marktpreis bewertet. Kann der Wert der Vermögenswerte der Teilfonds nicht nach dem Marktpreis berechnet werden, wird ihr Wert konservativ bestimmt, indem dafür eine Bewertung zu Modellpreisen erfolgt;
- (b) Aktien oder Anteile an GMF werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, der durch die betreffenden GMF gemeldet worden ist;
- (c) der Wert von Barmitteln oder Einlagen und Forderungen, aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend beschrieben beschlossen wurden oder aufgelaufen, aber noch nicht eingegangen sind, ist der Gesamtbetrag des jeweiligen Postens, soweit es nicht jeweils unwahrscheinlich ist, dass der volle Betrag gezahlt wird oder eingeht; im letzteren Falle wird der Wert des jeweiligen Postens anhand des Modellpreises ermittelt.

Zur Klarstellung: Erträge und Aufwendungen an einem bestimmten Bewertungstag werden im letzten Nettoinventarwert dieses Bewertungstags berücksichtigt und zum letzten Nettoinventarwert des betreffenden Bewertungstags des betreffenden Teilfonds oder der Anteilklasse verarbeitet.

Der variable NIW je Anteil eines LVNAV-GMF wird mindestens auf den nächsten Basispunkt oder dessen Gegenwert gerundet, wenn der variable Nettoinventarwert in einer Währungseinheit veröffentlicht wird.

Jeder Nettoinventarwert je Anteil einer jeden Klasse und die jeweiligen Ausgabe- und Rücknahmepreise sind am Geschäftssitz des Fonds mindestens täglich erhältlich und werden auf der Website von J.P. Morgan Asset Management unter www.jpmgloballiquidity.com veröffentlicht.

Außerdem wird die Differenz zwischen dem konstanten NIW und dem variablen NIW eines CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel und von LVNAV-GMF täglich überwacht, und diese Differenz wird mindestens täglich am Geschäftssitz des Fonds und auf der Website von J.P. Morgan Asset Management unter www.jpmgloballiquidity.com bereitgestellt.

Gemäß CSSF-Rundschreiben 02/77 in der jeweils gültigen Fassung hat die Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich des Schutzes der Anleger ein Prozedere für die Korrektur von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eingeführt. Man spricht von einem wesentlichen Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts zu einem zu hohen oder zu niedrigen Nettoinventarwert je Anteil führt, der den Schwellenwert von 0,25% erreicht oder überschreitet. Folglich obliegt es der Verwaltungsgesellschaft, die notwendigen Korrektur- und Kompensationsmaßnahmen zu treffen.

7. Ausschüttungspolitik

Bis zum 2. Juli 2023 lautet der erste Absatz dieses Abschnitts wie folgt:

Innerhalb jedes Teilfonds können thesaurierende (mit dem Zusatz „(acc.)“) und ausschüttende (mit dem Zusatz „(dist.)“ oder „(flex dist.)“) Anteilklassen gebildet werden. Ist der Nettoanlageertrag negativ, schütten Anteilklassen mit dem Zusatz „(flex dist.)“ und „(dist.)“ keine Erträge aus. Ist der Nettoanlageertrag positiv, schütten Anteilklassen mit dem Zusatz „(flex dist.)“ und „(dist.)“ Erträge aus, sofern in den Absätzen 7.2 und 7.3 unten nichts anderes angegeben ist. Weitere Informationen sind in Abschnitt 7.2 „Ausschüttende Anteilklassen des Teilfonds mit dem Zusatz ‚(dist.)‘“ und in Abschnitt 7.3 „Ausschüttende Anteilklassen des Teilfonds mit dem Zusatz ‚(flex dist.)‘“ enthalten.

Ab dem 3. Juli 2023 lautet der erste Absatz dieses Abschnitts wie folgt:

Innerhalb jedes Teilfonds können thesaurierende Anteilklassen (mit dem Zusatz „(acc.)“ und, speziell für den JPMorgan Liquidity Funds –EUR Liquidity LVNAV Fund, mit dem Zusatz „(T0 acc.)“ – mit Wirkung vom 3. Juli 2023) und ausschüttende Anteilklassen (mit dem Zusatz „(dist.)“ oder „(flex dist.)“) gebildet werden. Ist der Nettoanlageertrag negativ, schütten Anteilklassen mit dem Zusatz „(flex dist.)“ und „(dist.)“ keine Erträge aus. Ist der Nettoanlageertrag positiv, schütten Anteilklassen mit dem Zusatz „(flex dist.)“ und „(dist.)“ Erträge aus, sofern in den Absätzen 7.2 und 7.3 unten nichts anderes angegeben ist. Weitere Informationen sind in Abschnitt 7.2 „Ausschüttende Anteilklassen des Teilfonds mit dem Zusatz ‚(dist.)‘“ und in Abschnitt 7.3 „Ausschüttende Anteilklassen des Teilfonds mit dem Zusatz ‚(flex dist.)‘“ enthalten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigener Wahl Prüfverfahren durchführen, die sie zur Überprüfung, Bestätigung oder Klärung von Zahlungsanweisungen von Anteilseignern im Zusammenhang mit Ausschüttungen für erforderlich hält. Ziel dabei ist es, das Irrtums- und Betrugsrisiko für den Fonds, seine Vertreter oder Anteilseigner zu verringern. Wenn die Verwaltungsgesellschaft ein Prüfverfahren nicht zu ihrer Zufriedenheit abschließen konnte, kann sie nach eigenem Ermessen die Bearbeitung von Zahlungsanweisungen bis zum zufriedenstellenden Abschluss des Prüfverfahrens auf einen Termin verschieben, der nach dem für Ausschüttungen vorgesehenen Zahlungstermin liegen kann.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft mit einer Überprüfung oder Bestätigung nicht zufrieden ist, kann sie die Ausführung der betreffenden Ausschüttungszahlung ablehnen, bis ein zufriedenstellendes Ergebnis erreicht ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Fonds haften gegenüber dem Anteilseigner oder sonstigen Personen, wenn unter diesen Umständen die Ausführung einer Ausschüttungszahlung aufgeschoben oder abgelehnt wird.

Wenn der Nettoanlageertrag bei einem Teilfonds negativ ist, erhalten Anteilseigner unter Umständen nicht den investierten Betrag zurück.

7.1 Thesaurierende Anteilklassen

Bis zum 2. Juli 2023 lautet der erste Absatz des Abschnitts 7.1 „thesaurierende Anteilklassen“ wie folgt:

Soweit im maßgeblichen Abschnitt von Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ nichts anderes bestimmt ist, werden von Anteilen der Klasse A (acc.), B (acc.), C (acc.), D (acc.), E (acc.), R (acc.), W (acc.), X (acc.), Cap R (acc.), Capital (acc.), Institutional (acc.), Agency (acc.), G (acc.), Morgan (acc.), Reserves (acc.) und S (acc.) eines Teilfonds keine Ausschüttungen vorgenommen und der gesamte Nettoanlageertrag (falls vorhanden) wird reinvestiert.

Mit Wirkung vom 3. Juli 2023 lautet der erste Absatz des Abschnitts 7.1 „thesaurierende Anteilklassen“ wie folgt:

Soweit im maßgeblichen Abschnitt von Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ nichts anderes bestimmt ist, werden von Anteilen der Klasse A (acc.), B (acc.), C (acc.), D (acc.), E (acc.), R (acc.), W (acc.), X (acc.), Cap R (acc.), Capital (acc) und Institutional (acc.), Agency (acc.), G (acc.), Morgan (acc.), Reserves (acc.) und S (acc.) sowie, speziell für den Fonds JPMorgan Liquidity Funds – EUR Liquidity LVNAV Fund, G (T0 acc.), Premier (T0 acc.), Institutional (T0 acc.), Agency (T0 acc.), Morgan (T0 acc.), Reserves (T0 acc.), Capital (T0 acc.), C (T0 acc.), E (T0 acc.), R (T0 acc.) und W (T0 acc.) keine Ausschüttungen vorgenommen und der gesamte Nettoanlageertrag (falls vorhanden) wird reinvestiert.

Unter bestimmten Marktbedingungen kann der Nettoanlageertrag negativ ausfallen. Ist der Nettoanlageertrag negativ, geht der Nettoinventarwert je Anteil zurück. Unter derartigen Umständen müssen sich Anteilseigner vollständig bewusst sein, dass der Wert ihrer Anlage sinken wird. Zum Zeitpunkt der Rücknahme erhalten sie unter Umständen nicht den investierten Betrag zurück.

7.2 Ausschüttende Anteilklassen des Teilfonds mit dem Zusatz „(dist.)“

Ausschüttungen werden automatisch in zusätzlichen Anteilen derselben Klasse wiederangelegt oder nach Wahl eines Anteilseigners einem separaten Konto gutgeschrieben.

Die Gesamtheit oder ein wesentlicher Teil der auf Anteile der Klassen G (dist.), Premier (dist.), Institutional (dist.), Agency (dist.), Morgan (dist.), Reserves (dist.), W (dist.), X (dist.), Capital (dist.), Cap R (dist.), C (dist.), E (dist.) und R (dist.) jedes Teilfonds (gegebenenfalls) entfallenden Nettoanlageerträge wird täglich als Ausschüttung deklariert und monatlich ausgeschüttet, um den Nettoinventarwert zum Erstzeichnungskurs je ausschüttendem Anteil zu stabilisieren und zu erhalten. Die diesen Anteilen zurechenbaren Nettoanlageerträge entsprechen möglicherweise nicht vollständig den Nettoanlageerträgen aus den Anlagen eines Teilfonds an einem beliebigen Tag.

Die ausschüttenden Anteile jedes Teilfonds generieren ab dem letzten Bewertungszeitpunkt des betreffenden Bewertungstags, an dem sie ausgegeben werden, Ausschüttungen. Wenn alle ausschüttenden Anteile eines Anlegers innerhalb eines Teilfonds während eines Monats zurückgegeben werden, sind die aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Ausschüttungen zusammen mit den Rücknahmeerlösen zu zahlen. Anteilseigner, die ihre Anteile während des betreffenden Bewertungstags zurückgeben, halten am Ende des Tages keine Anteile mehr in dem betreffenden Teilfonds und sind an diesem Bewertungstag folglich nicht zum Erhalt der aufgelaufenen Erträge berechtigt.

Wenn bei einem bestimmten Teilfonds an einem Bewertungstag oder ab dem letzten Bewertungszeitpunkt des betreffenden Bewertungstags der Nettoanlageertrag negativ ist, findet keine Ausschüttung statt. Der negative Nettoanlageertrag kann vorgetragen und im Nettoinventarwert je Anteil der Anteilklasse reflektiert werden, die sich unter diesen Umständen folglich wie eine thesaurierende Anteilklasse verhält.

In solchen Fällen kann der Verwaltungsrat, nach vorheriger Benachrichtigung der betreffenden Anteilseigner, die während der in der Benachrichtigung gesetzten Frist ihre Anteile kostenlos zurückgeben oder umschichten können, einen Umtausch der betreffenden Anteile vornehmen. Dieser Umtausch bewirkt, dass sich die Anteile wie thesaurierende Anteile verhalten und der negative Nettoanlageertrag anfällt. Im Fall eines solchen Umtauschs behalten die betreffenden Anteile ihre ISIN bei, ihr Nennwert wird von 1,00 auf 10.000,00 umgestellt und sie verhalten sich wie thesaurierende Anteile, indem sie den negativen Nettoanlageertrag ansammeln und im Nettoinventarwert je Anteil widerspiegeln. Zudem werden zusätzliche Annahmeschlussstermine eingerichtet, wie in Anhang IV „Annahmeschluss“ festgelegt.

Der Verwaltungsrat kann einen derartigen Umtausch nach vorheriger Benachrichtigung der betreffenden Anteilseigner rückgängig machen.

7.3 Ausschüttende Anteilklassen des Teilfonds mit dem Zusatz „(flex dist.)“

Ausschüttungen werden automatisch in zusätzlichen Anteilen derselben Klasse wiederangelegt oder nach Wahl eines Anteilseigners einem separaten Konto gutgeschrieben.

Wenn der Nettoanlageertrag eines bestimmten Teilfonds an einem Bewertungstag positiv ist, wird vorbehaltlich der Angaben in Absatz 7.3.1 unten die Gesamtheit oder ein wesentlicher Teil der auf Anteile der Klassen G (flex dist.), Premier (flex dist.), Institutional (flex dist.), Agency (flex dist.), Morgan (flex dist.), Reserves (flex dist.), X (flex dist.), Capital (flex dist.), Cap R (flex dist.), C (flex dist.), E (flex dist.), R (flex dist.) und W (flex dist.) jedes Teilfonds gegebenenfalls entfallenden Nettoanlageerträge täglich als Ausschüttung deklariert und monatlich ausgeschüttet, um den Nettoinventarwert zum Erstzeichnungskurs je ausschüttendem Anteil zu stabilisieren und zu erhalten. Die diesen Anteilen zurechenbaren Nettoanlageerträge entsprechen möglicherweise nicht vollständig den Nettoanlageerträgen aus den Anlagen eines Teilfonds an einem beliebigen Tag.

Die ausschüttenden Anteile jedes Teilfonds generieren ab dem letzten Bewertungszeitpunkt des betreffenden Bewertungstags, an dem sie ausgegeben werden, Ausschüttungen (wenn der Nettoanlageertrag positiv ist). Wenn alle ausschüttenden Anteile eines Anlegers innerhalb eines Teilfonds während eines Monats zurückgegeben werden, sind die gegebenenfalls aufgelaufenen aber noch nicht gezahlten Ausschüttungen zusammen mit den Rücknahmeerlösen zu zahlen. Anteilseigner, die ihre Anteile während des Bewertungstags zurückgeben, halten am Ende des Tages keine Anteile mehr in dem betreffenden Teilfonds und sind an diesem Bewertungstag folglich nicht zum Erhalt der aufgelaufenen Erträge berechtigt.

Wenn bei einem bestimmten Teilfonds an einem Bewertungstag oder ab dem letzten Bewertungszeitpunkt des betreffenden Bewertungstags der Nettoanlageertrag negativ ist, findet keine Ausschüttung statt. Der negative Nettoanlageertrag wird vorgetragen und im Nettoinventarwert je Anteil der Anteilklasse reflektiert, die sich unter diesen Umständen folglich wie eine thesaurierende Anteilklasse verhält.

In einem Umfeld negativer Renditen bleibt der Nettoinventarwert je Anteil nicht stabil. Unter derartigen Umständen müssen sich Anteilseigner vollständig bewusst sein, dass der Wert ihrer Anlage sinken wird. Zum Zeitpunkt der Rücknahme erhalten sie unter Umständen nicht den investierten Betrag zurück.

Bis zum 2. Juli 2023 lautet der Unterabschnitt 7.3.1 wie folgt:

7.3.1 Für die Anteilklassen mit dem Zusatz „(flex dist.)“ des JPMorgan Liquidity Funds – EUR Liquidity LVNAV Fund kann selbst dann, wenn der Nettoanlageertrag wieder positiv ist, entschieden werden, die Ertragsausschüttungen innerhalb eines Übergangszeitraums nicht wieder aufzunehmen, bis sich das Zinsumfeld stabilisiert hat. In einem solchen Fall wird der Nettoanlageertrag (falls vorhanden) weiterhin vorgetragen und im Nettoinventarwert je Anteil dieser Anteilklassen reflektiert, die sich somit weiterhin wie thesaurierende Anteilklassen verhalten. Der Verwaltungsrat nimmt die Ausschüttungen des Nettoanlageertrags wieder auf, sobald dies in Anbetracht des bestehenden Zinsumfelds seiner Einschätzung nach im Interesse der Anteilseigner liegt. Zu diesem Zeitpunkt verliert dieser Absatz 7.3.1 seine Gültigkeit und der Verkaufsprospekt wird bei nächster Gelegenheit aktualisiert. Die Entscheidung zur Wiederaufnahme der Ertragsausschüttungen und der entsprechende Stichtag werden auf www.jpmanagement.lu veröffentlicht.

Mit Wirkung vom 3. Juli 2023 lautet der Unterabschnitt 7.3.1 wie folgt:

7.3.1 Die „(flex dist.)“-Anteilklassen des JPMorgan Liquidity Funds – EUR Liquidity LVNAV Fund werden am 3. Juli 2023 in „(T0 acc.)“ umbenannt und die Erträge werden in einem positiven Zinsumfeld weiterhin thesauriert. Der Verwaltungsrat hat die Ausschüttung des Nettoanlageertrags, der mit den „(flex dist.)“-Anteilklassen des JPMorgan Liquidity Funds – EUR Liquidity LVNAV Fund verbunden gewesen wäre, durch die Auflegung neuer ausschüttender Anteilklassen innerhalb des JPMorgan Liquidity Funds – EUR Liquidity LVNAV Fund wieder aufgenommen.

7.4 Status als „Reporting Fund“ im Vereinigten Königreich

Die Verwaltungsgesellschaft hat von der britischen Steuerbehörde HMRC für alle Anteilklassen des Fonds mit der Endung „(dist.)“ oder „(flex dist.)“ die Anerkennung des Status als „Reporting Fund“ erhalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, auch in Zukunft die Voraussetzungen für eine Anerkennung als „Reporting Fund“ für Zwecke der Steuergesetzgebung im Vereinigten Königreich für diese Anteilklassen zu erfüllen. Siehe Abschnitt „6. Vereinigtes Königreich“ in Anhang I „Informationen für Anleger in bestimmten Ländern“ für weitere Informationen.

7.5 Allgemeine Informationen zur Besteuerung ausschüttender Anteilklassen

Ausschüttungen für die Anteilklassen (dist.) und (flex dist.) können für Anleger in bestimmten Ländern zu steuerlichen Nachteilen führen. Dies kann darüber hinaus auch der Fall sein, wenn der Nettoanlageertrag negativ ist und im Nettoinventarwert je Anteil reflektiert wird.

Anleger sollten hinsichtlich der für sie persönlich geltenden Umstände ihren Steuerberater vor Ort konsultieren.

8. Zeitweilige Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Die Berechnung des Nettoinventarwerts von Anteilen einer oder mehrerer Klassen kann ausgesetzt werden:

- (a) während einer Zeit, zu der eine der Hauptbörsen oder ein anderer Markt, an der bzw. dem ein wesentlicher Teil der Anlagen des betroffenen Teilfonds notiert oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als gesetzlichen Feiertagen geschlossen ist oder der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- (b) während des Bestehens eines Zustandes, der einen Notstand begründet, aufgrund dessen eine Veräußerung oder Bewertung der Vermögenswerte des betroffenen Teilfonds undurchführbar wäre; oder
- (c) während eines Zusammenbruchs der Kommunikationswege oder Berechnungssysteme, die bei der Bestimmung des Kurses oder Wertes der Vermögenswerte des betroffenen Teilfonds bzw. der aktuellen Kurse oder Werte auf beliebigen Märkten oder Börsen normalerweise genutzt werden; oder
- (d) während einer Zeit, zu der der Fonds außerstande ist, Mittel zur Leistung von Zahlungen zur Rücknahme von Anteilen zu repatriieren oder zu der der Transfer von Mitteln zwecks Realisierung oder Erwerbs von Anlagen oder Begleichung von fälligen Rücknahmehzahlungen für Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht zu den normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann; oder
- (e) wenn der Fonds, ein Teilfonds oder eine Anteilklasse aufgelöst werden oder werden könnten, und zwar am Tag, an dem die Mitteilung über die Versammlung der Anteilseigner, auf welcher die Auflösung des Fonds, des Teilfonds oder der Anteilklasse vorgeschlagen wird, ergeht bzw. am Tag darauf; oder
- (f) wenn der Verwaltungsrat festgestellt hat, dass eine wesentliche Änderung in der Bewertung eines erheblichen Teils der einem bestimmten Teilfonds des Fonds zurechenbaren Anlagen eingetreten ist, und der Verwaltungsrat entschieden hat, dass Bewertungen zum Schutze der Interessen der Anteilseigner und des Fonds verspätet erstellt oder verwendet werden oder eine spätere oder nachfolgende Bewertung vorzunehmen ist; oder
- (g) im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer der zugrunde liegenden GMF, in die ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Teilfonds investiert wurde; oder

- (h) im Falle einer Zusammenlegung, wenn der Verwaltungsrat dies zum Zwecke des Schutzes der Anteilseigner für gerechtfertigt hält; oder
- (i) wenn ein anderer Umstand oder andere Umstände vorliegen, bei dem/denen die Unterlassung der Aussetzung dazu führen könnte, dass dem Fonds oder seinen Anteilseignern Steuerverbindlichkeiten entstehen oder er bzw. sie sonstige finanzielle Nachteile oder Verluste erleidet bzw. erleiden, die der Fonds oder seine Anteilseigner sonst nicht erlitten hätte(n); oder
- (j) während eines Zeitraums, in dem bei einer Anteilklasse, die einen konstanten NIW berechnet, Umstände entstanden sind, die es der betreffenden Klasse nicht länger gestatten, einen konstanten NIW aufrechtzuerhalten, wobei in diesem Fall der Verwaltungsrat alle angemessenen Maßnahmen ergreift, um die Aussetzung umgehend durch Umstellung auf die Berechnung eines variablen NIW zu beenden; und
- (k) wenn der Verwaltungsrat dies in den in der GMF-Verordnung vorgesehenen Fällen und wie ausführlicher im Abschnitt „Bestimmungen zur Beschränkung des Liquiditäts- und Portfoliorisikos“ beschrieben beschließt.

Der Verwaltungsrat kann die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen einer oder mehrerer Klassen für jeden Zeitraum aussetzen, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des/der betroffenen Teilfonds aus einem der oben genannten Gründe vom Fonds ausgesetzt ist. Jeder bereits gestellte oder während der Aussetzung ruhende Antrag auf Rücknahme/Umtausch von Anteilen kann durch schriftliche Mitteilung, die der Fonds vor Ablauf des Aussetzungszeitraumes erhalten haben muss, zurückgezogen werden. Wenn der Antrag nicht zurückgezogen wird, werden die fraglichen Anteile an dem ersten Bewertungstag, der auf das Ende des Aussetzungszeitraumes folgt, zurückgenommen/umgetauscht. Im Fall einer Verlängerung des Zeitraums ist eine Mitteilung im Einklang mit den geltenden Gesetzen in den Zeitungen derjenigen Länder zu veröffentlichen, in denen Anteile des Fonds zum Verkauf angeboten werden. Anleger, die die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen beantragt haben, werden von der Aussetzung in Kenntnis gesetzt, wenn ein solcher Antrag gestellt wird.

Wenn der Nettoinventarwert je Anteil an einem Bewertungstag zu mehreren Bewertungszeitpunkten ermittelt wird, werden weder ein zuvor am selben Bewertungstag ermittelter Nettoinventarwert je Anteil noch die auf dessen Grundlage durchgeführten Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtauschvorgänge ungültig, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil zu einem beliebigen Zeitpunkt an diesem Bewertungstag ausgesetzt wird.

9. Auflösung des Fonds

Der Fonds wurde für unbestimmte Zeit aufgelegt. Über eine Auflösung entscheidet normalerweise eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilseigner. Eine solche Versammlung ist einzuberufen, wenn das Nettovermögen des Fonds unter zwei Drittel des gemäß luxemburgischem Recht vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt.

Sollte der Fonds aufgelöst werden, hat diese Auflösung gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes zu erfolgen, das die Schritte festlegt, die zu unternehmen sind, damit Anteilseignern eine Beteiligung am Erlös aus der Auflösung möglich ist. Es sieht in diesem Zusammenhang die treuhänderische Einlage derjenigen Beträge, die bei Abschluss der Auflösung nicht an die Anteilseigner ausgeschüttet werden konnten, bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg vor. Beträge, die nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen beansprucht wurden, verfallen in Übereinstimmung mit den Vorschriften gemäß luxemburgischem Recht. Die Nettoerlöse aus der Auflösung jedes Teilfonds werden an die Anteilseigner jeder Klasse des betreffenden Teilfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung an einer solchen Klasse ausgeschüttet.

10. Zusammenlegung oder Auflösung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann die Auflösung eines Teilfonds beschließen, wenn das Nettovermögen von Anteilen aller Klassen in einem Teilfonds aus einem beliebigen Grund weniger als USD 50.000.000 (fünfzig Millionen) beträgt oder wenn eine solche Auflösung durch eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage in Bezug auf den betreffenden Teilfonds gerechtfertigt ist oder wenn die für den Fonds oder einen seiner Teilfonds oder eine seiner Anteilklassen geltenden Gesetze und Vorschriften oder wenn die Interessen der Anteilseigner dies rechtfertigen. Der Beschluss über die Auflösung wird vom Fonds vor Wirksamkeit der Auflösung mitgeteilt oder veröffentlicht, und die Mitteilung bzw. die Veröffentlichung wird die Gründe für die Auflösung und das Auflösungsverfahren angeben. Solange der Verwaltungsrat im Interesse oder aus Gründen der Gleichbehandlung aller Anteilseigner keine andere Entscheidung trifft, können die Anteilseigner des betroffenen Teilfonds weiterhin die kostenlose Rücknahme bzw. den kostenlosen Umtausch ihrer Anteile verlangen. Außer unter außergewöhnlichen Umständen werden in einem Teilfonds oder einer Anteilklasse nach Veröffentlichung/Mitteilung seiner bzw. ihrer Auflösung keine Zeichnungen mehr angenommen, wenn der Teilfonds oder die Anteilklasse in der Folge aufgelöst wird. Vermögenswerte, die zum Abschluss der Auflösung des Teilfonds nicht ausgeschüttet wurden, werden innerhalb der gemäß den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften vorgeschriebenen Fristen zugunsten der Berechtigten bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt und verfallen gemäß luxemburgischem Recht.

Unter den gleichen Umständen kann der Verwaltungsrat die Schließung einer Anteilklasse durch Zusammenlegung mit einer anderen Anteilklasse, oder aber eine Umstrukturierung der Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse durch Aufteilung in zwei oder mehr Anteilklassen oder durch eine Zusammenlegung oder eine Aufspaltung von Anteilen beschließen. Eine Mitteilung oder Veröffentlichung der Entscheidung einschließlich der Einzelheiten der Umstrukturierung wird wie oben beschrieben erfolgen und wird mindestens einen Kalendermonat vor Wirksamwerden der Umstrukturierung erfolgen, wobei die Anteilseigner des entsprechenden Teilfonds oder der entsprechenden Anteilklassen die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile beantragen können.

Die Entscheidung, einen Teilfonds zu liquidieren, kann auch auf einer Versammlung der Anteilseigner des betreffenden Teilfonds getroffen werden. Der Verwaltungsrat kann beschließen, den Teilfonds mit einem weiteren Teilfonds oder mit einem anderen OGAW zusammenzulegen. Der Verwaltungsrat kann jedoch auch beschließen, die Entscheidung über eine Zusammenlegung bei einer Versammlung der Anteilseigner des jeweiligen Teilfonds vorzulegen. Eine solche Zusammenlegung wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes durchgeführt.

11. Interessenkonflikte

Eine Anlage in den Fonds oder einen Teilfonds ist mit einer Reihe von tatsächlichen oder möglichen Interessenkonflikten verbunden. Die Verwaltungsgesellschaft, verbundene Anlageverwalter und andere verbundene Unternehmen von JPMorgan haben Richtlinien und Verfahren eingeführt, die entsprechend darauf ausgelegt sind, Interessenkonflikte in angemessener Weise zu verhindern, zu begrenzen oder abzuschwächen. Zudem wurden diese Richtlinien und Verfahren so konzipiert, dass sie in den Fällen mit dem geltenden Gesetz im Einklang stehen, in denen Tätigkeiten, die Anlass zu Interessenkonflikten geben, durch das Gesetz begrenzt und/oder verboten sind, außer es besteht eine Ausnahme. Die Verwaltungsgesellschaft meldet dem Verwaltungsrat des Fonds alle wesentlichen Interessenkonflikte, die nicht gelöst werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder ihre verbundenen Unternehmen erbringen verschiedene Dienstleistungen für den Fonds, für die sie vom Fonds vergütet werden. Aus diesem Grund haben die Verwaltungsgesellschaft und/oder ihre verbundenen Unternehmen ein Interesse daran, mit dem Fonds Vereinbarungen abzuschließen, wobei Interessenkonflikte dann auftreten, wenn ein Gleichgewicht zwischen diesem Interesse und den Interessen des Fonds gefunden werden muss. Auch bei der Erbringung von Dienstleistungen als Anlageverwalter für andere Fonds oder Kunden werden die Verwaltungsgesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen, an die sie die Anlageverwaltung delegiert, mit Interessenkonflikten konfrontiert und treffen gegebenenfalls Anlageentscheidungen, die von den von den Anlageverwaltern im Namen des Fonds getroffenen Entscheidungen abweichen oder diese beeinträchtigen.

Darüber hinaus erbringen die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft (zusammen „**JPMorgan**“) eine Reihe von Dienstleistungen für ihre Kunden und bieten ihnen eine breite Produktpalette. Außerdem sind sie wichtige Akteure an den globalen Devisen-, Aktien-, Rohstoff- und Anleihemärkten sowie an anderen Märkten, in denen der Fonds investiert ist oder anlegen wird. Unter gewissen Umständen kann JPMorgan die Fonds durch die Erbringung von Dienstleistungen für und den Vertrieb von Produkten an seine Kunden benachteiligen oder einschränken und/oder diesen verbundenen Unternehmen einen Vorteil verschaffen.

In diesem Zusammenhang hat der Fonds die Anlageverwalter autorisiert, Geschäfte nicht nur über externe Gegenparteien auszuführen, sondern auch über verbundene Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich der bei der SEC registrierten verbundenen Unternehmen der JPMorgan Chase & Co Unternehmensgruppe, soweit dies nach dem geltenden Recht zulässig ist und vorbehaltlich der Richtlinien und Verfahren der Verwaltungsgesellschaft zu Interessenkonflikten.

Potenzielle Interessenkonflikte können auch entstehen, wenn die Verwahrstelle (die zu JPMorgan gehört) als Vertreter der Verwaltungsgesellschaft administrative Dienstleistungen für den Fonds erbringt. Zudem können potenzielle Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und allen Vertretern oder Untervertretern entstehen, die mit Verwahr- und ähnlichen Aufgaben beauftragt wurden. Potenzielle Interessenkonflikte können z. B. entstehen, wenn der ernannte Vertreter ein verbundenes Konzernunternehmen der Verwahrstelle ist und dem Fonds ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellt und ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an diesem Produkt oder dieser Dienstleistung hat oder wenn der ernannte Vertreter ein verbundenes Konzernunternehmen der Verwahrstelle ist, das eine Vergütung für andere, dem Fonds bereitgestellte Verwahrprodukte oder -dienstleistungen erhält, darunter z. B. Fremdwährungs-, Preisberechnungs- oder Bewertungsdienstleistungen. Im Falle eines Interessenkonflikts, der im normalen Geschäftsverkehr entstehen kann, muss die Verwahrstelle ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 25 der OGAW-Richtlinie Rechnung tragen, einschließlich der Verpflichtung, ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds zu handeln, und außerdem Interessenkonflikte steuern, beobachten und offenlegen, um negativen Auswirkungen auf die Interessen des Fonds und seiner Anteilseigner vorzubeugen, wie in Artikel 23 der OGAW-V-Verordnung festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle stellen sicher, dass sie innerhalb von JPMorgan voneinander unabhängig handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft oder die beauftragten Anlageverwalter können außerdem in den Besitz wesentlicher, nicht öffentlicher Informationen gelangen, was die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen würde, Geschäfte in Verbindung mit Wertpapieren zu tätigen, die von diesen Informationen betroffen sind.

Weitere Informationen über Interessenkonflikte erhalten Sie auf der Website www.jpmorganassetmanagement.lu.

12. Wesentliche Verträge

Es wurden die folgenden wesentlichen Verträge abgeschlossen:

- (a) Eine Vereinbarung zwischen dem Fonds und JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., durch die Letztere zur Verwaltungsgesellschaft des Fonds ernannt wurde (der „**Verwaltungsgesellschaftsvertrag**“). Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen schriftlich kündbar.
- (b) Eine Vereinbarung zwischen dem Fonds, JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. und J.P. Morgan SE – Zweigniederlassung Luxemburg, durch die J.P. Morgan SE – Zweigniederlassung Luxemburg zur Verwahrstelle des Fonds ernannt wurde (die „**Verwahrstellenvereinbarung**“). Die Verwahrstellenvereinbarung ist auf unbestimmte

Zeit geschlossen und ist von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen schriftlich kündbar.

- (c) Eine Vereinbarung zwischen JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. und JPMorgan Asset Management (UK) Limited („**JPMAM (UK) Limited**“), durch die Letztere zum Anlageverwalter und -berater des Fonds in Bezug auf bestimmte Teilfonds ernannt wird (der „Anlageverwaltungsvertrag“). Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündbar.
- (d) Eine Vereinbarung zwischen JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. und JPMorgan Investment Management Inc., Geschäftsstelle New York, durch die Letztere zum Anlageverwalter und -berater des Fonds in Bezug auf bestimmte Teilfonds ernannt wird (der „**Anlageverwaltungsvertrag**“). Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündbar.
- (e) Eine Vereinbarung zwischen JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. und JP Morgan Asset Management (Asia Pacific) Limited, durch die Letztere zum Anlageverwalter und -berater des Fonds in Bezug auf bestimmte Teilfonds ernannt wird (der „**Anlageverwaltungsvertrag**“). Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündbar.

13. Dokumente des Fonds und zusätzliche Informationen

Kopien der oben erwähnten Verträge können während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz des Fonds in Luxemburg eingesehen werden; Kopien der Satzung des Fonds, der aktuelle Verkaufsprospekt oder die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die aktuellen Finanzberichte sind während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz des Fonds in Luxemburg kostenlos erhältlich. Die Satzung und diese Berichte sind ein wesentlicher Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

Zusätzliche Informationen stellt die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen der Luxemburger Gesetze und Vorschriften auf Anfrage an ihrem Geschäftssitz zur Verfügung. Diese zusätzlichen Informationen umfassen die Verfahren zur Handhabung von Beschwerden, die bei der Ausübung von Stimmrechten des Fonds verfolgte Strategie, die Richtlinie für die Platzierung von Aufträgen bei Transaktionen im Namen des Fonds mit anderen juristischen Personen, die „Best Execution“-Richtlinie sowie die Vereinbarungen bezüglich der Gebühren, Provisionen oder nicht monetären Bezüge in Zusammenhang mit der Anlageverwaltung und Administration des Fonds.

Die folgenden Informationen werden in Übereinstimmung mit der GMF-Verordnung mindestens wöchentlich auf der Website www.jpmgloballiquidity.com zur Verfügung gestellt:

- Laufzeitaufschlüsselung des Portfolios der Teilfonds;
- Kreditprofil der Teilfonds;
- gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAM) und gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAL) der Teilfonds;
- Angaben zu den 10 größten Positionen in jedem Teilfonds;
- Gesamtwert der Vermögenswerte der Teilfonds;
- Nettorendite der Teilfonds.

Benachrichtigungen an die Anteilseigner

Relevante Benachrichtigungen oder sonstige Mitteilungen an die Anteilseigner betreffend ihre Anlage im Fonds werden auf der Webseite www.jpmorganassetmanagement.lu veröffentlicht und/oder können einem Anteilseigner per E-Mail zugesandt werden, sofern der Anteilseigner gegenüber der Verwaltungsgesellschaft für diese Zwecke eine E-Mail-Adresse angegeben hat. Darüber hinaus und soweit dies nach luxemburgischem Recht oder von der luxemburgischen

Aufsichtsbehörde vorgeschrieben ist, werden die Anteilseigner auch schriftlich oder auf die nach luxemburgischem Recht vorgeschriebene Weise benachrichtigt.

Geschäftsführung und Verwaltung

1. Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Verwaltungsrates des Fonds sind für Verwaltung und Aufsicht einschließlich der Festlegung der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen und -befugnisse verantwortlich. Der Verwaltungsrat setzt sich aus den im Abschnitt „Verwaltungsrat“ aufgeführten Personen zusammen.

Mitglieder des Verwaltungsrates, die Beschäftigte von JPMorgan Chase & Co. oder deren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen sind, verzichten auf ihr Recht auf Erhalt einer Vergütung. Der Verwaltungsrat überprüft jedes Jahr die Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und legt den Anteilseignern bei der Jahreshauptversammlung einen diesbezüglichen Vorschlag zur Genehmigung vor. Diese Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates sind Teil der Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen des Fonds. Bei einigen Anteilklassen sind die Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen auf einen Höchstbetrag begrenzt. Weitere Informationen finden sich unter „Verwaltungs- und Fondsgebühren“.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben die Verwaltungsgesellschaft eingesetzt, um die Geschäfte und Angelegenheiten des Fonds allgemein zu verwalten, unter der Gesamtkontrolle und -aufsicht der Mitglieder des Verwaltungsrates.

2. Verwaltungsgesellschaft und Domizilstelle

Der Verwaltungsrat des Fonds hat JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestellt, um für den Fonds Funktionen aus den Bereichen Anlageverwaltung, Administration und Marketing wahrzunehmen und als Domizilstelle für den Fonds zu fungieren.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 20. April 1988 in Luxemburg als eine „Société Anonyme“ mit dem Namen Fleming Fund Management (Luxembourg) S.A. gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 28. Juli 2000 zu einer „Société à responsabilité limitée“ (S.à r.l.), änderte am 22. Februar 2001 ihren Namen in J. P. Morgan Fleming Asset Management (Europe) S.à r.l. und änderte ihn erneut am 3. Mai 2005 in JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. hat ein zugelassenes und ausgegebenes Stammkapital von 10.000.000 EUR.

JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. wurde am 25. Mai 2005 als Verwaltungsgesellschaft, die OGAW verwaltet, zugelassen und erfüllt daher die in Kapitel 15 des Luxemburger Gesetzes festgesetzten Bedingungen. JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. wird von der CSSF beaufsichtigt. Das Unternehmensziel von JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. liegt in der Bereitstellung von Dienstleistungen in den Bereichen Anlageverwaltung, Administration und Marketing für Organismen für gemeinsame Anlagen.

Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft (die „Vergütungspolitik“) gilt für alle Mitarbeiter einschließlich der Kategorien von Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds auswirkt.

Die in der Vergütungspolitik beschriebene Vergütungsstruktur soll zur Verwirklichung von kurz- und langfristigen strategischen und operativen Zielsetzungen beitragen und gleichzeitig ein Eingehen übermäßiger Risiken, die nicht mit der Risikomanagementstrategie vereinbar sind, vermeiden. Dies soll zum Teil durch ein ausgewogenes Gesamtvergütungsprogramm erreicht werden, das sich aus einer festen Vergütung (einschließlich des Grundgehalts) und einer variablen Vergütung in Form von Bonuszahlungen und langfristigen, eigenkapitalbasierten oder

an die Fondsentwicklung gebundenen, zeitlich gestaffelten Boni zusammensetzt. Die Vergütungsregelungen von JPMorgan Chase & Co. enthalten mehrere Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Vergütungspolitik und ihre Umsetzung sollen zu einer angemessenen Unternehmensführung und zur Einhaltung der Rechtsvorschriften beitragen. Die Schlüsselemente dieser Politik umfassen Bestimmungen, deren Ziel es ist:

1. die Vergütung der Mitarbeiter an die langfristige Leistung zu binden und auf die Interessen der Anteilseigner abzustimmen
2. zu einer gemeinsamen Erfolgskultur unter den Mitarbeitern beizutragen
3. talentierte Mitarbeiter anzuziehen und zu binden
4. Risikomanagement und Vergütung zu integrieren
5. Nebeneinkünfte oder nicht-leistungsbasierte Vergütungen auszuschließen
6. feste Regelungen für Vergütungspraktiken einzuführen

Die Vergütungspolitik ist abrufbar unter <http://www.jpmorganassetmanagement.lu/emea-remuneration-policy>. Darin ist beschrieben, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet werden. Sie legt zudem die Zuständigkeiten für die Gewährung der Vergütung und der Boni einschließlich der Zusammensetzung des Ausschusses fest, der die Vergütungspolitik beaufsichtigt und kontrolliert. Exemplare können kostenfrei bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Die Manager der Verwaltungsgesellschaft sind:

Christoph Bergweiler, Managing Director, JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg

Graham Goodhew, Independent Director, 8, Rue Pierre Joseph Redoute, L-2435 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Massimo Greco, Managing Director, JPMorgan Asset Management (UK) Limited, 60 Victoria Embankment, London, EC4Y 0JP, Vereinigtes Königreich.

Beate Gross, Managing Director, JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg

Hendrik van Riel, Independent Director, via Alessandro Fleming 101/A, 00191 Rom, Italien.

Kathy Vancomerbeke, Executive Director, JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg.

Sherene Ban, Managing Director, JPMorgan Asset Management (Singapore) Limited, 168 Robinson Road, Capital Tower, Singapur, SG, 068912, Singapur.

Andy Powell, Managing Director, JPMorgan Investment Management Inc, 277 Park Ave, New York, NY, 10172-0003, USA.

Als Verwaltungsgesellschaft und Domizilstelle ist JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. für die allgemeine Verwaltung des Fonds zuständig.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat Christoph Bergweiler, Gilbert Dunlop, Philippe Ringard, Beate Gross und James Stuart gemäß Artikel 102 des Luxemburger Gesetzes zu geschäftsführenden Personen, die für das Tagesgeschäft der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich sind, ernannt.

Der Verwaltungsgesellschaft wurde vom Fonds gestattet, die Anlageverwaltungsfunktionen auf

vom Fonds autorisierte Anlageverwalter zu delegieren, wie nachstehend beschrieben.

Der Verwaltungsgesellschaft wurde vom Fonds außerdem gestattet, bestimmte administrative Tätigkeiten an Dritte zu delegieren, die der vollständigen Überwachung und Aufsicht durch die Verwaltungsgesellschaft unterliegen. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltungsgesellschaft bestimmte geschäftliche und administrative Aufgaben sowie Transferstellentätigkeiten an spezialisierte Dienstleistungsanbieter mit Sitz in Luxemburg übertragen.

Im Rahmen ihrer Marketingfunktion kann die Verwaltungsgesellschaft Vereinbarungen mit Vertriebsgesellschaften schließen, gemäß denen die Vertriebsgesellschaften sich bereit erklären, als Intermediäre oder Nominees für Anleger tätig zu werden, die die Anteile über ihre Einrichtungen zeichnen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht kontinuierlich die Aktivitäten Dritter, an die sie Aufgaben übertragen hat. Die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den jeweiligen Dritten geschlossenen Verträge sehen vor, dass die Verwaltungsgesellschaft jederzeit weitere Instruktionen an solche Dritte geben kann und dass sie deren Beauftragung mit sofortiger Wirkung kündigen kann, wenn dies im Interesse der Anteilseigner ist. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft bleibt durch die Tatsache, dass sie bestimmte Aufgaben an Dritte übertragen hat, unberührt.

Die Namen weiterer Fonds, für die JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. als Verwaltungsgesellschaft ernannt wurde, sind auf Anfrage erhältlich.

3. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anlageverwaltungsfunktionen an die am Anfang dieses Verkaufsprospekts im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ aufgeführten Anlageverwalter delegiert. Die Anlageverwalter werden die Anlagen der Teilfonds in Übereinstimmung mit den festgesetzten Anlagezielen und -beschränkungen verwalten und in ihrem eigenen Ermessen Wertpapiere des Teilfonds erwerben oder abstoßen. Die Bestimmungen für die Ernennung der Anlageverwalter sind in den Anlageverwaltungsverträgen angegeben. Die Anlageverwalter sind berechtigt, für ihre im Rahmen dieser Verträge erbrachten Dienstleistungen als Vergütung eine Gebühr zu erhalten, wie im Anlageverwaltungsvertrag oder ggf. anderweitig festgehalten.

Die Anlageverwalter können Teil von JPMorgan Chase & Co. sein. JPMorgan Chase & Co. verfügt über eine Reihe direkter und indirekter Tochtergesellschaften, die damit beschäftigt sind, weltweit ein großes Spektrum von Finanzdienstleistungen anzubieten, einschließlich der JPMorgan Chase Bank, N.A., einem aus New York stammenden staatlichen Bankinstitut, Mitglied des US-amerikanischen Zentralbanksystems (Federal Reserve System), dessen Hauptgeschäftsstelle sich ebenfalls in 383 Madison Avenue, New York, N.Y. 10179, USA befindet, sowie allen ihren Niederlassungen und direkten und indirekten Tochtergesellschaften in und außerhalb der Vereinigten Staaten.

Jeder der Anlageverwalter kann nach seinem Ermessen Wertpapiere durch Makler kaufen und verkaufen, die den Anlageverwalter gegebenenfalls mit Analyseergebnissen, statistischen und anderen Informationen versorgen. Diese von einem Makler erhaltenen ergänzenden Informationen sind zusätzlich zu den Dienstleistungen, die durch die Anlageverwalter unter dem jeweiligen Anlageverwaltungsvertrag erbracht werden. Die Kosten, die dem Anlageverwalter bei Erbringen der Beratungsleistungen für den Fonds entstehen, werden durch den Erhalt solcher Informationen nicht automatisch verringert. Des Weiteren kann der Anlageverwalter Geschäfte oder Vereinbarungen mit anderen Mitgliedern von JPMorgan Chase & Co. abschließen bzw. treffen.

4. Verwahrstelle

Der Verwaltungsrat des Fonds hat J.P. Morgan SE – Zweigniederlassung Luxemburg zur Verwahrstelle des Fonds ernannt.

J.P. Morgan SE ist eine europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*) nach deutschem Recht mit Geschäftssitz in Taunustor 1 (TaunusTurm), 60310 Frankfurt am Main, Deutschland, und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt. Es handelt sich um ein Kreditinstitut, das der direkten Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank unterliegt. J.P. Morgan SE – Zweigniederlassung Luxemburg ist von der CSSF als Verwahrstelle zugelassen. J.P. Morgan SE – Zweigniederlassung Luxemburg ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) unter der Nummer B255938 eingetragen und unterliegt der Aufsicht der heimatstaatlichen Aufsichtsbehörden sowie der lokalen Aufsicht der CSSF.

Die Verwahrstelle erbringt Verwahrstellen-, Verwahrungs-, Abwicklungs- und bestimmte andere zugehörige Dienstleistungen für den Fonds. Darüber hinaus handelt die Verwahrstelle unabhängig vom Fonds und der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner. Eine Zusammenfassung der Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Verwahrstelle ist in Kapitel 13 „Interessenkonflikte“ in dem Abschnitt „Allgemeine Informationen“ enthalten. Eine vollständige Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle und der möglichen Interessenkonflikte sowie Angaben über etwaige Verwahrfunktionen, die von der Verwahrstelle delegiert werden, die Drittbeauftragten und sämtliche Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben könnten, sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwahrstelle wird ferner in Übereinstimmung mit den OGAW-V-Rechtsvorschriften:

- (a) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Entwertung von Anteilen, die durch den oder im Namen des Fonds erfolgen, in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und der Satzung ausgeführt werden;
- (b) gewährleisten, dass die Berechnung des Wertes der Anteile jedes Teilfonds gemäß dem Luxemburger Gesetz und der Satzung erfolgt;
- (c) den Weisungen des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten bzw. die Weisungen durch eine Unterdepotbank oder einen Beauftragten der Depotbank ausführen lassen, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Luxemburger Gesetz und die Satzung;
- (d) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten eines Teilfonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Teilfonds überwiesen wird;
- (e) sicherstellen, dass die Erträge eines Teilfonds gemäß dem Luxemburger Gesetz und der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder dessen Anteilseignern für den Verlust eines von der Verwahrstelle oder einem ihrer Vertreter verwahrten Finanzinstruments. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder dessen Anteilseignern auch für sämtliche Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus den OGAW-V-Rechtsvorschriften erleiden.

Die Verwahrstelle kann das von ihr verwahrte Vermögen des Fonds Unterdepotbanken anvertrauen, die die Verwahrstelle bisweilen ernennen kann. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht dadurch berührt, dass sie sämtliche oder einen Teil der Vermögensgegenstände, deren Verwahrung sie übernommen hat, einem Dritten überträgt.

Bei der Auswahl und Bestellung einer Unterdepotbank oder eines anderen Vertreters geht die Verwahrstelle im Einklang mit den OGAW-V-Rechtsvorschriften mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor, damit das Fondsvermögen nur einem Vertreter anvertraut wird, der ein angemessenes Schutzniveau bietet.

Eine aktuelle Liste der von der Verwahrstelle beauftragten Unterdepotbanken finden Sie unter <http://www.jpmorganassetmanagement.lu/listofsubcustodians>.

Verwaltungs- und Fondsgebühren

1. Erläuterung der Gebührenstrukturen

Bis zum 2. Juli 2023 lautet der erste Absatz dieses Unterabschnitts wie folgt:

Anlagen in dem Fonds werden allgemein über eine Reihe von Gebührenstrukturen angeboten, die sich in den Anteilklassen A (acc.), B (acc.), C (acc.), D (acc.), E (acc.), R (acc.), S (acc.), W (acc.), X (acc.), Institutional (acc.), Cap R (acc.), Capital (acc.), Agency (acc.), Morgan (acc.), G (acc.), Reserves (acc.), Agency (dist.), Institutional (dist.), G (dist.), Premier (dist.), Morgan (dist.), Reserves (dist.), Capital (dist.), Cap R (dist.), C (dist.), E (dist.), R (dist.), W (dist.), X (dist.), Agency (flex dist.), Institutional (flex dist.), G (flex dist.), Premier (flex dist.), Morgan (flex dist.), Reserves (flex dist.), Capital (flex dist.), Cap R (flex dist.), C (flex dist.), E (flex dist.), R (flex dist.), W (flex dist.) und X (flex dist.) widerspiegeln.

Ab dem 3. Juli 2023 lautet der erste Absatz dieses Unterabschnitts wie folgt:

Anlagen in dem Fonds werden allgemein über eine Reihe von Gebührenstrukturen angeboten, die sich in den Anteilklassen A (acc.), B (acc.), C (acc.), D (acc.), E (acc.), R (acc.), S (acc.), W (acc.), X (acc.), Institutional (acc.), Cap R (acc.), Capital (acc.), Agency (acc.), Morgan (acc.), G (acc.), Reserves (acc.), Agency (dist.), Institutional (dist.), G (dist.), Premier (dist.), Morgan (dist.), Reserves (dist.), Capital (dist.), Cap R (dist.), C (dist.), E (dist.), R (dist.), W (dist.), X (dist.), Agency (flex dist.), Institutional (flex dist.), G (flex dist.), Premier (flex dist.), Morgan (flex dist.), Reserves (flex dist.), Capital (flex dist.), Cap R (flex dist.), C (flex dist.), E (flex dist.), R (flex dist.), W (flex dist.) und X (flex dist.) sowie, speziell für den JPMorgan Liquidity Funds – EUR Liquidity LVNAV Fund, den Anteilklassen G (T0 acc.), Premier (T0 acc.), Institutional (T0 acc.), Agency (T0 acc.), Morgan (T0 acc.), Reserves (T0 acc.), Capital (T0 acc.), C (T0 acc.), E (T0 acc.), R (T0 acc.) und W (T0 acc.) widerspiegeln.

Die Anteile der Klasse X sind konzipiert, um einer alternativen Gebührenstruktur Rechnung zu tragen, bei der von der Verwaltungsgesellschaft oder dem jeweiligen Unternehmen von JPMorgan Chase & Co. auf administrativer Ebene eine Gebühr für die Verwaltung des Teilfonds erhoben und direkt bei dem Anteilseigner eingezogen wird.

Der Fonds strebt an, Anteilseigner vor Schwankungen hinsichtlich seiner Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen (gemäß der nachstehenden Definition des Begriffs) zu schützen, und hat mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart, dass diese, wie nachstehend beschrieben, den Teil der Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen trägt, der die aufgeführten Jahressätze für bestimmte Anteilklassen übersteigt. Umgekehrt ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Betrag einzubehalten, um den der von der betreffenden Klasse zu tragende feste Satz an Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen, wie in jedem Abschnitt von Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ angegeben, die der Klasse tatsächlich entstandenen Aufwendungen übersteigt. Die Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen werden entweder auf die Teilfonds umgelegt, auf die sie entfallen, oder anteilig nach ihrem Nettovermögen auf sämtliche Teilfonds und Anteilklassen (oder in einer von den Verwaltungsratsmitgliedern des Fonds für fair und angemessen befundenen Art und Weise) verteilt. Die Umlegung der Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen wird jährlich von den unabhängigen Wirtschaftsprüfern des Fonds überprüft. Die Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen laufen gemäß den für die jeweilige Anteilklasse anwendbaren Gebührenstrukturen täglich für die Anteilklassen jedes Teilfonds in Bezug auf den am letzten Bewertungszeitpunkt am betreffenden Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert auf.

Bei allen Anteilsklassen aller Teilfonds, mit Ausnahme von Anteilen der Klasse X (acc.), X (dist.) und X (flex dist.)¹ werden die Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen zu einem festen Satz bestimmt, der in jedem Abschnitt von Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ festgelegt ist, und die Verwaltungsgesellschaft trägt den Anteil der Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen, der über die festgelegten Sätze hinausgeht. Die von den Anteilen der Klasse X (acc.), X (dist.) und X (flex dist.)¹ aller Teilfonds getragenen Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen entsprechen dem niedrigeren der Werte der tatsächlichen Aufwendungen, die einer Anteilklasse zugewiesen werden, und dem in jedem Abschnitt von Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ festgelegten Maximalsatz. Die Verwaltungsgesellschaft trägt den Anteil jeglicher Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen, der den festgelegten Höchstsatz überschreitet. Wenn die Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen, die den Anteilen der Klasse X (acc.), X (dist.) und X (flex dist.) zugewiesen werden, unter dem festgelegten Maximalsatz liegen, werden die Aufwendungen um den Fehlbetrag reduziert.

Sämtliche Abweichungen von den vorgenannten Gebührenstrukturen ergeben sich aus dem jeweiligen Abschnitt von Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“.

2. Jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühren

Der Fonds zahlt an die Verwaltungsgesellschaft jährliche Verwaltungsgebühren, die als Prozentsatz des durchschnittlichen Nettovermögens jedes Teilfonds oder jeder Anteilklasse eines Tages errechnet werden („**jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühren**“). Die jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühren in Bezug auf den am letzten Bewertungszeitpunkt am betreffenden Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert laufen täglich auf und sind monatlich rückwirkend bis zu dem im betreffenden Abschnitt in Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ festgelegten Höchstsatz zu zahlen. Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem freien Ermessen beschließen, den Satz in regelmäßigen Abständen (unter bestimmten Umständen täglich) zwischen dem Höchstsatz und 0,0% zu variieren.

Kosten für die Verwaltung der Teilfonds werden in Bezug auf Anteile der Klasse X auf administrativer Ebene von der Verwaltungsgesellschaft oder dem jeweiligen Unternehmen von JPMorgan Chase & Co. erhoben und direkt beim Anteilseigner eingezogen.

Vorbehaltlich der in Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ beschriebenen Anlagebeschränkungen können Teilfonds in andere Geldmarktfonds investieren, die von der Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwaltern oder einem anderen Mitglied von JPMorgan Chase & Co. verwaltet werden, investieren. In Übereinstimmung mit Abschnitt 5 b) von Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ erfolgt keine Doppelbelastung von Gebühren. Die Vermeidung einer doppelten Belastung der jährlichen Beratungs- und Verwaltungsgebühr zu Lasten der in solche Geldmarktfonds investierten Vermögenswerte wird in diesem Fall erreicht, entweder durch a) die Ausnahme der Vermögenswerte von dem Nettovermögen, auf Grundlage dessen die jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühren berechnet werden, oder b) durch die Anlage in Geldmarktfonds über Anteilsklassen, bei denen keine jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr sowie sonstigen vergleichbaren Gebühren, die an die Unternehmensgruppe des jeweiligen Anlageverwalters zahlbar sind, anfallen, oder c) indem die jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr mit einem dem Fonds oder Teilfonds gewährten Nachlass der jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühr (oder Vergleichbares), die den zugrunde liegenden Organismen, in die investiert werden soll, berechnet wird, verrechnet wird, oder d) indem lediglich die Differenz zwischen der in Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ angegebenen Verwaltungs- und Beratungsgebühr des betreffenden Fonds oder Teilfonds und der entsprechenden Gebühr, die den zugrunde liegenden Geldmarktfonds in Rechnung gestellt wird, erhoben wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann basierend auf Umfang, Art und Zeitpunkt der Anlage bzw. der mit ihr verbundenen Verpflichtungen bisweilen und nach eigenem Ermessen die erhaltenen

—

¹ Mit Wirkung vom 3. Juli 2023 wird dieser Satz um den Verweis auf die Anteilklasse „X (T0 acc.)“ ergänzt.

Gebühren und Kosten insgesamt oder teilweise in Form von Provisionen, Retrozessionen, Nachlässen oder Abschlägen an manche oder sämtliche Anleger, Finanzintermediäre oder Vertriebsgesellschaften weitergeben.

3. Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen

Der Fonds trägt alle ordentlichen Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen zu dem in Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ angegebenen Satz (die „Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen“), um alle festen oder variablen Kosten, Gebühren und sonstigen Aufwendungen, die bisweilen bei Transaktionen und der Verwaltung des Fonds anfallen, zu begleichen.

Die Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen werden als Prozentsatz des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens jedes Teilfonds oder jeder Anteilklasse errechnet. Sie laufen täglich in Bezug auf den am letzten Bewertungszeitpunkt am betreffenden Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert auf und sind monatlich rückwirkend bis zu dem im betreffenden Abschnitt in Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ festgelegten Höchstsatz zu zahlen.

Die Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen decken Folgendes ab:

- a. Aufwendungen, die dem Fonds direkt entstanden sind („Direktaufwendungen“), u. a. Depotbankgebühren, Verwahrstellengebühren, Auslagen und Gebühren von Abschlussprüfern, der luxemburgischen *taxe d'abonnement*, Vergütungen der Verwaltungsratsmitglieder (Verwaltungsratsmitgliedern, die ebenfalls Verwaltungsratsmitglieder oder Mitarbeiter von JPMorgan Chase & Co. sind, wird keine Vergütung gezahlt) sowie angemessene Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder
- b. eine „Fondsverwaltungsgebühr“, die an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt wird, und die den verbleibenden Betrag der Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen nach Abzug der vorstehend in Abschnitt a) aufgeführten Aufwendungen darstellt Die Verwaltungsgesellschaft trägt alle Aufwendungen, die täglich bei Transaktionen und der Verwaltung des Fonds anfallen, darunter Gründungsaufwendungen wie Organisations- und Anmeldungskosten; Buchführungskosten zur Deckung der Buchführung des Fonds und der Verwaltungsdienstleistungen; Gebühren für die Transferstelle zur Deckung von Dienstleistungen der Register- und Transferstelle; Dienstleistungen der Verwaltungsstelle und der Domizilstelle; Gebühren und angemessene Auslagen der Zahlstellen und der Vertreter; Gebühren und Kosten für Rechtsberatung; fortlaufende Registrierungs-, Börsenzulassungs-, und Notierungsgebühren, einschließlich Übersetzungskosten; die Kosten für die Veröffentlichung der Anteilspreise sowie für Porto, Telefon, Fax-Sendungen und andere elektronische Kommunikationsmittel; und die Kosten und Aufwendungen für die Erstellung, den Druck und den Vertrieb des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen oder von Angebotsunterlagen, der Finanzberichte und anderen Dokumenten, die den Anteilseignern zur Verfügung gestellt werden.

In den Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen sind keine Transaktionsgebühren oder außerordentlichen Aufwendungen (wie nachstehend definiert) eingeschlossen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die Direktaufwendungen zeitweise im Namen eines Teilfonds zu begleichen und/oder ganz bzw. teilweise auf die Fondsverwaltungsgebühr zu verzichten.

Die Gründungskosten des Fonds und die mit der Schaffung neuer Teilfonds verbundenen Aufwendungen können gemäß Luxemburger Recht aktiviert und über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren abgeschrieben werden.

4. Transaktionsgebühren

Jeder Teilfonds trägt die Kosten und Aufwendungen für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren des Portfolios und Finanzinstrumenten sowie Maklergebühren und -provisionen,

Zinsen und Steuern sowie andere, mit den Transaktionen verbundene Aufwendungen („*Transaktionsgebühren*“).

Transaktionsgebühren werden bei Entstehung in bar ermittelt und gezahlt, wenn sie anfallen, oder dem Nettovermögen des Teilfonds, auf den sie entfallen, in Rechnung gestellt. Transaktionsgebühren werden auf die Anteilklassen jedes Teilfonds am jeweiligen Bewertungszeitpunkt jedes Bewertungstags umgelegt.

Auf den Rücknahmeabschlag wird verzichtet, wenn eine Rücknahme oder ein Umtausch durch einen Teilfonds vorgenommen wird, der in Geldmarktfonds anlegt, die von der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem sonstigen Mitglied von JPMorgan Chase & Co. verwaltet werden.

5. Außerordentliche Aufwendungen

Der Fonds trägt alle außerordentlichen Aufwendungen, einschließlich von u. a. Prozesskosten, Zinsen und dem Gesamtbetrag sämtlicher Steuern, Abgaben, Zollabgaben oder ähnliche Gebühren, die in Bezug auf den Fonds oder seine Vermögenswerte erhoben und nicht als ordentliche Aufwendungen betrachtet werden („*außerordentliche Aufwendungen*“).

Außerordentliche Aufwendungen werden bei Entstehung in bar ermittelt und gezahlt, wenn sie anfallen, oder dem Nettovermögen des Teilfonds, auf den sie entfallen, in Rechnung gestellt. Außerordentliche Aufwendungen werden auf die Anteilklassen jedes Teilfonds umgelegt.

6. Ausweis der Gebühren und Aufwendungen

Der Gesamtbetrag sämtlicher Gebühren und Aufwendungen, die von jedem Teilfonds gezahlt wurden oder zahlbar sind, wird in den ungeprüften Halbjahres- sowie in den geprüften Jahresberichten des Fonds ausgewiesen.

7. Rundungsanpassungen

Der Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf die Erlöse aus etwaigen Rundungsdifferenzen.

Besteuerung

Die folgenden Informationen basieren auf den gegenwärtig im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen, Vorschriften, Entscheidungen und Praktiken und unterliegen deren Änderungen, die möglicherweise auch rückwirkend gelten. Zweck dieser Zusammenfassung ist es nicht, eine umfassende Beschreibung aller luxemburger Steuergesetze und aller Luxemburg betreffenden steuerlichen Fragen zu geben, die für eine Entscheidung zur Anlage in Anteilen oder zur Inhaberschaft, zum Besitz oder zur Veräußerung von Anteilen relevant sein können, und sie ist nicht zur steuerlichen Beratung für einen einzelnen Anleger oder potenziellen Anleger bestimmt. Potenzielle Anleger sollten selbst sachkundigen Rat zu den Auswirkungen des Kaufs, des Besitzes oder der Veräußerung von Anteilen und zu den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie steuerpflichtig sind, einholen. Weitere Informationen über die Voraussetzungen in Ihrem Land finden sich in Anhang I „Informationen für Anleger in bestimmten Ländern“.

1. Der Fonds

Der Fonds unterliegt in Luxemburg nicht der Besteuerung seiner Einkünfte, Gewinne oder Erträge.

Der Fonds unterliegt in Luxemburg nicht der Vermögenssteuer.

In Luxemburg muss keine Stempelsteuer, Gesellschaftssteuer oder sonstige Steuer auf die Ausgabe von Anteilen des Fonds gezahlt werden. Luxemburgische OGAW unterliegen jedoch einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*), die zu einem Steuersatz von 0,05% pro Jahr auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts am Ende des entsprechenden Quartals erhoben und

vierteljährlich berechnet und bezahlt wird. Diese Zeichnungssteuer ist in den unter „Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen“ weiter oben aufgeführten Gebühren und Aufwendungen enthalten.

Anteilklassen der Teilfonds, die ausschließlich an institutionelle Anleger vertrieben und von diesen gehalten werden, unterliegen einem reduzierten Steuersatz in Höhe von 0,01% per annum des Nettovermögens. Zudem unterliegen Teilfonds, die ausschließlich in Einlagen und in Geldmarktinstrumenten gemäß dem Luxemburger Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, demselben ermäßigten Steuersatz von 0,01% per annum ihres Nettovermögens.

Abweichend vom vorstehenden Absatz profitieren Teilfonds oder einzelne Anteilklassen, die den Vorschriften von Artikel 175 b) des Luxemburger Gesetzes entsprechen, möglicherweise von einer Befreiung von der oben genannten Zeichnungssteuer. Ein Teilfonds oder eine Anteilklasse profitiert unter den folgenden Voraussetzungen von dieser Befreiung: (i) die Anteile des Teilfonds oder der Klasse müssen institutionellen Anlegern vorbehalten sein; (ii) ausschließliches Ziel des Portfolios des Teilfonds muss die Anlage in Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei Kreditinstituten sein; (iii) die durchschnittliche Restlaufzeit des Portfolios des Teilfonds muss weniger als 90 Tage betragen; und (iv) dem Teilfonds muss das höchstmögliche Rating einer anerkannten Ratingagentur zugewiesen worden sein.

Befreiungen von der Zeichnungssteuer können auch gelten für (i) Anlagen in einem Luxemburger OGA, der selbst der Zeichnungssteuer unterliegt, und (ii) OGA, deren Teilfonds oder spezielle Anlageklassen, die Altersvorsorgesystemen vorbehalten sind.

Der Fonds unterliegt einer jährlichen Steuer von 0,0925% auf den Teil des Werts des Fonds, der durch belgische Finanzvermittler platziert wurde. Diese Zeichnungssteuer ist in den Gebühren und Aufwendungen enthalten, die im Laufe eines Jahres von der Anteilklasse der Teilfonds mit solchen Anlagen abgezogen werden. Die Steuer ist an das Königreich Belgien zu entrichten, solange der Fonds für den öffentlichen Vertrieb in diesem Land zugelassen ist.

Vom Fonds vereinnahmte Zins- und Dividendenerträge unterliegen möglicherweise nicht rückerstattbaren Quellensteuern in unterschiedlichen Höhen in ihren Herkunftsländern. Der Fonds kann ferner einer Steuer auf realisierten oder nicht realisierten Kapitalzuwachs der Vermögenswerte des Fonds in den Herkunftsländern unterliegen. Der Fonds kann gegebenenfalls von Doppelbesteuerungsabkommen profitieren, die von Luxemburg abgeschlossen wurden und eine Befreiung von der Quellensteuer oder eine Reduzierung des Quellensteuersatzes vorsehen können.

Ausschüttungen des Fonds unterliegen in Luxemburg keiner Quellensteuer.

2. Anteilseigner

Anteilseigner unterliegen normalerweise keiner Kapitalertrags-, Einkommens-, Schenkungs-, Vermögens-, Erbschafts- oder anderen Steuer in Luxemburg, mit Ausnahme von Anteilseignern, die in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind bzw. ihre Geschäftsstelle dort haben. Siehe auch „Steuerliche Bestimmungen der Europäischen Union“ unten.

3. Steuerliche Bestimmungen der Europäischen Union

Am 10. November 2015 verabschiedete der Europäische Rat die Richtlinie (EU) 2015/2060, mit der die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen vom 3. Juni 2003 (die „Zinsrichtlinie“) mit Wirkung vom 1. Januar 2017 für Österreich und vom 1. Januar 2016 für alle anderen EU-Mitgliedstaaten aufgehoben wird.

Nach der EU-Zinsrichtlinie sind die EU-Mitgliedstaaten (die „**Mitgliedstaaten**“) verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates Informationen über die Zahlung von Zinsen oder sonstigen ähnlichen Erträgen (im Sinne der Zinsrichtlinie) zu erteilen, die von einer Zahlstelle (im Sinne der Zinsrichtlinie) an den wirtschaftlichen Eigentümer, die eine in dem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person ist, oder an bestimmte sonstige Einrichtungen (im Sinne der Zinsrichtlinie), die in dem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, geleistet wurden.

Gemäß den Luxemburger Gesetzen vom 21. Juni 2005 (die „**Gesetze**“), mit denen die Zinsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt wurde, in der durch das Luxemburger Gesetz vom 25. November 2014 geänderten Fassung, und gemäß verschiedenen zwischen Luxemburg und bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten der EU („**Gebiete**“) geschlossenen Abkommen muss eine in Luxemburg ansässige Zahlstelle seit dem 1. Januar 2015 den luxemburgischen Steuerbehörden die Zahlung von Zinsen und sonstigen ähnlichen Erträgen melden, die sie an (bzw. unter bestimmten Umständen zugunsten von) natürliche(n) Personen bzw. bestimmte(n) sonstige(n) Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat oder in den Gebieten gezahlt hat, sowie bestimmte personenbezogene Daten des wirtschaftlichen Eigentümers weitergeben. Solche Daten werden von den luxemburgischen Steuerbehörden an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden des Landes, in dem der wirtschaftliche Eigentümer (im Sinne der Zinsrichtlinie) ansässig ist, weitergeleitet.

4. Quellensteuer und Steuererklärung in den Vereinigten Staaten gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA**“)**

Der Foreign Account Tax Compliance Act („**FATCA**“ –Gesetz über die Steuerehrlichkeit bei Auslandskonten), ein Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment („**HIRE**“) Act 2010, wurde in den Vereinigten Staaten im Jahr 2010 als Gesetz erlassen. Er verlangt von Finanzinstitutionen außerhalb der USA („**Foreign Financial Institutions**“ oder „**FFIs**“), dass Informationen zu Finanzkonten („**Financial Accounts**“) die von US-Personen („**Specified US Persons**“) direkt oder indirekt gehalten werden, jährlich der US-Steuerbehörde, dem Internal Revenue Service („**IRS**“), weitergegeben werden. Eine Quellensteuer von 30% wird auf gewisse Erträge US-amerikanischer Herkunft jedes FFIs erhoben, das diesen Voraussetzungen nicht nachkommt. Am 28. März 2014 schloss das Großherzogtum Luxemburg mit den Vereinigten Staaten ein zwischenstaatliches Abkommen nach Modell 1 („**Model I Intergovernmental Agreement**“, kurz „**IGA**“) und ein zugehöriges Memorandum of Understanding ab. Folglich muss der Fonds zur Einhaltung der FATCA-Bestimmungen dieses Luxemburger IGA, wie es in Luxemburg durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 zum FATCA (das „**FATCA-Gesetz**“) in nationales Recht umgesetzt wurde, erfüllen, anstatt direkt die Verordnungen des US-Finanzministeriums zur Umsetzung des FATCA zu befolgen. Nach dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA kann der Fonds zur Einholung von Informationen verpflichtet sein, die der Identifizierung seiner unmittelbaren und mittelbaren Anteilseigner dienen, die Specified US Persons im Sinne des FATCA sind („**gemäß dem FATCA meldepflichtige Konten**“). Sämtliche dem Fonds gelieferten Informationen über gemäß dem FATCA meldepflichtige Konten werden den Luxemburger Steuerbehörden mitgeteilt, die diese Informationen automatisch gemäß Artikel 28 des am 3. April 1996 in Luxemburg abgeschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Steuerflucht in Bezug auf die Einkommen- und Vermögensteuer mit der Regierung der Vereinigten Staaten austauscht. Der Fonds beabsichtigt, die Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA einzuhalten, um als FATCA-konform zu gelten, und wird deshalb nicht der Quellensteuer von 30% in Bezug auf seinen Anteil an Zahlungen unterliegen, die tatsächlichen oder als solche geltenden US-Anlagen des Fonds zuzurechnen sind. Der Fonds wird den Umfang der Anforderungen, die nach dem FATCA und insbesondere dem FATCA-Gesetz an ihn gestellt werden, laufend überprüfen.

Um die Einhaltung des FATCA, des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA durch den Fonds im Einklang mit den vorstehenden Ausführungen sicherzustellen, kann der Fonds:

- a) Informationen oder Unterlagen, wie etwa steuerliche Selbstauskünfte, die US-IRS-Steuerformulare W-8 oder W-9, gegebenenfalls eine Global Intermediary Identification

- Number, oder einen anderen schlüssigen Nachweis über eine FATCA-Registrierung des Anteilseigners beim IRS oder eine entsprechende Befreiung anfordern, um den FATCA-Status des betreffenden Anteilseigners festzustellen;
- b) Informationen bezüglich eines Anteilseigners (und beherrschender Personen des Anteilseigners, die passive ausländische Nichtfinanzinstitute sind) und seines Beteiligungskontos am Fonds an die Luxemburger Steuerbehörden melden, sofern dieses Konto nach dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA als ein nach dem FATCA meldepflichtiges Konto gilt;
 - c) den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) Informationen in Bezug auf Zahlungen an Anteilseigner melden, die den FATCA-Status eines nicht teilnehmenden Finanzinstituts haben; und
 - d) anwendbare US-Quellensteuern von bestimmten Zahlungen, wie etwa Quellensteuern auf Durchgangszahlungen (Passthru Payment), falls diese umgesetzt werden sollten, im Einklang mit dem FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA abziehen, die an einen Anteilseigner des Fonds oder im Namen des Fonds geleistet werden.

Die Datenschutzrichtlinie enthält die für die Anleger zweckdienlichen Informationen über die Umstände, unter denen JPMAM personenbezogene Daten verarbeiten kann. Darüber hinaus gilt: (i) der Fonds ist für die im FATCA-Gesetz geregelte Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich; (ii) die personenbezogenen Daten werden nur für die Zwecke des FATCA-Gesetzes oder auf eine sonstige im vorliegenden Verkaufsprospekt oder in der Datenschutzrichtlinie festgelegte Weise verarbeitet; (iii) die personenbezogenen Daten werden gegebenenfalls an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) weitergegeben; (iv) das Beantworten von Fragen im Zusammenhang mit dem FATCA ist verpflichtend und (v) der Anleger hat das Recht auf Auskunft und Berichtigung in Bezug auf die an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) weitergegebenen Daten.

Der Fonds behält sich das Recht vor, jegliche Anträge für Anteile zurückzuweisen, wenn die von einem potenziellen Anleger übermittelten Informationen nicht den Anforderungen des FATCA, des FATCA-Gesetzes und des IGA entsprechen.

Passive ausländische Anlagegesellschaften

Bestimmte US-Anleger, die nicht unter die Definition einer US-Person (wie definiert unter „1. Zeichnung von Anteilen“) fallen, können in den Fonds investieren. Die Fonds sind passive ausländische Anlagegesellschaften (Passive Foreign Investment Companies, „**PFIC**“) im Sinne von §1291 bis §1298 des US Internal Revenue Code („**IRC**“). Die steuerliche Behandlung von US-Anlegern (direkt oder indirekt durch ihre Depotbank/Verwahrstelle oder ihren Finanzintermediär) in den USA entsprechend den PFIC-Vorschriften gemäß IRC kann nachteilig sein. US-Anleger werden wahrscheinlich nicht die Anforderungen erfüllen, um entweder die Behandlung ihrer Anlage im Fonds gemäß §1296 IRC auf Grundlage der Bewertung nach dem Marktwert („Mark to market“) oder die Behandlung der Fonds als „Qualified Electing Funds“ gemäß §1293 IRC wählen zu können.

5. Automatischer Informationsaustausch zwischen Regierungen

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („**OECD**“) hat einen gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, „**CRS**“) entwickelt, um einen allgemeinen multilateralen automatischen Informationsaustausch („**AEOI**“) weltweit zu ermöglichen. Außerdem wurde am 9. Dezember 2014 die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „**Euro-CRS-Richtlinie**“) verabschiedet, um den CRS in den Mitgliedstaaten umzusetzen. Für Österreich gilt die Euro-CRS-Richtlinie erstmals am 30. September 2018 für das Kalenderjahr 2017, d. h. die Zinsrichtlinie ist ein Jahr länger anwendbar.

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde durch das Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen („**CRS-Gesetz**“) in luxemburgisches Recht umgesetzt. Nach dem CRS-Gesetz sind luxemburgische

Finanzinstitute verpflichtet, Inhaber von Finanzanlagen zu identifizieren und zu prüfen, ob sie für Steuerzwecke in Ländern ansässig sind, mit denen Luxemburg ein Abkommen zum Informationsaustausch in Steuersachen abgeschlossen hat. Die luxemburgischen Finanzinstitute übermitteln dann die Finanzkontoinformationen des Inhabers von Finanzanlagen an die Luxemburger Steuerbehörden, die sie dann automatisch einmal pro Jahr an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleiten.

Dementsprechend verlangt der Fonds von seinen Anlegern im Allgemeinen, Informationen zur Identität und zum steuerlichen Wohnsitz der Inhaber von Finanzkonten (einschließlich bestimmter Einrichtungen und deren beherrschenden Personen) offenzulegen, um ihren CRS-Status festzustellen und Informationen zu einem Anteilseigners und seinem Konto an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) weiterzuleiten, sofern das betreffende Konto als meldepflichtiges Konto gemäß CRS-Gesetz gilt. Die Datenschutzrichtlinie enthält die für die Anleger zweckdienlichen Informationen über die Umstände, unter denen JPMAM personenbezogene Daten verarbeiten kann. Darüber hinaus (i) ist der Fonds für die im CRS-Gesetz geregelte Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich; (ii) werden die personenbezogenen Daten nur für die Zwecke des CRS-Gesetzes oder auf eine sonstige im vorliegenden Verkaufsprospekt oder in der Datenschutzrichtlinie festgelegte Weise verarbeitet; (iii) werden die personenbezogenen Daten gegebenenfalls an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) weitergegeben; (iv) ist das Beantworten von Fragen im Zusammenhang mit dem CRS verpflichtend und (v) hat der Anleger das Recht auf Auskunft und Berichtigung in Bezug auf die an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) weitergegebenen Daten.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Anträge für Anteile zurückzuweisen, wenn die von einem potenziellen Anleger übermittelten Informationen nicht den Anforderungen des CRS-Gesetzes entsprechen.

Gemäß dem CRS-Gesetz fand der Informationsaustausch erstmals am 30. September 2017 für das Kalenderjahr 2016 betreffende Informationen statt. Nach der Euro-CRS-Richtlinie wurde der AEOI erstmals zum 30. September 2017 von den lokalen Steuerbehörden der Mitgliedstaaten für die das Kalenderjahr 2016 betreffenden Daten angewendet.

Außerdem hat Luxemburg die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörde („**multilaterale Vereinbarung**“) der OECD zum automatischen Informationsaustausch nach dem CRS unterzeichnet. Die multilaterale Vereinbarung hat zum Ziel, den CRS unter Nicht-Mitgliedstaaten umzusetzen; dies erfordert Vereinbarungen zwischen den einzelnen Ländern.

Der Fonds behält sich das Recht vor, jegliche Anträge für Anteile zurückzuweisen, wenn die übermittelten Informationen nicht die Anforderungen des CRS-Gesetzes erfüllen oder wenn Informationen fehlen.

Anleger sollten ihren Fachberater zu den möglichen steuerlichen Folgen und sonstigen Konsequenzen in Bezug auf die Umsetzung des CRS konsultieren.

Anhang I – Informationen für Anleger in bestimmten Ländern

Allgemeines

Anleger aller Länder, in denen der Teilfonds bei den zuständigen Aufsichtsbehörden registriert wurde, können den Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung und den neuesten Jahresbericht (und den Halbjahresbericht, falls dieser danach veröffentlicht wurde) bei der Verkaufsstelle des jeweiligen Landes kostenlos erhalten. Die Jahresabschlüsse in den Jahresberichten wurden von unabhängigen Wirtschaftsprüfern geprüft. Diese Unterlagen können für Anleger in bestimmten Ländern auch elektronisch unter <https://www.eifs.lu/jpmorgan> erhältlich sein.

Anleger finden im Anschluss hieran Informationen über Verkaufsstellen in bestimmten Ländern.

1. Irland

Allgemeines

Die Anlage im Fonds beinhaltet ein gewisses Risiko. Der Wert der Anteile und die Erträge daraus können sowohl sinken als auch steigen und Anleger erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück. Die Anlage im Fonds ist möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet. Dieses Dokument ist weder als Kauf- oder Verkaufsempfehlung noch als sonstige Empfehlung, bestimmte Anlagen oder Beteiligungen zu halten, anzusehen. Anleger, die Beratung benötigen, sollten einen qualifizierten Finanzberater zu Rate ziehen.

Repräsentant

J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited wurde zum Repräsentanten für den Fonds in Irland ernannt und hat zugestimmt, in seinen Geschäftsräumen in 200 Capital Dock, 79 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, D02 RK57, Irland,

- (a) Anteilseignern die Möglichkeit zu geben, ihre Anteile zurückzugeben und die Zahlung der Rücknahmeerlöse entgegenzunehmen; und
- (b) mündlich und schriftlich Informationen über den zuletzt von dem Fonds veröffentlichten Nettoinventarwert je Anteil bereitzustellen. Kopien der folgenden Dokumente (in englischer Sprache) sind kostenlos unter der oben angegebenen Adresse erhältlich oder einsehbar:
 - (i) die Satzung des Fonds sowie alle diesbezüglichen Änderungen;
 - (ii) der aktuelle Verkaufsprospekt;
 - (iii) die aktuellen wesentlichen Anlegerinformationen und
 - (iv) die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte.

Der Verwaltungsrat des Fonds beabsichtigt, die Geschäfte des Fonds so zu führen, dass dieser für Steuerzwecke nicht in Irland ansässig wird. Dementsprechend wird der Fonds, sofern er keine Handelstransaktionen innerhalb Irlands ausübt und keinen Handelstransaktionen in Irland über eine Zweigniederlassung oder einen Vertreter nachgeht, keiner irischen Steuer auf seine Erträge und Gewinne außer auf bestimmte in Irland angefallenen Erträge und Gewinne unterliegen.

Die Anteile des Fonds sollten als „wesentliche Beteiligung“ an einem Offshore-Fonds mit Sitz an einem geeigneten Standort im Sinne von Kapitel 4 (Sections 747B bis 747F) von Teil 27 des Taxes Consolidation Act von 1997 (in der jeweils gültigen Fassung) gelten. Vorbehaltlich persönlicher Umstände unterliegen für Steuerzwecke in Irland ansässige Anteilseigner der Einkommen- oder Körperschaftssteuer Irlands in Bezug auf jegliche Ertragsausschüttungen des Fonds (unabhängig davon, ob Erträge ausgeschüttet oder in neue Anteile reinvestiert werden).

Des Weiteren weisen wir Personen, die für Steuerzwecke in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, auf **bestimmte Gesetzesvorschriften zur Verhinderung von Steuervermeidung** hin, insbesondere auf Kapitel 1 aus Teil 33 des Taxes Consolidation Act von 1997 (in seiner jeweils gültigen Fassung), aufgrund derer sie in Bezug auf nicht ausgeschüttete Erträge oder Gewinne des Fonds der Einkommensteuerpflicht unterliegen können. Auch Kapitel 4 aus Teil 19 des Taxes Consolidation Act von 1997 (in seiner jeweils gültigen Fassung) könnte für jede Person, die mindestens 5% der Fondsanteile hält, von wesentlicher Bedeutung sein, wenn der Fonds gleichzeitig auf eine solche Art und Weise beherrscht wird, dass er zu einer Gesellschaft wird, die bei Ansässigkeit in Irland für die Zwecke der irischen Besteuerung als „geschlossene“ Gesellschaft gelten würde.

Es wird darauf hingewiesen, dass für bestimmte Arten von Anteilseignern (wie Finanzinstitute) spezielle Vorschriften gelten können. Personen, die in Irland ansässig sind, dort aber nicht ihren Wohnsitz haben, können die „Remittance Basis of Taxation“ in Anspruch nehmen; in diesem Fall entsteht eine Steuerpflicht nur dann, falls sie Erträge oder Gewinne aus dem Fonds in Irland beziehen. Anleger sollten vor der Anlage in Anteilen des Fonds selbst fachkundigen Rat über die steuerlichen Folgen einholen. Das Steuerrecht und seine praktische Anwendung sowie die Höhe der Besteuerung können sich mitunter ändern.

Weitere Informationen über den Fonds und die jeweiligen Handelsverfahren sind bei den Repräsentanten erhältlich.

2. Italien

Der Fonds hat JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., Zweigniederlassung Mailand, Via Catena 4, I – 20121 Mailand als Marketingstelle ernannt.

Zusätzlich zu den Gebühren und Aufwendungen, die im Verkaufsprospekt aufgeführt sind, werden italienischen Anteilseignern Gebühren in Bezug auf Tätigkeiten der Zahlstelle berechnet, wie in der aktuellen Fassung des italienischen Zeichnungsformulars definiert und dargelegt.

Weitere Informationen finden Sie im italienischen Zeichnungsformular.

3. Niederlande

Für Informationen zum Fonds oder bei Fragen zur Zeichnung und Rücknahme von Anteilen am Fonds sollten niederländische Anleger JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., Zweigniederlassung Niederlande, WTC Tower B, 11th Floor, Strawinskylaan 1135, 1077XX, Amsterdam, Niederlande kontaktieren.

4. Singapur

Besteuerung von Anteilseignern, die Gebietsansässige von Singapur sind

Es ist beabsichtigt, den Fonds so zu verwalten und zu führen, dass er für Zwecke der Besteuerung in Singapur nicht als in Singapur ansässig behandelt wird.

(i) Besteuerung vom Fonds gezahlter Ausschüttungen in Singapur

Anleger, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, unterliegen bei Ausschüttungen auf Anteile in Singapur nicht der Einkommensteuer auf Dividendenzahlungen, sofern sie diese nicht über eine Personengesellschaft in Singapur erhalten.

Anleger, bei denen es sich um juristische Personen handelt, unterliegen der Körperschaftsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz (von derzeit 17%), sofern nicht eine diesbezügliche Steuerbefreiung nach Maßgabe des singapurischen Einkommensteuergesetzes zur Anwendung kommt.

(ii) Besteuerung von Gewinnen aus Fondsanteilen in Singapur

In Singapur wird keine Steuer auf Kapitalgewinne erhoben, und die Gewinne aus der

Veräußerung von Fondsanteilen unterliegen nicht der singapurischen Einkommensteuer, sofern nicht unterstellt wird, dass der Anleger mit Aktien und Anteilen handelt.

Bestimmte Teilfonds (die „beschränkten Teilfonds“) wurden auf die Sperrliste (sog. restricted schemes) gesetzt, die von der Monetary Authority of Singapore (die „MAS“) zum Zwecke eines beschränkten Angebots in Singapur gemäß Section 305 des Securities and Futures Act, Chapter 289 von Singapur (das „SFA“) geführt wird. Die Liste beschränkter Teilfonds ist auf der MAS-Website unter <https://eservices.mas.gov.sg/cisnetportal/jsp/list.jsp> abrufbar.

Die beschränkten Teilfonds sind nicht von der MAS zugelassen bzw. anerkannt und dürfen Privatanlegern in Singapur nicht angeboten werden. Ein Angebot von Anteilen jedes beschränkten Teilfonds erfolgt gemäß und im Einklang mit Section 304 und/oder 305 des SFA.

Der vorliegende Verkaufsprospekt und andere Dokumente oder Unterlagen, die im Zusammenhang mit diesem Angebot bzw. Verkauf der beschränkten Teilfonds herausgegeben wurden, stellen keinen Verkaufsprospekt gemäß der Definition im SFA dar und wurden nicht als Verkaufsprospekt bei der MAS registriert. Dementsprechend bestünde in Bezug auf den Inhalt von Verkaufsprospekten keine gesetzliche Haftung unter dem SFA. Nach Prüfung des vorliegenden Verkaufsprospekts sollten Sie sorgfältig abwägen, ob die Anlage für Sie geeignet ist.

Dieser Verkaufsprospekt und jegliche anderen Dokumente oder Unterlagen im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf oder der Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf der beschränkten Teilfonds dürfen gemäß dem vorliegenden Verkaufsprospekt weder direkt noch indirekt an Personen in Singapur verteilt werden, noch dürfen die Anteile entsprechend angeboten oder verkauft bzw. Gegenstand einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf gemacht werden, es sei denn, es handelt sich um (a) einen institutionellen Anleger (gemäß der Definition in Section 4A des SFA), einen „institutionellen Anleger in Singapur“ gemäß Section 304 des SFA; (b) eine relevante Person gemäß Section 305(1) oder irgendeine Person gemäß Section 305(2) des SFA (jeweils ein „relevanter Anleger“), und dann nur im Einklang mit den in Section 305 des SFA dargelegten Bedingungen; oder (c) andernfalls gemäß und im Einklang mit den Bedingungen anderer geltender Bestimmungen des SFA.

Erfolgte die Zeichnung oder der Kauf der Anteile ursprünglich gemäß:

(a) Section 304 des SFA durch einen institutionellen Anleger in Singapur, dürfen spätere Verkäufe der Anteile nur an einen anderen institutionellen Anleger in Singapur erfolgen; und
(a) Section 305 des SFA durch einen relevanten Anleger, dürfen spätere Verkäufe der Anteile nur an einen institutionellen Anleger in Singapur oder an einen anderen relevanten Anleger erfolgen.

Außerdem gilt: Werden Anteile gemäß Section 305 des SFA von einer relevanten Person (im Sinne der Definition in Section 305(5) des SFA) gezeichnet oder gekauft, bei der es sich

- (i) um eine Gesellschaft handelt (die kein zugelassener Anleger gemäß der Definition in Section 4A des SFA ist), deren einzige Geschäftstätigkeit im Halten von Anlagen besteht und deren gesamtes Aktienkapital im Eigentum einer oder mehrerer Einzelpersonen ist, wobei jede von ihnen ein zugelassener Anleger ist; oder
- (ii) um eine Treuhandgesellschaft handelt (deren Treuhänder kein zugelassener Anleger ist), deren einziger Zweck im Halten von Anlagen besteht, wobei es sich bei jedem einzelnen Begünstigten der Treuhandgesellschaft um eine Person handelt, die ein zugelassener Anleger ist;

dürfen Wertpapiere (wie in Section 239(1) des SFA definiert) einer solchen Gesellschaft oder die Rechte und Beteiligung (gleich welcher Art) der Begünstigten an einer solchen Treuhandgesellschaft innerhalb von sechs Monaten, nachdem diese Gesellschaft oder diese Treuhandgesellschaft die Anteile infolge eines Angebots gemäß Section 305 des SFA erhalten hat, nicht übertragen werden, außer:

(1) an einen institutionellen Anleger in Singapur oder an eine relevante Person gemäß der

Definition in Section 305(5) des SFA oder an eine Person gemäß einem in Section 275(1A) oder Section 305A(3)(i)(B) des SFA beschriebenen Angebot;
(2) die Übertragung erfolgt ohne Gegenwert;
(3) die Übertragung erfolgt aus gesetzlichen Gründen;
(4) die Übertragung erfolgt gemäß Section 305A(5) des SFA; oder
(5) die Übertragung erfolgt gemäß Regulation 36 der singapurischen Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulations 2005.

Die Anleger werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass die anderen in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Teilfonds des Fonds, bei denen es sich nicht um „beschränkte Teilfonds“ handelt, für singapurische Anleger nicht erhältlich sind. Hinweise auf solche anderen Teilfonds stellen kein Angebot von Anteilen solcher anderen Teilfonds in Singapur dar und dürfen nicht als solches ausgelegt werden.

Anleger in Singapur werden darauf hingewiesen, dass die Informationen zur historischen Wertentwicklung und die Finanzberichte der beschränkten Teilfonds bei der betreffenden Vertriebsgesellschaft erhältlich sind.

5. Spanien

Der Fonds hat JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., Zweigniederlassung Spanien, Paseo de la Castellana, 31, 28046 Madrid, Spanien als Verkaufsstelle eingesetzt. Weitere Informationen für spanische Anleger finden sich im spanischen Marketingmemorandum, das bei der *Comisión Nacional del Mercado de Valores* („**CNMV**“) eingereicht worden ist und von der spanischen Verkaufsstelle bezogen werden kann.

6. Vereinigtes Königreich

Der Fonds ist nach Teil I des Luxemburger Gesetzes zugelassen und als Umbrella-Fonds konzipiert. Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines OGAW-Fonds nach der OGAW-Richtlinie. Der Fonds ist bei der CSSF registriert und wurde am 9. Dezember 1986 aufgelegt. Mit vorheriger Genehmigung der CSSF kann der Fonds bisweilen weitere Teilfonds auflegen.

Potenzielle Anleger im Vereinigten Königreich sollten die Beschreibung der Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage im Fonds in Anhang V „Risikofaktoren“ beachten.

Der Fonds ist im Vereinigten Königreich ein anerkannter Organismus für die Zwecke des Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“) gemäß Section 264 des FSMA. Der Inhalt dieses Verkaufsprospekts wurde im Sinne des Paragraphen 21 des FSMA vom Fonds genehmigt, welcher als anerkannter Organismus nach Section 264 des FSMA einer zugelassenen Person entspricht und als solche von der Financial Conduct Authority („FCA“) beaufsichtigt wird. Der Verkaufsprospekt darf daher uneingeschränkt im Vereinigten Königreich verbreitet werden. Kopien dieses Verkaufsprospekts wurden bei der FCA gemäß den Anforderungen des FSMA eingereicht.

Der Fonds hat JPMorgan Funds Limited mit Hauptgeschäftssitz in 60 Victoria Embankment, London, EC4Y 0JP, Vereinigtes Königreich, zu seinem Facilities Agent, seiner Marketing- und Verkaufsstelle ernannt. Kopien der folgenden Dokumente (in englischer Sprache) sind kostenlos unter der oben angegebenen Adresse erhältlich oder einsehbar:

- (a) die Satzung des Fonds sowie alle diesbezüglichen Änderungen;
- (b) der aktuelle Verkaufsprospekt;
- (c) die aktuellen wesentlichen Anlegerinformationen und
- (d) die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte.

Anleger können bei der Marketing- und Verkaufsstelle Rücknahmen und Vorbereitungen für Rücknahmen veranlassen und Auszahlungen in Bezug auf Anteile erhalten.

Entschädigungsplan von Finanzdienstleistern (Financial Services Compensation Scheme)

Am Erwerb von Anteilen des Fonds interessierte Personen sollten beachten, dass die im britischen Gesetz über Dienstleistungen im Finanz- und Investitionsbereich (*Financial Services and Markets Act*) von 2000 niedergelegten Regelungen und Bestimmungen zum Anlegerschutz auf den Fonds keine Anwendung finden und der von der Financial Services Authority eingeführte Entschädigungsplan für Finanzdienstleister (Financial Services Compensation Scheme) für Anlagen im Fonds möglicherweise keine Anwendung findet.

Besteuerung von Anteilseignern, die Gebietsansässige des Vereinigten Königreichs sind

Es ist beabsichtigt, den Fonds so zu verwalten und zu führen, dass er für Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich nicht als im Vereinigten Königreich ansässig behandelt wird.

- (i) **Besteuerung vom Fonds gezahlter Ausschüttungen im Vereinigten Königreich**
Für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich ansässige Anleger unterliegen der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs auf Ausschüttungen, die sie erhalten haben (oder bei denen im Falle meldepflichtiger Erträge davon ausgegangen wird, dass sie sie erhalten haben). Angesichts der Struktur des Fonds werden Dividenden aus den Teilfonds bei im Vereinigten Königreich einkommensteuerpflichtigen Anlegern voraussichtlich als Zinsen behandelt. Anlagen in bestimmten Teilfonds können Bestimmungen zu Kreditbeziehungen des Vereinigten Königreichs unterliegen, die für institutionelle Anleger des Vereinigten Königreichs gelten.
- (ii) **Besteuerung von Gewinnen aus Fondsanteilen im Vereinigten Königreich**
Nach den Steuervorschriften, die für in Offshore-Fonds investierende Anleger im Vereinigten Königreich gelten, stellen Anteile am Fonds eine Anlage in einem Offshore-Fonds gemäß Section 355 des Steuergesetzes 2010 (Taxation Act, International and Other Provisions) dar. Daher unterliegen alle Erträge aus der Rücknahme oder einer sonstigen Veräußerung von Anteilen, die im Vereinigten Königreich nicht den Status als „Reporting Fund“ aufweisen, durch im Vereinigten Königreich wohnhafte Anleger (gleich, ob natürliche oder juristische Person) als Einkommen der Einkommen- oder Körperschaftssteuer des Vereinigten Königreichs und nicht der Kapitalertragssteuer oder Körperschaftssteuer auf Kapitalgewinne des Vereinigten Königreichs. Alle Erträge aus der Rücknahme oder einer sonstigen Veräußerung von Anteilen, die im Vereinigten Königreich den Status als „Reporting Fund“ aufweisen, durch im Vereinigten Königreich wohnhafte Anleger (gleich, ob natürliche oder juristische Person) unterliegen der Kapitalertragssteuer des Vereinigten Königreichs oder der Körperschaftssteuer des Vereinigten Königreichs auf Kapitalgewinne.
- (iii) **Sonstiges**
Natürliche Personen, die im Vereinigten Königreich gebietsansässig sind, werden auf die Abschnitte 714ff des Einkommensteuergesetzes (Income Tax Act) 2007 hingewiesen, aufgrund derer sie unter bestimmten Umständen in Bezug auf nicht ausgeschüttete Erträge des Fonds der Einkommensteuerpflicht unterliegen. In der Regel beruft sich die Finanzverwaltung (HM Revenue & Customs) jedoch nicht auf diese Bestimmungen, wenn zur gleichen Zeit die Bestimmungen für Offshore-Fonds Anwendung finden.

Anleger, die einer Besteuerung im Vereinigten Königreich nach der „Remittance Basis“ unterliegen, sollten sich über ihre steuerliche Situation im Klaren sein, wenn sie in Erwägung ziehen, Gelder auf ein Sammelkonto im Vereinigten Königreich zu überweisen.

Bitte beachten Sie, dass die meldepflichtigen Erträge, die den jeweiligen Anteilklassen zugerechnet werden, innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Berichtszeitraums im Internet unter der Adresse www.jpmgloballiquidity.com zur Verfügung gestellt werden. Weitere Informationen zum Status als „Reporting Fund“ im Vereinigten Königreich werden ebenfalls unter dieser Internetadresse zur Verfügung gestellt. Für eine Kopie dieser Information wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle am Geschäftssitz des Fonds.

Die oben genannten Ausführungen geben das Verständnis der Mitglieder des Verwaltungsrats von den gegenwärtigen britischen Steuergesetzen, -vorschriften und -praktiken wieder. Anleger mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich sollten in Bezug auf steuerliche Fragen und andere relevante Überlegungen selbst sachkundigen Rat einholen. Beachten Sie bitte, dass Personen, die in den Fonds anlegen, unter Umständen nicht ihre gesamte Investition zurückerhalten.

7. Zypern

Der Fonds hat Eurobank Cyprus Ltd, 41 Makariou Avenue, 1065 Nicosia, Zypern, als Zahlstelle eingesetzt.

Über die oben genannten Verkaufsstellen können Anleger Informationen über den zuletzt veröffentlichten Nettoinventarwert von Anteilen am Fonds erhalten und schriftliche Beschwerden über die Geschäfte des Fonds zur Weiterleitung an den Geschäftssitz des Fonds senden.

Die vorstehenden Informationen beruhen auf dem Verständnis der Mitglieder des Verwaltungsrates der derzeit in den oben genannten Ländern geltenden Gesetze und Praktiken und stehen unter dem Vorbehalt etwaiger Änderungen darin. Sie sollten nicht als juristische oder steuerliche Beratung verstanden werden, und Anleger sollten Informationen einholen und sich, falls nötig, bezüglich möglicher steuerlicher oder sonstiger Konsequenzen des Kaufs, des Haltens, der Übertragung oder des Verkaufs von Anteilen nach den Gesetzen des Landes, dessen Staatsangehörige sie sind oder in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, an ihren sachkundigen Berater wenden.

Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse

Die Verfolgung des Anlageziels und der Anlagepolitik eines jeden Teilfonds muss mit den in diesem Anhang dargelegten Grenzen und Beschränkungen übereinstimmen. Solche Grenzen und Beschränkungen unterliegen zu jedem Zeitpunkt den Vorschriften und Richtlinien, die mitunter von der CSSF oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde ausgegeben werden.

Allgemeine Anlagebestimmungen

- l) Der Fonds darf ausschließlich in folgende zulässige Anlagen investieren:
 - A) Geldmarktinstrumente, die alle der folgenden Anforderungen erfüllen:
 - a) Sie gehören den folgenden Kategorien an:
 - i) Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer amtlichen Börse zugelassen sind; und/oder
 - ii) Geldmarktinstrumente, die an einem anderen regulierten Markt gehandelt werden; und/oder
 - iii) andere Geldmarktinstrumente als solche, die an einem regulierten Markt gehandelt werden, wenn die Emission oder der Emittent solcher Instrumente selbst zum Zweck des Schutzes der Anleger und der Ersparnisse reguliert sind, vorausgesetzt diese Instrumente wurden:
 - a. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft, einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder – im Falle eines Bundesstaates – einem Mitglied dieser Föderation oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert; oder
 - b. von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einem unter i) und ii) oben bezeichneten regulierten Markt gehandelt werden; oder
 - c. von einem Kreditinstitut begeben oder garantiert, welches seinen Geschäftssitz in einem Land hat, welches einer Aufsicht unterliegt, die mit den vorgeschriebenen Kriterien des europäischen Rechts übereinstimmt, oder welches den Bestimmungen, die die CSSF als mindestens ebenso streng wie diejenigen erachtet, die durch europäisches Recht festgelegt sind, unterliegt und diesen entspricht; oder

d. von anderen Institutionen begeben, die den von der CSSF zugelassenen Kategorien angehören, sofern die Anlagen in diesen Instrumenten einem Anlegerschutz unterliegen, der dem oben in a., b. oder c. genannten gleichwertig ist, und sofern der Emittent eine Gesellschaft ist, deren Eigenkapital und Rücklagen mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000) betragen und die ihre Abschlüsse in Übereinstimmung mit der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, ein Rechtsträger ist, dem innerhalb einer Unternehmensgruppe die Finanzierung der Gruppe obliegt, oder ein Rechtsträger ist, dem die Finanzierung der wertpapiermäßigen Unterlegung von Verbindlichkeiten obliegt, die von einer von Banken eingeräumten Kreditlinie zur Liquiditätssicherung profitieren.

- b) Sie weisen eines der folgenden alternativen Merkmale auf:
- a. Sie haben bei der Ausgabe eine gesetzliche Laufzeit von 397 Tagen oder weniger;
 - b. sie haben eine Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen.

Unbeschadet dessen dürfen Standard-GMF ebenfalls in Geldmarktinstrumenten mit einer Restlaufzeit von maximal zwei Jahren bis zum gesetzlichen Rücknahmetermin anlegen, sofern der verbleibende Zeitraum bis zur nächsten Zinsfestsetzung höchstens 397 Tage beträgt. Zu diesem Zweck werden durch ein Swap-Geschäft abgesicherte variabel verzinsliche Geldmarktinstrumente und fest verzinsliche Geldmarktinstrumente an einen Geldmarktsatz oder Index gekoppelt.

- c) die Bonität des Emittenten und die Qualität des Geldmarktinstruments haben gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft geschaffenen internen Bonitätsverfahren eine günstige Bonitätsbewertung erhalten (siehe „Anlageerwägungen“).
Diese Anforderungen gelten nicht für Geldmarktinstrumente, die von der EU, einer Zentralbehörde oder Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität begeben oder garantiert werden.
- d) investieren die Teilfonds in eine Verbriefung oder ein Asset-Backed Commercial Paper, unterliegen sie den unter nachfolgendem Punkt B) dargelegten Anforderungen.

- B) 1) Zulässige Verbriefungen und Asset-Backed Commercial Papers (ABCPs), vorausgesetzt, dass die Verbriefung oder das ABCP ausreichend liquide ist, eine positive Bonitätsbewertung gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft geschaffenen internen Bonitätsverfahren erhalten hat (siehe „Anlageerwägungen“) und eine der folgenden Anlagen ist:
- a) eine Verbriefung gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission¹;
 - b) ein von einem ABCP-Programm begebenes ABCP, das:
 - i) vollständige Unterstützung von einem regulierten Kreditinstitut erfährt, das sämtliche Liquiditäts-, Kredit- und wesentlichen Verwässerungsrisiken sowie laufende Transaktionskosten und laufende programmweite Kosten in Bezug auf das ABCP trägt, wenn dies notwendig ist, um zu gewährleisten, dass dem Anleger ein Betrag aus dem ABCP vollständig ausgezahlt wird;
 - ii) keine Neuverbriefung darstellt und die der Verbriefung zugrunde liegenden Engagements auf der Ebene der einzelnen ABCP-Transaktion keine Verbriefungsposition umfassen;
 - iii) keine synthetische Verbriefung gemäß der Definition unter Punkt (11) in Artikel 242 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beinhaltet²;
 - c) eine einfache, transparente und standardisierte (STS) Verbriefung, die gemäß den Kriterien und Bedingungen in Artikel 20, 21 und 22 der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates als solche eingestuft wird, oder ein STS ABCP, das gemäß den Kriterien und Bedingungen in Artikel 24, 25 und 26 dieser Verordnung als solches eingestuft wird.
- 2) Kurzfristige Geldmarktfonds (einschließlich LVNAV-GMF, CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel und kurzfristige VNAV-GMF) dürfen in Verbriefungen oder ABCPs anlegen, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) Die gesetzliche Laufzeit bei Ausgabe der unter 1) a) oben bezeichnete Verbriefungen beträgt zwei Jahre oder weniger und die verbleibende Zeit bis

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute Text von Bedeutung für den EWR.

² Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 Text von Bedeutung für den EWR.

- zum nächsten Zinsfestsetzungsdatum beträgt 397 Tage oder weniger;
- b) die gesetzliche Laufzeit bei Ausgabe oder die Restlaufzeit der unter 1) b) und c) oben bezeichneten Verbriefungen oder ABCPs beträgt 397 Tage oder weniger;
 - c) bei den unter den Punkten 1) a) und c) in Absatz 1 oben bezeichneten Verbriefungen handelt es sich um amortisierende Instrumente mit einer gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit von höchstens zwei Jahren.
- 3) Ein Standard-GMF kann in die in Ziffer 1) oben genannten Verbriefungen oder ABCPs investieren, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) Die gesetzliche Laufzeit bei Ausgabe oder die Restlaufzeit der unter 1) a), b) und c) oben genannten Verbriefungen beträgt höchstens zwei Jahre und die verbleibende Zeit bis zum nächsten Zinsfestsetzungsdatum beträgt 397 Tage oder weniger;
 - b) bei den unter den Punkten 1) a) und c) oben bezeichneten Verbriefungen handelt es sich um amortisierende Instrumente mit einer gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit (WAL) von höchstens zwei Jahren.
- C) Einlagen bei Kreditinstituten, vorausgesetzt, dass alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Es handelt sich um Sichteinlagen oder jederzeit kündbare Einlagen;
 - b) die Einlage wird in nicht mehr als 12 Monaten fällig;
 - c) das Kreditinstitut hat seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder es unterliegt, falls sich der Geschäftssitz des Kreditinstituts in einem Drittland befindet, solchen aufsichtsrechtlichen Vorschriften, die den Vorschriften des europäischen Rechts in Übereinstimmung mit dem in Artikel 107(4) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dargelegten Verfahren als gleichwertig anzusehen sind.
- D) Umgekehrte Pensionsgeschäfte, vorausgesetzt, dass alle der nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) der Fonds ist berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von maximal zwei Geschäftstagen zu kündigen;
 - b) die vom Fonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts erhaltenen Vermögenswerte:

- (i) sind Geldmarktinstrumente, die die unter I) A) oben dargelegten Anforderungen erfüllen;
- (ii) haben einen Marktwert, der jederzeit mindestens ebenso hoch ist wie die ausgezahlten Barmittel;
- (iii) dürfen nicht verkauft, wiederangelegt, verpfändet oder in sonstiger Weise übertragen werden;
- (iv) beinhalten keine Verbriefungen und ABCPs;
- (v) sind ausreichend diversifiziert, und das maximale Engagement in einem bestimmten Emittenten überschreitet nicht 15% des Teilfonds, außer es handelt sich bei den Vermögenswerten um Geldmarktinstrumente, welche die Anforderungen in III) a) (vii) unten erfüllen;
- (vi) werden von einem Emittenten begeben, der unabhängig von der Gegenpartei ist und voraussichtlich keine starke Korrelation zur Wertentwicklung der Gegenpartei aufweisen dürfte.

Abweichend von Absatz (i) oben kann ein Teilfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts liquide übertragbare Wertpapiere oder andere Geldmarktinstrumente als die unter I) A) oben bezeichneten erhalten, vorausgesetzt, dass diese Vermögenswerte eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- (i) Sie werden von der Europäischen Union, einer Zentralbehörde oder Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität begeben oder garantiert, vorausgesetzt, dass sie eine positive Bonitätsbewertung gemäß den internen Bonitätsverfahren der Verwaltungsgesellschaft erhalten haben (siehe „Anlageerwägungen“);
- (ii) sie werden von einer Zentralbehörde oder Zentralbank eines Drittlandes begeben oder garantiert, vorausgesetzt dass sie eine positive Bonitätsbewertung

gemäß den internen Bonitätsverfahren der Verwaltungsgesellschaft erhalten haben, siehe „Anlageerwägungen“.

Die in Übereinstimmung mit den vorstehenden Bestimmungen im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegengenommenen Vermögenswerte müssen die unter III) a) vii) beschriebenen Diversifikationsanforderungen erfüllen.

- c) Der Fonds hat sicherzustellen, dass er in der Lage ist, jederzeit entweder fortlaufend oder entsprechend dem Marktwert die volle Summe an Barmitteln abzurufen. Sind die Barmittel jederzeit entsprechend dem Marktwert abrufbar, wird für die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des Teilfonds der Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts herangezogen.
- E) Anteile oder Aktien eines anderen GMF („Ziel-GMF“), vorausgesetzt, dass alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Gemäß den Vertragsbedingungen des Fonds oder der Satzung dürfen insgesamt nicht mehr als 10% des Vermögens des Ziel-GMF in Anteile oder Aktien von Ziel-GMF investiert werden;
 - b) der Ziel-GMF hält keine Anteile oder Aktien des erwerbenden Teilfonds;
 - c) der Ziel-GMF ist nach der GMF-Verordnung zugelassen.
- F) An einem regulierten Markt gehandelte Derivate im Sinne von Richtlinie 2009/65/EG, Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c oder OTC, vorausgesetzt, dass alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Der Basiswert des Derivats setzt sich aus Zinssätzen, Wechselkursen, Währungen oder Indizes zusammen, die eine dieser Kategorien repräsentieren;
 - b) das Derivat dient ausschließlich dazu, Zins- oder Wechselkursrisiken anderer Anlagen des Teilfonds abzusichern;
 - c) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten sind Institute, die einer aufsichtsrechtlichen Regulierung und Überwachung unterliegen und zu den von der für den Fonds zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassenen Kategorien gehören;
 - d) die OTC-Derivate unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf täglicher Basis und können jederzeit auf Initiative des Geldmarktfonds zu ihrem fairen Marktwert

verkauft, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden.

- II) Der Fonds kann zusätzliche liquide Mittel halten.
- III) a) i) Der Fonds legt nicht mehr als 5% des Vermögens eines Teilfonds in Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCPs an, die vom selben Emittenten begeben wurden.

Der Fonds darf höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds in Einlagen beim gleichen Kreditinstitut anlegen, es sei denn, die Struktur des luxemburgischen Bankensektors bedingt eine ungenügende Anzahl von brauchbaren Kreditinstituten zur Erfüllung der Diversifikationsanforderungen und es ist für den GMF wirtschaftlich undurchführbar, Einlagen in einem anderen EU-Mitgliedstaat zu tätigen. In diesem Falle dürfen bis zu 15% seines Vermögens beim gleichen Kreditinstitut hinterlegt werden.
- ii) Abweichend von III) a) i), erster Absatz oben kann ein kurzfristiger oder Standard-GMF mit variablem NIW bis zu 10% seines Vermögens in Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCPs anlegen, die von der gleichen Einrichtung begeben worden sind, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert dieser von dem betreffenden Teilfonds gehaltenen Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs bei jeder emittierenden Einrichtung, bei der er mehr als 5% seines Vermögens anlegt, 40% des Werts seines Vermögens nicht überschreitet.
- iii) Die Gesamtengagements eines Teilfonds in Verbriefungen und ABCPs dürfen zusammen 20% seines Vermögens nicht überschreiten, wobei bis zu 15% des Vermögens dieses Teilfonds in Verbriefungen und ABCPs angelegt werden dürfen, die nicht den Kriterien für STS-Verbriefungen und ABCPs entsprechen.
- iv) Der Gesamtbetrag der Barmittel, die für die gleiche für einen Teilfonds bei umgekehrten Pensionsgeschäften handelnde Gegenpartei des Fonds bereitgestellt werden, darf 15% des Vermögens dieses Teilfonds nicht übersteigen.
- v) Ungeachtet der in Abschnitt III) a) i) genannten einzelnen Grenzen darf der Fonds für jeden einzelnen Teilfonds die folgenden Positionen nicht miteinander kombinieren:

- Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCPs, die von einer einzelnen Einrichtung begeben wurden, und/oder
 - Einlagen bei einer solchen einzelnen Einrichtung von mehr als 15% des Vermögens des betreffenden Teilfonds.
- vi) Der unter III) a) v) oben genannte Grenzwert von 15% würde bei Geldmarktinstrumenten und Einlagen auf maximal 20% erhöht werden, sofern die Struktur des luxemburgischen Finanzmarkts eine ungenügende Anzahl von brauchbaren Finanzinstituten zur Erfüllung der Diversifikationsanforderungen bedingt und es für den Fonds wirtschaftlich undurchführbar ist, sich Finanzinstituten in anderen EU-Mitgliedstaaten zu nutzen.
- vii) **Ungeachtet der unter III) a) i) aufgeführten Bestimmungen ist der Fonds berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Vermögens jedes Teilfonds in Geldmarktinstrumente zu investieren, die von der EU, den nationalen, regionalen und lokalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten oder ihren Zentralbanken, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer Zentralbehörde oder Zentralbank eines Mitgliedstaats der OECD, von der Gruppe der 20 oder Singapur, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarats, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einer anderen maßgeblichen internationalen Finanzinstitution oder Organisation, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, allein oder gemeinschaftlich begeben worden sind oder garantiert werden, mit der Maßgabe, dass ein solcher Teilfonds Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen eines Emittenten hält und nicht mehr als 30% seines Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumenten derselben Emission anlegt.**
- viii) Die im ersten Abschnitt von III) a) i) genannte Grenze kann für bestimmte Anleihen auf maximal 10% angehoben werden, wenn sie von einem Kreditinstitut begeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat und gesetzlich einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum

Schutz der Anleiheninhaber unterliegt. Insbesondere müssen Erlöse aus der Emission dieser Anleihen in Übereinstimmung mit dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Gültigkeitsdauer der Anleihen die mit den Anleihen verbundenen Forderungen decken können und im Falle des Ausfalls des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen verwendet werden würden.

Wenn ein Teilfonds mehr als 5% seiner Vermögenswerte in Anleihen anlegt, die in oben stehendem Abschnitt genannt sind und die von einem Emittenten begeben wurden, darf der Gesamtwert derartiger Anlagen 40% des Werts der Vermögenswerte des Teilfonds nicht übersteigen.

- ix) Ungeachtet der unter III) a) i) genannten einzelnen Grenzen darf der Fonds nicht mehr als 20% des Vermögens seiner Teilfonds in von einem einzelnen Kreditinstitut begebenen Anleihen anlegen, wenn die unter Punkt (f) von Artikel 10(1) oder Punkt (c) von Artikel 11(1) der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 aufgeführten Anforderungen erfüllt sind; dies schließt auch eine mögliche Anlage in unter III) a) viii) oben genannte Vermögenswerte ein.

Investiert ein Teilfonds mehr als 5% seines Vermögens in die im ersten Unterabsatz genannten Anleihen und diese sind von einem einzelnen Emittenten begeben worden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 60% des Werts der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen; dies schließt auch eine mögliche Anlage in unter III) a) viii) oben genannten Vermögenswerten unter Einhaltung der darin bezeichneten Grenzen ein.

Unternehmen, die im Hinblick auf die Erstellung von konsolidierten Abschlüssen im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften demselben Konzern angehören, werden bei der Berechnung der in Abschnitt III) a) enthaltenen Grenzen als eine einzige Einrichtung angesehen.

- IV)
 - a) Der Fonds darf für einen Teilfonds nicht mehr als 10% an Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCPs desselben Emittenten erwerben.
 - b) Absatz a) oben gilt nicht für Geldmarktinstrumente, die von der EU, den nationalen, regionalen und lokalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten oder ihren Zentralbanken, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der

Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer Zentralbehörde oder Zentralbank eines Drittlandes, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarats, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einer anderen maßgeblichen internationalen Finanzinstitution oder Organisation, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben worden sind oder garantiert werden.

V)

- a) Der Fonds kann Anteile von Ziel-GMF gemäß der Definition in Absatz I) E) erwerben, mit der Maßgabe, dass grundsätzlich nicht mehr als insgesamt 10% des Vermögens eines Teilfonds in Anteilen von Ziel-GMF angelegt werden dürfen.

Einem speziellen Teilfonds kann gestattet werden, mehr als 10% seines Vermögens in Anteilen anderer Ziel-GMF anzulegen; in diesem Fall wird dies in seiner Anlagepolitik ausdrücklich erwähnt.

- b) Der Fonds kann Anteile eines anderen Ziel-GMF erwerben, vorausgesetzt, sie machen nicht mehr als 5% des Vermögens eines Teilfonds aus.

- c) Ein Teilfonds, dem gestattet wird, vom ersten Absatz von Punkt V) a) oben abzuweichen, darf insgesamt nicht mehr als 17,5% seines Vermögens in Anteilen von anderen Ziel-GMF anlegen.

- d) Abweichend von b) und c) oben kann ein Teilfonds entweder:

(i) ein Feeder-GMF sein, der in Übereinstimmung mit Artikel 58 der OGAW-Richtlinie mindestens 85% seines Vermögens in einen einzelnen anderen Ziel-GMF-OGAW investiert; oder

(ii) in Übereinstimmung mit Artikel 55 der OGAW-Richtlinie bis zu 20% seines Vermögens in andere Ziel-GMF investieren, davon insgesamt maximal 30% seines Vermögens in Ziel-GMF, bei denen es sich nicht um OGAW handelt,

vorausgesetzt, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. der maßgebliche Teilfonds wird nur über ein von nationalem Recht geregeltes Arbeitnehmersparprogramm mit ausschließlich natürlichen Personen als Anleger vermarktet;

- b. nach dem vorstehenden Arbeitnehmersparprogramm können Anleger ihre Anlage nur vorbehaltlich restriktiver Rückkaufbedingungen einlösen, die in nationalem Recht festgeschrieben sind, wobei Rückkäufe nur unter bestimmten, nicht mit den Marktentwicklungen zusammenhängenden Umständen erfolgen können.
- e) Die Verwaltungsgesellschaft oder eine andere verbundene Gesellschaft gemäß nachfolgender Definition darf für die Anteile des Ziel-GMF weder einen Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag erheben, noch darf die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr erheben, wenn sie in Anteile anderer GMF investiert, die:
 - i) sie direkt oder indirekt selbst verwaltet; oder
 - ii) von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie verbunden ist, aufgrund von:
 - a. gemeinsamer Verwaltung, oder
 - b. gemeinsamer Kontrolle, oder
 - c. einer direkten oder indirekten Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmrechte.

Wenn ein Teilfonds 10% oder mehr in Ziel-GMF investiert, wird der Fonds in seinem Jahresbericht die gesamte Verwaltungsgebühr ausweisen, die dem betreffenden Teilfonds wie auch dem Ziel-GMF, in den dieser Teilfonds während des maßgeblichen Berichtszeitraums investiert hat, berechnet worden ist.
- f) Die Basisanlagen, die von dem GMF gehalten werden, in den der Fonds investiert, bleiben für die Zwecke der unter III) a) oben dargelegten Anlagebeschränkungen unberücksichtigt.
- g) Kurzfristige GMF dürfen nur in Anteilen anderer kurzfristiger GMF anlegen.
- h) Standard-GMF dürfen in Anteilen kurzfristiger GMF und Standard-GMF anlegen.
- i) Jeder Teilfonds kann als Master-Fonds für andere Fonds handeln.
- j) Unbeschadet dessen kann ein Teilfonds Wertpapiere, die von einem oder mehreren Teilfonds begeben werden oder wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne dass der Fonds den Vorschriften des Gesetzes vom 10. August 1915 in Bezug auf Wirtschaftsunternehmen (*Law of 10 August 1915 on commercial companies*) in der jeweils gültigen Fassung hinsichtlich der Zeichnung, des Erwerbs und des Haltens von

eigenen Anteilen durch ein Unternehmen unterliegt, jedoch unter den folgenden Voraussetzungen:

- Der Ziel-Teilfonds investiert wiederum nicht in den Teilfonds, der in diesem Ziel-Teilfonds anlegt; und
- es können nicht mehr als 10% der Vermögenswerte des Ziel-Teilfonds, dessen Erwerb in Erwägung gezogen wird, Anteile von OGAW und/oder anderen OGA sein; und
- Stimmrechte der Anteile des Ziel-Teilfonds, sofern vorhanden, sind für den Zeitraum, in dem sie vom betroffenen Teilfonds gehalten werden, ausgesetzt, unbeschadet der entsprechenden Vorgehensweise in Bezug auf die Buchhaltung und die regelmäßigen Berichte; und
- für den Zeitraum, in dem diese Wertpapiere vom Teilfonds gehalten werden, wird deren Wert unter keinen Umständen für die Berechnung des Nettovermögens des Fonds herangezogen, um die gemäß Luxemburger Gesetz vorgeschriebene Mindestgrenze in Bezug auf das Nettovermögen festzustellen.

VI)

Zudem wird der Fonds nicht:

- a) in andere Vermögenswerte als die unter I) oben bezeichneten investieren;
- b) Geldmarktinstrumente, Verbriefungen, ABCPs und Anteile oder Aktien anderer GMF leerverkaufen;
- c) ein direktes oder indirektes Engagement in Eigenkapital oder Rohstoffen eingehen, einschließlich über Derivate, sie repräsentierende Zertifikate, auf sie basierende Indizes oder andere Mittel oder Instrumente, die ein Engagement in diesen verleihen würden;
- d) Wertpapierleihgeschäfte oder andere Vereinbarungen abschließen, die das Fondsvermögen belasten würden;
- e) Barmittel aufnehmen und verleihen.

Jeder Teilfonds muss eine adäquate Streuung der Anlagerisiken durch ausreichende Diversifizierung sicherstellen.

VII)

Der Fonds wird zudem solche weiteren Beschränkungen einhalten, die von den Aufsichtsbehörden der Länder auferlegt werden, in denen die Anteile vermarktet werden.

Bestimmungen zur Beschränkung des Liquiditäts- und Portfoliorisikos

Liquiditätsbestimmungen für alle kurzfristigen GMF

Der Fonds wird für jeden Teilfonds, der als kurzfristiger GMF gilt, permanent die folgenden Portfolioanforderungen erfüllen:

- (i) das Portfolio des Teilfonds hat eine gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAM) von nicht mehr als 60 Tagen;
- (ii) das Portfolio des GMF-Teilfonds hat vorbehaltlich der Bestimmungen der GMF-Verordnung eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAL) von nicht mehr als 120 Tagen;

Besondere Bestimmungen für kurzfristige GMF, die als LVNAV-GMF oder CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel gelten:

- (i) Mindestens 10% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus täglich fälligen Vermögenswerten, mit einer Frist von einem Werktag kündbaren umgekehrten Pensionsgeschäften oder Barmitteln, die mit einer Frist von einem Werktag abgehoben werden können;
- (ii) mindestens 30% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus wöchentlich fälligen Vermögenswerten, mit einer Frist von fünf Geschäftstagen kündbaren umgekehrten Pensionsgeschäften oder Barmitteln, die mit einer Frist von fünf Werktagen abgehoben werden können.

Wenn der Anteil wöchentlich fälliger Vermögenswerte unter 30% des Gesamtvermögens der betreffenden Teilfonds sinkt und die täglichen Nettorücknahmen an einem Werktag 10% des Gesamtvermögens übersteigen, benachrichtigt die Verwaltungsgesellschaft umgehend den Verwaltungsrat des Fonds und es erfolgt eine dokumentierte Bewertung der Situation, um zu bestimmen, welche angemessenen Schritte in Bezug auf die Interessen der Anteilseigner des betreffenden Teilfonds zu unternehmen sind. Es wird eine Entscheidung über eine oder mehrere der folgenden anzuwendenden Maßnahmen getroffen:

- (i) Liquiditätsgebühren bei Rücknahmen, die die Kosten für das Erreichen von Liquidität angemessen widerspiegeln und sicherstellen, dass die verbleibenden Anteilseigner des Fonds nicht in unfairer Weise benachteiligt werden, wenn andere Anteilseigner in dem Zeitraum ihre Anteile zurückgeben;
- (ii) Rücknahmebeschränkungen, die die Rücknahme von Anteilen an einem Bewertungstag auf höchstens 10% der Anteile des GMF für einen Zeitraum von bis zu 15 Geschäftstagen gemäß dem unter „5. Rücknahme von Anteilen“ beschriebenen Mechanismus beschränken;
- (iii) Aussetzung von Rücknahmen für einen Zeitraum von bis zu 15 Geschäftstagen; oder
- (iv) es werden keine anderen unmittelbaren Schritte unternommen, als die Beseitigung dieser Situation unter sorgfältiger Berücksichtigung der Interessen der Anteilseigner anzustreben.

Wenn der Anteil wöchentlich fälliger Vermögenswerte unter 10% des Gesamtvermögens des betreffenden Teilfonds sinkt, benachrichtigt die Verwaltungsgesellschaft umgehend den Verwaltungsrat des Fonds und es erfolgt eine dokumentierte Bewertung der Situation, um zu bestimmen, welche angemessenen Schritte in Bezug auf die Interessen der Anteilseigner des betreffenden Teilfonds zu unternehmen sind. Es wird darüber entschieden, ob die unter (i) und (iii) oben genannten Maßnahmen zusammen oder alternativ angewendet werden.

Gemäß den Bestimmungen der GMF-Verordnung hat die Verwaltungsgesellschaft umsichtige und strikte Liquiditätsmanagementverfahren festgelegt und umgesetzt, die konsequent angewendet werden, um die Einhaltung der in der GMF-Verordnung genannten wöchentlichen Liquiditätsgrenzen für kurzfristige CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel und LVNAV-GMF

sicherzustellen. Die betreffenden Teilfonds werden einzeln in Bezug auf das Liquiditätsmanagement überprüft, um die ständige Einhaltung der Mindestniveaus für die tägliche und wöchentliche Liquidität sicherzustellen.

Außerdem sollen durch die Liquiditätsmanagementverfahren mögliche Diskrepanzen zwischen der Liquidität auf der Aktiva-Seite und der Liquidität auf der Passiva-Seite bewertet werden. Diese Verfahren untersuchen insbesondere die Liquiditätsmerkmale der Vermögenswerte eines Teilfonds und das mögliche Volumen von Rückgaben durch die Anteilseigner aus dem betreffenden Teilfonds. Es werden unterschiedliche Szenarien untersucht und sowohl normale Marktbedingungen als auch angespannte Marktbedingungen berücksichtigt, jeweils mit unterschiedlichen Annahmen zur Liquidität auf der Aktiva-Seite und zur Liquidität auf der Passiva-Seite. Daneben werden unterschiedliche Annahmen in Bezug auf die Art und Weise berücksichtigt, in der die Vermögenswerte des Teilfonds liquidiert werden können.

Bei der Liquidität auf der Aktiva-Seite werden die Portfoliobestände nach dem Grad ihrer Liquidität klassifiziert, wobei sowohl die Liquiditätsmerkmale des einzelnen Wertpapiers (Bottom-up-Bewertung aufgrund von quantitativen Daten aus vorhandenen Verkäufer-Modellen, gegebenenfalls ergänzt durch wertende qualitative Overlays) als auch übergeordnete Beschränkungen aufgrund der Markttiefe für Anlageklassen (Top-down-Bewertung mit Hilfe der Handelsabteilungen und anderer Umfrage-Einschätzungen) berücksichtigt werden. Neben einer Baseline-Liquiditätsbewertung für jeden Teilfonds unter normalen Marktbedingungen werden zusätzlich angespannte Liquiditätsbedingungen berücksichtigt, wobei die Baseline-Liquidität mit einem Abschlag versehen wird, um die Annahmen zur verringerten Marktliquidität in Phasen von Marktstress widerzuspiegeln.

Bei der Liquidität auf der Passiva-Seite werden die Positionen der Anteilseigner regelmäßig überprüft und gemäß den „Know-your-Customer“-Grundsätzen zur Fondskonzentration und Schwankungen der Mittelflüsse sowie den entsprechenden Auswirkungen auf die Liquidität des Teilfonds bewertet. Es werden eine Reihe von Mittelfluss-Szenarien basierend auf beobachteten historischen Mittelfläßen in jeder Anteilklasse, hypothetischen Stressszenarios und dem erwarteten Liquiditätsbedarf der Anteilseigner untersucht.

Wenn die in der GMF-Verordnung bestimmten Liquiditätsgrenzen unter die in der GMF-Verordnung festgelegten Grenzen für CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel und LVNAV-GMF sinken, kann der Verwaltungsrat beschließen, (i) Liquiditätsgebühren oder (ii) Rücknahmebeschränkungen anzuwenden.

Die Teilfonds werden einzeln in Bezug auf das Liquiditätsmanagement überprüft, um die ständige Einhaltung der in diesem Verkaufsprospekt angegebenen Mindesthöhe für die tägliche und wöchentliche Liquidität sicherzustellen.

Wenn die Gesamtdauer der Aussetzungen in einem Zeitraum von 90 Tagen mehr als 15 Geschäftstage beträgt, ist der betreffende Teilfonds automatisch je nach Sachlage kein CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel oder LVNAV-GMF mehr, wobei die Anteilseigner des Teilfonds in diesem Fall umgehend schriftlich klar und verständlich benachrichtigt werden.

Besondere Bestimmungen für kurzfristige GMF, die als kurzfristige VNAV-GMF gelten:

- (i) Mindestens 7,5% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus täglich fälligen Vermögenswerten, mit einer Frist von einem Werktag kündbaren umgekehrten Pensionsgeschäften oder Barmitteln, die mit einer Frist von einem Werktag abgehoben werden können;
- (ii) mindestens 15% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus wöchentlich fälligen Vermögenswerten, mit einer Frist von fünf Geschäftstagen kündbaren umgekehrten Pensionsgeschäften oder Barmitteln, die mit einer Frist von fünf Werktagen abgehoben werden können.

Liquiditätsbestimmungen zu Standard-VNAV-GMF

Der Fonds wird für jeden Teilfonds, der als Standard-GMF gilt, permanent die folgenden Portfolioanforderungen erfüllen:

- (i) Das Portfolio des Teilfonds hat jederzeit eine gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAM) von nicht mehr als 6 Monaten;
- (ii) das Portfolio des Teilfonds hat jederzeit eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAL) von nicht mehr als 12 Monaten;
- (iii) mindestens 7,5% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus täglich fälligen Vermögenswerten, mit einer Frist von einem Werktag kündbaren umgekehrten Pensionsgeschäften oder Barmitteln, die mit einer Frist von einem Werktag abgehoben werden können;
- (iv) mindestens 15% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus wöchentlich fälligen Vermögenswerten, mit einer Frist von fünf Geschäftstagen kündbaren umgekehrten Pensionsgeschäften oder Barmitteln, die mit einer Frist von fünf Werktagen abgehoben werden können.

Bei der Berechnung unter (iv) oben können Geldmarktinstrumente oder Anteile oder Aktien anderer GMF in die wöchentlich fälligen Vermögenswerte in Höhe von bis zu 7,5% der Vermögenswerte einbezogen werden, vorausgesetzt sie können innerhalb von fünf Werktagen zurückgenommen und abgewickelt werden.

Anlagebeschränkungen in Bezug auf Streumunition

Das Großherzogtum Luxemburg hat das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 30. Mai 2008 über Streumunition zum 4. Juni 2009 in luxemburgisches Recht umgesetzt. Die Verwaltungsgesellschaft hat in diesem Zusammenhang eine Anlagepolitik umgesetzt, die Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen einschränkt, die von unabhängigen, sachkundigen Dritten als Beteiligte bei der Herstellung von oder der Belieferung mit Streumunition, Munition und Waffen mit angereichertem Uran und/oder Antipersonenminen identifiziert wurden. Weitere Informationen zu dieser Anlagepolitik erhalten Anteilseigner auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft.

Zusatzinformationen über den Einsatz von umgekehrten Pensionsgeschäften

In Übereinstimmung mit den Anlagepolitiken der Teilfonds werden umgekehrte Pensionsgeschäfte fortlaufend eingesetzt. Der für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendete Anteil des NIW kann je nach Umfang der täglich und wöchentlich fälligen Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds schwanken. Die besonderen Regeln in Bezug auf das Niveau von täglich und wöchentlich fälligen Vermögenswerten, das die Teilfonds einhalten müssen, sind im Abschnitt „Bestimmungen zur Beschränkung des Liquiditäts- und Portfoliorisikos“ des Verkaufsprospekts festgelegt. Neben Instrumenten wie Termineinlagen können umgekehrte Pensionsgeschäfte genutzt werden, um das Mindestniveau der täglich und wöchentlich fälligen Vermögenswerte zu gewährleisten, zu verwalten und zu diversifizieren. Über umgekehrte Pensionsgeschäfte haben die betreffenden Teilfonds Zugang zum regelmäßigen Angebot von benötigten kurzfristigen Anlagen. Die Teilfonds profitieren dabei davon, dass diese Instrumente und die zugrunde liegenden Sicherheiten besichert sind, und können eine potenziell höhere Rendite erzielen als mit Barmitteln, ohne erhebliche zusätzliche Risiken eingehen zu müssen.

Für die Dienstleistungen in Verbindung mit Dreiparteienvereinbarungen, die zwischen dem Fonds, den Gegenparteien und dem Sicherheitenverwalter abgeschlossen werden und die für die optimale Übertragung von Sicherheiten zwischen dem Fonds und seinen Gegenparteien erforderlich sind, können für Sicherheiten erhobene Verwaltungsgebühren anfallen. Die für Sicherheiten erhobenen Verwaltungsgebühren (falls vorgesehen) sind Teil der Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen. Der Fonds ernannte vor kurzem Euroclear Bank, The Bank of New York Mellon, State Street Bank and Trust Company sowie JPMCB zu Sicherheitenverwaltern. JPMCB ist ein verbundenes Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft. Die gesamten Erträge aus den umgekehrten Pensionsgeschäften fließen den Teilfonds zu und werden in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds angegeben.

Wenn ein Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik tatsächlich in umgekehrten Pensionsgeschäften engagiert ist, wird in Anhang III „Einzelheiten zu den Teilfonds“ aufgeführt, wie hoch der auf umgekehrte Pensionsgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds maximal sein darf und mit welcher Höhe zu rechnen ist.

Der Einsatz der oben genannten Techniken und Instrumente birgt gewisse Risiken, einschließlich der potenziellen Risiken der Wiederanlage von Barmitteln (siehe Anhang V „Risikofaktoren“), und es gibt keine Gewissheit, dass das mit einem solchen Einsatz beabsichtigte Ziel auch tatsächlich erreicht wird.

In Bezug auf umgekehrte Pensionsgeschäfte erhaltene Sicherheiten

Von Gegenparteien bei umgekehrten Pensionsgeschäften erhaltene Vermögenswerte stellen Sicherheiten dar.

Der Fonds kann nur Transaktionen mit Gegenparteien eingehen, welche die Verwaltungsgesellschaft als kreditwürdig erachtet. Die Bonitätsanalyse der Gegenparteien ist auf die beabsichtigte Tätigkeit zugeschnitten und kann insbesondere eine Überprüfung der Geschäftsführung, der Liquidität, der Rentabilität, der Unternehmensstruktur, des aufsichtsrechtlichen Rahmens in der betreffenden Rechtsordnung, der Kapitaladäquanz und der Qualität der Vermögenswerte beinhalten. Zugelassene Gegenparteien verfügen in der Regel über ein öffentliches Rating von mindestens A-. In Bezug auf den rechtlichen Status und geografische Kriterien bestehen bei der Auswahl der Gegenparteien zwar keinerlei Vorgaben, jedoch werden diese Charakteristika im Rahmen des Auswahlprozesses üblicherweise berücksichtigt. Die Gegenpartei hat keine Entscheidungsbefugnis über die Zusammensetzung und die Verwaltung des Portfolios eines Teilfonds. In Verbindung mit einer vom Teilfonds getroffenen Anlageentscheidung ist keine Genehmigung der Gegenpartei erforderlich.

Sicherheiten werden gemäß den Bestimmungen von I) D) b) unter „Allgemeine Anlagebestimmungen“, Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ und Anhang VI

„Sicherheiten“ und wenn ihre Bonität gemäß den internen Bonitätsverfahren der Verwaltungsgesellschaft positiv bewertet wurde, in Form von zulässigen Geldmarktinstrumenten und liquiden übertragbaren Wertpapieren oder anderen Geldmarktinstrumenten akzeptiert. Angesichts der hohen Bonität der Gegenparteien von umgekehrten Pensionsgeschäften wird die Sicherheit als eine sekundäre Quelle für die Rückzahlung betrachtet.

Sicherheiten können gegen das Brutto-Engagement der Gegenpartei aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, verringert sich ihr Wert um einen Prozentsatz (ein „Abschlag“), der u. a. kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll. Die Höhe der Sicherheiten wird beibehalten, damit das Netto-Engagement der Kontrahenten die für Kontrahenten in Abschnitt III.) a) iv)) von Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ beschriebenen Grenzen nicht überschreitet. Sicherheiten werden weder verkauft noch wiederangelegt oder belastet.

Sicherheiten sollten auf Länder-, Markt- und Emittentenebene hinreichend diversifiziert werden. Das Kriterium der hinreichenden Diversifizierung gilt hinsichtlich der Emittentenkonzentration als erfüllt, wenn ein Teilfonds von einer Gegenpartei von Transaktionen zum effizienten Portfoliomanagement einen Korb von Sicherheiten erhält, in dem das maximale Engagement in Bezug auf einen bestimmten Emittenten 15% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreitet, es sei denn, diese Vermögenswerte haben die Form von Geldmarktinstrumenten, die die Anforderungen gemäß III) a) vii) „Allgemeine Anlagebestimmungen“, Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ erfüllen. Ist ein Teilfonds dem Risiko verschiedener Gegenparteien ausgesetzt, sollten die verschiedenen Körbe von Sicherheiten aufgerechnet werden, um das maximale Engagement in einem einzigen Emittenten von 15% zu errechnen. Abweichend von diesem Unterabsatz und unter den in der GMF-Verordnung dargelegten Bedingungen kann ein Teilfonds vollständig in liquiden übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten gemäß den Bestimmungen von I) D) b) unter „Allgemeine Anlagebestimmungen“, Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ besichert sein. Ein solcher Teilfonds sollte Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emittenten erhalten, und Wertpapiere von jeweils einer einzigen Emission dürfen 30% der Vermögenswerte des Teilfonds nicht überschreiten. Siehe Anhang VI „Sicherheiten“ für weitere Angaben zu den Teilfonds, die diese Ausnahme in Anspruch nehmen.

Findet eine Übertragung des Rechtstitels statt, so wird die erhaltene Sicherheit von der Verwahrstelle (bzw. der von der Verwahrstelle beauftragten Unterdepotbank) entsprechend ihren Verwahrungsaufgaben gemäß Verwahrstellenvereinbarung für den entsprechenden Teilfonds gehalten. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen kann die Sicherheit bei einer dritten Depotbank hinterlegt werden, die einer aufsichtsbehördlichen Überwachung unterliegt und in keinerlei Beziehung zum Sicherheitengeber steht. Im Hinblick auf umgekehrte Pensionsgeschäfte, die auf USD lauten, werden die Sicherheiten von JPMCB, The Bank of New York Mellon oder von der State Street Bank and Trust Company verwahrt, die jeweils in ihrer Funktion als Sicherheitenverwalter und als Drittverwahrer handeln. JPMCB und The Bank of New York Mellon unterliegen der Aufsicht durch ihre jeweilige Aufsichtsbehörde und stehen in keinerlei Beziehung zum Sicherheitengeber.

Sicherheiten werden an jedem Bewertungstag unter Verwendung der letzten verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet, die für jede Anlageklasse anhand der in Anhang VI „Sicherheiten“ erläuterten Abschlagspolitik bestimmt werden. Die Sicherheiten werden täglich auf der Grundlage des aktuellen Marktkurses bewertet und können Bestimmungen hinsichtlich der täglichen Veränderungen von Nachschussleistungen (Variation Margin) unterliegen. Im Zusammenhang mit der Bewertung der Sicherheit wird keine Überprüfung der jeweils geltenden Abschlagshöhen vorgenommen, die in Anhang VI „Sicherheiten“ aufgeführt sind.

Derivate

Der JPMorgan Liquidity Funds – EUR Standard Money Market VNAV Fund, der JPMorgan Liquidity Funds – USD Standard Money Market VNAV Fund und der JPMorgan Liquidity Funds

– GBP Standard Money Market VNAV Fund können innerhalb der unter „Allgemeine Anlagebestimmungen“, I), F) oben festgelegten Grenzen in Derivaten anlegen. Diese Derivate können an regulierten Märkten (Futures) oder auf dem Freiverkehrsmarkt (Forwards und Swaps) gehandelt werden. Kein Teilfonds investiert in Total Return Swaps.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko in Bezug auf Derivate wird unter Berücksichtigung des aktuellen Wertes der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Kontrahentenrisikos, vorhersehbarer Marktbewegungen und der verfügbaren Zeit für die Auflösung der Positionen berechnet.

Das Gesamtrisiko des JPMorgan Liquidity Funds – EUR Standard Money Market VNAV Fund, des JPMorgan Liquidity Funds – USD Standard Money Market VNAV Fund und des JPMorgan Liquidity Funds – GBP Standard Money Market VNAV Fund in Bezug auf Derivate wird das jeweilige Gesamtvermögen des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen. Das Gesamtrisiko jedes der vorgenannten Teilfonds darf demzufolge 200% seines gesamten Nettovermögens nicht übersteigen. Jeder der vorgenannten Teilfonds berechnet sein Gesamtrisiko anhand des Commitment-Ansatzes unter Berücksichtigung des Marktwerts einer gleichwertigen Position in dem zugrunde liegenden Vermögenswert oder des Nominalwerts des Derivats. Dieser Ansatz ermöglicht dem betreffenden Teilfonds die Reduzierung seines Gesamtrisikos, indem er die Auswirkungen absichernder oder glattstellender Positionen berücksichtigt. Bitte beachten Sie, dass mit dem Commitment-Ansatz bestimmte Arten von risikofreien Geschäften, ungehebelten Transaktionen und ungehebelten Swaps aus der Berechnung ausgeschlossen werden können.

Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds

Die Informationen in diesem Anhang sollten zusammen mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospekts gelesen werden, dessen wesentlicher Bestandteil dies ist.

Der Fonds setzt ein Risikomanagementverfahren ein, das es ihm ermöglicht, jederzeit das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil jedes einzelnen Teilfonds zu überwachen und zu messen. In diesem Zusammenhang wird der Commitment-Ansatz in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 11/512 entsprechend angewendet.

Einige Teilfonds wurden, wie in ihrer Anlagepolitik angegeben, von externen Ratingagenturen bewertet. Diese Ratings wurden vom Fonds in Auftrag gegeben und finanziert.

Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale

Die Teilfonds, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, sind gemäß der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“ oder „SFDR“) als Artikel-8-Teilfonds eingestuft.

Gemäß den Vorschriften der Offenlegungsverordnung müssen Teilfonds nach Artikel 8 Informationen in Bezug auf ihre ökologischen und/oder sozialen Merkmale in einem Anhang nach einer entsprechenden Vorlage offenlegen. Bitte konsultieren Sie den Abschnitt in Anhang VII mit dem Titel „Anhänge mit vorvertraglichen Informationen gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR)“, um den Anhang mit vorvertraglichen Informationen des jeweiligen Teilfonds zu finden.

Verfügbare Teilfonds

Credit-Teilfonds		
Kurzfristige LVNAV-GMF		Standard-GMF
AUD Liquidity LVNAV Fund		EUR Standard Money Market VNAV Fund
EUR Liquidity LVNAV Fund		GBP Standard Money Market VNAV Fund
GBP Liquidity LVNAV Fund		USD Standard Money Market VNAV Fund
SGD Liquidity LVNAV Fund		
USD Liquidity LVNAV Fund		
Staatsanleihen-Teilfonds		
Kurzfristige CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel		
USD Treasury CNAV Fund		

- **Credit-Teilfonds**

Die Credit-Teilfonds können zusätzliche liquide Mittel (Sichteinlagen, z. B. Bargeld auf jederzeit verfügbaren Girokonten bei einer Bank) in Höhe von bis zu 20% des Nettovermögens zur Verwaltung von Barzeichnungen und -rückzahlungen sowie von laufenden und außerordentlichen Zahlungen halten. Wenn dies aufgrund ungünstiger Marktbedingungen angemessen erscheint, können die Teilfonds vorübergehend zusätzliche liquide Mittel in Höhe von bis zu 100% des Nettovermögens halten, um die mit solchen ungünstigen Marktbedingungen verbundenen Risiken im Interesse der Anleger zu mindern.

JPMorgan Liquidity Funds – AUD Liquidity LVNAV Fund

Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines kurzfristigen LVNAV-Geldmarktfonds.

1. Referenzwährung

Australischer Dollar (AUD)

2. Anteilklassen

Der Teilfonds kann Anteile der Klassen A (acc.), B (acc.), C (acc.), Capital (acc.), D (acc.), E (acc.), W (acc.), X (acc.), Institutional (acc.), G (acc.), C (dist.), E (dist.), W (dist.), X (dist.), Institutional (dist.), Agency (dist.), G (dist.), Premier (dist.), Morgan (dist.), Capital (dist.), Reserves (dist.), C (flex dist.), E (flex dist.), W (flex dist.), X (flex dist.), Institutional (flex dist.), Agency (flex dist.), G (flex dist.), Premier (flex dist.), Morgan (flex dist.), Capital (flex dist.) und Reserves (flex dist.) ausgeben, die hinsichtlich ihrer Mindestzeichnungsbeträge und/oder Eignungsvoraussetzungen, der Ausschüttungsrichtlinien und der für sie geltenden Gebühren und Kosten voneinander abweichen.

3. Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, im Rahmen der geltenden Geldmarktzinssätze eine Rendite in der Referenzwährung zu erzielen und gleichzeitig das Kapital im Einklang mit diesen Zinssätzen zu erhalten sowie eine hohe Liquidität zu gewährleisten.

4. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert sein Vermögen in kurzfristige auf AUD lautende Schuldtitel, Einlagen bei Kreditinstituten und umgekehrte Pensionsgeschäfte.

Der Teilfonds kann bei negativen Marktbedingungen ein Engagement in Anlagen halten, die entweder keine oder eine negative Rendite aufweisen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Teilfonds beträgt höchstens 60 Tage. Die anfängliche oder die Restlaufzeit der einzelnen Schuldtitel darf zum Zeitpunkt des Erwerbs 397 Tage nicht überschreiten.

Zusätzlich zur Erteilung einer positiven Bewertung ihrer Bonität nach den internen Bonitätsverfahren der Verwaltungsgesellschaft müssen Schuldtitel mit einem langfristigen Rating mit mindestens „A“ und Schuldtitel mit einem kurzfristigen Rating mit mindestens „A-1“ von Standard & Poor's oder mit einem vergleichbaren Rating einer anderen unabhängigen Ratingagentur bewertet sein.

Der Teilfonds kann auch in Schuldtitel ohne Rating investieren, die eine vergleichbare Bonität wie die oben beschriebene aufweisen.

Der Anlageverwalter nimmt eine Einschätzung hinsichtlich der Frage vor, ob ökologische, soziale und governancebezogene Faktoren (ESG-Faktoren) wesentliche negative oder positive Auswirkungen auf die Cashflows oder Risikoprofile zahlreicher

Emittenten, in denen der Teilfonds möglicherweise anlegt, haben könnten. Diese Feststellungen sind möglicherweise nicht eindeutig und der Teilfonds kauft und hält unter Umständen Wertpapiere von Emittenten, die von diesen Faktoren negativ beeinflusst werden, während er Wertpapiere von Emittenten, die möglicherweise positiv von diesen Faktoren beeinflusst werden, verkauft oder erst gar nicht in diesen anlegt.

Der Teilfonds versucht, eine von mindestens einer Ratingagentur vergebene Bewertung mit „AAA“ oder eine entsprechende Bewertung beizubehalten.

Mindestens 51% der Vermögenswerte sind in Emittenten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertung erfolgt hierbei mithilfe der firmeneigenen ESG-Scoring-Methode des Anlageverwalters und/oder Daten von Dritten.

Um Ausschlüsse anzuwenden, nimmt der Anlageverwalter eine Einschätzung vor und führt auf Werten und Normen basierende Prüfungen durch. Bei diesen Prüfungen greift er auf die Unterstützung externer Anbieter zurück, die ermitteln, ob ein Emittent an Geschäften beteiligt ist bzw. welchen Umsatz er mit Geschäften erwirtschaftet, die nicht mit den werte- und normenbasierten Prüfungen vereinbar sind. Die Liste der durchgeführten Prüfungen, die zu Ausschlüssen führen können, ist auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.jpmmorganassetmanagement.lu) einsehbar.

Der Teilfonds berücksichtigt systematisch ESG-Analysen bei seinen Anlageentscheidungen für mindestens 90% der erworbenen Wertpapiere.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Anlagepolitik“ (und hier insbesondere unter „Anlageerwägungen“), in Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ und in Anhang VI „Sicherheiten“ zu finden.

ESG-Ansatz: ESG Promote

5. Anlegerprofil

Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen Liquiditätsteilfonds, der zur Verbesserung seiner Rendite hochwertige kurzfristige Schuldtitel, Einlagen bei Kreditinstituten und umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzt. Anleger dieses Teilfonds suchen vermutlich nach einer Alternative zu Baranlagen für ihre mittel- oder kurzfristigen Geldanlagen, wie temporäre Barmittel von Pensionsfonds oder liquide Bestandteile eines Investmentportfolios.

Der Teilfonds wird Anlegern angeboten, die ein hohes Maß an Liquidität wünschen, und ist für kurzfristige Anlagen ausgelegt. Anleger sollten die mit einer Anlage verbundenen Risiken verstehen und müssen überprüfen, ob das Anlageziel und die Risiken des Teilfonds mit ihren eigenen Anlagezielen und ihrer eigenen Risikobereitschaft vereinbar sind. Der Teilfonds darf nicht als vollständiger Anlageplan verstanden werden.

6. Risikoprofil

- Das Ziel des Teilfonds wird bei negativen Marktbedingungen unter Umständen nicht erreicht und Anteilseigner erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück.
- Bei negativen Marktbedingungen kann der Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die keine oder eine negative Rendite aufweisen, was Auswirkungen auf den Ertrag des Teilfonds haben wird.
- Der Wert von Schuldtiteln kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von Schuldtiteln kommen

unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von Schuldtiteln kann herabgestuft werden.

- Die Bonität von Schuldtiteln ohne Rating wird nicht durch Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur gemessen.
- Die Gegenpartei von umgekehrten Pensionsgeschäften kommt möglicherweise ihren Verpflichtungen nicht nach, was für den Teilfonds zu Verlusten führen könnte.
- Soweit ein Teilfonds in australischen Vermögenswerten anlegt, kann eine nicht erstattungsfähige Quellensteuer auf Erträge oder Kapitalgewinne aus solchen Vermögenswerten erhoben werden.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in Anhang V „Risikofaktoren“ enthalten.

7. Anlageverwalter

JP Morgan Asset Management (Asia Pacific) Limited.

8. Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Jährliche Gesamtaufwendungen	Jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr	Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen
JPM AUD Liquidity LVNAV C (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV E (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV B (acc.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV A (acc.)	0,55%	0,40%	0,15%
JPM AUD Liquidity LVNAV D (acc.)	0,65%	0,45%	0,20%
JPM AUD Liquidity LVNAV W (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV Institutional (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV Capital (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV G (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV C (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV E (dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV W (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV Capital (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV Institutional (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV Agency (dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV G (dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV Premier (dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV Morgan (dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM AUD Liquidity LVNAV Reserves (dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM AUD Liquidity LVNAV C (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV E (flex dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV Capital (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV W (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV Institutional (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV Agency (flex dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV G (flex dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV Premier (flex dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM AUD Liquidity LVNAV Morgan (flex dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM AUD Liquidity LVNAV Reserves (flex dist.)	0,79%	0,70%	0,09%

Diese Prozentsätze wurden auf der Basis der durchschnittlichen Nettoinventarwerte der jeweiligen Anteilklasse berechnet. Die Anteile der Klassen X (acc.), X (dist.) und X (flex dist.) tragen ihren anteiligen Beitrag an den Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen des Teilfonds zu maximal 0,05%.

9. Zusätzliche Informationen

- Der auf umgekehrte Pensionsgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds schwankt je nach Umfang der täglich und wöchentlich fälligen Vermögenswerte voraussichtlich zwischen 0% und 30% und beläuft sich aus Sicherheitsgründen auf maximal 100% bei außergewöhnlichen Marktbedingungen. Zu diesen Marktbedingungen können technische Ausfälle auf den Märkten für kurzfristige Schuldtitel, deutliche Zinsanstiege oder die erhebliche Verschlechterung der Bonität eines Emittenten zählen. Weitere Informationen hierzu finden sich unter „Zinsrisiko“, „Kreditrisiko“, „Emittentenrisiko“

und „Marktrisiko“. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts belief sich der Anteil von umgekehrten Pensionsgeschäften auf maximal 50% des Teilfondsvermögens.

- Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, ohne Bezug auf einen Vergleichsindex bzw. einen Performancevergleich mit einem solchen.

JPMorgan Liquidity Funds – EUR Liquidity LVNAV Fund

Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines kurzfristigen LVNAV-Geldmarktfonds.

1. Referenzwährung

Euro (EUR).

2. Anteilklassen

Bis zum 2. Juli 2023 lautet der nachstehende Absatz wie folgt:

Der Teilfonds kann Anteile der Klassen A (acc.), B (acc.), C (acc.), E (acc.), Capital (acc.), D (acc.), X (acc.), R (acc.), Institutional (acc.), G (acc.), W (acc.), C (flex dist.), E (flex dist.), R (flex dist.), W (flex dist.), X (flex dist.), Institutional (flex dist.), Agency (flex dist.), G (flex dist.), Premier (flex dist.), Morgan (flex dist.), Reserves (flex dist.), Capital (flex dist.) C (dist.), E (dist.), R (dist.), W (dist.), X (dist.), Institutional (dist.), Agency (dist.), G (dist.), Premier (dist.), Morgan (dist.), Reserves (dist.) und Capital (dist.) ausgeben, die hinsichtlich ihrer Mindestzeichnungsbeträge und/oder Eignungsvoraussetzungen, der Ausschüttungsrichtlinien und der für sie geltenden Gebühren und Kosten voneinander abweichen.

Mit Wirkung vom 3. Juli 2023 lautet der vorstehende Abschnitt infolge der Namensänderung der „flex dist.“-Anteilklassen des Teilfonds zu „T0 acc.“-Anteilklassen wie folgt:

Der Teilfonds kann Anteile der Klassen A (acc.), B (acc.), C (acc.), E (acc.), Capital (acc.), D (acc.), X (acc.), R (acc.), Institutional (acc.), G (acc.), W (acc.), C (T0 acc.), E (T0 acc.), R (T0 acc.), W (T0 acc.), X (T0 acc.), Institutional (T0 acc.), Agency (T0 acc.), G (T0 acc.), Premier (T0 acc.), Morgan (T0 acc.), Reserves (T0 acc.) und Capital (T0 acc.), C (dist.), E (dist.), R (dist.), W (dist.), X (dist.), Institutional (dist.), Agency (dist.), G (dist.), Premier (dist.), Morgan (dist.), Reserves (dist.) sowie Capital (dist.) ausgeben, die hinsichtlich ihrer Mindestzeichnungsbeträge und/oder Eignungsvoraussetzungen, der Ausschüttungsrichtlinien und der für sie geltenden Gebühren und Kosten voneinander abweichen.

3. Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, im Rahmen der geltenden Geldmarktzinssätze eine Rendite in der Referenzwährung zu erzielen und gleichzeitig das Kapital im Einklang mit diesen Zinssätzen zu erhalten sowie eine hohe Liquidität zu gewährleisten.

4. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert sein Vermögen in kurzfristige auf EUR lautende Schuldtitel, Einlagen bei Kreditinstituten und umgekehrte Pensionsgeschäfte.

Der Teilfonds kann bei negativen Marktbedingungen ein Engagement in Anlagen halten, die entweder keine oder eine negative Rendite aufweisen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Teilfonds beträgt höchstens 60 Tage. Die anfängliche oder die Restlaufzeit der einzelnen Schuldtitel darf zum Zeitpunkt des Erwerbs 397 Tage nicht überschreiten.

Zusätzlich zur Erteilung einer positiven Bewertung ihrer Bonität nach den internen Bonitätsverfahren der Verwaltungsgesellschaft müssen Schuldtitel mit einem langfristigen Rating mit mindestens „A“ und Schuldtitel mit einem kurzfristigen Rating mit mindestens „A-1“ von Standard & Poor's oder mit einem vergleichbaren Rating einer anderen unabhängigen Ratingagentur bewertet sein.

Der Teilfonds kann auch in Schuldtitel ohne Rating investieren, die eine vergleichbare Bonität wie die oben beschriebene aufweisen.

Der Anlageverwalter nimmt eine Einschätzung hinsichtlich der Frage vor, ob ökologische, soziale und governancebezogene Faktoren (ESG-Faktoren) wesentliche negative oder positive Auswirkungen auf die Cashflows oder Risikoprofile zahlreicher Emittenten, in denen der Teilfonds möglicherweise anlegt, haben könnten. Diese Feststellungen sind möglicherweise nicht eindeutig und der Teilfonds kauft und hält unter Umständen Wertpapiere von Emittenten, die von diesen Faktoren negativ beeinflusst werden, während er Wertpapiere von Emittenten, die möglicherweise positiv von diesen Faktoren beeinflusst werden, verkauft oder erst gar nicht in diesen anlegt.

Der Teilfonds versucht, eine von mindestens einer Ratingagentur vergebene Bewertung mit „AAA“ oder eine entsprechende Bewertung beizubehalten.

Mindestens 51% der Vermögenswerte sind in Emittenten mit positiven ökologischen und/oder sozialen

Merkmale investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertung erfolgt hierbei mithilfe der firmeneigenen ESG-Scoring-Methode des Anlageverwalters und/oder Daten von Dritten. Zudem bezieht der Teilfonds eine Reihe speziell zusammengestellter Daten über Mitarbeiterbindung und Vielfalt (Employee Engagement and Diversity, EE&D) in den Anlageprozess ein, die das Geschlechterverhältnis, Diversitätsprogramme, ethnische Vielfalt und Entgeltgleichheit berücksichtigen. Die berücksichtigten Faktoren können Änderungen unterliegen, weisen aber stets einen direkten EE&D-Bezug auf. Der Teilfonds investiert mindestens 51% der Vermögenswerte mit EE&D-Rating in Emittenten, die einen vordefinierten Schwellenwert in Bezug auf EE&D-Kriterien übertreffen müssen.

Der Teilfonds legt mindestens 10% des Vermögens (ohne zusätzliche liquide Mittel für das effiziente Portfoliomanagement) in nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung (SFDR) an, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen.

Um Ausschlüsse anzuwenden, nimmt der Anlageverwalter eine Einschätzung vor und führt auf Werten und Normen basierende Prüfungen durch. Bei diesen Prüfungen greift er auf die Unterstützung externer Anbieter zurück, die ermitteln, ob ein Emittent an Geschäften beteiligt ist bzw. welchen Umsatz er mit Geschäften erwirtschaftet, die nicht mit den werte- und normenbasierten Prüfungen vereinbar sind. Die Liste der durchgeführten Prüfungen, die zu Ausschlüssen führen können, ist auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.jpmorganassetmanagement.lu) einsehbar.

Der Teilfonds berücksichtigt systematisch ESG-Analysen bei seinen Anlageentscheidungen für mindestens 90% der erworbenen Wertpapiere.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Anlagepolitik“ (und hier insbesondere unter „Anlageerwägungen“), in Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ und in Anhang VI „Sicherheiten“ zu finden.

ESG-Ansatz: ESG Promote

5. Anlegerprofil

Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen Liquiditätsteilfonds, der zur Verbesserung seiner Rendite hochwertige kurzfristige Schuldtitel, Einlagen bei Kreditinstituten und umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzt. Dementsprechend suchen Anleger dieses Teilfonds vermutlich nach einer Alternative zu Baranlagen für ihre mittel- oder kurzfristigen Geldanlagen, wie temporäre Barmittel von Pensionsfonds oder liquide Bestandteile eines Investmentportfolios.

Der Teilfonds wird Anlegern angeboten, die ein hohes Maß an Liquidität wünschen, und ist für kurzfristige Anlagen ausgelegt. Anleger sollten die mit einer Anlage verbundenen Risiken verstehen und müssen überprüfen, ob das Anlageziel und die Risiken des Teilfonds mit ihren eigenen Anlagezielen und ihrer eigenen Risikobereitschaft vereinbar sind. Der Teilfonds darf nicht als vollständiger Anlageplan verstanden werden.

6. Risikoprofil

- Das Ziel des Teilfonds wird bei negativen Marktbedingungen unter Umständen nicht erreicht und Anteilseigner erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück.
- Bei negativen Marktbedingungen kann der Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die keine oder eine negative Rendite aufweisen, was Auswirkungen auf den Ertrag des Teilfonds haben wird.
- Der Wert von Schuldtiteln kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von Schuldtiteln können unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von Schuldtiteln kann herabgestuft werden.
- Die Bonität von Schuldtiteln ohne Rating wird nicht durch Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur gemessen.
- Die Gegenpartei von umgekehrten Pensionsgeschäften kommt möglicherweise ihren Verpflichtungen nicht nach, was für den Teilfonds zu Verlusten führen könnte.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in Anhang V „Risikofaktoren“ enthalten.

7. Anlageverwalter

JPMorgan Asset Management (UK) Limited

8. Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Jährliche Gesamtaufwendungen	Jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühren	Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen
JPM EUR Liquidity LVNAV C (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM EUR Liquidity LVNAV E (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM EUR Liquidity LVNAV B (acc.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM EUR Liquidity LVNAV A (acc.)	0,55%	0,40%	0,15%
JPM EUR Liquidity LVNAV D (acc.)	0,65%	0,45%	0,20%
JPM EUR Liquidity LVNAV R (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM EUR Liquidity LVNAV W (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM EUR Liquidity LVNAV Institutional (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM EUR Liquidity LVNAV G (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM EUR Liquidity LVNAV Capital (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM EUR Liquidity LVNAV C (flex dist.) ¹	0,21%	0,16%	0,05%
JPM EUR Liquidity LVNAV E (flex dist.) ¹	0,11%	0,06%	0,05%
JPM EUR Liquidity LVNAV W (flex dist.) ¹	0,16%	0,11%	0,05%
JPM EUR Liquidity LVNAV Capital (flex dist.) ¹	0,16%	0,11%	0,05%
JPM EUR Liquidity LVNAV Institutional (flex dist.) ¹	0,21%	0,16%	0,05%
JPM EUR Liquidity LVNAV Agency (flex dist.) ¹	0,25%	0,20%	0,05%
JPM EUR Liquidity LVNAV G (flex dist.) ¹	0,11%	0,06%	0,05%
JPM EUR Liquidity LVNAV Premier (flex dist.) ¹	0,45%	0,40%	0,05%
JPM EUR Liquidity LVNAV Morgan (flex dist.) ¹	0,59%	0,50%	0,09%
JPM EUR Liquidity LVNAV Reserves (flex dist.) ¹	0,79%	0,70%	0,09%
JPM EUR Liquidity LVNAV R (flex dist.) ¹	0,21%	0,16%	0,05%
JPM EUR Liquidity LVNAV C (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM EUR Liquidity LVNAV E (dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM EUR Liquidity LVNAV W (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM EUR Liquidity LVNAV Capital (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM EUR Liquidity LVNAV Institutional (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM EUR Liquidity LVNAV Agency (dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM EUR Liquidity LVNAV G (dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM EUR Liquidity LVNAV Premier (dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM EUR Liquidity LVNAV Morgan (dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM EUR Liquidity LVNAV Reserves (dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM EUR Liquidity LVNAV R (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%

Diese Prozentsätze wurden auf der Basis der durchschnittlichen Nettoinventarwerte der jeweiligen Anteilklasse berechnet.

¹ Mit Wirkung vom 3. Juli 2023 wird „flex dist.“ in der Bezeichnung der Anteilklasse durch „T0 acc.“ ersetzt.

Die Anteile der Klassen X (acc.), X (flex dist.¹) und X (dist.) tragen ihren anteiligen Beitrag an den Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen des Teilfonds zu maximal 0,05%.

9. Zusätzliche Informationen

- Der auf umgekehrte Pensionsgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds schwankt je nach Umfang der täglich und wöchentlich fälligen Vermögenswerte voraussichtlich zwischen 0% und 30% und beläuft sich aus Sicherheitsgründen auf maximal 100% bei außergewöhnlichen Marktbedingungen. Zu diesen Marktbedingungen können technische Ausfälle auf den Märkten für kurzfristige Schuldtitel, deutliche Zinsanstiege oder die erhebliche Verschlechterung der Bonität eines Emittenten zählen. Weitere Informationen hierzu finden sich unter „Zinsrisiko“, „Kreditrisiko“, „Emittentenrisiko“ und „Marktrisiko“. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts belief sich der Anteil von umgekehrten Pensionsgeschäften auf maximal 50% des Teilfondsvermögens.
- Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, ohne Bezug auf einen Vergleichsindex bzw. einen Performancevergleich mit einem solchen.

—

¹ Mit Wirkung vom 3. Juli 2023 wird „flex dist.“ in der Bezeichnung der Anteilklasse durch „T0 acc.“ ersetzt.

JPMorgan Liquidity Funds – EUR Standard Money Market VNAV Fund

Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Standard-VNAV-Geldmarktfonds.

1. Referenzwährung

Euro (EUR).

2. Anteilklassen

Der Teilfonds kann Anteile der Klassen A (acc.), B (acc.), C (acc.), E (acc.), Capital (acc.), D (acc.), X (acc.), R (acc.), Institutional (acc.), G (acc.), W (acc.) und S (acc.) ausgeben, die hinsichtlich ihrer Mindestzeichnungsbeträge und/oder Eignungsvoraussetzungen, der Ausschüttungsrichtlinien und der für sie geltenden Gebühren und Kosten voneinander abweichen.

3. Vergleichsindex

ICE BofA 3-Month German Treasury Bill Index.

4. Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, eine Rendite in der Referenzwährung zu erzielen, die den Euro-Geldmarkt übertrifft, und gleichzeitig das Kapital im Einklang mit den geltenden Geldmarktzinssätzen zu erhalten sowie eine hohe Liquidität zu gewährleisten.

5. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert sein Vermögen in Schuldtitel und Einlagen bei Kreditinstituten.

Der Teilfonds kann bei negativen Marktbedingungen ein Engagement in Anlagen halten, die entweder keine oder eine negative Rendite aufweisen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Teilfonds beträgt höchstens 6 Monate. Die anfängliche oder die Restlaufzeit der einzelnen Schuldtitel darf zum Zeitpunkt des Erwerbs 2 Jahre, bei Neufestsetzung nach 397 Tagen, nicht überschreiten.

Zusätzlich zur Erteilung einer positiven Bewertung ihrer Bonität nach den internen Bonitätsverfahren der Verwaltungsgesellschaft müssen Schuldtitel mit einem langfristigen Rating mit mindestens „BBB“ und Schuldtitel mit einem kurzfristigen Rating mit mindestens „A-2“ von Standard & Poor's oder mit einem vergleichbaren Rating einer anderen unabhängigen Ratingagentur bewertet sein.

Der Teilfonds kann auch in Schuldtitel ohne Rating investieren, die eine vergleichbare Bonität wie die oben beschriebene aufweisen.

Der Teilfonds kann in Anteilen oder Aktien anderer GMF anlegen. Der Teilfonds kann auch umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen.

Mindestens 67% der Vermögenswerte des Teilfonds werden auf EUR lauten. Der Teilfonds kann jedoch in Vermögenswerten investieren, die auf eine andere Währung lauten, wobei nicht auf EUR lautende Positionen in EUR abgesichert werden.

Der Teilfonds kann zur Absicherung der Zins- oder Wechselkursrisiken anderer Anlagen des Teilfonds Derivate einsetzen.

Der Anlageverwalter nimmt eine Einschätzung hinsichtlich der Frage vor, ob ökologische, soziale und governancebezogene Faktoren (ESG-Faktoren) wesentliche negative oder positive Auswirkungen auf die Cashflows oder Risikoprofile zahlreicher Emittenten, in denen der Teilfonds möglicherweise anlegt, haben könnten. Diese

Feststellungen sind möglicherweise nicht eindeutig und der Teilfonds kauft und hält unter Umständen Wertpapiere von Emittenten, die von diesen Faktoren negativ beeinflusst werden, während er Wertpapiere von Emittenten, die möglicherweise positiv von diesen Faktoren beeinflusst werden, verkauft oder erst gar nicht in diesen anlegt.

Der Teilfonds versucht, eine von mindestens einer Ratingagentur vergebene Bewertung mit „AA“ oder eine entsprechende Bewertung beizubehalten.

Mindestens 51% der Vermögenswerte sind in Emittenten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertung erfolgt hierbei mithilfe der firmeneigenen ESG-Scoring-Methode des Anlageverwalters und/oder Daten von Dritten. Zudem bezieht der Teilfonds eine Reihe speziell zusammengestellter Daten über Mitarbeiterbindung und Vielfalt (Employee Engagement and Diversity, EE&D) in den Anlageprozess ein, die das Geschlechterverhältnis, Diversitätsprogramme, ethnische Vielfalt und Entgeltgleichheit berücksichtigen. Die berücksichtigten Faktoren können Änderungen unterliegen, weisen aber stets einen direkten EE&D-Bezug auf. Der Teilfonds investiert mindestens 51% der Vermögenswerte mit EE&D-Rating in Emittenten, die einen vordefinierten Schwellenwert in Bezug auf EE&D-Kriterien übertreffen müssen.

Der Teilfonds legt mindestens 10% des Vermögens (ohne zusätzliche liquide Mittel und Derivate zu Absicherungszwecken) in nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung (SFDR) an, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen.

Um Ausschlüsse anzuwenden, nimmt der Anlageverwalter eine Einschätzung vor und führt auf Werten und Normen basierende Prüfungen durch. Bei diesen Prüfungen greift er auf die Unterstützung externer Anbieter zurück, die ermitteln, ob ein Emittent an Geschäften beteiligt ist bzw. welchen Umsatz er mit Geschäften erwirtschaftet, die nicht mit den werte- und normenbasierten Prüfungen vereinbar sind. Die Liste der durchgeführten Prüfungen, die zu Ausschlüssen führen können, ist auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.jpmorganassetmanagement.lu) einsehbar.

Der Teilfonds berücksichtigt systematisch ESG-Analysen bei seinen Anlageentscheidungen für mindestens 90% der erworbenen Wertpapiere.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Anlagepolitik“ (und hier insbesondere unter „Anlageerwägungen“), in Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ und in Anhang VI „Sicherheiten“ zu finden.

ESG-Ansatz: ESG Promote

6. Anlegerprofil

Der Teilfonds setzt zur Verbesserung seiner Rendite hochwertige Schuldtitel und Einlagen bei Kreditinstituten ein. Dementsprechend suchen Anleger dieses Teilfonds vermutlich für ihre mittel- oder kurzfristigen Geldanlagen, wie temporäre Barmittel von Pensionsfonds oder liquide Bestandteile eines Investmentportfolios, nach einer Alternative zu Baranlagen, die eine potenziell höhere Rendite als ein kurzfristiger Geldmarktfonds bietet.

Der Teilfonds wird Anlegern angeboten, die ein hohes Maß an Liquidität wünschen, und ist für kurzfristige Anlagen ausgelegt. Anleger sollten die mit einer Anlage verbundenen Risiken verstehen und müssen überprüfen, ob das Anlageziel und die Risiken des Teilfonds mit ihren eigenen Anlagezielen und ihrer eigenen Risikobereitschaft vereinbar sind. Der Teilfonds darf nicht als vollständiger Anlageplan verstanden werden.

7. Risikoprofil

- Das Ziel des Teilfonds wird bei negativen Marktbedingungen unter Umständen nicht erreicht und Anteilseigner erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück.
- Bei negativen Marktbedingungen kann der Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die keine oder eine negative Rendite aufweisen, was Auswirkungen auf den Ertrag des Teilfonds haben wird.
- Der Wert von Schuldtiteln kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von Schuldtiteln kommen unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von Schuldtiteln kann herabgestuft werden.
- Die Bonität von Schuldtiteln ohne Rating wird nicht durch Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur gemessen.
- Die Gegenpartei von umgekehrten Pensionsgeschäften kommt möglicherweise ihren Verpflichtungen nicht nach, was für den Teilfonds zu Verlusten führen könnte.
- Wechselkursbewegungen können die Rendite Ihrer Anlage negativ beeinflussen. Währungsabsicherungen, die zur Minimierung des Einflusses von Währungsschwankungen eingesetzt werden können, haben unter Umständen nicht den gewünschten Erfolg.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in Anhang V „Risikofaktoren“ enthalten.

8. Anlageverwalter

JPMorgan Asset Management (UK) Limited

9. Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Jährliche Gesamtaufwendungen	Jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühren	Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen
JPM EUR Standard Money Market VNAV C (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM EUR Standard Money Market VNAV E (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM EUR Standard Money Market VNAV B (acc.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM EUR Standard Money Market VNAV A (acc.)	0,55%	0,40%	0,15%
JPM EUR Standard Money Market VNAV D (acc.)	0,65%	0,45%	0,20%
JPM EUR Standard Money Market VNAV R (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM EUR Standard Money Market VNAV W (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM EUR Standard Money Market VNAV Institutional (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM EUR Standard Money Market VNAV G (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM EUR Standard Money Market VNAV Capital (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM EUR Standard Money Market VNAV S (acc.)	0,06%	0,01%	0,05%

Diese Prozentsätze wurden auf der Basis der durchschnittlichen Nettoinventarwerte der jeweiligen Anteilklasse berechnet.

Die Anteile der Klasse X (acc.) tragen ihren anteiligen Beitrag an den Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen des Teilfonds zu maximal 0,05%.

10. Zusätzliche Informationen

- Der auf umgekehrte Pensionsgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds schwankt je nach Umfang der täglich und wöchentlich fälligen Vermögenswerte voraussichtlich zwischen 0% und 30% und beläuft sich aus Sicherheitsgründen auf maximal 100% bei außergewöhnlichen Marktbedingungen. Zu diesen Marktbedingungen können technische Ausfälle auf den Märkten für kurzfristige Schuldtitel, deutliche Zinsanstiege oder die erhebliche Verschlechterung der Bonität eines Emittenten zählen. Weitere Informationen hierzu finden sich unter „Zinsrisiko“, „Kreditrisiko“, „Emittentenrisiko“ und „Marktrisiko“. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts belief sich der Anteil von umgekehrten Pensionsgeschäften auf maximal 50% des Teilfondsvermögens.
- Der Vergleichsindex ist ein Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Teilfonds gemessen werden kann. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet.

JPMorgan Liquidity Funds – SGD Liquidity LVNAV Fund

Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines kurzfristigen LVNAV-Geldmarktfonds.

1. Referenzwährung

Singapur-Dollar (SGD).

2. Anteilklassen

Der Teilfonds kann Anteile der Klassen A (acc.), B (acc.), C (acc.), D (acc.), E (acc.), W (acc.), X (acc.), Capital (acc.), Institutional (acc.), G (acc.), C (dist.), E (dist.), W (dist.), X (dist.), Institutional (dist.), Agency (dist.), G (dist.), Premier (dist.), Morgan (dist.), Capital (dist.), Reserves (dist.), C (flex dist.), E (flex dist.), W (flex dist.), X (flex dist.), Institutional (flex dist.), Agency (flex dist.), G (flex dist.), Premier (flex dist.), Morgan (flex dist.), Capital (flex dist.) und Reserves (flex dist.) ausgeben, die hinsichtlich ihrer Mindestzeichnungsbeträge und/oder Eignungsvoraussetzungen, der Ausschüttungsrichtlinien und der für sie geltenden Gebühren und Kosten voneinander abweichen.

3. Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, im Rahmen der geltenden Geldmarktzinssätze eine Rendite in der Referenzwährung zu erzielen und gleichzeitig das Kapital im Einklang mit diesen Zinssätzen zu erhalten sowie eine hohe Liquidität zu gewährleisten.

4. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert sein Vermögen in kurzfristige auf SGD lautende Schuldtitel, Einlagen bei Kreditinstituten und umgekehrte Pensionsgeschäfte.

Der Teilfonds kann bei negativen Marktbedingungen ein Engagement in Anlagen halten, die entweder keine oder eine negative Rendite aufweisen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Teilfonds beträgt höchstens 60 Tage. Die anfängliche oder die Restlaufzeit der einzelnen Schuldtitel darf zum Zeitpunkt des Erwerbs 397 Tage nicht überschreiten.

Zusätzlich zur Erteilung einer positiven Bewertung ihrer Bonität nach den internen Bonitätsverfahren der Verwaltungsgesellschaft müssen Schuldtitel mit einem langfristigen Rating mit mindestens „A“ und Schuldtitel mit einem kurzfristigen Rating mit mindestens „A-1“ von Standard & Poor's oder mit einem vergleichbaren Rating einer anderen unabhängigen Ratingagentur bewertet sein.

Der Teilfonds kann auch in Schuldtitel ohne Rating investieren, die eine vergleichbare Bonität wie die oben beschriebene aufweisen.

Der Anlageverwalter nimmt eine Einschätzung hinsichtlich der Frage vor, ob ökologische, soziale und governancebezogene Faktoren (ESG-Faktoren) wesentliche negative oder positive Auswirkungen auf die Cashflows oder Risikoprofile zahlreicher Emittenten, in denen der Teilfonds möglicherweise anlegt, haben könnten. Diese Feststellungen sind möglicherweise nicht eindeutig und der Teilfonds kauft und hält unter Umständen Wertpapiere von Emittenten, die von diesen Faktoren negativ beeinflusst werden, während er Wertpapiere von Emittenten, die möglicherweise positiv von diesen Faktoren beeinflusst werden, verkauft oder erst gar nicht in diesen anlegt.

Der Teilfonds versucht, eine von mindestens einer Ratingagentur vergebene Bewertung mit „AAA“ oder eine entsprechende Bewertung beizubehalten.

Mindestens 51% der Vermögenswerte sind in Emittenten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertung erfolgt hierbei mithilfe der firmeneigenen ESG-Scoring-Methode des Anlageverwalters und/oder Daten von Dritten.

Um Ausschlüsse anzuwenden, nimmt der Anlageverwalter eine Einschätzung vor und führt auf Werten und Normen basierende Prüfungen durch. Bei diesen Prüfungen greift er auf die Unterstützung externer Anbieter zurück, die ermitteln, ob ein Emittent an Geschäften beteiligt ist bzw. welchen Umsatz er mit Geschäften erwirtschaftet, die nicht mit den werte- und normenbasierten Prüfungen vereinbar sind. Die Liste der durchgeführten Prüfungen, die zu Ausschlüssen führen können, ist auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.jpmorganassetmanagement.lu) einsehbar.

Der Teilfonds berücksichtigt systematisch ESG-Analysen bei seinen Anlageentscheidungen für mindestens 90% der erworbenen Wertpapiere.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Anlagepolitik“ (und hier insbesondere unter „Anlageerwägungen“), in Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ und in Anhang VI „Sicherheiten“ zu finden.

ESG-Ansatz: ESG Promote

5. Anlegerprofil

Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen Liquiditätsteilfonds, der zur Verbesserung seiner Rendite hochwertige kurzfristige Schuldtitel, Einlagen bei Kreditinstituten und umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzt. Anleger dieses Teilfonds suchen vermutlich nach einer Alternative zu Baranlagen für ihre mittel- oder kurzfristigen Geldanlagen, wie temporäre Barmittel von Pensionsfonds oder liquide Bestandteile eines Investmentportfolios.

Der Teilfonds wird Anlegern angeboten, die ein hohes Maß an Liquidität wünschen, und ist für kurzfristige Anlagen ausgelegt. Anleger sollten die mit einer Anlage verbundenen Risiken verstehen und müssen überprüfen, ob das Anlageziel und die Risiken des Teilfonds mit ihren eigenen Anlagezielen und ihrer eigenen Risikobereitschaft vereinbar sind. Der Teilfonds darf nicht als vollständiger Anlageplan verstanden werden.

6. Risikoprofil

- Das Ziel des Teilfonds wird bei negativen Marktbedingungen unter Umständen nicht erreicht und Anteilseigner erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück.
- Bei negativen Marktbedingungen kann der Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die keine oder eine negative Rendite aufweisen, was Auswirkungen auf den Ertrag des Teilfonds haben wird.
- Der Wert von Schuldtiteln kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von Schuldtiteln kommen unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von Schuldtiteln kann herabgestuft werden.
- Die Bonität von Schuldtiteln ohne Rating wird nicht durch Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur gemessen.
- Die Gegenpartei von umgekehrten Pensionsgeschäften kommt möglicherweise ihren Verpflichtungen nicht nach, was für den Teilfonds zu Verlusten führen könnte.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in Anhang V „Risikofaktoren“ enthalten.

7. Anlageverwalter

JP Morgan Asset Management (Asia Pacific) Limited.

8. Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Jährliche Gesamtaufwendungen	Jährliche Verwaltungs- und Beratungsbühr	Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen
JPM SGD Liquidity LVNAV C (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV E (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV B (acc.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV A (acc.)	0,55%	0,40%	0,15%
JPM SGD Liquidity LVNAV D (acc.)	0,65%	0,45%	0,20%
JPM SGD Liquidity LVNAV W (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV Institutional (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV G (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV Capital (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV C (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV E (dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV W (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV Institutional (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV Agency (dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV G (dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV Premier (dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV Morgan (dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM SGD Liquidity LVNAV Reserves (dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM SGD Liquidity LVNAV Capital (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV C (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV E (flex dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV W (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV Institutional (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV Agency (flex dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV G (flex dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV Premier (flex dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM SGD Liquidity LVNAV Morgan (flex dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM SGD Liquidity LVNAV Reserves (flex dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM SGD Liquidity LVNAV Capital (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%

Diese Prozentsätze wurden auf der Basis der durchschnittlichen Nettoinventarwerte der jeweiligen Anteilklasse berechnet.

Die Anteile der Klassen X (acc.), X (dist.) und X (flex dist.) tragen ihren anteiligen Beitrag an den Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen des Teilfonds zu maximal 0,05%.

9. Zusätzliche Informationen

- Der auf umgekehrte Pensionsgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds schwankt je nach Umfang der täglich und wöchentlich fälligen Vermögenswerte voraussichtlich zwischen 0% und 30% und beläuft sich aus Sicherheitsgründen auf maximal 100% bei außergewöhnlichen Marktbedingungen. Zu diesen Marktbedingungen können technische Ausfälle auf den Märkten für kurzfristige Schuldtitel, deutliche Zinsanstiege oder die erhebliche Verschlechterung der Bonität

eines Emittenten zählen. Weitere Informationen hierzu finden sich unter „Zinsrisiko“, „Kreditrisiko“, „Emittentenrisiko“ und „Marktrisiko“. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts belief sich der Anteil von umgekehrten Pensionsgeschäften auf maximal 50% des Teilfondsvermögens.

- Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, ohne Bezug auf einen Vergleichsindex bzw. einen Performancevergleich mit einem solchen.

JPMorgan Liquidity Funds – GBP Liquidity LVNAV Fund

Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines kurzfristigen LVNAV-Geldmarktfonds.

1. Referenzwährung

Pfund Sterling (GBP).

2. Anteilklassen

Der Teilfonds kann Anteile der Klassen A (acc.), B (acc.), C (acc.), E (acc.), Capital (acc.), D (acc.), R (acc.), Institutional (acc.), G (acc.), Cap R (acc.), W (acc.), Agency (acc.), Morgan (acc.), Reserves (acc.), C (dist.), E (dist.), R (dist.), W (dist.), X (acc.), X (dist.), Institutional (dist.), Agency (dist.), G (dist.), Premier (dist.), Morgan (dist.), Reserves (dist.), Capital (dist.), Cap R (dist.), C (flex dist.), E (flex dist.), R (flex dist.), W (flex dist.), X (flex dist.), Institutional (flex dist.), Agency (flex dist.), G (flex dist.), Premier (flex dist.), Morgan (flex dist.), Reserves (flex dist.), Capital (flex dist.) und Cap R (flex dist.) ausgeben, die hinsichtlich ihrer Mindestzeichnungsbeträge und/oder Eignungsvoraussetzungen, der Ausschüttungsrichtlinien und der für sie geltenden Gebühren und Kosten voneinander abweichen.

3. Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, im Rahmen der geltenden Geldmarktzinssätze eine Rendite in der Referenzwährung zu erzielen und gleichzeitig das Kapital im Einklang mit diesen Zinssätzen zu erhalten sowie eine hohe Liquidität zu gewährleisten.

4. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert sein Vermögen in kurzfristige auf GBP lautende Schuldtitel, Einlagen bei Kreditinstituten und umgekehrte Pensionsgeschäfte.

Der Teilfonds kann bei negativen Marktbedingungen ein Engagement in Anlagen halten, die entweder keine oder eine negative Rendite aufweisen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Teilfonds beträgt höchstens 60 Tage. Die anfängliche oder die Restlaufzeit der einzelnen Schuldtitel darf zum Zeitpunkt des Erwerbs 397 Tage nicht überschreiten.

Zusätzlich zur Erteilung einer positiven Bewertung ihrer Bonität nach den internen Bonitätsverfahren der Verwaltungsgesellschaft müssen Schuldtitel mit einem langfristigen Rating mit mindestens „A“ und Schuldtitel mit einem kurzfristigen Rating mit mindestens „A-1“ von Standard & Poor's oder mit einem vergleichbaren Rating einer anderen unabhängigen Ratingagentur bewertet sein.

Der Teilfonds kann auch in Schuldtitel ohne Rating investieren, die eine vergleichbare Bonität wie die oben beschriebene aufweisen.

Der Anlageverwalter nimmt eine Einschätzung hinsichtlich der Frage vor, ob ökologische, soziale und governancebezogene Faktoren (ESG-Faktoren) wesentliche negative oder positive Auswirkungen auf die Cashflows oder Risikoprofile zahlreicher Emittenten, in denen der Teilfonds möglicherweise anlegt, haben könnten. Diese Feststellungen sind möglicherweise nicht eindeutig und der Teilfonds kauft und hält unter Umständen Wertpapiere von Emittenten, die von diesen Faktoren negativ beeinflusst werden, während er Wertpapiere von Emittenten, die möglicherweise positiv von diesen Faktoren beeinflusst werden, verkauft oder erst gar nicht in diesen anlegt.

Der Teilfonds versucht, eine von mindestens einer Ratingagentur vergebene Bewertung mit „AAA“ oder eine entsprechende Bewertung beizubehalten.

Mindestens 51% der Vermögenswerte sind in Emittenten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertung erfolgt hierbei mithilfe der firmeneigenen ESG-Scoring-Methode des Anlageverwalters und/oder Daten von Dritten. Zudem bezieht der Teilfonds eine Reihe speziell zusammengestellter Daten über Mitarbeiterbindung und Vielfalt (Employee Engagement and Diversity, EE&D) in den Anlageprozess ein, die das Geschlechterverhältnis, Diversitätsprogramme, ethnische Vielfalt und Entgeltgleichheit berücksichtigen. Die berücksichtigten Faktoren können Änderungen unterliegen, weisen aber stets einen direkten EE&D-Bezug auf. Der Teilfonds investiert mindestens 51% der Vermögenswerte mit EE&D-Rating in Emittenten, die einen vordefinierten Schwellenwert in Bezug auf EE&D-Kriterien übertreffen müssen.

Der Teilfonds legt mindestens 10% des Vermögens (ohne zusätzliche liquide Mittel für das effiziente Portfoliomanagement) in nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung (SFDR) an, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen.

Um Ausschlüsse anzuwenden, nimmt der Anlageverwalter eine Einschätzung vor und führt auf Werten und Normen basierende Prüfungen durch. Bei diesen Prüfungen greift er auf die Unterstützung externer Anbieter zurück, die ermitteln, ob ein Emittent an Geschäften beteiligt ist bzw. welchen Umsatz er mit Geschäften erwirtschaftet, die nicht mit den werte- und normenbasierten Prüfungen vereinbar sind. Die Liste der durchgeführten Prüfungen, die zu Ausschlüssen führen können, ist auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.jpmmorganassetmanagement.lu) einsehbar.

Der Teilfonds berücksichtigt systematisch ESG-Analysen bei seinen Anlageentscheidungen für mindestens 90% der erworbenen Wertpapiere.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Anlagepolitik“ (und hier insbesondere unter „Anlageerwägungen“), in Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ und in Anhang VI „Sicherheiten“ zu finden.

ESG-Ansatz: ESG Promote

5. Anlegerprofil

Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen Liquiditätsteilfonds, der zur Verbesserung seiner Rendite hochwertige kurzfristige Schuldtitel, Einlagen bei Kreditinstituten und umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzt. Dementsprechend suchen Anleger dieses Teilfonds vermutlich nach einer Alternative zu Baranlagen für ihre mittel- oder kurzfristigen Geldanlagen, wie temporäre Barmittel von Pensionsfonds oder liquide Bestandteile eines Investmentportfolios.

Der Teilfonds wird Anlegern angeboten, die ein hohes Maß an Liquidität wünschen, und ist für kurzfristige Anlagen ausgelegt. Anleger sollten die mit einer Anlage verbundenen Risiken verstehen und müssen überprüfen, ob das Anlageziel und die Risiken des Teilfonds mit ihren eigenen Anlagezielen und ihrer eigenen Risikobereitschaft vereinbar sind. Der Teilfonds darf nicht als vollständiger Anlageplan verstanden werden.

6. Risikoprofil

- Das Ziel des Teilfonds wird bei negativen Marktbedingungen unter Umständen nicht erreicht und Anteilseigner erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag

zurück.

- Bei negativen Marktbedingungen kann der Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die keine oder eine negative Rendite aufweisen, was Auswirkungen auf den Ertrag des Teilfonds haben wird.
- Der Wert von Schuldtiteln kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von Schuldtiteln kommen unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von Schuldtiteln kann herabgestuft werden.
- Die Bonität von Schuldtiteln ohne Rating wird nicht durch Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur gemessen.
- Die Gegenpartei von umgekehrten Pensionsgeschäften kommt möglicherweise ihren Verpflichtungen nicht nach, was für den Teilfonds zu Verlusten führen könnte.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in Anhang V „Risikofaktoren“ enthalten.

7. **Anlageverwalter**

JPMorgan Asset Management (UK) Limited

8. Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Jährliche Gesamtaufwendungen	Jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr	Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen
JPM GBP Liquidity LVNAV C (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV E (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV B (acc.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV A (acc.)	0,55%	0,40%	0,15%
JPM GBP Liquidity LVNAV D (acc.)	0,65%	0,45%	0,20%
JPM GBP Liquidity LVNAV R (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV W (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV Institutional (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV G (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV Agency (acc.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV Morgan (acc.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM GBP Liquidity LVNAV Reserves (acc.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM GBP Liquidity LVNAV Cap R (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV Capital (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV C (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV E (dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV Capital (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV Cap R (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV Institutional (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV Agency (dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV G (dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV Premier (dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV Morgan (dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM GBP Liquidity LVNAV Reserves (dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM GBP Liquidity LVNAV R (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV W (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV C (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV E (flex dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV W (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV Capital (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV Cap R (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV Institutional (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV Agency (flex dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV G (flex dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV Premier (flex dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM GBP Liquidity LVNAV Morgan (flex dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM GBP Liquidity LVNAV Reserves (flex dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM GBP Liquidity LVNAV R (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%

Diese Prozentsätze wurden auf der Basis der durchschnittlichen Nettoinventarwerte der jeweiligen Anteilklasse berechnet.

Die Anteile der Klassen X (acc.), X (dist.) und X (flex dist.) tragen ihren anteiligen Beitrag an den Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen des Teilfonds zu maximal 0,05%.

9. Zusätzliche Informationen

- Der auf umgekehrte Pensionsgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds schwankt je nach Umfang der täglich und wöchentlich fälligen Vermögenswerte voraussichtlich zwischen 0% und 30% und beläuft sich aus Sicherheitsgründen auf maximal 100% bei außergewöhnlichen Marktbedingungen. Zu diesen Marktbedingungen können

technische Ausfälle auf den Märkten für kurzfristige Schuldtitel, deutliche Zinsanstiege oder die erhebliche Verschlechterung der Bonität eines Emittenten zählen. Weitere Informationen hierzu finden sich unter „Zinsrisiko“, „Kreditrisiko“, „Emittentenrisiko“ und „Marktrisiko“. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts belief sich der Anteil von umgekehrten Pensionsgeschäften auf maximal 50% des Teilfondsvermögens.

- Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, ohne Bezug auf einen Vergleichsindex bzw. einen Performancevergleich mit einem solchen.

JPMorgan Liquidity Funds – GBP Standard Money Market VNAV Fund

Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Standard-VNAV-Geldmarktfonds

1. Referenzwährung

Pfund Sterling (GBP).

2. Anteilklassen

Der Teilfonds kann Anteile der Klassen A (acc.), B (acc.), C (acc.), E (acc.), Capital (acc.), D (acc.), R (acc.), Institutional (acc.), G (acc.), Cap R (acc.), W (acc.), Agency (acc.), Morgan (acc.) und Reserves (acc.) ausgeben, die hinsichtlich ihrer Mindestzeichnungsbeträge und/oder Eignungsvoraussetzungen, der Ausschüttungsrichtlinien und der für sie geltenden Gebühren und Kosten voneinander abweichen.

3. Vergleichsindex

ICE BofA Sterling 3-Month Government Bill Index

4. Anlageziel

Der Teilfonds versucht, eine Rendite in der Referenzwährung zu erzielen, die die GBP-Geldmarktzinssätze übersteigt, und gleichzeitig das Kapital im Einklang mit den geltenden Geldmarktzinssätzen zu erhalten und eine hohe Liquidität zu gewährleisten.

5. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert sein Vermögen in Schuldtitel und Einlagen bei Kreditinstituten.

Der Teilfonds kann bei negativen Marktbedingungen ein Engagement in Anlagen halten, die entweder keine oder eine negative Rendite aufweisen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Teilfonds beträgt höchstens 6 Monate. Die anfängliche oder die Restlaufzeit der einzelnen Schuldtitel darf zum Zeitpunkt des Erwerbs 2 Jahre, bei Neufestsetzung nach 397 Tagen, nicht überschreiten.

Zusätzlich zur Erteilung einer positiven Bewertung ihrer Bonität nach den internen Bonitätsverfahren der Verwaltungsgesellschaft müssen Schuldtitel mit einem langfristigen Rating mit mindestens „BBB“ und Schuldtitel mit einem kurzfristigen Rating mit mindestens „A-2“ von Standard & Poor's oder mit einem vergleichbaren Rating einer anderen unabhängigen Ratingagentur bewertet sein.

Der Teilfonds kann auch in Schuldtitel ohne Rating investieren, die eine vergleichbare Bonität wie die oben beschriebene aufweisen.

Der Teilfonds kann in Anteilen oder Aktien anderer GMF anlegen. Der Teilfonds kann auch umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen.

Mindestens 67% der Vermögenswerte des Teilfonds werden auf GBP lauten, der Teilfonds kann jedoch in Vermögenswerten investieren, die auf eine andere Währung lauten, wobei nicht auf GBP lautende Positionen in GBP abgesichert werden.

Der Teilfonds kann zur Absicherung der Zins- oder Wechselkursrisiken anderer Anlagen des Teilfonds Derivate einsetzen.

Der Anlageverwalter nimmt eine Einschätzung hinsichtlich der Frage vor, ob ökologische, soziale und governancebezogene Faktoren (ESG-Faktoren) wesentliche negative oder positive Auswirkungen auf die Cashflows oder Risikoprofile zahlreicher Emittenten, in denen der Teilfonds möglicherweise anlegt, haben könnten. Diese Feststellungen sind

möglicherweise nicht eindeutig und der Teilfonds kauft und hält unter Umständen Wertpapiere von Emittenten, die von diesen Faktoren negativ beeinflusst werden, während er Wertpapiere von Emittenten, die möglicherweise positiv von diesen Faktoren beeinflusst werden, verkauft oder erst gar nicht in diesen anlegt.

Der Teilfonds versucht, eine von mindestens einer Ratingagentur vergebene Bewertung mit „AA“ oder eine entsprechende Bewertung beizubehalten.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Anlagepolitik“ (und hier insbesondere unter „Anlageerwägungen“), in Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ und in Anhang VI „Sicherheiten“ zu finden.

6. Anlegerprofil

Dieser Liquiditätsteilfonds setzt zur Verbesserung seiner Rendite hochwertige Schuldtitel und Einlagen bei Kreditinstituten ein. Dementsprechend suchen Anleger dieses Teilfonds vermutlich für ihre mittel- oder kurzfristigen Geldanlagen, wie temporäre Barmittel von Pensionsfonds oder liquide Bestandteile eines Investmentportfolios, nach einer Alternative zu Baranlagen, die eine potenziell höhere Rendite als ein kurzfristiger Geldmarktfonds bietet.

Der Teilfonds wird Anlegern angeboten, die ein hohes Maß an Liquidität wünschen, und ist für kurzfristige Anlagen ausgelegt. Anleger sollten die mit einer Anlage verbundenen Risiken verstehen und müssen überprüfen, ob das Anlageziel und die Risiken des Teilfonds mit ihren eigenen Anlagezielen und ihrer eigenen Risikobereitschaft vereinbar sind. Der Teilfonds darf nicht als vollständiger Anlageplan verstanden werden.

7. Risikoprofil

- Das Ziel des Teilfonds wird bei negativen Marktbedingungen unter Umständen nicht erreicht und Anteilseigner erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück.
- Bei negativen Marktbedingungen kann der Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die keine oder eine negative Rendite aufweisen, was Auswirkungen auf den Ertrag des Teilfonds haben wird.
- Der Wert von Schuldtiteln kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von Schuldtiteln kommen unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von Schuldtiteln kann herabgestuft werden.
- Die Bonität von Schuldtiteln ohne Rating wird nicht durch Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur gemessen.
- Die Gegenpartei von umgekehrten Pensionsgeschäften kommt möglicherweise ihren Verpflichtungen nicht nach, was für den Teilfonds zu Verlusten führen könnte.
- Wechselkursbewegungen können die Rendite Ihrer Anlage negativ beeinflussen. Währungsabsicherungen, die zur Minimierung des Einflusses von Währungsschwankungen eingesetzt werden können, haben unter Umständen nicht den gewünschten Erfolg.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in Anhang V „Risikofaktoren“ enthalten.

8. Anlageverwalter

JPMorgan Asset Management (UK) Limited

9. Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Jährliche Gesamtaufwendungen	Jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr	Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen
JPM GBP Standard Money Market VNAV C (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM GBP Standard Money Market E (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM GBP Standard Money Market VNAV B (acc.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM GBP Standard Money Market VNAV A (acc.)	0,55%	0,40%	0,15%
JPM GBP Standard Money Market VNAV D (acc.)	0,65%	0,45%	0,20%
JPM GBP Standard Money Market VNAV R (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM GBP Standard Money Market VNAV W (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM GBP Standard Money Market VNAV Institutional (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM GBP Standard Money Market VNAV G (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM GBP Standard Money Market VNAV Agency (acc.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM GBP Standard Money Market VNAV Morgan (acc.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM GBP Standard Money Market VNAV Reserves (acc.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM GBP Standard Money Market VNAV Cap R (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM GBP Standard Money Market VNAV Capital (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%

Diese Prozentsätze wurden auf der Basis der durchschnittlichen Nettoinventarwerte der jeweiligen Anteilklasse berechnet.

Die Anteile der Klasse X (acc.) tragen ihren anteiligen Beitrag an den Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen des Teilfonds zu maximal 0,05%.

10. Zusätzliche Informationen

- Der auf umgekehrte Pensionsgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds schwankt je nach Umfang der täglich und wöchentlich fälligen Vermögenswerte voraussichtlich zwischen 0% und 30% und beläuft sich aus Sicherheitsgründen auf maximal 100% bei außergewöhnlichen Marktbedingungen. Zu diesen Marktbedingungen können technische Ausfälle auf den Märkten für kurzfristige Schuldtitel, deutliche Zinsanstiege oder die erhebliche Verschlechterung der Bonität eines Emittenten zählen. Weitere Informationen hierzu finden sich unter „Zinsrisiko“, „Kreditrisiko“, „Emittentenrisiko“ und „Marktrisiko“. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts belief sich der Anteil von umgekehrten Pensionsgeschäften auf maximal 50% des Teilfondsvermögens.
- Der Vergleichsindex ist ein Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Teilfonds gemessen werden kann. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet.

JPMorgan Liquidity Funds – USD Liquidity LVNAV Fund

Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines kurzfristigen LVNAV-Geldmarktfonds.

1. Referenzwährung

US-Dollar (USD).

2. Anteilklassen

Der Teilfonds kann Anteile der Klassen A (acc.), B (acc.), C (acc.), D (acc.), E (acc.), R (acc.), W (acc.), Institutional (acc.), G (acc.), Capital (acc.), X (acc.), C (dist.), E (dist.), W (dist.), X (dist.), Institutional (dist.), Agency (dist.), G (dist.), Premier (dist.), Morgan (dist.), Capital (dist.), Reserves (dist.), R (dist.), C (flex dist.), E (flex dist.), W (flex dist.), X (flex dist.), Institutional (flex dist.), Agency (flex dist.), G (flex dist.), Premier (flex dist.), Morgan (flex dist.), Capital (flex dist.), Reserves (flex dist.) und R (flex dist.) ausgeben, die hinsichtlich ihrer Mindestzeichnungsbeträge und/oder Eignungsvoraussetzungen, der Ausschüttungsrichtlinien und der für sie geltenden Gebühren und Kosten voneinander abweichen.

3. Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, im Rahmen der geltenden Geldmarktzinssätze eine Rendite in der Referenzwährung zu erzielen und gleichzeitig das Kapital im Einklang mit diesen Zinssätzen zu erhalten sowie eine hohe Liquidität zu gewährleisten.

4. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert sein Vermögen in kurzfristige auf USD lautende Schuldtitel, Einlagen bei Kreditinstituten und umgekehrte Pensionsgeschäfte.

Der Teilfonds kann bei negativen Marktbedingungen ein Engagement in Anlagen halten, die entweder keine oder eine negative Rendite aufweisen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Teilfonds beträgt höchstens 60 Tage. Die anfängliche oder die Restlaufzeit der einzelnen Schuldtitel darf zum Zeitpunkt des Erwerbs 397 Tage nicht überschreiten.

Zusätzlich zur Erteilung einer positiven Bewertung ihrer Bonität nach den internen Bonitätsverfahren der Verwaltungsgesellschaft müssen Schuldtitel mit einem langfristigen Rating mit mindestens „A“ und Schuldtitel mit einem kurzfristigen Rating mit mindestens „A-1“ von Standard & Poor's oder mit einem vergleichbaren Rating einer anderen unabhängigen Ratingagentur bewertet sein.

Der Teilfonds kann auch in Schuldtitel ohne Rating investieren, die eine vergleichbare Bonität wie die oben beschriebene aufweisen.

Der Anlageverwalter nimmt eine Einschätzung hinsichtlich der Frage vor, ob ökologische, soziale und governancebezogene Faktoren (ESG-Faktoren) wesentliche negative oder positive Auswirkungen auf die Cashflows oder Risikoprofile zahlreicher Emittenten, in denen der Teilfonds möglicherweise anlegt, haben könnten. Diese Feststellungen sind möglicherweise nicht eindeutig und der Teilfonds kauft und hält unter Umständen Wertpapiere von Emittenten, die von diesen Faktoren negativ beeinflusst werden, während er Wertpapiere von Emittenten, die möglicherweise positiv von diesen Faktoren beeinflusst werden, verkauft oder erst gar nicht in diesen anlegt.

Der Teilfonds versucht, eine von mindestens einer Ratingagentur vergebene Bewertung mit „AAA“ oder eine entsprechende Bewertung beizubehalten.

Mindestens 51% der Vermögenswerte sind in Emittenten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertung erfolgt hierbei mithilfe der firmeneigenen ESG-Scoring-Methode des Anlageverwalters

und/oder Daten von Dritten. Zudem bezieht der Teilfonds eine Reihe speziell zusammengestellter Daten über Mitarbeiterbindung und Vielfalt (Employee Engagement and Diversity, EE&D) in den Anlageprozess ein, die das Geschlechterverhältnis, Diversitätsprogramme, ethnische Vielfalt und Entgeltgleichheit berücksichtigen. Die berücksichtigten Faktoren können Änderungen unterliegen, weisen aber stets einen direkten EE&D-Bezug auf. Der Teilfonds investiert mindestens 51% der Vermögenswerte mit EE&D-Rating in Emittenten, die einen vordefinierten Schwellenwert in Bezug auf EE&D-Kriterien übertreffen müssen.

Der Teilfonds legt mindestens 10% des Vermögens (ohne zusätzliche liquide Mittel für das effiziente Portfoliomanagement) in nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung (SFDR) an, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen.

Um Ausschlüsse anzuwenden, nimmt der Anlageverwalter eine Einschätzung vor und führt auf Werten und Normen basierende Prüfungen durch. Bei diesen Prüfungen greift er auf die Unterstützung externer Anbieter zurück, die ermitteln, ob ein Emittent an Geschäften beteiligt ist bzw. welchen Umsatz er mit Geschäften erwirtschaftet, die nicht mit den werte- und normenbasierten Prüfungen vereinbar sind. Die Liste der durchgeführten Prüfungen, die zu Ausschlüssen führen können, ist auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.jpmorganassetmanagement.lu) einsehbar.

Der Teilfonds berücksichtigt systematisch ESG-Analysen bei seinen Anlageentscheidungen für mindestens 90% der erworbenen Wertpapiere.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds enthält der Hauptteil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Anlagepolitik“ (dort besonders unter dem Punkt „Anlageerwägungen“), in Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ und Anhang VI „Sicherheiten“.

ESG-Ansatz: ESG Promote

7. Anlegerprofil

Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen Liquiditätsteilfonds, der zur Verbesserung seiner Rendite hochwertige kurzfristige Schuldtitel, Einlagen bei Kreditinstituten und umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzt. Dementsprechend suchen Anleger dieses Teilfonds vermutlich nach einer Alternative zu Baranlagen für ihre mittel- oder kurzfristigen Geldanlagen, wie temporäre Barmittel von Pensionsfonds oder liquide Bestandteile eines Investmentportfolios.

Der Teilfonds wird Anlegern angeboten, die ein hohes Maß an Liquidität wünschen, und ist für kurzfristige Anlagen ausgelegt. Anleger sollten die mit einer Anlage verbundenen Risiken verstehen und müssen überprüfen, ob das Anlageziel und die Risiken des Teilfonds mit ihren eigenen Anlagezielen und ihrer eigenen Risikobereitschaft vereinbar sind. Der Teilfonds darf nicht als vollständiger Anlageplan verstanden werden.

6. Risikoprofil

- Das Ziel des Teilfonds wird bei negativen Marktbedingungen unter Umständen nicht erreicht und Anteilseigner erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück.
- Bei negativen Marktbedingungen kann der Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die keine oder eine negative Rendite aufweisen, was Auswirkungen auf den Ertrag des Teilfonds

haben wird.

- Der Wert von Schuldtiteln kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von Schuldtiteln kommen unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von Schuldtiteln kann herabgestuft werden.
- Die Bonität von Schuldtiteln ohne Rating wird nicht durch Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur gemessen.
- Die Gegenpartei von umgekehrten Pensionsgeschäften kommt möglicherweise ihren Verpflichtungen nicht nach, was für den Teilfonds zu Verlusten führen könnte.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in Anhang V „Risikofaktoren“ enthalten.

7. Anlageverwalter

J.P. Morgan Investment Management Inc.

8. Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Jährliche Gesamtaufwendungen	Jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühren	Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen
JPM USD Liquidity LVNAV C (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV E (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV B (acc.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV A (acc.)	0,55%	0,40%	0,15%
JPM USD Liquidity LVNAV D (acc.)	0,65%	0,45%	0,20%
JPM USD Liquidity LVNAV R (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV W (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV Institutional (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV G (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV Capital (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV C (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV E (dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV W (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV Institutional (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV Agency (dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV G (dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV Premier (dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV Morgan (dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM USD Liquidity LVNAV Reserves (dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM USD Liquidity LVNAV R (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV Capital (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV C (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV E (flex dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV W (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV Institutional (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV Agency (flex dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV G (flex dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV Premier (flex dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV Morgan (flex dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM USD Liquidity LVNAV Reserves (flex dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM USD Liquidity LVNAV R (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Liquidity LVNAV Capital (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%

Diese Prozentsätze wurden auf der Basis der durchschnittlichen Nettoinventarwerte der jeweiligen Anteilklasse berechnet.

Die Anteile der Klassen X (acc.), X (dist.) und X (flex dist.) tragen ihren anteiligen Beitrag an den Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen des Teilfonds zu maximal 0,05%.

9. Zusätzliche Informationen

- Der auf umgekehrte Pensionsgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds schwankt je nach Umfang der täglich und wöchentlich fälligen Vermögenswerte voraussichtlich zwischen 0% und 30% und beläuft sich aus Sicherheitsgründen auf maximal 100% bei außergewöhnlichen Marktbedingungen. Zu diesen Marktbedingungen können technische Ausfälle auf den Märkten für kurzfristige Schuldtitel, deutliche Zinsanstiege oder die erhebliche Verschlechterung der Bonität eines Emittenten zählen. Weitere Informationen hierzu finden sich unter „Zinsrisiko“, „Kreditrisiko“, „Emittentenrisiko“ und „Marktrisiko“. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts belief sich der Anteil von umgekehrten Pensionsgeschäften auf maximal 50% des Teilfondsvermögens.
- Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, ohne Bezug auf einen Vergleichsindex bzw. einen Performancevergleich mit einem solchen.

JPMorgan Liquidity Funds – USD Standard Money Market VNAV Fund

Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Standard-VNAV-Geldmarktfonds.

1. Referenzwährung

US-Dollar (USD).

2. Anteilklassen

Der Teilfonds kann Anteile der Klassen A (acc.), B (acc.), C (acc.), D (acc.), E (acc.), R (acc.), W (acc.), Institutional (acc.), G (acc.), Capital (acc.) und X (acc.) ausgeben, die hinsichtlich ihrer Mindestzeichnungsbeträge und/oder Eignungsvoraussetzungen, der Ausschüttungsrichtlinien und der für sie geltenden Gebühren und Kosten voneinander abweichen.

3. Vergleichsindex

ICE BofA US 3-Month Treasury Bill Index

4. Anlageziel

Der Teilfonds versucht, eine Rendite in der Referenzwährung zu erzielen, die die USD-Geldmarktzinssätze übersteigt, und gleichzeitig das Kapital im Einklang mit den geltenden Geldmarktzinssätzen zu erhalten und eine hohe Liquidität zu gewährleisten.

5. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert sein Vermögen in Schuldtitel und Einlagen bei Kreditinstituten.

Der Teilfonds kann bei negativen Marktbedingungen ein Engagement in Anlagen halten, die entweder keine oder eine negative Rendite aufweisen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Teilfonds beträgt höchstens 6 Monate. Die anfängliche oder die Restlaufzeit der einzelnen Schuldtitel darf zum Zeitpunkt des Erwerbs 2 Jahre, bei Neufestsetzung nach 397 Tagen, nicht überschreiten.

Zusätzlich zur Erteilung einer positiven Bewertung ihrer Bonität nach den internen Bonitätsverfahren der Verwaltungsgesellschaft müssen Schuldtitel mit einem langfristigen Rating mit mindestens „BBB“ und Schuldtitel mit einem kurzfristigen Rating mit mindestens „A-2“ von Standard & Poor's oder mit einem vergleichbaren Rating einer anderen unabhängigen Ratingagentur bewertet sein.

Der Teilfonds kann auch in Schuldtitel ohne Rating investieren, die eine vergleichbare Bonität wie die oben beschriebene aufweisen.

Der Teilfonds kann in Anteilen oder Aktien anderer GMF anlegen. Der Teilfonds kann auch umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen.

Mindestens 67% der Vermögenswerte des Teilfonds werden auf USD lauten, der Teilfonds kann jedoch in Vermögenswerten investieren, die auf eine andere Währung lauten, wobei nicht auf USD lautende Positionen in USD abgesichert werden.

Der Teilfonds kann zur Absicherung der Zins- oder Wechselkursrisiken anderer Anlagen des Teilfonds Derivate einsetzen.

Der Anlageverwalter nimmt eine Einschätzung hinsichtlich der Frage vor, ob ökologische, soziale und governancebezogene Faktoren (ESG-Faktoren) wesentliche negative oder positive Auswirkungen auf die Cashflows oder Risikoprofile zahlreicher Emittenten, in denen der

Teilfonds möglicherweise anlegt, haben könnten. Diese Feststellungen sind möglicherweise nicht eindeutig und der Teilfonds kauft und hält unter Umständen Wertpapiere von Emittenten, die von diesen Faktoren negativ beeinflusst werden, während er Wertpapiere von Emittenten, die möglicherweise positiv von diesen Faktoren beeinflusst werden, verkauft oder erst gar nicht in diesen anlegt.

Der Teilfonds versucht, eine von mindestens einer Ratingagentur vergebene Bewertung mit „AA“ oder eine entsprechende Bewertung beizubehalten.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds enthält der Hauptteil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Anlagepolitik“ (dort besonders unter dem Punkt „Anlageerwägungen“), in Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ und Anhang VI „Sicherheiten“.

6. Anlegerprofil

Dieser Liquiditätsteilfonds setzt zur Verbesserung seiner Rendite hochwertige Schuldtitel und Einlagen bei Kreditinstituten ein. Dementsprechend suchen Anleger dieses Teilfonds vermutlich für ihre mittel- oder kurzfristigen Geldanlagen, wie temporäre Barmittel von Pensionsfonds oder liquide Bestandteile eines Investmentportfolios, nach einer Alternative zu Baranlagen, die eine potenziell höhere Rendite als ein kurzfristiger Geldmarktfonds bietet.

Der Teilfonds wird Anlegern angeboten, die ein hohes Maß an Liquidität wünschen, und ist für kurzfristige Anlagen ausgelegt. Anleger sollten die mit einer Anlage verbundenen Risiken verstehen und müssen überprüfen, ob das Anlageziel und die Risiken des Teilfonds mit ihren eigenen Anlagezielen und ihrer eigenen Risikobereitschaft vereinbar sind. Der Teilfonds darf nicht als vollständiger Anlageplan verstanden werden.

7. Risikoprofil

- Das Ziel des Teilfonds wird bei negativen Marktbedingungen unter Umständen nicht erreicht und Anteilseigner erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück.
- Bei negativen Marktbedingungen kann der Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die keine oder eine negative Rendite aufweisen, was Auswirkungen auf den Ertrag des Teilfonds haben wird.
- Der Wert von Schuldtiteln kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von Schuldtiteln kommen unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von Schuldtiteln kann herabgestuft werden.
- Die Bonität von Schuldtiteln ohne Rating wird nicht durch Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur gemessen.
- Die Gegenpartei von umgekehrten Pensionsgeschäften kommt möglicherweise ihren Verpflichtungen nicht nach, was für den Teilfonds zu Verlusten führen könnte.
- Wechselkursbewegungen können die Rendite Ihrer Anlage negativ beeinflussen. Die Währungsabsicherungen, die zur Minimierung des Einflusses von Währungsschwankungen eingesetzt werden, haben unter Umständen nicht den gewünschten Erfolg.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in Anhang V „Risikofaktoren“ enthalten.

8. Anlageverwalter

J.P. Morgan Investment Management Inc.

9. Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Jährliche Gesamtaufwendungen	Jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühren	Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen
JPM USD Standard Money Market VNAV C (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Standard Money Market VNAV E (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Standard Money Market VNAV B (acc.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM USD Standard Money Market VNAV A (acc.)	0,55%	0,40%	0,15%
JPM USD Standard Money Market VNAV D (acc.)	0,65%	0,45%	0,20%
JPM USD Standard Money Market VNAV R (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Standard Money Market VNAV W (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Standard Money Market VNAV Institutional (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Standard Money Market VNAV G (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Standard Money Market VNAV Capital (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%

Diese Prozentsätze wurden auf der Basis der durchschnittlichen Nettoinventarwerte der jeweiligen Anteilklasse berechnet.

Die Anteile der Klasse X (acc.) tragen ihren anteiligen Beitrag an den Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen des Teilfonds zu maximal 0,05%.

10. Zusätzliche Informationen

- Der auf umgekehrte Pensionsgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds schwankt je nach Umfang der täglich und wöchentlich fälligen Vermögenswerte voraussichtlich zwischen 0% und 30% und beläuft sich aus Sicherheitsgründen auf maximal 100% bei außergewöhnlichen Marktbedingungen. Zu diesen Marktbedingungen können technische Ausfälle auf den Märkten für kurzfristige Schuldtitel, deutliche Zinsanstiege oder die erhebliche Verschlechterung der Bonität eines Emittenten zählen. Weitere Informationen hierzu finden sich unter „Zinsrisiko“, „Kreditrisiko“, „Emittentenrisiko“ und „Marktrisiko“. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts belief sich der Anteil von umgekehrten Pensionsgeschäften auf maximal 50% des Teilfondsvermögens.
- Der Vergleichsindex ist ein Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Teilfonds gemessen werden kann. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet.

- **Staatsanleihen-Teilfonds**

Die Staatsanleihen-Teilfonds können zusätzliche liquide Mittel (Sichteinlagen, z. B. Bargeld auf jederzeit verfügbaren Girokonten bei einer Bank) in Höhe von bis zu 20% des Nettovermögens zur Verwaltung von Barzeichnungen und -rückzahlungen sowie von laufenden und außerordentlichen Zahlungen halten. Wenn dies aufgrund ungünstiger Marktbedingungen angemessen erscheint, kann der / können die Teilfonds vorübergehend zusätzliche liquide Mittel in Höhe von bis zu 100% des Nettovermögens halten, um die mit solchen ungünstigen Marktbedingungen verbundenen Risiken im Interesse der Anleger zu mindern.

JPMorgan Liquidity Funds – USD Treasury CNAV Fund

Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines kurzfristigen CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel.

1. Referenzwährung

US-Dollar (USD).

2. Anteilklassen

Der Teilfonds kann Anteile der Klassen A (acc.), B (acc.), C (acc.), R (acc.), D (acc.), E (acc.), W (acc.), X (acc.), Institutional (acc.), G (acc.), Capital (acc.), C (dist.), E (dist.), W (dist.), X (dist.), Institutional (dist.), Agency (dist.), G (dist.), Premier (dist.), Morgan (dist.), Capital (dist.), Reserves (dist.), R (dist.), C (flex dist.), E (flex dist.), W (flex dist.), X (flex dist.), Institutional (flex dist.), Agency (flex dist.), G (flex dist.), Premier (flex dist.), Morgan (flex dist.), Capital (flex dist.), Reserves (flex dist.) und R (flex dist.) ausgeben, die hinsichtlich ihrer Mindestzeichnungsbeträge und/oder Eignungsvoraussetzungen, der Ausschüttungsrichtlinien und der für sie geltenden Gebühren und Kosten voneinander abweichen.

3. Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, im Rahmen der geltenden Geldmarktzinssätze eine Rendite in der Referenzwährung zu erzielen und gleichzeitig das Kapital im Einklang mit diesen Zinssätzen zu erhalten sowie eine hohe Liquidität zu gewährleisten.

4. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert sein Vermögen in kurzfristige US-Schatzanleihen (inklusive US-Schatzanweisungen und US-Schatzwechsel) und umgekehrte Pensionsgeschäfte. Solche umgekehrten Pensionsgeschäfte werden vollständig durch US-Schatzanleihen besichert.

Der Teilfonds kann bei negativen Marktbedingungen ein Engagement in Anlagen halten, die entweder keine oder eine negative Rendite aufweisen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Teilfonds beträgt höchstens 60 Tage. Die anfängliche oder die Restlaufzeit der einzelnen US-Schatzanleihen darf zum Zeitpunkt des Erwerbs 397 Tage nicht überschreiten.

Der Anlageverwalter nimmt eine Einschätzung hinsichtlich der Frage vor, ob ökologische, soziale und governancebezogene Faktoren (ESG-Faktoren) wesentliche negative oder positive Auswirkungen auf die Cashflows oder Risikoprofile zahlreicher Emittenten, in denen der Teilfonds möglicherweise anlegt, haben könnten. Diese Feststellungen sind möglicherweise nicht eindeutig und der Teilfonds kauft und hält unter Umständen Wertpapiere von Emittenten, die von diesen Faktoren negativ beeinflusst werden, während er Wertpapiere von Emittenten, die möglicherweise positiv von diesen Faktoren beeinflusst werden, verkauft oder erst gar nicht in diesen anlegt.

Der Teilfonds versucht, eine von mindestens einer Ratingagentur vergebene Bewertung mit „AAA“ oder eine entsprechende Bewertung beizubehalten.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds enthält der Hauptteil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Anlagepolitik“ (insbesondere unter dem Punkt „Anlageerwägungen“), in Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ und Anhang VI „Sicherheiten“.

5. Anlegerprofil

Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen Liquiditätsteilfonds, der vorwiegend in US-Schatzanleihen mit kurzer Laufzeit und in umgekehrten Pensionsgeschäften anlegt. Dementsprechend suchen Anleger dieses Teilfonds vermutlich nach einer Alternative zu Baranlagen für ihre mittel- oder kurzfristigen Geldanlagen, wie temporäre Barmittel von Pensionsfonds oder liquide Bestandteile eines Investmentportfolios.

Der Teilfonds wird Anlegern angeboten, die ein hohes Maß an Liquidität wünschen, und ist für kurzfristige Anlagen ausgelegt. Anleger sollten die mit einer Anlage verbundenen Risiken verstehen und müssen überprüfen, ob das Anlageziel und die Risiken des Teilfonds mit ihren eigenen Anlagezielen und ihrer eigenen Risikobereitschaft vereinbar sind. Der Teilfonds darf nicht als vollständiger Anlageplan verstanden werden.

6. Risikoprofil

- Das Ziel des Teilfonds wird bei negativen Marktbedingungen unter Umständen nicht erreicht und Anteilseigner erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück.
- Bei negativen Marktbedingungen kann der Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die keine oder eine negative Rendite aufweisen, was Auswirkungen auf den Ertrag des Teilfonds haben wird.
- Der Wert von US-Schatzanleihen kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von US-Schatzanleihen kommen unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von US-Schatzanleihen kann herabgestuft werden.
- Die Bonität von Schuldtiteln ohne Rating wird nicht durch Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur gemessen.
- Die Gegenpartei von umgekehrten Pensionsgeschäften kommt möglicherweise ihren Verpflichtungen nicht nach, was für den Teilfonds zu Verlusten führen könnte.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in Anhang V „Risikofaktoren“ enthalten.

7. Anlageverwalter

J.P. Morgan Investment Management Inc.

8. Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Jährliche Gesamtaufwendungen	Jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr	Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen
JPM USD Treasury CNAV C (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV E (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV B (acc.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV D (acc.)	0,65%	0,45%	0,20%
JPM USD Treasury CNAV A (acc.)	0,55%	0,40%	0,15%
JPM USD Treasury CNAV R (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV W (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV Institutional (acc.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV G (acc.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV Capital (acc.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV C (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV E (dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV W (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV Institutional (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV Agency (dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV G (dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV Premier (dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV Morgan (dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM USD Treasury CNAV Reserves (dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM USD Treasury CNAV R (dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV Capital (dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV C (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV E (flex dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV W (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV Institutional (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV Agency (flex dist.)	0,25%	0,20%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV G (flex dist.)	0,11%	0,06%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV Premier (flex dist.)	0,45%	0,40%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV Morgan (flex dist.)	0,59%	0,50%	0,09%
JPM USD Treasury CNAV Reserves (flex dist.)	0,79%	0,70%	0,09%
JPM USD Treasury CNAV R (flex dist.)	0,21%	0,16%	0,05%
JPM USD Treasury CNAV Capital (flex dist.)	0,16%	0,11%	0,05%

Diese Prozentsätze wurden auf der Basis der durchschnittlichen Nettoinventarwerte der jeweiligen Anteilklasse berechnet.

Die Anteile der Klassen X (acc.), X (dist.) und X (flex dist.) tragen ihren anteiligen Beitrag an den Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen des Teilfonds zu maximal 0,05%.

9. Zusätzliche Informationen

- Der auf umgekehrte Pensionsgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds schwankt je nach Umfang der täglich und wöchentlich fälligen Vermögenswerte

voraussichtlich zwischen 0% und 50% und beläuft sich aus Sicherheitsgründen auf maximal 100% bei außergewöhnlichen Marktbedingungen. Zu diesen Marktbedingungen können technische Ausfälle auf den Märkten für kurzfristige Schuldtitel, deutliche Zinsanstiege oder die erhebliche Verschlechterung der Bonität eines Emittenten zählen. Weitere Informationen hierzu finden sich unter „Zinsrisiko“, „Kreditrisiko“, „Emittentenrisiko“ und „Marktrisiko“. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts belief sich der Anteil von umgekehrten Pensionsgeschäften auf maximal 50% des Teilfondsvermögens.

- Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, ohne Bezug auf einen Vergleichsindex bzw. einen Performancevergleich mit einem solchen.

Anhang IV – Annahmeschluss

Die Informationen in diesem Anhang sollten zusammen mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospekts gelesen werden, dessen wesentlicher Bestandteil dies ist.

Annahmeschluss und Abwicklung

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge müssen spätestens zu dem nachstehend aufgeführten Annahmeschluss bei den Verkaufsstellen eingegangen sein oder früher, wenn dies von der jeweiligen Verkaufsstelle in ihrem Ermessen entsprechend festgelegt wurde.

Der Annahmeschluss der einzelnen Teilfonds und Anteilklassen an einem Bewertungstag ist der nachstehend in Bezug auf die betreffenden Teilfonds aufgeführte Schluss.

Bis zum 2. Juli 2023 lautet der nachstehende Absatz wie folgt:

Die Abwicklung für ausschüttende Anteilklassen erfolgt am selben Bewertungstag. Die Abwicklung für thesaurierende Anteilklassen erfolgt am nächsten Bewertungstag. Im Falle eines negativen Nettoanlageertrags erfolgt die Abwicklung für ausschüttende Anteilklassen des AUD Liquidity LVNAV Fund am nächsten Bewertungstag.

Mit Wirkung vom 3. Juli 2023 lautet der vorstehende Abschnitt infolge der Namensänderung der „flex dist.“-Anteilklassen des Teilfonds JPMorgan Liquidity Funds – EUR Liquidity LVNAV Fund zu „T0 acc.“-Anteilklassen wie folgt:

Die Abwicklung für ausschüttende Anteilklassen und „(T0 acc.)“-Anteilklassen erfolgt am selben Bewertungstag. Die Abwicklung für alle anderen thesaurierenden Anteilklassen erfolgt am nächsten Bewertungstag. Im Falle eines negativen Nettoanlageertrags erfolgt die Abwicklung für ausschüttende Anteilklassen des AUD Liquidity LVNAV Fund am nächsten Bewertungstag.

Teilfonds	Annahmeschluss*
Credit-Fonds	
USD Liquidity LVNAV Fund	Thesaurierende und ausschüttende Anteilklassen: 17:00 Uhr, New Yorker Ortszeit (15:00 Uhr, New Yorker Ortszeit für den variablen NIW**)
USD Standard Money Market VNAV Fund	Thesaurierende Anteilklassen: 15:00 Uhr, New Yorker Ortszeit

Bis zum 2. Juli 2023 gilt der folgende Annahmeschluss für den Teilfonds JPMorgan Liquidity Funds – EUR Liquidity LVNAV Fund:	
EUR Liquidity LVNAV Fund***	Thesaurierende „(acc.)“-Anteilklassen: 14:00 Uhr, Luxemburger Ortszeit „(Flex dist.)“-Anteilklassen: Im Falle eines negativen Nettoanlageertrags oder eines thesaurierten / nicht ausgeschütteten positiven Nettoanlageertrags: 08:00 Uhr, 10:30 Uhr und 14:00 Uhr, Luxemburger Ortszeit

	„(Flex dist.)“-Anteilklassen: Im Falle eines ausgeschütteten positiven Nettoanlageertrags: 14:30 Uhr, Luxemburger Ortszeit.
Ab dem 3. Juli 2023 gilt der folgende Annahmeschluss für den Teilfonds JPMorgan Liquidity Funds – EUR Liquidity LVNAV Fund:	
EUR Liquidity LVNAV Fund***	<p>Thesaurierende „(acc.)“-Anteilklassen: 14:00 Uhr, Luxemburger Ortszeit</p> <p>Thesaurierende „(T0 acc.)“-Anteilklassen: 08:00 Uhr, 10:30 Uhr und 14:00 Uhr, Luxemburger Ortszeit</p> <p>Ausschüttende Anteilklassen 14:00 Uhr, Luxemburger Ortszeit.</p>
EUR Standard Money Market VNAV Fund	Thesaurierende Anteilklassen: 14:00 Uhr, Luxemburger Ortszeit
GBP Liquidity LVNAV Fund***	<p>Im Falle eines positiven Nettoanlageertrags: Thesaurierende und ausschüttende Anteilklassen: 13:30 Uhr, Londoner Ortszeit (13:00 Uhr, Londoner Ortszeit für den variablen NIW**)</p> <p>Im Falle eines negativen Nettoanlageertrags: Thesaurierende Anteilklassen: 13:00 Uhr, Londoner Ortszeit, ausschüttende Anteilklassen: 10:00 Uhr und 13:00 Uhr, Londoner Ortszeit</p>
GBP Standard Money Market VNAV Fund	Thesaurierende Anteilklassen: 13:00 Uhr, Londoner Ortszeit
AUD Liquidity LVNAV Fund	<p>Im Falle eines positiven Nettoanlageertrags: Thesaurierende und ausschüttende Anteilklassen: 14:00 Uhr, Ortszeit Sydney</p> <p>Im Falle eines negativen Nettoanlageertrags: Thesaurierende Anteilklassen: 17:00 Uhr, Ortszeit Sydney, Ausschüttende Anteilklassen: 17:00 Uhr, Ortszeit Sydney</p>
SGD Liquidity LVNAV Fund	Thesaurierende und ausschüttende Anteilklassen: 12:00 Uhr, Ortszeit Singapur
Staatsanleihen-Fonds	
USD Treasury CNAV Fund	Thesaurierende Anteilklasse: 17:00 Uhr, New Yorker Ortszeit
	Ausschüttende Anteilklasse: 17:00 Uhr, New Yorker Ortszeit

* Die einem Teilfonds zur Verfügung stehende Liquidität kann sich verringern, wenn Märkte, an denen der Teilfonds anlegt, früher als üblich schließen, oder an Tagen vor oder nach bedeutenden gesetzlichen Feiertagen. Um einer negativen Wertentwicklung entgegenzuwirken oder andere negative Auswirkungen abzuwenden, kann die Verwaltungsgesellschaft an bestimmten Tagen einen früheren Annahmeschluss als den üblichen, oben aufgeführten Annahmeschluss in Erwägung ziehen.

Anteilseigner des betreffenden Teilfonds werden über alle beschlossenen vorzeitigen Schließungen durch

Bekanntmachung auf der Morgan Money Platform (<https://am.jpmorgan.com/gb/en/asset-management/liq/resources/morgan-money/>), der JPMorgan Global Liquidity-Website (www.jpmgloballiquidity.com) und per E-Mail-Kommunikation an alle Anteilseigner informiert, die auf einer aktuellen Verteilerliste der Verwaltungsgesellschaft, die auf der Grundlage des Anteilseignerregisters erstellt wird, aufgeführt sind. Eine Bestätigung dieser Zeiten ist im Voraus auch am Geschäftssitz des Fonds erhältlich. In jedem Fall wird die Mitteilung mindestens vierundzwanzig (24) Stunden vor einer beabsichtigten vorzeitigen Schließung herausgegeben.

** Zeichnungen von Anteilen von LVNAV-Geldmarktfonds erfolgen in der Regel zu einem Preis, der dem konstanten NIW der betreffenden Klasse entspricht, vorausgesetzt der konstante NIW des betreffenden Teilfonds weicht höchstens um 20 Basispunkte vom variablen NIW desselben Teilfonds ab. Sofern die Abweichung vom variablen NIW desselben Teilfonds 20 Basispunkte übersteigt, erfolgen Folgezeichnungen zu einem Preis, der dem variablen NIW der betreffenden Anteilklasse entspricht.

*** In Bezug auf die „(flex dist.)“-Anteile des JPMorgan Liquidity Funds – EUR Liquidity LVNAV Fund¹, die „(dist.)“-Anteile des JPMorgan Liquidity Funds – GBP Liquidity LVNAV Fund und die „(dist.)“-Anteile des JPMorgan Liquidity Funds – AUD Liquidity LVNAV Fund gilt: Wenn die Nettoanlageerträge negativ sind, bleiben die Zeichnungs- und Rücknahmepreise nicht stabil, und die negativen Nettoanlageerträge werden vorgetragen und im Nettoinventarwert je Anteil ausgewiesen. Weitere Informationen sind in Abschnitt 7.2 „Ausschüttende Anteilklassen des Teilfonds mit dem Zusatz ‚(dist.)‘“ und in Abschnitt 7.3 „Ausschüttende Anteilklassen des Teilfonds mit dem Zusatz ‚(flex dist.)‘“ enthalten.

—

¹ Mit Wirkung vom 3. Juli 2023 wird der Verweis auf die „(flex dist.)“-Anteile des JPMorgan Liquidity Funds – EUR Liquidity LVNAV Fund aus diesem Satz entfernt.

Anhang V – Risikofaktoren

Die Informationen in diesem Anhang sollten zusammen mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospekts gelesen werden, dessen wesentlicher Bestandteil dies ist.

1. Allgemeines

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass ein Geldmarktfonds wie dieser Fonds oder einer seiner Teilfonds keine garantierte Anlage darstellt. Eine Anlage im Fonds unterscheidet sich von einer Anlage in Bankeinlagen, da der Wert von Anteilen und die daraus erzielten Einnahmen schwanken können, und weder der Fonds noch seine Teilfonds sollten als Bankprodukte eingestuft werden. Der Fonds greift bei der Gewährleistung der Liquidität des Fonds bzw. einer seiner Teilfonds oder bei der Stabilisierung des Nettoinventarwerts je Anteil nicht auf eine externe Unterstützung zurück. Das Kapitalverlustrisiko tragen die Anteilseigner.

2. Politische und/oder regulatorische Risiken

Der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds kann von Unsicherheiten wie internationalen politischen Entwicklungen, Veränderungen der Regierungspolitik, Änderungen in der Besteuerung, Beschränkungen für Auslandsinvestitionen und Devisenrückführungen, Wechselkursschwankungen und sonstigen Entwicklungen der Gesetze und Bestimmungen in Ländern, in denen Anlagen getätigt werden können, beeinflusst werden.

Der Fonds unterliegt dem Recht der EU und ist ein in Luxemburg ansässiger OGAW. Anleger sollten beachten, dass die aufsichtsrechtlichen Schutzvorkehrungen der Aufsichtsbehörden ihrer jeweiligen Heimatländer abweichen oder nicht anwendbar sein können. Für weitergehende Informationen in diesem Zusammenhang sollten Anleger ihren Finanzberater oder einen anderen fachkundigen Berater zu Rate ziehen.

Da die Teilfonds durch ein verbundenes Unternehmen von JPMorgan Chase & Co. verwaltet werden oder in anderen Rechtsordnungen zugelassen sind bzw. dort Anleger haben, können sie strengeren Anlagebeschränkungen unterliegen, was ihre Anlagemöglichkeiten beschränken könnte. Darüber hinaus könnte ein Teilfonds vom Halten oder vom Kauf bestimmter Wertpapiere oder Finanzinstrumente ausgeschlossen sein, selbst wenn diese Wertpapiere oder Finanzinstrumente ansonsten den Zielen des Teilfonds entsprechen würden.

3. Volcker-Regel

Änderungen der US-Bundesgesetze und -Bestimmungen zum Bankenwesen haben Auswirkungen auf die Tätigkeiten von JPMorgan Chase & Co. und können auch den Fonds und seine Anleger betreffen. Am 21. Juli 2010 wurde der „Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act“ (der „Dodd-Frank Act“) verabschiedet. Der Dodd-Frank Act enthält bestimmte Vorschriften (die sog. „Volcker-Regel“), die Bankinstitute wie JPMorgan Chase & Co. darin einschränken, Aktien, Anteile an Beteiligungsgesellschaften oder sonstige Engagements in gedeckten Fonds zu halten oder zu erwerben oder Fonds dieser Art zu finanzieren, und die bestimmte Transaktionen zwischen diesen Fonds und JPMorgan Chase & Co. untersagen. Obwohl JPMorgan Chase & Co. nicht beabsichtigt, Teilfonds als gedeckte Fonds gemäß den Vorschriften der Volcker-Regel zu behandeln, wird der betreffende Teilfonds unter Umständen als gedeckter Fonds behandelt, sofern JPMorgan Chase & Co., einschließlich seiner Mitarbeiter und Mitglieder des Verwaltungsrates, außerhalb des gestatteten Anlagezeitraums Engagements in Höhe von 25% oder mehr in einem Teilfonds hält. Im Allgemeinen beträgt der gestattete Anlagezeitraum drei Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anlagestrategie des Teilfonds umgesetzt wurde. Da JPMorgan Chase & Co. nicht beabsichtigt, Teilfonds als gedeckte Fonds zu betreiben, kann es unter Umständen notwendig sein, Engagements in bestimmten Teilfonds früher zu reduzieren, als unter anderen Umständen wünschenswert wäre. Dies kann es erforderlich machen, Wertpapiere des Portfolios zu verkaufen, was zu Verlusten, erhöhten Transaktionskosten und steuerlichen Nachteilen führen kann. Sollte JPMorgan Chase & Co. darüber hinaus nach Ende des gestatteten Anlagezeitraums seine im Rahmen von Eigengeschäften getätigten Anlagen, in denen ein wesentlicher Teil des Vermögens eines Teilfonds investiert ist, nicht zurückgezogen haben, so kann sich die erwartete oder tatsächliche Rücknahme der von JPMorgan Chase & Co. gehaltenen Anteile nachteilig auf den betreffenden Teilfonds auswirken und sogar zu einer Auflösung dieses Teilfonds führen. Für die betroffenen Bankinstitute ist die Einhaltung der Volcker-Regel gemeinhin seit dem 21. Juli 2015 verpflichtend.

4. Risiko der Einstellung oder Nichtverfügbarkeit des LIBOR

Der LIBOR-Satz soll den Zins verkörpern, zu dem sich die teilnehmenden Banken kurzfristige Darlehen voneinander auf dem Londoner Interbankenmarkt beschaffen können. Die für britische Finanzdienstleister und Finanzmärkte zuständige Aufsichtsbehörde hat bekanntgegeben, dass sie die teilnehmenden Banken nach Ende 2021 nicht mehr zur Meldung von Zinssätzen für die Ermittlung des LIBOR anhalten oder verpflichten werde. Infolgedessen wird der LIBOR ab 2022 möglicherweise nicht mehr verfügbar sein oder keinen geeigneten Referenzzins mehr darstellen, anhand dessen sich die Zinsen für bestimmte Wechsel, Derivate oder sonstige Instrumente oder Anlagen, aus denen sich das Portfolio eines Teilfonds zum Teil oder insgesamt zusammensetzt, ermitteln lassen und keinen Einfluss mehr auf diese Finanzinstrumente haben. Angesichts dieser Möglichkeit gibt es derzeit öffentliche und privatwirtschaftliche Brancheninitiativen, um neue oder alternative Referenzzinssätze zu entwickeln, die anstelle des LIBOR verwendet werden können. Es besteht keinerlei Gewähr, dass die Zusammensetzung oder die Merkmale eines solchen alternativen Referenzzinssatzes dem LIBOR ähneln oder zu den gleichen Werten oder einem wirtschaftlich gleichwertigen Ergebnis wie der LIBOR führen, oder dass er das gleiche Volumen oder die gleiche Liquidität wie der LIBOR vor seiner Einstellung oder Nichtverfügbarkeit aufweisen wird. Dies kann sich auf den Wert oder die Liquidität oder die Rendite bestimmter Anlagen auswirken und dazu führen, dass Kosten für die Veräußerung von Positionen und den Abschluss neuer Geschäfte anfallen. Diese Risiken bestehen unter Umständen auch bei Änderungen im Zusammenhang mit anderen Angebotssätzen auf dem Interbankenmarkt (z. B. Euribor).

5. Sicherheitenrisiko

Obwohl eine Sicherheit gestellt werden kann, um das Risiko eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei zu mindern, besteht das Risiko, dass bei der Verwertung dieser Sicherheit, insbesondere wenn diese in Form von Wertpapieren gestellt wurde, nicht genügend Barmittel aufgebracht werden können, um die Verbindlichkeiten der Gegenpartei zu begleichen. Dies kann durch verschiedene Faktoren begründet sein, unter anderem eine fehlerhafte Preisfeststellung in Bezug auf die Sicherheiten, ungünstige Marktentwicklungen in Bezug auf den Wert der Sicherheiten, eine Bonitätsverschlechterung des Emittenten der Sicherheiten oder Illiquidität an dem Markt, an dem die Sicherheiten gehandelt werden. Bitte beachten Sie in Bezug auf das Liquiditätsrisiko ebenfalls den Abschnitt 14 „Liquiditätsrisiko“ unten, da dieses im Falle von Sicherheiten, die in Form von Wertpapieren gestellt wurden, von besonderer Bedeutung sein kann.

Kommt es zu Verzögerungen oder Schwierigkeiten bei der Freisetzung von Vermögenswerten bzw. Barmitteln oder gegenüber den Gegenparteien gestellten Sicherheiten, oder der Verwertung der von Seiten der Gegenparteien erhaltenen Sicherheiten, so kann dies für die Teilfonds zu Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Rücknahme- und Kaufanträgen oder von im Rahmen anderer Verträge bestehenden Lieferungs- oder Kaufverpflichtungen führen.

Da die erhaltenen Sicherheiten in Form von bestimmten Finanzinstrumenten gestellt werden, ist das Marktrisiko von Relevanz. Von einem Teilfonds erhaltene Sicherheiten können entweder von der Verwahrstelle oder einer Unterdepotbank verwahrt werden. Bei einer solchen Verwahrung der Vermögenswerte besteht allerdings ein Verlustrisiko, da Ereignisse wie eine Insolvenz oder fahrlässiges Verhalten der Depotbank oder Unterdepotbank auftreten können.

Operative Fehler/Probleme könnten dazu führen, dass der Wert von Sicherheiten nicht richtig berechnet oder überwacht wird. Daraus könnten sich dann Verzögerungen bei der Stellung oder Rückforderung von Sicherheiten ergeben. Zwischen der Berechnung des Risikos, das sich durch die Stellung zusätzlicher Sicherheiten oder den Ersatz von Sicherheiten durch eine Gegenpartei oder die Veräußerung von Sicherheiten beim Ausfall einer Gegenpartei ergibt, können zeitliche Abstände liegen.

Sicherheiten (außer Barmitteln) müssen die Anforderungen der ESMA-Leitlinien 2014/937 einschließlich der Standards zur Liquidität, Bewertung, Emission, Bonität, Korrelation und Diversifizierung erfüllen. Wenn Sicherheiten illiquide werden, müssen längere Zeiträume für die Veräußerung zu unsichereren Preisen eingeplant werden, wobei die Zeiträume und Preise von der Art der Sicherheiten, der Menge der zu veräußernden Sicherheiten und den herrschenden Marktbedingungen abhängig sind. Illiquidität kann dazu führen, dass Sicherheiten nicht täglich zum Marktwert bewertet werden und vom Fonds nicht vollständig vollstreckt werden können.

Der Teilfonds kann Vereinbarungen mit Gegenparteien schließen, bei denen die Vermögenswerte des Teilfonds als Sicherheiten oder Einschuss verwendet werden. Wenn Eigentumsrechte an diesen Vermögenswerten auf die Gegenpartei übertragen werden, stellen die Vermögenswerte, die als Sicherheiten oder Einschuss dienen, einen Teil des Vermögens der Gegenpartei dar. Daher werden diese Vermögenswerte nicht von der Verwahrstelle verwahrt, obwohl sie die gestellten Sicherheiten überwacht und abgleicht. Ein zusätzliches rechtliches Risiko besteht darin, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen zur Stellung von Sicherheiten missachtet und der Teilfonds daraufhin unterbesichert sein könnte.

Wenn ein Teilfonds die erhaltenen Barsicherheiten wieder anlegt, kann er infolge eines Wertverlusts der mit den Barsicherheiten getätigten Anlage einen Verlust erleiden. In diesem Fall verringert sich der Betrag der Sicherheiten, die dem Fonds beim Abschluss eines Derivatgeschäfts für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung stehen, um den Verlustbetrag. Der Teilfonds müsste die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Betrag aus seinem Vermögen decken, d. h. der Teilfonds würde einen Verlust erleiden.

6. Kontrahentenrisiko

Beim Abschluss von umgekehrten Pensionsgeschäften besteht das Risiko, dass die Gegenpartei ihren vertraglichen Verpflichtungen nur teilweise oder überhaupt nicht nachkommt. Im Falle des Konkurses oder der Zahlungsunfähigkeit einer Gegenpartei könnten auf einen Teilfonds Verzögerungen bei der Glatstellung der Position und erhebliche Verluste zukommen. Hierzu zählen mögliche Wertverluste seiner Anlagen während des Zeitraums, in dem die Verwahrstelle seine Rechte durchzusetzen versucht, die Unfähigkeit, in dieser Zeit Gewinne auf seine Anlagen zu erzielen, sowie Kosten und Aufwendungen für die Durchsetzung seiner Rechte. In solchen Fällen können die Verluste des Teilfonds möglicherweise nur teilweise oder unter Umständen überhaupt nicht ausgeglichen werden.

Um das Risiko eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei zu mindern, kann für die Gegenparteien der Transaktionen die Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit bestehen, um ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Verwahrstelle abzusichern. Im Falle des Zahlungsausfalls der Gegenpartei verwirkt diese die von ihr im Rahmen der Transaktion gestellten Sicherheiten. Das Kontrahentenrisiko kann jedoch nicht immer durch Bereitstellung von Sicherheiten gedeckt werden. Ist eine Transaktion mit einer Gegenpartei nicht vollständig besichert, so ist das Kreditrisiko des Teilfonds gegenüber der Gegenpartei höher als im Falle einer vollständigen Absicherung. Darüber hinaus bestehen auch im Zusammenhang mit Sicherheiten Risiken. Hierzu sollten Anleger die oben im Abschnitt 4 „Sicherheitenrisiko“ dargelegten Informationen beachten.

7. Rechtliches Risiko – Umgekehrte Pensionsgeschäfte

Es besteht das Risiko, dass die Vereinbarungen z. B. aufgrund von Insolvenz, nachträglich eintretender Rechtswidrigkeit oder einer Änderung der geltenden Steuer- oder Rechnungslegungsgesetze beendet werden. In solchen Fällen ist der Teilfonds verpflichtet, erlittene Verluste auszugleichen.

Darüber hinaus können bestimmte Geschäfte auf Grundlage komplexer Rechtsdokumente eingegangen werden. Die Rechte aus solchen Dokumenten sind möglicherweise schwer durchzusetzen und die Dokumente können unter Umständen Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich ihrer Auslegung unterliegen. Zwar unterliegen die Rechte und Pflichten der Parteien aus Rechtsdokumenten dem englischen Recht, doch unter bestimmten Umständen (z. B. im Falle von Insolvenzverfahren) können andere Rechtsordnungen Vorrang haben, was sich auf die Durchsetzbarkeit bestehender Transaktionen auswirken kann.

8. Zinsrisiko

Da ein Teilfonds hauptsächlich in Anleihen und anderen Schuldtiteln anlegen kann, steigen oder sinken diese Wertpapiere abhängig von den Veränderungen der Zinssätze im Wert. Steigen die Zinssätze, so sinkt der Wert der Anlagen eines Teilfonds in der Regel. In einem Umfeld historisch niedriger Zinsen sind die Risiken in Verbindung mit steigenden Zinssätzen erhöht. Andererseits steigt der Wert der Anlagen in der Regel, wenn die Zinssätze sinken. Eine Anlage sinkt im Wert, wenn der Wert der Anlagen eines Teilfonds sinkt. Wertpapiere mit einer größeren Zinssensitivität und längeren Laufzeiten erzielen tendenziell höhere Renditen, unterliegen jedoch stärkeren Wertschwankungen. In der Regel beeinflussen Schwankungen im Wert von festverzinslichen Wertpapieren nicht die erwirtschafteten Barerträge, jedoch können sie den Wert einer Anlage in einem Teilfonds beeinflussen.

9. Kreditrisiko

Die Bonität der von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere kann sich verschlechtern, wenn sich die finanzielle Situation eines Emittenten ändert. Eine schlechtere Bonität kann zu einer höheren Volatilität im Kurs eines Wertpapiers und von Anteilen an einem Teilfonds führen. Eine schlechtere Bonität kann ferner die Liquidität eines Wertpapiers beeinflussen und es dem Teilfonds erschweren, das Wertpapier zu verkaufen.

10. Emittentenrisiko

Der Wert eines Wertpapiers kann aus zahlreichen, in direktem Zusammenhang mit dem Emittenten stehenden Gründen sinken. Dazu zählen unter anderem die Managementleistung der Geschäftsführung, der Fremdfinanzierungsgrad und eine geringere Nachfrage nach den Produkten und Dienstleistungen des Emittenten.

11. Bewertungsrisiko

Der Verwalter kann die Anlageverwalter bezüglich der Bewertung von Anlagen zu Rate ziehen, die (i) nicht an einer Börse notiert sind oder (ii) zwar an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, deren Marktpreis jedoch nicht repräsentativ ist oder für die kein Marktpreis verfügbar ist. Aufgrund der Tatsache, dass ein Anlageverwalter an der Bewertung von Fondsanlagen beteiligt sein kann, gleichzeitig jedoch eine Gebühr erhält, die mit zunehmendem Wert des Fonds ebenfalls steigt, besteht ein potenzieller Interessenkonflikt.

12. Risiko eines konstanten Nettoinventarwerts

Einige Teilfonds des Fonds sind bestrebt, einen konstanten Nettoinventarwert je Anteil zu erhalten, der Erhalt eines konstanten Nettoinventarwerts wird jedoch nicht garantiert.

Eine Anlage in den ausschüttenden Anteilen („flex dist.“ oder „(dist.)“) ist mit bestimmten Risiken, unter anderem dem potenziellen Verlust des Kapitals, verbunden.

13. Risiko bei vorzeitiger Rückzahlung und Kündigung

Als wesentlicher Teil der Anlagestrategie eines Teilfonds kann dieser in Mortgage-Backed-Securities und Asset-Backed-Securities anlegen. Die Emittenten dieser Wertpapiere und anderer kündbarer Wertpapiere können berechtigt sein, den Kapitalbetrag vorzeitig zurückzahlen, insbesondere bei sinkenden Zinssätzen. Veränderungen des Niveaus der frühzeitigen Rückzahlungen können die Anlagerendite und die Erträge von Mortgage-Backed-Securities und Asset-Backed-Securities beeinflussen. Wenn Hypotheken und sonstige Verpflichtungen vorzeitig zurückgezahlt und Wertpapiere gekündigt werden, muss ein Teilfonds möglicherweise in einem Wertpapier mit niedrigerer Rendite anlegen. Ein Teilfonds kann möglicherweise zusätzliche Beträge (d. h. Aufschläge), die für Wertpapiere mit höheren Zinssätzen gezahlt wurden, nicht wieder einbringen, was zu einem unerwarteten Kapitalverlust führt.

14. Liquiditätsrisiko

Ein Teilfonds kann in bestimmten Wertpapieren anlegen, die nur sehr schwer oder unmöglich zu dem Zeitpunkt und zu dem Preis veräußert werden können, der normalerweise im Markt vorherrschen würde. Die Anlageverwalter müssen den Preis möglicherweise senken, stattdessen andere Wertpapiere verkaufen oder auf eine Anlagechance verzichten; einzeln oder insgesamt könnte sich dies negativ auf die Verwaltung oder die Wertentwicklung eines Teilfonds auswirken. Hierzu gehört auch das Risiko, Anlagechancen nicht wahrnehmen zu können, da die hierfür notwendigen Vermögenswerte in weniger vorteilhaften Anlagen gebunden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Reihe von Instrumenten zur Verwaltung des Liquiditätsrisikos eingerichtet, darunter:

- Zeitweise Aussetzung oder Aufschub der Berechnung des Nettoinventarwerts oder der Geschäfte innerhalb eines Teilfonds und/oder einer Anteilklasse, wie im Abschnitt 8 „Zeitweilige Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch“ dargelegt.
- Liquiditätsbestimmungen für kurzfristige GMF, einschließlich besondere Bestimmungen für kurzfristige GMF, die als LVNAV-GMF oder CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel gelten, besondere Bestimmungen für kurzfristige GMF, die als kurzfristige VNAV-GMF gelten, und

Liquiditätsbestimmungen für Standard-VNAV-GMF, wie im Abschnitt „Bestimmungen zur Beschränkung des Liquiditäts- und Portfoliorisikos“ dargelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem einen Liquiditätsrisikomanagementrahmen eingeführt, um das Liquiditätsrisiko zu steuern. Weitere Informationen zum Liquiditätsrisikomanagementrahmen finden Sie unter https://am.jpmorgan.com/blob-gim/1383626231214/83456/Our_Commitment_to_Liquidity_Management.pdf.

Weitere Informationen zu den Liquiditätsschätzungen der Teilfonds sind auf Anfrage am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

15. Verwaltungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass eine vom Anlageverwalter des Teilfonds verfolgte Strategie nicht das beabsichtigte Ergebnis erzielt.

16. Marktrisiko

Der Marktwert eines Wertpapiers kann steigen und fallen, manchmal schnell und unvorhersehbar. Diese Schwankungen können zur Folge haben, dass ein Wertpapier weniger wert ist als der Preis, der ursprünglich für das Wertpapier gezahlt wurde, oder weniger als es zu einem früheren Zeitpunkt wert war. Das Marktrisiko kann einen einzelnen Emittenten, eine Branche, einen Wirtschaftszweig oder den Markt insgesamt beeinträchtigen. Zudem besteht das Risiko, dass die aktuellen Zinssätze die bestehenden Marktsätze nicht zutreffend widerspiegeln. Bei festverzinslichen Wertpapieren wird das Marktrisiko stark, jedoch nicht ausschließlich von Änderungen der Zinssätze beeinflusst. Ein Anstieg der Zinssätze hat typischerweise einen Wertrückgang zur Folge, wohingegen ein Sinken der Zinssätze typischerweise eine Wertsteigerung zur Folge hat. Schließlich können Schlüsselinformationen über ein Wertpapier oder einen Markt unzutreffend oder nicht verfügbar sein. Dies ist insbesondere für Anlagen in ausländischen Wertpapieren von Bedeutung.

Die Volkswirtschaften und Finanzmärkte in aller Welt sind zunehmend miteinander verbunden, was die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass sich Ereignisse oder Bedingungen in einem Land oder einer Region nachteilig auf Märkte oder Emittenten in anderen Ländern oder Regionen auswirken. Zudem können sich auch globale Ereignisse wie Krieg, Terrorismus, Umweltkatastrophen, Naturkatastrophen oder natürliche Ereignisse, die Instabilität von Ländern und durch Infektionskrankheiten ausgelöste Epidemien oder Pandemien negativ auf den Wert der Anlagen des Teilfonds auswirken.

Beispielsweise hatte der Ausbruch der von einem Coronavirus verursachten Krankheit COVID-19 negative Folgen für Volkswirtschaften, Märkte und einzelne Unternehmen in aller Welt. Die Folgen dieser Pandemie und anderer Epidemien und Pandemien, die möglicherweise in der Zukunft ausbrechen, können gegenwärtig und/oder künftig wesentliche negative Folgen auf den Wert der Anlagen des Teilfonds haben, die Volatilität des Teilfonds erhöhen, die Preisentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen, bereits zuvor bestehende Risiken des Teilfonds erhöhen, zu zeitweiligen Aussetzungen oder Verschiebungen der Berechnung von NIWs führen und die Geschäfte des Fonds unterbrechen. Zum jetzigen Zeitpunkt können keine angemessenen Einschätzungen in Bezug auf die Dauer und das Ausmaß der COVID-19-bedingten Krise sowie der damit verbundenen langfristigen wirtschaftlichen und marktbezogenen Bedingungen und Unsicherheiten vorgenommen werden. Die endgültigen Auswirkungen der Pandemie und das Ausmaß, in dem sich die damit verbundenen Bedingungen auf einen Teilfonds auswirken, hängen auch von den künftigen Entwicklungen ab, die äußerst ungewiss, schwer genau vorherzusagen und häufigen Änderungen unterworfen sind.

17. Risiko von Nullkupon

Die Marktpreise von Wertpapieren, die als Nullkupon oder als Wertpapiere mit Zahlungen in Sachwerten strukturiert sind, werden in der Regel in stärkerem Maße von Zinssatzänderungen beeinflusst. Diese Wertpapiere sind tendenziell volatil als Wertpapiere mit regelmäßigen Zinszahlungen.

18. Steuerliches Risiko

Jede Veränderung im Steuerstatus des Fonds oder der Steuergesetzgebung könnte sich ungünstig auf den Wert der vom Fonds gehaltenen Anlagen und auf seine Fähigkeit zur Generierung von Anlegererträgen auswirken. Potenzielle Anleger und Anteilseigner sollten zur Kenntnis nehmen, dass sich die Ausführungen zur Besteuerung, die vorstehend aufgeführt sind, auf Beratung stützen, die der

Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich des in den betreffenden Jurisdiktionen zum Datum dieses Verkaufsprospektes geltenden Rechts und der Praxis erbracht wurden. Wie bei jeder Anlage kann nicht garantiert werden, dass die Besteuerungsgrundlage oder die vorgeschlagene Besteuerungsgrundlage, die zu dem Zeitpunkt gültig ist, zu der eine Anlage in den Fonds erfolgt, unbegrenzt Bestand haben wird. Potenzielle Anleger werden auf das mit einer Anlage in den Fonds verbundene steuerliche Risiko aufmerksam gemacht.

19. Anlagen in Einlagen und Geldmarktinstrumente

Bestimmte Teilfonds können einen wesentlichen Teil ihres Kapitals in Einlagen und/oder Geldmarktinstrumenten anlegen. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in solch einem Teilfonds nicht die Eigenschaften einer Einlage auf einem Bankkonto hat und nicht dem Schutz durch einen Staat, eine staatliche Behörde oder ein sonstiges Sicherungssystem unterliegt, das unter Umständen zum Schutz des Inhabers eines Bankkontos zur Verfügung steht. Jede Anlage dem Fonds ist mit Wertschwankungen verbunden.

20. Umgekehrte Pensionsgeschäfte

Bei Ausfall einer Gegenpartei, bei der Barmittel angelegt wurden, besteht das Risiko, dass der Wert der erhaltenen Sicherheiten unter dem Wert der angelegten Barmittel liegt. Dies kann durch verschiedene Faktoren begründet sein, unter anderem eine fehlerhafte Preisfeststellung in Bezug auf die Sicherheiten, ungünstige Marktentwicklungen in Bezug auf den Wert der Sicherheiten, eine Bonitätsverschlechterung des Emittenten der Sicherheiten oder Illiquidität an dem Markt, an dem die Sicherheiten gehandelt werden. Durch die Bindung von Barmitteln in Transaktionen mit großem Volumen oder langer Laufzeit, durch Verzögerungen bei der Freisetzung angelegter Barmittel oder Schwierigkeiten bei der Verwertung von Sicherheiten kann die Fähigkeit eines Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen oder zur Aufbringung der Mittel für Wertpapierkäufe eingeschränkt sein. Da ein Teilfonds von Verkäufern erhaltene Barsicherheiten reinvestieren kann, besteht das Risiko, dass der Wert oder die Rendite der reinvestierten Barsicherheiten unter den den jeweiligen Verkäufern geschuldeten Betrag sinkt.

Hinweis: Der JPMorgan Liquidity Funds – EUR Standard Money Market VNAV Fund, der **GBP Standard Money Market VNAV Fund** und der **USD Standard Money Market VNAV Fund** sind die einzigen Teilfonds, die Derivate einsetzen. Sie sind daher die einzigen Teilfonds, die den folgenden Risiken ausgesetzt sind.

21. Absicherungsrisiko

Der Teilfonds kann zur Absicherung der Zins- oder Wechselkursrisiken anderer Anlagen des Teilfonds Derivate einsetzen. Vom Teilfonds ergriffene Maßnahmen, die auf den Ausgleich bestimmter Risiken ausgerichtet sind, könnten nicht einwandfrei funktionieren, bisweilen nicht praktikabel sein oder vollständig versagen. Mit der Absicherung sind Kosten verbunden, die die Wertentwicklung der Anlage mindern.

22. Risiko in Bezug auf Derivate („Derivaterisiko“)

Der Wert von Derivaten kann schwanken. Eine geringfügige Veränderung des Werts des zugrunde liegenden Vermögenswerts kann zu einer bedeutenden Veränderung des Werts des Derivats führen. Eine Anlage in derartigen Instrumenten kann daher zu Verlusten führen, die über den ursprünglich von dem Teilfonds investierten Betrag hinausgehen.

Die Preisgestaltung und Volatilität vieler Derivate weicht manchmal von einer strikten Wiedergabe der Preisgestaltung oder Volatilität ihres/ihrer zugrunde liegenden Vermögenswerts/Vermögenswerte ab. Unter schwierigen Marktbedingungen kann es unmöglich oder unpraktikabel sein, Aufträge zu erteilen, die das Marktengagement oder die von bestimmten Derivaten verursachten finanziellen Verluste begrenzen oder ausgleichen würden.

Änderungen der Steuer-, Rechnungslegungs- und Wertpapiergesetze könnten dazu führen, dass der Wert eines Derivats sinkt, oder den Teilfonds zur Auflösung einer Derivatposition unter nachteiligen Umständen zwingen.

Over-the-Counter-Derivate („OTC-Derivate“)

Da OTC-Derivate private Vereinbarungen zwischen dem Fonds für Rechnung eines bestimmten Teilfonds und einer oder mehreren Gegenparteien sind, unterliegen sie einer geringeren Regulierung als börsengehandelte Derivate. OTC-Derivate sind mit einem größeren Kontrahentenrisiko und Liquiditätsrisiko verbunden und es könnte schwieriger sein, eine Gegenpartei zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Fonds zu zwingen. Wenn eine Gegenpartei ein von einem Teilfonds eingesetztes oder für den Einsatz geplantes Derivat nicht mehr anbietet, ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, andernorts ein vergleichbares Derivat zu finden.

Es ist dem Fonds unter Umständen nicht immer möglich, seine OTC-Derivatgeschäfte auf eine Vielzahl von Gegenparteien aufzuteilen, und die Unmöglichkeit, mit irgendeiner Gegenpartei zu handeln, könnte zu wesentlichen Verlusten führen.

Wenn der Teilfonds sich in einer finanziellen Schwächephase befindet oder eine Verbindlichkeit nicht erfüllt, könnten Gegenparteien umgekehrt nicht mehr bereit sein, Geschäfte mit dem Fonds zu betreiben, was zur Folge haben könnte, dass der Fonds nicht mehr in der Lage ist, effizient und wettbewerbsfähig zu arbeiten.

Börsengehandelte Derivate

Obwohl börsengehandelte Derivate im Allgemeinen im Vergleich zu OTC-Derivaten als weniger risikoreich betrachtet werden, besteht nach wie vor das Risiko, dass eine Aussetzung des Handels mit Derivaten oder ihren zugrunde liegenden Vermögenswerten es einem Teilfonds unmöglich machen könnte, Gewinne zu realisieren oder Verluste zu vermeiden, was wiederum zu einer Verzögerung bei der Bearbeitung der Rücknahme von Anteilen führen könnte. Es besteht ebenfalls ein Risiko, dass die Abrechnung börsengehandelter Derivate über ein Transfersystem nicht wie erwartet oder nicht zum erwarteten Zeitpunkt erfolgt.

23. Nachhaltigkeitsrisiko

Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist in der ESG-Offenlegungsverordnung der EU (SFDR) definiert als „ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung [...], dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte“. Die Verwaltungsgesellschaft fasst unter dem Nachhaltigkeitsrisiko die Risiken zusammen, die mit realistischer Wahrscheinlichkeit wesentliche negative Auswirkungen auf die Finanzlage oder die operative Leistung eines Unternehmens oder eines Emittenten und damit auf den Wert der betreffenden Investition haben können.

Neben den wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Wert eines Teilfonds kann das Nachhaltigkeitsrisiko auch die Volatilität des Fonds steigern und/oder zuvor bereits bestehende Risiken für den Teilfonds erhöhen.

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann besonders akut sein, wenn es unerwartet oder plötzlich eintritt, und kann zudem Anleger dazu veranlassen, ihre Anlage in dem betreffenden Teilfonds zu überdenken und damit weiteren Abwärtsdruck auf den Wert des Teilfonds ausüben.

Änderungen von Gesetzen, Bestimmungen und Branchenstandards können sich auf die Nachhaltigkeit vieler Unternehmen/Emittenten auswirken, insbesondere im Hinblick auf die Faktoren Umwelt und Soziales. Jegliche Änderung an diesen Gegebenheiten könnte sich negativ auf die betreffenden Unternehmen/Emittenten auswirken, was zu einem erheblichen Wertverlust dieser Anlagen führen kann.

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann ein bestimmtes Land, eine Region, ein Unternehmen oder einen Emittenten betreffen oder umfassendere regionale oder globale Auswirkungen haben und Märkte oder Emittenten in mehreren Ländern oder Regionen negativ beeinflussen.

Für die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos sind subjektive Einschätzungen erforderlich, wobei gegebenenfalls auch unvollständige oder ungenaue Daten Dritter berücksichtigt werden können. Es

gibt keine Garantie dafür, dass der Anlageverwalter die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Anlagen des Teilfonds richtig einschätzt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Richtlinien bezüglich der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess für alle aktiv verwalteten Strategien, die alle Teilfonds abdecken, festgelegt. Ihr Ziel ist es, diese Risiken (zumindest und soweit wie möglich/praktikabel) zu ermitteln und entsprechend zu handeln, um mit diesen Risiken umzugehen und sie zu mindern. Weitere Informationen zu diesen Richtlinien finden Sie auf der Website (www.jpmorganassetmanagement.lu).

Alle Teilfonds sind in unterschiedlichem Maße Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt. Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Erträge eines Teilfonds werden im Rahmen des nachhaltigkeitsbezogenen Risikomanagementansatzes des Anlageverwalters im Anlageprozess des Teilfonds bewertet. Die Ergebnisse dieser Bewertung sind weiter unten aufgeführt.

- Bei den Teilfonds, die ESG-Merkmale bewerben (ESG Promote), wird die wahrscheinliche Auswirkung von Nachhaltigkeitsrisiken auf ihre Renditen im Vergleich zu anderen Teilfonds als geringer eingeschätzt. Dies ist auf den nachhaltigkeitsrisikomindernden Charakter ihrer Anlagestrategien zurückzuführen, die Ausschlüsse, vorausschauende Anlagepolitiken zum Generieren nachhaltiger finanzieller Renditen sowie einen aktiven Dialog mit Unternehmen/Emittenten umfassen können. Diese Teilfonds (mit Ausnahme des JPMorgan Liquidity Funds – AUD Liquidity LVNAV Fund und des JPMorgan Liquidity Funds – SGD Liquidity LVNAV Fund) legen mindestens 10% ihres Vermögens (ohne zusätzliche liquide Mittel und gegebenenfalls Derivate für das effiziente Portfoliomanagement) in „nachhaltigen Investitionen“ im Sinne der Offenlegungsverordnung (SFDR) zum Datum dieses Verkaufsprospekts an, und der verbindliche Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen wird in den Angaben zu den jeweiligen Teilfonds im Abschnitt „Einzelheiten zu den Teilfonds“ angegeben. Die Teilfonds gehen keinerlei Verpflichtung zu einer Mindestanlage in einer oder mehreren taxonomiekonformen, ökologisch nachhaltigen Investitionen ein, die zu einem der in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung aufgeführten Ziele beitragen. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen den Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil der Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Diese Teilfonds berücksichtigen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („Principal Adverse Impacts“, „PAI“) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem sie bestimmte Sektoren, Unternehmen/Emittenten oder Praktiken auf der Grundlage spezieller werte- oder normenbasierter Kriterien ausschließen, beispielsweise solche, die einen schweren Verstoß gegen den Global Compact der Vereinten Nationen begehen bzw. darstellen. Eine Auswahl der „Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen“ (wie in den technischen Regulierungsstandards zur Offenlegungsverordnung (Level 2) aufgeführt) wird zum Screening verwendet. Die nachstehenden Teilfonds fallen zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts in die Kategorie „ESG Promote“:

- JPMorgan Liquidity Funds – AUD Liquidity LVNAV Fund
 - JPMorgan Liquidity Funds – SGD Liquidity LVNAV Fund
 - JPMorgan Liquidity Funds – GBP Liquidity LVNAV Fund
 - JPMorgan Liquidity Funds – EUR Standard Money Market VNAV Fund
 - JPMorgan Liquidity Funds – EUR Liquidity LVNAV Fund
 - JPMorgan Liquidity Funds – USD Liquidity LVNAV Fund
- Für alle anderen Teilfonds, bei denen Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungsprozess integriert sind, werden die wahrscheinlichen Auswirkungen auf ihre Renditen im Vergleich zu den oben erwähnten Teilfonds als moderat/höher eingeschätzt. Zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts berücksichtigen diese Teilfonds die Kriterien der EU-Taxonomie für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht. Alle anderen Teilfonds fallen zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts in diese Kategorie.

- Für die Teilfonds, bei denen Nachhaltigkeitsrisiken nicht in ihren Anlageentscheidungsprozess integriert sind, werden die wahrscheinlichen Auswirkungen auf ihre Renditen im Vergleich zu den anderen Teilfonds als am höchsten eingeschätzt. Zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts berücksichtigen diese Teilfonds die Kriterien der EU-Taxonomie für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht. Zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts fallen keine Teilfonds in diese Kategorie.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß der SFDR. Angaben zu den Due-Diligence-Richtlinien bezüglich dieser Auswirkungen sind auf www.jpmorganassetmanagement.lu veröffentlicht. Eine Zuordnung der nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren zu den entsprechenden Teilfondskategorien finden Sie unter „Vorgehensweise zu Nachhaltigkeitspräferenzen nach MiFID“ auf der Website (www.jpmorganassetmanagement.lu).

Das Obige sollte nicht als erschöpfende Liste der Risiken angesehen werden, die potenzielle Anleger vor einer Anlage in einem Teilfonds bedenken sollten. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in einem Teilfonds manchmal anderen Risiken außerordentlicher Natur unterliegen kann.

Anhang VI – Sicherheiten

Die Informationen in diesem Anhang sollten zusammen mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospekts gelesen werden, dessen wesentlicher Bestandteil dies ist.

Wie eingehender in Anhang II „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“, Abschnitt III „In Bezug auf umgekehrte Pensionsgeschäfte erhaltene Sicherheiten“ beschrieben, können bestimmte Teilfonds (wie nachstehend aufgeführt) Sicherheiten erhalten, die von einer einzigen staatlichen oder supranationalen Einrichtung ausgegeben oder garantiert werden, die in Punkt I. D) b) im Abschnitt „Allgemeine Anlagebestimmungen“ oben aufgeführt sind, die mehr als 15% des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen, sofern die Bedingungen, die in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Vorschriften aufgeführt werden, eingehalten werden. In diesem Zusammenhang werden folgende Emittenten akzeptiert:

Teilfonds	Emittenten
JPMorgan Liquidity Funds – AUD Liquidity LVNAV Fund	Australien
JPMorgan Liquidity Funds – EUR Liquidity LVNAV Fund JPMorgan Liquidity Funds – EUR Standard Money Market VNAV Fund	Republik Österreich Bundesrepublik Deutschland Niederländische Regierung Republik Finnland Großherzogtum Luxemburg Französische Republik Italienische Republik Königreich Spanien Königreich Belgien Europäische Investitionsbank Europäische Finanzstabilisierungsfazilität Europäische Union Europäischer Stabilitätsmechanismus Caisse D’Amortissement De La Dette Sociale FMS Wertmanagement Rentenbank Kommunalbanken AS Kreditanstalt für Wiederaufbau
JPMorgan Liquidity Funds – SGD Liquidity LVNAV Fund	Republik Singapur
JPMorgan Liquidity Funds – GBP Standard Money Market VNAV Fund and JPMorgan Liquidity Funds – GBP Liquidity LVNAV Fund	Britisches Schatzamt
JPMorgan Liquidity Funds – USD Standard Money Market VNAV Fund and JPMorgan Liquidity Funds – USD Liquidity LVNAV Fund	US-Schatzamt
JPMorgan Liquidity Funds – USD Treasury CNAV Fund	US-Schatzamt

Schließen Teilfonds umgekehrte Pensionsgeschäfte mit Gegenparteien ab, die Artikel 2 Absatz 6 der Delegierten Verordnung 2018/990 vom 10. April 2018 entsprechen, sind die zulässigen Arten von Sicherheiten, der erforderliche Umfang der Besicherung und die Abschlagspolitik wie nachfolgend beschrieben beschaffen. Schließen Teilfonds umgekehrte Pensionsgeschäfte mit Gegenparteien ab, die nicht Artikel 2 Absatz 6 der Delegierten Verordnung 2018/990 vom 10. April 2018 entsprechen, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 von Artikel 2. Der Fonds beabsichtigt derzeit nicht, Gegenparteien zu nutzen, die nicht Artikel 2 Absatz 6 oben entsprechen, und sofern sich dies ändert wird dieser Verkaufsprospekt bei nächster Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

Aktivität	Umgekehrte Pensionsgeschäfte in anderen Währungen als US-Dollar	Umgekehrte Pensionsgeschäfte in US-Dollar
Umfang der Besicherung	Vollständige Besicherung mit einem Abschlag, nachstehend als Prozentsatz des Brutto-Engagements gegenüber der Gegenpartei angegeben (siehe Hinweis 1)	Vollständige Besicherung mit einem Abschlag, nachstehend als Prozentsatz des Brutto-Engagements gegenüber der Gegenpartei angegeben (siehe Hinweis 1)
Zugelassene Arten von Sicherheiten:		
Barmittel	0%	0%
Hochwertige Staatsanleihen	2%	
US-Schatzanleihen		2%
Schuldverschreibungen von US-Government-Sponsored Enterprises (staatlich unterstützten US-Unternehmen) und Agencies (staatliche Stellen der US-Regierung)		2%
Kommunale US-Schuldtitel		5%
Nicht-US-Behörden	2%	
Supranationale Organisationen	2%	
Geldmarktinstrumente (siehe Hinweis 2)	2%	5%
Sonstige staatliche Schuldtitel		5%
Hinweis 1. Besicherungshöhen sind als aktuelle Zielhöhen ausgedrückt, um den häufigen Neuverhandlungen von Besicherungshöhen Rechnung zu tragen. Solche Zielhöhen können zu gegebener Zeit angepasst werden. Es ist beabsichtigt, eine Mindesthöhe von 2% anzustreben. Unter bestimmten Umständen können die Verhandlungen mit Gegenparteien zu einem niedrigeren Besicherungswert führen. Jedoch wird die Besicherung in keinem Fall unter 100% liegen. Hinweis 2. Unternehmensanleihen, die als Geldmarktinstrumente gelten, unterliegen einem Abschlag von 5%.		

Anhang VII – EU-SFDR

Anhänge mit vorvertraglichen Informationen gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR)

Anhang VII - Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Dieser Anhang enthält zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland betreffend JPMorgan Liquidity Funds (das „Investmentvermögen“).

Der Anhang ist Bestandteil von und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt und den Anhängen des Prospekts des Investmentvermögens (der „Prospekt“), der von der luxemburgischen Finanzaufsicht Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) genehmigt wurde, gelesen werden.

Sofern nicht anders angegeben, haben alle definierten Begriffe in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Kontaktstelle/Einrichtung Verwaltungsgesellschaft

JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. 6 Route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Luxemburg
Alle Zahlungen an Anleger, einschließlich Rücknahmeeerlöse, potenzielle Ausschüttungen und andere Zahlungen, können auf Anfrage, über die Verwaltungsgesellschaft durchgeführt werden.

Einrichtungen für Investoren in Deutschland

Folgende Einrichtungen gem. 92(1) b) bis e) der EU-Richtlinie 2009/65/EG (geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/1160) sind verfügbar unter www.eifs.lu/JPMorgan:

- Bereitstellung von Informationen für Anleger darüber, wie die unter Buchstabe a) genannten Aufträge erteilt werden können und wie die Rückkauf- und Rücknahmeeerlöse ausgezahlt werden;
- Erleichterung des Umgangs mit Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 15 der EU-Richtlinie 2009/65/EG in Bezug auf die Ausübung der Anlegerrechte, die sich aus ihrer Anlage in den OGAW in dem Mitgliedstaat ergeben, in dem der OGAW vertrieben wird.
- Bereitstellung der gemäß Kapitel IX der Richtlinie 2009/65/EG erforderlichen Informationen und Unterlagen für Anleger zu den in Artikel 94 der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Bedingungen zur Einsichtnahme und zum Erhalt von Exemplaren;
- Bereitstellung von Informationen für Anleger über die Aufgaben der Bank auf einem dauerhaften Datenträger.

Das Investmentvermögen gibt keine gedruckten Einzelurkunden aus. Anträge auf Zeichnung und Anträge auf Rücknahme und Umtausch können bei der Verwaltungsgesellschaft JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. 6 Route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Luxemburg eingereicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist dafür zuständig, dass Zahlungen oder Umtausch durchgeführt werden.

VERÖFFENTLICHUNGEN

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht sind bei der Informationsstelle unter obiger Anschrift kostenlos erhältlich.

Ferner sind Kopien der folgenden Dokumente bei der deutschen Informationsstelle kostenlos einsehbar oder erhältlich:

- eine Vereinbarung zwischen dem Investmentvermögen und JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., durch die Letztere zur Verwaltungsgesellschaft des Investmentvermögens ernannt wurde;

- eine Vereinbarung zwischen JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. und JPMorgan Asset Management (UK) Limited, durch die Letztere zum Anlageverwalter und -berater des Investmentvermögens in Bezug auf bestimmte Teilinvestmentvermögen ernannt wird;
- eine Vereinbarung zwischen JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. und JPMorgan Investment Management Inc., Geschäftsstelle New York, durch die Letztere zum Anlageverwalter und -berater des Investmentvermögens in Bezug auf bestimmte Teilinvestmentvermögen ernannt wird;
- eine Vereinbarung zwischen JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. und JF Asset Management Limited, durch die Letztere zum Anlageverwalter und -berater des Investmentvermögens in Bezug auf bestimmte Teilinvestmentvermögen ernannt wird;
- eine Vereinbarung zwischen dem Investmentvermögen und J.P.Morgan Bank Luxembourg S.A., durch die Letztere zur Depotbank für die Vermögenswerte des Investmentvermögens ernannt wurde;
- eine Vereinbarung zwischen JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. und J.P.Morgan Bank Luxembourg S.A. durch die Letztere beauftragt wurde, die Funktion der Berechnung der Nettoinventarwerte sowie die Funktionen des Unternehmenssekretariats und der Zahlstelle auszuführen.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile der Teilinvestmentvermögen können sowohl am Sitz des Investmentvermögens als auch bei der Einrichtung unter obiger Anschrift erfragt werden. Zudem werden sie auf den Internetseiten www.jpmorganassetmanagement.lu, www.jpmorganassetmanagement.de und täglich auf www.fundinfo.de veröffentlicht.

Alle weiteren Mitteilungen an die Anleger werden im Bundesanzeiger unter der Internetadresse www.bundesanzeiger.de veröffentlicht.

Zudem werden die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaften Datenträger nach § 167 KAGB in folgenden Fällen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Investmentvermögens,
- Kündigung der Verwaltung des Investmentvermögens oder dessen Abwicklung,
- Änderung der Satzung, sofern diese Änderung mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
- Zusammenlegung des Investmentvermögens mit einem oder mehreren anderen Investmentvermögen und
- die Änderung des Investmentvermögens in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds.

BESTEuerung

Für jene Anteilklassen des Investmentvermögens, für die Besteuerungsgrundlagen nach dem Investmentsteuergesetz bekannt gemacht werden, wird nur für diese Zwecke das Ertragsausgleichsverfahren angewendet.

Next steps

E-Mail-Adresse

fundinfo@jpmorgan.com

Homepage

www.jpmorganassetmanagement.com

Adresse

JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l.
6, route de Trèves,
L-2633 Senningerberg,
Großherzogtum Luxemburg

NICHT FÜR DIE VERWENDUNG DURCH ODER DEN VERTRIEB AN US-PERSONEN